Kanonistische Studien und Texte
herausgegeben von
Dr. Albert M. Koeniger
o. ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn
Band 7

Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge

mit der preuß. Zirkumskriptionsbulle

herausgegeben und vergleichend erläutert
von
Dr. Albert M. Koeniger
o. ö. Universitätsprofessor in Bonn

Mit 1 Übersichtskarte

BR
856
K63
1932
GTU

Bonn und Köln 1932
Ludwig Röhrscheid Verlag

Kanonistische Studien und Texte
herausgegeben von
Dr. Albert M. Koeniger
o. ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn
Band 7

7

Koeniger,
Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge
mit der preußischen Zirkumskriptionsbulle

Mit 1 Übersichtskarte

Bonn und Köln 1932
Ludwig Röhrscheid Verlag

1932

Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge

mit der preuß. Zirkumskriptionsbulle

herausgegeben und vergleichend erläutert
von

Dr. Albert M. Koeniger
o. ö. Universitätsprofessor in Bonn

Mit 1 Übersichtskarte

Bonn und Köln 1932

Ludwig Röhrscheid Verlag

BR
856
K63
1932

92-B1880

DRUCK: LUDW. LEOPOLD, BONN

Vorwort

Die vorliegende Ausgabe des preußischen Konkordats, der neuen preußischen Zirkumskriptionsbulle, des preußischen Kirchenvertrags, des neuen bayerischen Konkordats und der beiden bayerischen Kirchenverträge versucht sowohl wissenschaftlichen, namentlich seminaristischen, als auch praktischen und allgemeinen Zwecken zu dienen. Es sind nicht nur die Texte der genannten Urkunden selbst abgedruckt, sondern auch die einschlägigen Aktenstücke und Materialien mitveröffentlicht oder zum Teil, wie namentlich die Landtagssitzungberichte, in den Erläuterungen verwertet worden. Letztere wollen keineswegs erschöpfend sein, auch nicht den oft heftigen Streit der Meinungen zum Austrag bringen. Der Abdruck der Texte erfolgte nach den je zu Beginn der Erläuterungen für Preußen und für Bayern angegebenen Quellen; kleine selbstverständliche Irrungen dieser sind ohne weiteres richtig gestellt worden. Ein Sachindex erschien wegen der steten Rückverweise in den Erläuterungen entbehrlich.

Für das preußische Konkordat und die Zirkumskriptionsbulle, deren Übersetzung ebenso vom Herausgeber stammt wie die des Konsistorialdekrets (A II b), bedeutet die jetzige Ausgabe eine beträchtliche Erweiterung gegenüber seiner Ausgabe beider Stücke vom vorigen Jahr.

Die Erlaubnis zum Abdruck der am Schlusse beigegebenen Übersichtskarte für die Diözesen Deutschlands ist wiederum dem Direktor der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik in Köln, Hochw. Herrn J. Sauren zu danken; sie ist in einigen Kleinigkeiten vom Herausgeber vorliegender Sammlung verbessert worden (s. S. 183).

Bonn, den 18. März 1932.

Der Herausgeber.

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
Graduate Theological Union

https://archive.org/details/dieneuendeutsche00unse

Inhaltsverzeichnis

A. Preußen

I. Das preußische Konkordat v. 14. Juni 1929

a) Das preußische Gesetz zum Vertrage m. d. Hl. Stuhle 2
b) **Der Text des preußischen Konkordats** . . . 3—15
c) Das Schlußprotokoll zum preußischen Konkordat . 15—19
d) Regierungsbegründung zum preußischen Konkordat . 19—31
e) Notenwechsel zwischen dem preuß. Min.-Präsid. und Nuntius Pacelli . . . . . 32—37
f) Ratifikationsurkunde für das preußische Konkordat . 37—38
g) Bekanntmachung über die Ratifikation des preußischen Konkordats 38

II. Die preuß. Zirkumskriptionsbulle v. 13. Aug. 1930

a) Text der Zirkumskriptionsbulle . . . . . 39—56
b) Ernennung des Bischofs von Münster zum Titularbischof . . . . . 56—57

III. Vertrag Preußens mit den evangelischen Landeskirchen v. 11. Mai 1931

a) Das preuß. Gesetz zum Kirchenvertrag . . . 58
b) **Der Text des preuß. Kirchenvertrags** . . . . 59—64
c) Das Schlußprotokoll zum preuß. Kirchenvertrag . 64—68
d) Regierungsbegründung zum preuß. Kirchenvertrag . 68—77
e) Bekanntmachung über die Ratifikation des preuß. Kirchenvertrags 78

B. Bayern

I. Das bayerische Konkordat v. 29. März 1924

a) **Der Text des bayerischen Konkordats** . . . . 80—97
b) Ratifikationsurkunde für das bayerische Konkordat 97—98
c) Bekanntmachung über die Ratifikation . . . 98
d) Vollzugsvorschrift des bayer. Kultusministeriums . 99—101
e) Mitteilung des bayer. Kultusministeriums . . . 102

II. Die bayerischen Kirchenverträge v. 15. Nov. 1924

a) **Der Text des bayer. Kirchenvertrags mit der ev.-luth. Kirche** . . . . . 103—110
b) Kirchengesetz der ev.-luth. Kirche 111
c) Bekanntmachung des ev.-luth. Landeskirchenrats . 111—112
d) **Der Text des bayer. Kirchenvertrags mit der pfälz. Kirche** . . . . . 112—118
e) Kirchengesetz der pfälz. Landeskirche 119
f) Beschluß der pfälz. Landessynode . . . . . 119—121
g) Bekanntmachung des bayer. Kultusministeriums . 121
h) Gesetz zum Vollzug der bayer. Kirchenverträge . . 122

III. Staatliche Erlasse gemeinsam für Konkordat und Kirchenverträge

a) Das bayerische Gesetz zum Konkordat und zu den Kirchenverträgen 123
b) Regierungsbegründung zum Konkordat und zu den Kirchenverträgen . . . . . 124—143
c) Regierungserklärung . . . . . 144—145

Erläuterungen

zu

A. Preußen

Quellen und Literatur . . . . . 146—148
Erläuterungen zum preuß. Konkordat (I) . . . 149—181
Erläuterungen zur Zirkumskriptionsbulle (II) . . 181—185
Erläuterungen zum Kirchenvertrag (III) . . . 185—201

B. Bayern

Quellen und Literatur . . . . . 202—204
Erläuterungen zum Konkordat (I) . . . . 204—240
Erläuterungen zu den Kirchenverträgen (II) . . 241—261
Erläuterungen zu den gemeinsamen staatl. Erlassen 261—262

Übersichtskarte 263

A. Preußen.

I.

Das preußische Konkordat v. 14. Juni 1929[1]

a) Das preußische Gesetz zum Vertrage mit dem Hl. Stuhle[2]

(Nr. 13443.) Gesetz zu dem Vertrage mit dem Heiligen Stuhle. Vom 3. August 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:[3])

Artikel 1

Dem in Berlin am 14. Juni 1929 unterzeichneten Vertrage des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle sowie dem dazugehörigen Schlußprotokolle vom gleichen Tage wird zugestimmt.

Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.[4])

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll gemäß Artikel 14 des Vertrags in Kraft treten, ist in der Preußischen Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.[5])

Berlin, den 3. August 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**[6])

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Becker.

b) Der Text des preußischen Konkordats[7]

Vertrag[8]
des Freistaates Preußen
mit dem Heiligen Stuhle.[9])

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Preußische Staatsministerium,[10]) die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage der katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen,[11]) haben beschlossen, sie in einem förmlichen[12]) Vertrag neu und dauernd[13]) zu ordnen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Berlin und Erzbischof von Sardes Dr. Eugen Pacelli und das Preußische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten Dr. Otto Braun, den Herrn Preußischen Staatsminister und Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Professor D. Dr. Carl Heinrich Becker und den Herrn Preußischen Staats- und Finanzminister Dr. Hermann Höpker Aschoff ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben.[14])

Solenne Convenzione[8])
fra la Santa Sede e la Prussia.[9])

Sua Santità il Sommo Pontefice Pio XI ed il Ministero di Stato Prussiano,[10]) concordi nel desiderio di conformare alle mutate condizioni la situazione giuridica della Chiesa cattolica in Prussia,[11]) hanno risoluto di regolarla nuovamente in modo stabile[13]) mediante una solenne[12]) Convenzione.

A tale effetto Sua Santità ha nominato Suo Plenipotenziario Sua Eccellenza Reverendissima Monsignor Dr. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi e Nunzio Apostolico in Berlino, ed il Ministero di Stato Prussiano ha nominato Suoi Plenipotenziari il Signor Dr. Ottone Braun, Presidente del Ministero di Stato Prussiano, il Signor Professore D. Dr. Carlo Enrico Becker, Ministro Prussiano per la Scienza, l'Arte e l'Istruzione pubblica, ed il Signor Dr. Ermanno Hoepker Aschoff, Ministro Prussiano delle Finanze, i quali, scambiati i loro respettivi pieni poteri e trovatili in buona e dovuta forma, hanno convenuto negli articoli seguenti.[14])

Artikel 1

Der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion wird der Preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.[15])

Artikel 2

(1) Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem folgenden Aenderungen ergeben.[16])

(2) In Aachen wird wieder ein Bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegiat- in ein Kathedralkapitel umgewandelt.[17]) Das Bistum Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M. Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der Kölner Kirchenprovinz angehören.

(3) Dem Bistum Osnabrück werden die bisher von seinem Bischof verwalteten Missionsgebiete einverleibt.[18]) Es wird in Zukunft Suffraganbistum des Metropoliten von Köln sein.

(4) Dem Bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der Metropolitancharakter verliehen; das dortige Kathedralkapitel wird Metropolitankapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbis-

Articolo 1

Il Governo Prussiano darà protezione legale alla libertà della professione e dell'esercizio della religione cattolica.[15])

Articolo 2

(1) L'attuale organizzazione e circoscrizione diocesana della Chiesa cattolica in Prussia rimane conservata, ad eccezione dei seguenti mutamenti.[16])

(2) In Aquisgrana sarà nuovamente eretta una Sede Vescovile ed il Capitolo Collegiale sarà trasformato in Capitolo Cattedrale.[17]) La Diocesi di Aquisgrana abbraccerà il distreto governativo di Aquisgrana, come pure i circondari di Grevenbroich, Gladbach, M. Gladbach, Rheydt, Krefeld (città e campagna) e Kempen, ed apparterrà alla provincia ecclesiastica di Colonia.

(3) Alla Diocesi di Osnabrück saranno incorporati i territori di missione finora amministrati da quel Vescovo.[18]) Essa sarà in avvenire suffraganea dell'-Archidiocesi di Colonia.

(4) Alla Sede Vescovile di Paderborna sarà conferito il carattere di Metropolitana; quel Capitolo Cattedrale diverrà Capitolo Metropolitano. Alla provincia ecclesiastica di Pader-

tum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.

(5) Das Bistum Fulda überläßt den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim und den bisher ihm zugehörigen Teil der Stadt Frankfurt dem Bistum Limburg. Wie Fulda so wird auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverband gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.[19])

(6) Der Bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Metropoliten, das Breslauer Kathedral- zum Metropolitankapitel erhoben. Der bisher dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbständiges Bistum, dessen Bischof und Kathedralkapitel bei St. Hedwig in Berlin ihren Sitz nehmen.[20]) In Schneidemühl wird für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete des Erzbistums (Gnesen-) Posen und des Bistums Kulm eine Praelatura nullius errichtet.[21]) Das zur Zeit vom Bischof von Ermland als Apostolischem Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese

borna apparterranno, oltre l'Archidiocesi di Paderborna, le Diocesi di Hildesheim e di Fulda. L'Archidiocesi di Paderborna cederà alla Diocesi di Fulda i distretti del Commissariato di Heiligenstadt e del Decanato di Erfurt.

(5) La Diocesi di Fulda cede alla Diocesi di Hildesheim il circondario della contea di Schaumburg e alla Diocesi di Limburgo la parte che finora le apparteneva della città di Francoforte. Come Fulda, così anche la Diocesi di Limburgo sarà staccata dalla provincia ecclesiastica di Friburgo, ma unita a quella di Colonia.[19])

(6) La Sede Vescovile di Breslavia sarà eretta a Metropolitana, ed il rispettivo Capitolo Cattedrale a Capitolo Metropolitano. Il distretto della Delegazione di Berlino sottoposto finora al Vescovo di Breslavia sarà costituito in Diocesi indipendente; il Vescovo ed il Capitolo Cattedrale risiederanno in S. Edvige in Berlino.[20]) In Schneidemühl sarà istituita una Prelatura nullius per i residui occidentali di territorio dell'-Archidiocesi di Gnesna e Posnania e della Diocesi di Culma, retti attualmente da un Amministratore Apostolico.[21]) Il territorio di Pomesania, apparte-

Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem Bistum Ermland vereinigt.[22]) Die Bistümer Ermland und Berlin und die Prälatur Schneidemühl werden zusammen mit dem Erzbistum Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

(7) Das Kathedralkapitel in Aachen wird aus dem Propste, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und sechs Vikaren, das Kathedralkapital in Berlin aus dem Propste, fünf residierenden und einem nichtresidierenden Kapitular und vier Vikaren, das Kathedralkapitel in Frauenburg in Zukunft aus dem Propste, dem Dechanten, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und vier Vikaren bestehen. Im Metropolitankapitel von Breslau wird die bisher dem Propste von St. Hedwig in Berlin vorbehaltene Stelle aufgehoben. In Hildesheim und in Fulda wird die Zahl der residierenden Domkapitulare künftig fünf betragen.[23])

(8) Eines der nichtresidierenden Mitglieder der Metropolitankapitel von Köln und Breslau und des Kathedralkapitels von Münster soll der in dem betreffenden Erzbistum oder Bistum bestehenden theologischen Fakultät entnommen werden.[24])

nente già alla Diocesi di Culma ed ora governato dal Vescovo di Warmia come Amministratore Apostolico ‚sarà unito alla Diocesi di Warmia.[22]) Le Diocesi di Warmia e di Berlino e la Prelatura di Schneidemühl formeranno insieme coll'Archidiocesi di Breslavia la provincia ecclesiastica di Breslavia.

(7) Il Capitolo Cattedrale in Aquisgrana sarà costituito dal Preposto, da sei Canonici effettivi, da quattro Canonici onorari e da sei Vicari; il Capitolo Cattedrale in Berlino dal Preposto, da cinque Canonici effetivi, da un Canonico onorario e da quattro Vicari; in avvenire il Capitolo Cattedrale in Frauenburg dal Preposto, dal Decano, da sei Canonici effettivi, da quattro Canonici onorari e da quattro Vicari. Nel Capitolo Metropolitano di Breslavia sarà soppresso il posto finora riservato al Preposto di S. Edvige in Berlino. In Hildesheim ed in Fulda il numero dei Canonici effettivi sarà in avvenire di cinque.[23])

(8) Uno dei membri onorari dei Capitoli Metropolitani di Colonia e di Breslavia e del Capitolo Cattedrale di Münster sarà scelto fra i professori della Facoltà teologica esistente nella rispettiva Archidiocesi o Diocesi.[24])

(9) Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neuerrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Aenderung der Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarung vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge geschehen.[25])

(9) La nuova erezione di una Diocesi o di una provincia ecclesiastica od altri cambiamenti della circoscrizione diocesana, che apparissero eventualmente necessari in avvenire, rimangono riservati ad un futuro accordo supplementare. Questo accordo non si richiede per mutamenti di confini, attuati unicamente nell'interesse della cura locale delle anime.[25])

(10) Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird in Zukunft den Erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den Bischöflichen Stühlen von Trier, Münster und Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der vom Heiligen Stuhl auf Ansuchen des Diözesanbischofs ernannt wird. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und andere Bistümer weitere Weihbischöfe bestellt werden. Zum Sitz eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischofs erst nach Benehmen mit der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.[26])

(10) Per aiuto del Vescovo diocesano sarà dato in avvenire alle Sedi Arcivescovili di Colonia, di Breslavia e di Paderborna, ed alle Sedi Vescovili di Treviri, Münster ed Aquisgrana un Vescovo Ausiliare, il quale sarà nominato dalla Santa Sede ad istanza del Vescovo diocesano. Secondo il bisogno potranno essere costituiti nello stesso modo altri Vescovi Ausiliari così per le summenzionate come per altre Diocesi. Quale residenza di un Vescovo Ausiliare non potrà essere stabilito un luogo diverso dalla sede del Vescovo diocesano, se non dopo preso contatto col Governo Prussiano.[26])

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendun-

Articolo 3

Senza pregiudizio delle disposizioni dell'articolo 2 ,gli uffici ecclesiastici potranno essere liberamente eretti o mutati, qua-

gen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden.[27])

Artikel 4

(1) Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich zwei Millionen achthunderttausend Reichsmark betragen. Im einzelnen wird sie gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.[28])

(2) Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.[29])

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend.[30])

Artikel 5

(1) Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stif-

lora non siano richiesti pagamenti dai fondi dello Stato. Il concorso dello Stato nella fondazione e nel cambiamento di parrocchie o di altre comunità ecclesiastiche avrà luogo secondo direttive, che saranno stabilite d'accordo coi Vescovi diocesani.[27])

Articolo 4

(1) La dotazione delle Diocesi e degli istituti diocesani ammonterà in avvenire annualmente a Marchi (Reichsmark) due milioni e ottocentomila. Essa sarà ripartita fra i singoli a norma di uno speciale accordo.[28])

(2) Le abitazioni d'ufficio e gli edifici che servono a scopi diocesani sono lasciati alla Chiesa. I diritti esistenti di proprietà e di uso saranno su richiesta assicurati per mezzo della iscrizione nel catasto.[29])

(3) Nel caso di svincolo delle prestazioni finanziarie dello Stato in conformità dell'articolo 138 capoverso 1 della Costituzione del Reich Germanico rimane come norma la situazione giuridica finora vigente per la dotazione delle diocesi.[30])

Articolo 5

(1) La proprietà e gli altri diritti patrimoniali delle corporazioni, degli istituti e delle

tungen der katholiſchen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der Verfaſſung des Deutſchen Reichs gewährleiſtet.

(2) Soweit ſtaatliche Gebäude oder Grundſtücke Zwecken der Kirche gewidmet ſind, bleiben ſie dieſen, unbeſchadet etwa beſtehender Verträge, nach wie vor überlaſſen.[31])

Artikel 6

(1) Nach Erledigung eines Erzbiſchöflichen oder Biſchöflichen Stuhles reichen ſowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözeſanerzbiſchöfe und -biſchöfe Preußens dem Heiligen Stuhle Liſten von kanoniſch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieſer Liſten benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Perſonen, aus denen es in freier, geheimer Abſtimmung den Erzbiſchof oder Biſchof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl wird zum Erzbiſchof oder Biſchof niemand beſtellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußiſchen Staatsregierung feſtgeſtellt hat, daß Bedenken politiſcher Art gegen ihn nicht beſtehen.[32])

(2) Bei der Aufſtellung der Kandidatenliſte und bei der Wahl wirken die nichtreſidierenden Domkapitulare mit.[33])

fondazioni di diritto pubblico della Chiesa cattolica, sono garantiti secondo la Costituzione del Reich Germanico.

(2) Gli edifici ed i fondi dello Stato, destinati a scopi della Chiesa, sono ad essi lasciati come finora, senza pregiudizio di contratti eventualmente esistenti.[31])

Articolo 6

(1) Verificandosi la vacanza di una Sede Arcivescovile o Vescovile, così il rispettivo Capitolo Metropolitano o Cattedrale come anche gli Arcivescovi e Vescovi diocesani della Prussia presentano alla Santa Sede liste di candidati canonicamente idonei. Tenendo presenti queste liste, la Santa Sede designa al Capitolo tre persone, tra le quali esso ha da eleggere per votazione libera e segreta l'Arcivescovo od il Vescovo. La Santa Sede non nominerà nessuno Arcivescovo o Vescovo, intorno al quale il Capitolo dopo la elezione non si sia prima assicurato presso il Governo Prussiano che contro di esso non esistono obbiezioni di carattere politico.[32])

(2) Alla formazione delle liste dei candidati ed all'elezione partecipano anche i Canonici onorari.[33])

Artikel 7

Zum Praelatus nullius und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Heilige Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt zu haben, daß Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.[34])

Artikel 8

(1) Die Dignitäten der Metropolitan- und der Kathedralkapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs.

(2) Die Kanonikate der Kapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt.

(3) Die Domvikarien besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.[35])

Artikel 9

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten

Articolo 7

La Santa Sede non nominerà nessuno Prelato nullius o Coadiutore di un Vescovo diocesano con diritto di successione, senza essersi prima assicurata presso il Governo Prussiano che non esistono contro il candidato obbiezioni di carattere politico.[34])

Articolo 8

(1) Le dignità dei Capitoli Metropolitani e Cattedrali sono conferite dalla Santa Sede e, cioè, ove esistano due dignità, la prima (Prepositura) ad istanza del Capitolo, la seconda (Decanato) ad istanza del Vescovo diocesano; ove esista una sola dignità (Prepositura o Decanato), alternativamente ad istanza del Capitolo e del Vescovo diocesano.

(2) Il Vescovo diocesano conferisce i Canonicati alternativamente audito Capitulo e de consensu Capituli. L'alternativa ha luogo separatamente per i canonici effettivi e per gli onorari.

(3) Il Vescovo nomina i vicari della Cattedrale audito Capitulo.[35])

Articolo 9

(1) In considerazione della dotazione delle Diocesi e degli istituti diocesani, assicurata in

wird ein Geiſtlicher zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbiſchof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözeſanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözeſanbildungsanſtalt nur beſtellt werden, wenn er

a) die deutſche Reichsangehörigkeit hat,
b) ein zum Studium an einer deutſchen Univerſität berechtigendes Reifezeugnis beſitzt,
c) ein mindeſtens dreijähriges philoſophiſch-theologiſches Studium an einer deutſchen ſtaatlichen Hochſchule oder an einem der gemäß Artikel 12 hierfür beſtimmten biſchöflichen Seminare oder an einer päpſtlichen Hochſchule in Rom zurückgelegt hat.

(2) Bei kirchlichem und ſtaatlichem Einverſtändnis kann von den in Abſ. 1 zu a, b und c genannten Erforderniſſen abgeſehen werden; insbeſondere kann das Studium an anderen deutſchſprachigen Hochſchulen als den zu c genannten anerkannt werden.

(3) Mindeſtens zwei Wochen vor der beabſichtigten Beſtellung eines Geiſtlichen zum Mitglied eines

questa solenne Convenzione, un ecclesiastico sarà nominato Ordinario di una Archidiocesi o di una Diocesi o di una Prelatura nullius, Vescovo Ausiliare, membro di un Capitolo Cattedrale, Vicario di un Capitolo Cattedrale, membro di un ufficio diocesano di educazione, soltanto se egli

a) abbia la cittadinanza tedesca,
b) abbia ottenuto un attestato di maturità che abiliti allo studio in una Università tedesca,
c) abbia almeno per un triennio compiuto gli studi di filosofia e teologia in un'alta scuola germanica dello Stato, od in uno dei Seminari vescovili a ciò destinati in conformità dell'articolo 12, od in un'alta scuola Pontificia in Roma.

(2) Mediante intesa tra le Autorità ecclesiastica e governativa si potrà prescindere dai requisiti enumerati nel capov. 1 lettere a, b e c; in modo speciale potranno essere riconosciuti gli studi compiuti in altre alte scuole di carattere tedesco diverse da quelle nominate nella lett. c.

(3) Almeno due settimane prima della progettata nomina di un ecclesiastico a membro di

Domkapitels oder zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels und gegebenenfalls auf Abs. 2 des Artikels 12, von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben. Eine entsprechende Anzeige wird alsbald nach der Bestellung eines Bistums-(Prälatur-)Verwesers, eines Weihbischofs und eines Generalvikars gemacht werden.[36])

un Capitolo Cattedrale ovvero a direttore od insegnante in un Seminario diocesano, la competente Autorità ecclesiastica darà conoscenza al Governo di tale intenzione e, con speciale riguardo al capov. 1 di questo articolo ed all'occorrenza al capov. 2. dell'articolo 12, comunicherà le notizie personali dell'ecclesiastico medesimo. Subito dopo la nomina di un Amministratore provvisorio di una Diocesi o Prelatura, di un Vescovo Ausiliare e di un Vicario Generale, ne sarà fatta la relativa notificazione.[36])

Artikel 10

(1) Die Diözesanbischöfe (der Praelatus nullius) werden an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel 9 Abs. 1 zu a bis c und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a und b genannten Anforderungen stellen. Für beide Fälle gilt Artikel 9 Abs. 2.

(2) Im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramts wird der Diözesanbischof (Praelatus nullius) alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den

Articolo 10

(1) I Vescovi diocesani ed il Prelato nullius esigeranno per gli ecclesiastici, ai quali deve essere conferito un ufficio parrocchiale stabile, i requisiti indicati nell'articolo 9 capov. 1 lett. a-c, e per gli altri ecclesiastici, che debbono essere impiegati in modo non transitorio nella cura parrocchiale delle anime, almeno i requisiti enumerati nella lett. a e b. Per entrambi i casi vale l'articolo 9 capov. 2.

(2) In caso di stabile collazione di un ufficio parrocchiale il Vescovo diocesano od il Prelato nullius subito dopo la nomina comunicherà al Gover-

Perſonalien des Geiſtlichen, mit beſonderer Rückſicht auf Abſ. 1 dieſes Artikels, Kenntnis geben.[37])

Artikel 11

Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbeſondere für den Fall des Erlaſſes des in Artikel 83 der Verfaſſung des Freiſtaats Preußen vorgeſehenen Geſetzes, wird die Präſentation auf Grund eines ſogenannten Staatspatronats durch die Staatsbehörde erſt nach Benehmen mit dem Diözeſanbiſchof oder Praelatus nullius gemäß beſonders zu vereinbarender Anweiſung geſchehen.[38])

Artikel 12

(1) Für die wiſſenſchaftliche Vorbildung der Geiſtlichen bleiben die katholiſch-theologiſchen Fakultäten an den Univerſitäten in Breslau, Bonn und Münſter und an der Akademie in Braunsberg beſtehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt ſich entſprechend den für die katholiſch-theologiſchen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten.[39])

(2) Der Erzbiſchof von Paderborn und die Biſchöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück ſind berechtigt, in ihren Bistümern ein Seminar zur wiſſenſchaftlichen Vorbildung der Geiſtlichen zu beſitzen. Der Unterricht an dieſen Seminaren wird

no il nome dell'ecclesiastico, con speciale riguardo al capov. 1 di questo articolo[37])

Articolo 11

Sino ad un nuovo accordo, specialmente per il caso della emanazione della legge prevista nell'articolo 83 della Costituzione della Repubblica Prussiana, la presentazione in base ad un cosiddetto patronato fiscale avrà luogo da parte dello Stato soltanto dopo preso contatto col Vescovo diocesano o col Prelato nullius a norma di una Istruzione da concertarsi separatamente.[38])

Articolo 12

(1) Per la formazione scientifica degli ecclesiastici rimangono le Facoltà teologiche cattoliche nelle Università di Breslavia, Bonn e Münster e nell'Accademia di Braunsberg. I loro rapporti coll'Autorità ecclesiastica sono regolati in conformità degli Statuti in vigore per le Facoltà teologiche cattoliche di Breslavia e di Bonn.[39])

(2) L'Arcivescovo di Paderborna ed i Vescovi di Treviri, Fulda, Limburgo, Hildesheim e Osnabrück sono autorizzati ad avere nelle loro Diocesi un Seminario per la formazione scientifica degli ecclesiastici. L'insegnamento in questi Seminari

ebenso wie den kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Die genannten Diözesanbischöfe werden dem Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben. Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Eignung haben.[40])

corrisponderà comme alle prescrizioni ecclesiastiche così anche all'insegnamento teologico nelle alte scuole tedesche. I suddetti Vescovi diocesani porteranno a conoscenza del Ministro Prussiano per la Scienza, l'Arte e l'Istruzione pubblica gli Statuti ed il programma d'insegnamento dei Seminari. Come insegnanti nei Seminari saranno nominati soltanto ecclesiastici, i quali per l'insegnamento nella materia loro affidata abbiano una qualificazione corrispondente alle esigenze delle alte scuole scientifiche tedesche.[40])

Artikel 13

Die Hohen Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.[41])

Articolo 13

Le Alte Parti contraenti elimineranno in via amichevole le divergenze di opinione, che sorgessero eventualmente in avvenire fra di Esse circa la interpretazione di qualche disposizione della presente Convenzione.[41])

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

Articolo 14

(1) Questa solenne Convenzione, il cui testo italiano e tedesco fanno medesima fede, dovrà essere ratificata e gli Istrumenti della ratifica dovranno essere scambiati quanto prima in Berlino. Essa entrerà in vigore il giorno dello scambio di detti Istrumenti.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieſes Vertrages treten die ſeinen Beſtimmungen entgegenſtehenden Geſetze und Verordnungen außer Kraft.[42])

(2) Coll'entrata in vigore di questa solenne Convenzione vengono nello stesso tempo abrogate le leggi e le ordinanze in opposizione colle disposizioni in essa contenute.[42])

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten dieſen Vertrag unterzeichnet.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato la presente solenne Convenzione.

Geſchehen in doppelter Urſchrift.

Fatto in doppio originale.

Berlin, den 14. Juni 1929.

Berlino, 14 giugno 1929.

gez. **Eugenio Pacelli,** Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico,

gez. Dr. **Otto Braun,** Preußiſcher Miniſterpräſident,

gez. D. Dr. **Carl H. Becker,** Preußiſcher Miniſter für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung,

gez. Dr. **Hermann Höpker Aſchoff,** Preußiſcher Finanzminiſter.

---

c) Das Schlußprotokoll zum preußischen Konkordat

Schlußprotokoll.[43])

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geſchloſſenen Vertrages des Freiſtaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinſtimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Beſtandteil des Vertrages ſelbſt bilden.

Protocollo finale.[43])

Al momento di procedere alla firma della solenne Convenzione oggi conchiusa fra la Santa Sede e la Prussia i sottascritti Plenipotenziari dovutamente autorizzati hanno fatto le seguenti concordi dichiarazioni, che formeranno parte integrante della Convenzione medesima.

Zu Artikel 4 Abſ. 1 Satz 1

Bei Bemeſſung der Dotation iſt von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußiſchen Staates für vergleichbare perſönliche und ſächliche Zwecke ausgegangen worden. Es beſteht Einverſtändnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Aenderungen bei der Dotation entſprechende Berückſichtigung finden ſollen.[28a])

Circa l'articolo 4, capov. 1, proposizione 1ª

Nel determinare la dotazione si sono prese per punto di partenza le attuali spese dello Stato Prussiano per somiglianti scopi personali e reali. Si è d'accordo che per l'avvenire, in caso di eventuali cambiamenti in questa materia, si dovrà tenerne adeguato conto nei riguardi della dotazione.[28a])

Zu Artikel 9 Abſ. 1 Buchſt. c.

Das an einer öſterreichiſchen ſtaatlichen Univerſität zurückgelegte philoſophiſch-theologiſche Studium wird entſprechend den Grundſätzen gleichberechtigt, die für andere geiſteswiſſenſchaftliche Fächer gelten werden.[36c])

Circa l'articolo 9, capov. 1, lett. c.

Lo studio filosofico-teologico in una Università austriaca dello Stato è pareggiato a quello compiuto in un'alta scuola germanica dello Stato corrispondentemente ai principi, che varranno per altre discipline filosofiche, letterarie e giuridiche.[36c]

Zu Artikel 9 Abſ. 3 Satz 1.

Ein ſtaatliches Einſpruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.[36e])

Circa l'articolo 9, capov. 3, proposizione 1ª.

Ciò non importa un diritto di veto da parte dello Stato.[36e])

Zu Artikel 12 Abſ. 1 Satz 2.

Der Sinn des § 4 Ziffer 1 und 2 der Bonner und des § 48 Buchſt. a und b der Breslauer Statuten iſt folgender:

Bevor an einer katholiſch-theologiſchen Fakultät jemand zur Aus-

Circa l'articolo 12, capov. 1, proposizione 2ª

Il senso del § 4 numeri 1 e 2 degli Statuti di Bonn e del § 48 lettere a e b degli Statuti di Breslavia è il seguente:

Prima che alcuno sia nominato od ammesso all'esercizio

übung des Lehramts angeſtellt oder zugelaſſen werden ſoll, wird der zuſtändige Biſchof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeſchlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anſtellung oder Zulaſſung eines derart Beanſtandeten wird nicht erfolgen.

Die der Anſtellung (Abſ. 1) vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrſtuhls durch den Miniſter für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözeſanbiſchofs geſchehen. Gleichzeitig wird der Biſchof benachrichtigt und um ſeine Aeußerung erſucht werden, für die ihm eine ausreichende Friſt gewährt werden wird. In der Aeußerung ſind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeſchlagenen beſtehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Biſchof in dieſer Darlegung zu gehen vermag, bleibt ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen. Die Berufung wird erſt veröffentlicht werden, nachdem der Biſchof dem Miniſter erklärt hat, daß er Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandes des Berufenen nicht zu erheben habe.

dell'ufficio di insegnante in una Facoltà teologica cattolica, sarà interrogato il Vescovo competente, se abbia motivate obbiezioni da muovere circa la dottrina o la condotta della persona proposta. Non si effettuerà la nomina o l'ammissione di un candidato, contro il quale siano state in tal guisa sollevate eccezioni.

La chiamata che precede la nomina (capov. 1), vale a dire l'offerta della relativa cattedra da parte del Ministro per la Scienza, l'Arte e l'Istruzione pubblica, avverrà in forma confidenziale e colla riserva di udire il Vescovo diocesano. In pari tempo viene informato il Vescovo, il quale è pregato di esprimere il suo parere, per il che gli sarà concesso un tempo sufficiente. In tale parere debbono essere indicate le obbiezioni esistenti contro l'insegnamento o la condotta della persona proposta; e tuttavia lasciato al giusto giudicio del Vescovo di decidere fino a qual punto egli possa manifestare le obbiezioni medesime. La nomina sarà pubblicata soltanto dopochè il Vescovo avrà dichiarato al Ministro che egli non ha da sollevare eccezioni contro l'insegnamento e la condotta del candidato.

Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betreffenden entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.[39b])

Se un insegnante appartenente ad una Facoltà teologica cattolica offendesse nel suo insegnamento o nei suoi scritti la dottrina cattolica, ovvero commettesse un grave o scandaloso mancamento contro le esigenze della condotta sacerdotale, il Vescovo competente è autorizzato a darne comunicazione al Ministro per la Scienza, l'Arte e l'Istruzione pubblica. In questo caso il Ministro, senza pregiudizio dei di lui diritti derivanti dalla sua condizione di funzionario dello Stato, vi porterà rimedio ed in particolar modo provvederà ad una supplenza corrispondente ai bisogni dell' insegnamento.[39b])

Zu Artikel 12 Abs. 2 Satz 4.

Die Eignung wird hauptsächlich durch eine der akademischen Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen; sofern diese von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem Erfordernis der theologischen Promotion abgesehen werden.[40b])

Circa l'articolo 12, capov. 2, proposizione 4

La qualificazione si prova principalmente per mezzo di un lavoro scientifico corrispondente allo scritto per la abilitazione a libero docente nelle esigenza della promozione a Università; se tale lavoro è di si potrà anche prescindere dall'-speciale importanza scientifica,, dottore in teologia.[40b])

Berlin, den 14. Juni 1929.

Berlino, 14 Giugno 1929.

gez. **Eugenio Pacelli**, Arcivescovo di Sardi,
Nunzio Apostolico,[14]

gez. Dr. **Otto Braun,** Preußischer Ministerpräsident,

gez. D. Dr. **Carl H. Becker,** Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

gez. Dr. **Hermann Höpker Aschoff,** Preußischer Finanzminister.

d) Regierungsbegründung zum preußischen Konkordat

(Einleitung) **Begründung.**

Die dem Lande Preußen obliegende Aufgabe, in Durchführung der Bestimmungen der Reichsverfassung über die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate die erforderliche Regelung zu treffen (RV. Artikel 137 Abs. 8), erheischt gegenüber der katholischen Kirche dringend gesetzliche Maßnahmen.

Die Organisation dieser Kirche in Preußen beruht auf den von Preußen und seinen staatlichen Rechtsvorgängern vor einem Jahrhundert mit dem Heiligen Stuhl vereinbarten, als katholische Kirchengesetze und als Staatsgesetze veröffentlichten Zirkumskriptionsbullen. Es sind dies für Altpreußen die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 nebst dem Breve Quod de fidelium vom gleichen Tage, für Hannover die Bulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824, für die preußischen Teile der oberrheinischen Kirchenprovinz die Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis vom 11. April 1827 nebst dem Breve Re sacra vom 28. Mai 1827.

Auch nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung sind diese Vereinbarungen zu Recht bestehen geblieben. Andererseits kann nicht verkannt werden, daß die von der Reichsverfassung aufgestellten Grundsätze die Beseitigung einzelner der vereinbarten Bestimmungen erfordern und Anlaß bieten können, den Bestand anderer in Zweifel zu ziehen.

Die durch diese Rechtslage berührten staatlichen Interessen, die zu einem erheblichen Teile zugleich Reichsinteressen darstellen, sind sehr wichtig und vielgestaltig. Besonders staatliche Interessen fallen

in Preußen bei den Fragen der Diözesanorganisation und -zirkumskription ins Gewicht: außenpolitische, durch den Vertrag von Versailles aufgerührte, und innenpolitische, aus der konfessionellen Gliederung der Bevölkerung sich ergebende. Entsprechendes gilt von dem seit jeher zum wesentlichen Bestand aller Verträge zwischen Staat und katholischer Kirche gehörenden Besetzungsrecht der höheren Kirchenämter, vor allem der Bischöflichen Stühle. Weniger noch als andere Länder dürfte bei seiner geographischen und völkischen Struktur Preußen es unterlassen, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie gerade auch die Verhältnisse der Nachkriegszeit deutlich gezeigt haben. Ueber das Recht der Zirkumskriptionsbullen und der Breven hinaus reichen die bei der Durchführung der Reichsverfassung auftretenden Probleme in die Materien der kirchenpolitischen Gesetzgebung Preußens aus den 70er und 80er Jahren hinein. Neben den bereits angedeuteten allgemeinpolitischen Interessen sind hierbei empfindliche Probleme des preußischen Bildungswesens berührt, so das in dessen Gesamtaufbau wichtige Verhältnis des Studiums an den theologischen Fakultäten zu dem an kirchlichen Seminaren. Nicht zuletzt gehört selbstverständlich die finanzielle Tragweite einer Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche in den Kreis der hier auftauchenden schwierigen Probleme.

Ihre Bereitwilligkeit, mit dem Heiligen Stuhl in Verhandlungen zu treten, um die preußische Gesetzgebung mit der Reichsverfassung, soweit erforderlich, in Einklang zu bringen, hat die Preußische Staatsregierung dem Apostolischen Nuntius auf eine im Auftrage des Heiligen Stuhls gegebene Anregung bereits im Dezember 1919 erklärt. Seitdem haben sämtliche preußischen Kabinette sich mit dem Gegenstand befaßt und grundsätzlich im selben Sinne Stellung genommen. Die jetzt abgeschlossene Verhandlungsperiode reicht in die Jahre 1925 und 1926 zurück.

Der Preußische Landtag hat sich in dieser Zeit bei den Haushaltsberatungen sowie anläßlich von Anfragen und Anträgen häufig mit der Materie beschäftigt: Hauptausschußsitzungen vom 7. und 8. Februar 1927, vom 20. und 21. Februar 1928, vom 16. Februar und vom 7. März 1929; Plenarsitzungen vom 6. bis 8. Mai 1926, vom 19. Februar, vom 15. bis 17. März und vom 19. Mai 1927, vom 15. März, 14. Juni, 13. bis 15. und 28. Dezember 1928, vom 2. Januar, vom 15. bis 18., vom 23. und 26. April 1929.

Der Entwurf des vorliegenden Vertrages hat am 4. Juni 1929 die Zustimmung des nach Artikel 49 der Preußischen Verfassung zuständigen Preußischen Staatsministeriums erhalten.

Der Vertrag ist der Reichsregierung vorgelegt worden; diese hat Einwendungen nicht erhoben.

Der Inhalt des Vertrages erstreckt sich auf folgende Punkte:

Nach einer Einleitungsvorschrift (Artikel 1) werden zunächst die Diözesanorganisation und -zirkumskription auf Grundlage der Bullen und unter Berücksichtigung der wichtigsten seit einem Jahrhundert eingetretenen Aenderungen geordnet und einige Grundsätze der sonstigen Aemtererrichtung festgestellt (Artikel 2 und 3). Die seit 1906 unveränderte Bistumsdotation wird den derzeitigen Rechts- und Finanzgrundsätzen angepaßt (Artikel 4 und 5). Es folgen das Bischofswahlrecht (Artikel 6), das Recht der Besetzung der sonstigen höheren Kirchenämter (Artikel 7 und 8), allgemeine Anstellungserfordernisse, insbesondere Staatsangehörigkeit und Vorbildung der Geistlichen (Artikel 9 und 10), Besetzung der sogenannten Staatspatronatsstellen (Artikel 11), Organisation der katholisch-theologischen Fakultäten und der wissenschaftlichen Diözesanseminare (Artikel 12). Schlußbestimmungen enthalten die Artikel 13 und 14.

Hiernach beschränkt sich der Vertrag auf die Materien an deren zweckmäßiger Regelung der Preußische Staat bei der Durchführung des kirchenpolitischen Systems der Reichsverfassung seinerseits interessiert ist, mögen sie bisher Gegenstand von Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl oder ausschließlich von Staatsgesetzen bilden. Bei solcher Beschränkung sind durch eine Vereinbarung mit der katholischen Kirche, mit der Preußen seit einem Jahrhundert im Vertragszustande lebt, nach Auffassung des Staatsministeriums auch die staatlichen Interessen am besten zu sichern.

Der Vertrag bedarf entsprechend Artikel 29 Abs. 1 der Preußischen Verfassung der Genehmigung des Landtags.

Artikel 1

Der Preußische Staat sichert der katholischen Kirche und ihren Angehörigen den ihm nach der Reichsverfassung, insbesondere Artikel 135, obliegenden gesetzlichen Schutz der Bekenntnis- und Kulturfreiheit zu, wie er im Grunde für jeden Kulturstaat selbstverständlich ist.

Artikel 2

Die im wesentlichen noch heute auf den Zirkumskriptionsbullen beruhende Organisation und Diözesaneinteilung der katholischen Kirche Preußens soll nach dem vorliegenden Vertrage grundsätzlich beibehalten werden (Abs. 1). Auch ihre etwaige künftige Aenderung wird, soweit es sich nicht um Grenzverlegungen von rein lokaler Bedeutung handelt, vertraglicher Regelung vorbehalten, die ihrerseits entsprechend Artikel 29 der Preußischen Verfassung der Genehmigung des Landtags bedürfte (Artikel 2 Abs. 9, Artikel 3 Satz 1).

Einige Aenderungen erweisen sich allerdings mit einer gewissen Zwangsläufigkeit alsbald als notwendig (Abs. 2 bis 8 dieses Artikels).

Zunächst infolge des Vertrages von Versailles, durch den die Erzbischöflichen Stühle von Gnesen und Posen und der Bischöfliche von Kulm verlorengegangen und bei Preußen westlich und östlich des Korridors Reste von Posen und Kulm verblieben sind. Diese bisher unter der provisorischen Verwaltung Apostolischer Administratoren stehenden Bistumsreste bedürfen einer normaleren Verfassung. Bezüglich Pomesaniens erscheint die Vereinigung mit dem Bistum Ermland als das Gegebene, während an Stelle der aus der früheren Delegatur Tütz (Gesetz vom 15. August 1921, Gesetzsamml. S. 487) hervorgegangenen Administratur Schneidemühl eine Praelatura nullius gebildet wird (Abs. 6). Nach dem erwähnten Verlust eines Metropoliten und einer Kirchenprovinz im Osten entspricht die in Abs. 6 vorgesehene Neuerrichtung einer solchen dem deutschen Interesse. Als deren Mittelpunkt konnte nur das bisher schon bedeutendste Bistum des preußischen Ostens, Breslau, in Betracht kommen. Außer der Einbeziehung des eines Metropoliten zur Zeit entbehrenden Schneidemühler Sprengels erscheint auch die Angliederung des bisher exemten Bistums Ermland an diese neue Kirchenprovinz des Ostens erwünscht.

Beachtliche kirchliche Wünsche auf Aenderung der seit einem Jahrhundert bestehenden Zirkumskription ergeben sich sodann daraus, daß einzelne Diözesen wegen des außerordentlichen Umfangs ihrer Größe oder ihrer Seelenzahl dringend einer Entlastung bedürfen. Im Westen kann diesem Bedürfnis unschwer durch die Wiedererrichtung des Bischöflichen Stuhles in Aachen unter Umwandlung des dortigen Kollegiat- in ein Kathedralkapitel abgeholfen werden (Abs. 2). Wird

hierdurch die übergroße Erzdiözese Köln und in etwa auch Münster entlastet, so kann derselbe Zweck in dem ungewöhnlich ausgedehnten und überlasteten Sprengel des Fürstbischofs von Breslau durch die schon in der Bulle De salute vorbereitete Verselbständigung des Delegaturbezirks Berlin erreicht werden. Dem kirchlichen Wunsche, diesen zugleich Brandenburg und Pommern umfassenden, an Ausdehnung und Seelenzahl eine Anzahl preußischer Bistümer übertreffenden Sprengel in ein eigenes Bistum umgewandelt zu sehen, kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Dabei wird die gleichzeitige Errichtung eines Domkapitels schon im Hinblick auf das Bischofswahlrecht auch im staatlichen Interesse erwünscht sein. Bei dem bestehenden historischen Zusammenhang ergibt sich die Eingliederung des neuen Bistums in die Breslauer Kirchenprovinz von selbst (Abs. 6).

Bei der Vereinigung der im Jahre 1866 hinzuerworbenen Gebietsteile mit Preußen ist ein Ausgleich der Organisation der alt- und neupreußischen Diözesen nicht erfolgt. Dies gibt Anlaß, jetzt die sehr ausgedehnte altpreußische Diözese Paderborn zugunsten eines der kleineren neupreußischen Bistümer, Fuldas, zu verkleinern (Abs. 4), einige weitere, in Abs. 5 aufgeführte Grenzänderungen vorzunehmen und schließlich die unerwünschte außerordentliche Stellung Schleswig-Holsteins als Missionsgebiet zu beseitigen (Abs. 3). Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, kirchlichem Wunsche entsprechend in Mittelpreußen eine normalere Zusammenfassung alt- und neupreußischer Diözesen durch Bildung einer neuen Kirchenprovinz herbeizuführen. Als geeignetste Metropole bietet sich nach Alter und geographischer Lage Paderborn dar (Abs. 4). Bei gleichzeitiger Lösung der aus vorpreußischer Zeit verbliebenen Verbindung der Bistümer Fulda und Limburg mit der Freiburger Kirchenprovinz sollen, und zwar unter Berücksichtigung der betreffenden kirchlichen Wünsche, Hildesheim und Fulda in die Paderborner, Osnabrück und Limburg in die Kölner Kirchenprovinz eingegliedert werden (Abs. 3 bis 5).

Staatliche Mehraufwendungen werden, wie zu Artikel 4 näher ausgeführt, durch diese Aenderungen der Diözesanorganisation nicht verursacht, vielmehr werden die entstehenden Kosten an anderer Stelle eingespart. Dies wird zum Teil durch die in Abs. 7 aufgeführten Verschiebungen im Personalbestande der einzelnen Domkapitel erreicht, was allerdings auf die zurzeit im Amte Befindlichen nicht zurückwirken soll.

Die in der Bulle De salute für Breslau und Münster vorgesehene Verbindung je einer Kapitelsstelle mit einer Professur bleibt erhalten und wird auf Köln-Bonn ausgedehnt, wobei jedoch mit Rücksicht auf die stark angewachsene Arbeitslast der Kapitel ein nichtresidentales (Ehren-) Kanonikat in Aussicht genommen ist (Abs. 8).

In der Bulle De salute ist für die (alt-) preußischen Diözesen je ein dotierter Weihbischof vorgesehen. Von diesen wird dem derzeitigen Bedürfnis entsprechend der bisher für das Bistum Ermland vorgesehene dem zukünftigen Bistum Aachen zugeteilt (Abs. 10 Satz 1). An der Zahl der Weihbischöfe an sich Interesse zu nehmen, besteht für den Staat kein Anlaß. Dagegen ist ein vorgängiges Benehmen mit der Staatsregierung vereinbart, falls ein Weihbischof außerhalb des Bischofssitzes Residenz nehmen soll (Abs. 10 Satz 2 und 3).

Artikel 3

Während in Artikel 2 die wichtigsten Diözesanämter vertraglich festgelegt sind, bestätigt Satz 1 des Artikels 3 die nach geltendem Staatskirchenrecht der Kirche zustehende Freiheit der Errichtung kirchlicher Aemter als solcher. Die Mitwirkung des Staates wird, abgesehen von der finanziellen Seite (Satz 1), in Anspruch genommen, sofern dabei die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Betracht kommt. Zum Ausgleich der hierbei mitspielenden staatlichen und kirchlichen Interessen ist eine Einigung über bestimmte Richtlinien wünschenswert, die zweckmäßig mit den preußischen Bischöfen zu treffen ist (Satz 2).

Artikel 4

Beim Inkrafttreten der Reichsverfassung betrug die Diözesandotation, die im wesentlichen auf den bei Durchführung der Zirkumskriptionsbullen aufgestellten Organisationsetats und den seit 1906 hinzugetretenen Bewilligungen beruht, insgesamt rund 1 400 000 Mk. Diese Summe ist seit dem Rechnungsjahr 1925 in Reichsmark gewährt.

Bei der Anpassung dieser Dotation an die finanziellen und sozialen Verhältnisse der Jetztzeit ist zu berücksichtigen, daß seit der im Jahre 1906 vorgenommenen Dotationsneuregelung die Besoldung der katholischen Pfarrer im Verhältnis zu den staatlichen Besoldungsordnungen eine grundlegende Aenderung erfahren hat. Dies bedingt

jetzt für die katholische Domgeistlichkeit eine über das Durchschnittsmaß bei den übrigen Gehaltsempfängern hinausgehende Gehaltssteigerung. Andererseits werden für solche kirchlichen Bedürfnisse, für die der Staat nicht bereits beim Inkrafttreten der Reichsverfassung eingetreten ist, auch künftig staatliche Leistungen nicht zu übernehmen sein. Insbesondere wird es nicht in Betracht kommen, bei Bemessung der Dotation neue kirchliche Stellen in Ansatz zu bringen. Es wird daher der Zuschußbedarf für die in Artikel 2 Abs. 2 bis 8 vorgesehenen Aenderungen der Diözesanorganisation an anderem Ort einzusparen sein.

Bei der derzeit etatmäßig rund 756 000 *RM* betragenden Personaldotation (Gehälter der Erzbischöfe, Bischöfe und Weihbischöfe, der Mitglieder der Domkapitel und der Domvikare) bewirkt die hiernach errechnete, bei den einzelnen Gehaltsgruppen selbstverständlich verhältnismäßig nicht gleiche Steigerung eine Verdoppelung des Gesamtbetrages. Die sog. Sachdotation, die sich zurzeit auf rund 641 000 *RM* beläuft, ist zum größeren Teil gleichfalls zu Personalausgaben (Verwaltungsbeamte, Domangestellte, Seminarprofessoren usf.) bestimmt und nur zum kleineren Teil zu rein sächlichen Ausgaben, die ihrerseits nach der Entwicklung der vergleichbaren Staatsausgaben seit 1906 mit einer Erhöhung um 35% angemessen berücksichtigt erscheinen. Eine Sonderstellung nehmen, von einigen Posten geringerer Bedeutung abgesehen, die wissenschaftlichen Diözesanseminare (Artikel 12 Abs. 2) ein, die gegenüber dem zweifellos anzuerkennenden zugleich staatlichen Interesse an ihrer wissenschaftlichen Bedeutung in personeller und sachlicher Hinsicht bisher gering dotiert erscheinen. Insgesamt ergibt sich hiernach auch für die Sachdotation eine Verdoppelung des jetzigen Zuschusses.

Eine derartige Neubemessung der Dotation auf insgesamt 2 800 000 *RM* wird die Bischöfe nötigen, auch künftighin, wie bisher schon, Diözesanumlagen zu erheben.

Bei den in den letzten Jahren namentlich bei der Besoldung der Kapitelsmitglieder und der Domvikare eingetretenen Mißverhältnissen sind seit 1925 jeweils außerordentliche Zuschüsse, zuletzt 385 000 *RM*, bereitgestellt worden.

Die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Vereinbarung über die künftige Einzelverteilung der Dotation hat die Festsetzung der durch die Personaldotation gedeckten Gehälter sowie die Neuverteilung der Gesamt-

summe nach dem jetzigen Bedarf der einzelnen Diözesen zum Gegenstande. Als Ausführungsmaßnahme obliegt der Abschluß dieser Vereinbarung dem Staatsministerium, das den anliegenden Plan zugrunde legen wird.

Im übrigen vergleiche zur Dotationsbemessung den einschlägigen Vermerk des Schlußprotokolls.

Durch den vorliegenden Vertragsartikel und den Vermerk des Schlußprotokolls erfährt die Diözesandotation eine Neuregelung. Mit ihrer Durchführung treten daher die Dotationsbestimmungen der Zirkumskriptionsbullen gemäß Artikel 14 Abs. 2 des Vertrages außer Kraft, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 des Artikels 4 ein anderes ergibt.

Für eine Ablösung der Staatsleistungen ist nach Abs. 3 dieses Artikels nicht der neue Vertrag, sondern die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend.

Artikel 5

Abs. 1 entspricht der Reichsverfassung, vor allem dem Artikel 138 Abs. 2. Durch diese Vertragsbestimmung treten das Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, vom 4. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 333) sowie §§ 4 und 5 des Gesetzes über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben, vom 13. Mai 1833 (Gesetzsamml. S. 51) mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft (Artikel 14 Abs. 2).

Die Bestimmung des Artikels 5 Abs. 2 ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen schon nach der heutigen Rechtslage eine öffentlichrechtliche Widmung zugunsten der Kirche, mithin eine dauernde Bindung des Staates vorliegt.

Artikel 6 und 7

Im bisherigen vereinbarten Recht ist die Bestimmung enthalten, daß die Bischöflichen Stühle nicht mit einer Persönlichkeit besetzt werden dürfen, die dem Könige von Preußen minder genehm wäre. Der Aenderung der politischen Verhältnisse entsprechend verpflichtet sich statt dessen in dem vorliegenden Vertrage der Heilige Stuhl, zur dauernden Leitung einer Diözese (Prälatur) als Erzbischof oder Bischof, als Praelatus nullius oder als zur Nachfolge bestimmten

Koadjutor eines Erzbischofs oder Bischofs niemand zu berufen, ehe er sich Gewißheit verschafft hat, daß von der Staatsregierung keine Bedenken politischer Art gegen ihn erhoben werden.

Für die Besetzung der Erzbischöflichen und Bischöflichen Stühle bleibt den Domkapiteln weiterhin das altüberlieferte Wahlrecht erhalten, und es wird auch den Domkapiteln der neuzuerrichtenden Diözesen verliehen; seine Freiheit wird ausdrücklich garantiert. Allerdings soll die Auswahl der (drei) Wahlkandidaten nicht mehr durch das Kapitel selbst geschehen, sondern durch den Heiligen Stuhl, der sich aber für jeden einzelnen Besetzungsfall Vorschläge des betreffenden Kapitels und der preußischen Diözesanbischöfe einreichen lassen wird. Diese verpflichtet sich der Heilige Stuhl, ohne im übrigen auf sie beschränkt zu sein, so zu würdigen, daß er die dem Kapitel zu benennenden Personen möglichst aus ihnen entnehmen wird (Art. 6 Abs. 1). Dem Kapitel obliegt auch die obenerwähnte Feststellung hinsichtlich etwaiger politischer Bedenken. Das mit den nichtresidentalen Kanonikaten in den Kapiteln von Köln, Breslau, Paderborn, Trier, Münster, Ermland und Limburg verbundene Recht der Mitwirkung bei der Bischofswahl bleibt bestehen und wird auf die von Aachen und Berlin ausgedehnt (Art. 6 Abs. 2).

Wegen der allgemeinen Voraussetzungen der Bestellung eines Geistlichen zum Leiter einer Diözese (Prälatur) vgl. Artikel 9 Abs. 1 und 2.

Artikel 8

Die bisherige verschiedenartige, teilweise nur alternierende staatliche Mitwirkung bei der Verleihung von Dignitäten, Kanonikaten und Vikarien der Domkapitel wird mit Rücksicht auf Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung aufgegeben. Für die Zukunft wird die Mitwirkung bei der Neubesetzung einer Kapitelsstelle zweckmäßig und möglichst gleichmäßig für alle preußischen Diözesen auf den Bischof und das Kapitel verteilt, wozu nur bei der Besetzung einer Dignität der Heilige Stuhl als Ernennungsberechtigter tritt.

Auch bezüglich der Verleihung dieser Aemter ist auf die in Artikel 9 genannten allgemeinen Erfordernisse hinzuweisen.

Artikel 9 und 10

Die Bestimmungen tragen dem schon im geltenden Staatsrecht (Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom

11. Mai 1873, Gesetzsamml. S. 191, in der Fassung der Novellen von 1886 und 1887) berücksichtigten staatlichen Interesse Rechnung, für die Bekleidung geistlicher Aemter gewisse Erfordernisse erfüllt zu wissen.

An Stelle des im angeführten Staatsgesetz enthaltenen allgemeinen Begriffs des geistlichen Amts, der zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben hat, sind im neuen Vertrag die einzelnen in Betracht kommenden Aemter aufgezählt.

Artikel 9 betrifft die in der Leitung und Verwaltung der Bistümer tätigen Geistlichen.

Die in Abs. 1 Buchst. a und b behandelten Erfordernisse der Reichsangehörigkeit sowie eines zum deutschen Universitätsstudium berechtigenden Reifezeugnisses entsprechen ebenso wie die in Abs. 2 dem Staate vorbehaltene Dispensmöglichkeit dem bestehenden Gesetz.

An dieses schließt sich auch die Bestimmung über die Hochschulbildung (Buchst. c a. a. O.) an, sofern ein mindestens dreijähriges Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder einem der hierfür in Preußen bestimmten Diözesanseminare erfordert wird. Daneben erscheint es angesichts des Aufbaues der katholischen Kirche angebracht, auch deutschen Geistlichen die Möglichkeit zur Zurücklegung ihrer Studien an einer päpstlichen Hochschule in Rom zu eröffnen. Dies entspricht nicht nur einem kirchlichen Wunsche, sondern auch innen- wie außenpolitischen Staatsinteressen. Nach der Natur der Sache kann damit gerechnet werden, daß wie bisher die Zahl dieser Studierenden beschränkt sein, und daß ihren besonderen Lehrbedürfnissen Rechnung getragen wird. Vgl. wegen der Gleichstellung des Studiums an einer österreichischen staatlichen Hochschule den Vermerk des Schlußprotokolls sowie wegen des auch hier mit dem geltenden Recht gemachten Dispensvorbehalts Abs. 2 dieses Artikels.

Artikel 10, der die Pfarrgeistlichkeit einschließlich der Hilfsgeistlichen betrifft, weicht in Abs. 1 von den vorbezeichneten Grundsätzen nur insofern ab, als er bei den Hilfsgeistlichen von einer vertragsmäßigen Festlegung der Hochschulstudien absieht. Eine solche erscheint, da die Hilfsgeistlichen aller Regel nach als Pfarramtsbewerber sämtlichen Vorbildungsvoraussetzungen ohnehin entsprechen müssen, entbehrlich.

Eine Anzeigepflicht, wie sie in Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 vorgesehen ist, entspricht staatspolitischen Interessen ebenso

wie dem durch die Reichsverfassung und den neuen Vertrag geregelten allgemeinen Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche. Bei den Mitgliedern der Domkapitel und den Leitern und Lehrern der Diözesanseminare ist in Berücksichtigung der Bedeutung dieser Aemter eine rechtzeitige Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen und Erörterung etwaiger Bedenken durch eine vorgängige Anzeige und Wartefrist ermöglicht, ohne daß freilich hiermit ein Einspruchsrecht verbunden ist (Artikel 9 Abs. 3 nebst Vermerk des Schlußprotokolls). Bezüglich der Diözesanbischöfe und der ihnen gleichstehenden Ordinarien wird auf die weitergehenden Bestimmungen der Artikel 6 und 7 verwiesen.

Durch die vorliegende Neuregelung der in dem Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 191) behandelten Materien wird dieses nebst seinen Novellen gegenstandslos. Unberührt hierdurch bleiben § 20 des angeführten Gesetzes und § 21 in der Fassung des Artikels 2 § 4 des Gesetzes vom 29. April 1887, die ihrerseits Gegenstände des neuen Vertrages nicht behandeln (Artikel 13 Abs. 2). Durch Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 wird auch das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 135) gegenstandslos.

Artikel 11

Die zahlreichen in Preußen unter dem Begriff der Staatspatronate geführten Präsentationsrechte beruhen auf sehr verschiedenen, zum Teil umstrittenen Rechtstiteln. Im staatlichen Interesse liegt es, bis auf weiteres in allen denjenigen Fällen, die nach Lage der Verhältnisse als staatswichtig zu erachten sind, das Präsentationsrecht unbeschränkt, wenn auch nach Benehmen mit dem Diözesanbischof, ausüben zu können, während in den übrigen Fällen regelmäßig die Wünsche der kirchlichen Behörden Berücksichtigung zu finden haben werden. Von der Geltendmachung der Präsentationsrechte aus lastenfreien Patronaten soll im Hinblick auf Artikel 83 der Preußischen Verfassung abgesehen werden.

Vereinbarung und Erlaß der die Einzelheiten regelnden Anweisung ist Sache des Ressortministers.

Artikel 12

Zur Beurteilung des, wie schon angedeutet, für den Aufbau unseres Bildungswesens bedeutsamen Verhältnisses der Vorbildung der katholischen Geistlichen auf den theologischen Fakultäten der staat-

lichen Universitäten zu der auf den wissenschaftlichen Diözesanseminaren ist einerseits auf die Zirkumskriptionsbullen (Bulle De salute an. XXV, LII), andererseits auf das die Vorbildung der Geistlichen regelnde Staatsgesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Novellen von 1886 und 1887, schließlich auf Artikel 149 Abs. 3 der Reichsverfassung zu verweisen.

Das staatlicherseits zu erstrebende Ziel, den in dieser Beziehung bestehenden bewährten Zustand dauernd zu sichern, ist durch vertragliche Verständigung erreichbar.

Sooft es sich in Preußen um die Regelung des Verhältnisses einer katholisch-theologischen Fakultät zur kirchlichen Behörde gehandelt hat, haben zum Vorbilde die Statuten von Bonn und Breslau gedient. Diese seit anderthalb Jahrhundert erprobte Ordnung ist in Abs. 1 dieses Artikels nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll lediglich kodifiziert und interpretiert. Vom gleichen Ausgangspunkt aus ist in bezug auf die katholisch-theologische Fakultät Straßburg das Reich schon im Jahre 1902 den Weg vertraglicher Regelung gegangen (Convention mit dem Heiligen Stuhl vom 5. Dezember 1902, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 51).

Der die wissenschaftlichen Diözesanseminare behandelnde Abs. 2 dieses Artikels in Verbindung mit dem zugehörigen Schlußprotokoll und mit Artikel 9 Abs. 3 fußt gleichfalls auf dem geltenden Staatsrecht sowohl was Zahl und Ort der zugelassenen Seminare als auch was den wesentlichen Inhalt ihrer Verfassung angeht. Beachtlich ist, daß auch die Neuerrichtung von Diözesen (vgl. Artikel 2 Abs. 2, 6, 9) eine Vermehrung dieser Seminare nicht zur Folge haben wird.

Die einschlägigen Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen sowie des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nebst Novellen werden durch die Neuregelung gegenstandslos (Artikel 14 Abs. 2).

Artikel 14

Zu Abs. 2 vergleiche die einschlägigen Bemerkungen der Begründung zu Artikel 2, 4 bis 10, 12.

Anlage zur Begründung

Verteilung der Dotationen auf die Diözesen

Diözese	Gehälter der Bischöfe, Weihbischöfe, Kapitelsmitglieder u. Domvikare *RM*	Sachdotation		Summe *RM*
		Personalkosten	Sachkosten	
1	2	3	4	5
Köln	194000	72000	67700	333700
Trier	140720	81500	55980	278200
Aachen	115245	26000	19955	161200
Münster	154750	45900	37850	238500
Limburg	65701	29500	14499	109700
Osnabrück	101600	51100	12400	165100
Paderborn	159156	135000	44544	338700
Hildesheim	92503	64000	37497	194000
Fulda	92399	114400	38501	245300
Breslau	191760	70000	38540	300300
Ermland	100439	84500	46461	231400
Berlin	93000	25500	15000	133500
Schneidemühl . . .	12400	15000	20000	47400
Grafschaft Glatz . .	—	9000	3000	12000
Distrikt Katscher . .	—	9000	1000	10000
Freiburg	—	—	1000	1000
	1513673	832400	453927	2800000

e) Notenwechsel zwischen dem preußischen Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Berlin

Nunziatura Apostolica
Germania

N. 42009

Herr Miniſterpräſident![44])

Der unterzeichnete Apoſtoliſche Nuntius beehrt ſich, in Ausführung eines ihm von Seiner Heiligkeit erteilten Auftrags Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Seine Heiligkeit nimmt von der parlamentariſchen Verabſchiedung der feierlichen Uebereinkunft des Freiſtaates Preußen mit dem Hl. Stuhle mit Befriedigung Kenntnis und iſt Sich der ernſten Bemühungen der Preußiſchen Staatsregierung zur Erreichung dieſes Zieles bewußt. Er bedauert jedoch, daß der der Preußiſchen Volksvertretung vorgelegte Vertrag im Gegenſatz zu den wiederholt und nachdrücklich geltend gemachten Forderungen des Hl. Stuhles, die dieſer aus grundſätzlichen Erwägungen zu erheben ſich veranlaßt ſah, keine Regelung der Schulfrage enthält. Es darf diesbezüglich daran erinnert werden, daß die Preußiſche Regierung durch eine Note vom 6. Januar 1922, die der damalige Miniſter für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung, Herr Dr.

Nunziatura Apostolica
Germania *(Traduzione)*

N. 42009

Signor Ministro Presidente,[44])

Il sottoscritto Nunzio Apostolico ha l'onore di comunicare a Vostra Eccellenza per ordine di Sua Santità quanto segue:

Il Santo Padre ha appreso con soddisfazione la notizia dell'approvazione parlamentare data alla solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia e conosce le vive premure del Governo prussiano per il raggiungimento di tale scopo. Sua Santità deplora tuttavia che la Convenzione presentata al Parlamento prussiano, malgrado le ripetute ed energiche insistenze, che la Santa Sede si vide nella necessità di fare per ragioni di principio, non contiene il regolamento della questione scolastica. Al qual proposito è d'uopo ricordare come con Nota diretta al sottoscritto dall'allora Ministro per la scienza, l'arte e la pubblica istruzione, Sig. Dr. Boelitz, in data del 6 Gennaio 1922, il Governo prussiano

Boelitz, an den Unterzeichneten richtete, die verbindliche Erklärung abgegeben hat, sie „werde auf Ersuchen des Reiches mit diesem in Verhandlungen über die Regelung der religiösen Seite der Schulfrage im Konkordat eintreten". Wenn der zitierte Satz sich auch in besonderem Betreff auf ein zukünftiges Reichskonkordat bezog, von dem in jenem Zeitpunkt vorwiegend die Rede war, so bekannte sich in ihr die Preußische Regierung doch ausdrücklich zum Grundsatz der „Regelung der religiösen Seite der Schulfrage im Konkordat", und zwar ohne dabei einen Unterschied zu machen zwischen einem Konkordat mit dem Reich und einem solchen mit Preußen. Dieser Unterschied ist auch in den der fraglichen Erklärung vorausgehenden Besprechungen nicht gemacht worden, welch letztere vielmehr ihren Ausgangspunkt von einer Preußen unmittelbar berührenden Angelegenheit nahmen.

Während der Erörterungen mit den Regierungskommissaren schlugen diese im Auftrage des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Juni 1927 eine Mindestformel über die Schule vor, die vom Hl. Stuhle nur unter äußerstem Entgegenkommen angenommen wurde, vor allem weil staatlicherseits damals der formaljuristische Grund geltend gemacht

emise la dichiarazione, avente forza di impegno, che „su domanda del Reich esso sarebbe entrato con questo in trattative circa il regolamento della parte religiosa della questione scolastica nel Concordato". Quantunque il surriferito passo riguardi più particolarmente un futuro Concordato per il Reich, del quale in quell'epoca principalmente si parlava, tuttavia il Governo prussiano ammise con esso esplicitamente il principio del „regolamento della parte religiosa della questione scolastica nel Concordato", e ciò senza distinguere tra un Concordato col Reich e colla Prussia, distinzione che non fu fatta nemmeno nei colloqui che precedettero la dichiarazione in discorso, ed i quali anzi furono motivati da un affare riguardante direttamente la Prussia.

Durante le discussioni coi Commissari governativi, questi proposero in nome del Signor Ministro per la scienza, l'arte e la pubblica istruzione nel Giugno 1927 una formula minima sulla scuola, la quale non fu accettata dalla Santa Sede se non per somma condiscendenza, soprattutto perchè fu fatto allora valere da parte, dello

wurde, daß dieſe Materie unter die Zuſtändigkeit des Reiches falle.

Umſo ſchmerzlicher bedauerte der Hl. Stuhl die ſpätere Streichung auch dieſes ſchon ſo unzulänglichen Artikels, eine Streichung, die umſo weniger als gerechtfertigt gedacht werden konnte, als alle Parteien, die das zeitige Koalitionsminiſterium bilden, auch im Januar 1922 im Preußiſchen Kabinett vertreten waren.

Wenn trotzdem der Hl. Stuhl ſich entſchloſſen hat, daraufhin die Konkordatsverhandlungen nicht abzubrechen, ſo tat er dies lediglich mit Rückſicht auf die von ſeiten der Preußiſchen Regierung im Laufe der Verhandlungen erfolgte Zurückſtellung erheblicher Forderungen und vor allem aus dem ernſten Wunſche, den Katholiken Preußens die übrigen aus dem Konkordate ſich ergebenden Rechtswirkungen und Sicherungen ihrer religiöſen Freiheit, ſowie deſſen günſtige Auswirkungen auf ein geordnetes Verhältnis zwiſchen Kirche und Staat nicht zu gefährden. Er vermag indes nicht davon abzuſehen, förmlich zu erklären, daß dieſe ſeine Stellungnahme niemals als Verzicht auf die Grundſätze gedeutet werden darf, die ihn zu der Forderung veranlaßt hatten, daß nämlich, wie in den anderen

Stato l'argomento estrinseco che tale materia sia di competenza del Reich.

Tanto più dolorosa riuscì quindi alla Santa Sede la soppressione anche di questo, pur così insufficiente articolo, soppressione che apparisce ancor meno giustificata, se si consideri che tutti i partiti, i quali formano l'attuale coalizione ministeriale, erano anche nel Gennaio 1922 rappresentati nel Gabinetto prussiano.

Se, nondimeno, la Santa Sede si risolse a non rompere in seguito a simile omissione le trattative concordatarie, ciò fece unicamente sia per riguardo al fatto che il Governo prussiano aveva durante i negoziati rinunziato da parte sua a rilevanti richieste, sia soprattutto per il vivo desiderio di non esporre a pericolo gli altri effetti giuridici e le garanzie della libertà religiosa derivanti ai cattolici della Prussia dal Concordato, come pure le favorevoli ripercussioni di esso sull'ordinamento dei rapporti fra Chiesa e Stato. La Santa Sede medesima non può tuttavia tralasciare di dichiarare formalmente che questa sua attitudine non dovrà mai essere interpretata come una rinunzia ai principii, i quali l'avevano indotta

Konkordaten der neueſten Zeit, ſo auch in der Feierlichen Uebereinkunft mit Preußen die Schulfrage miteinbegriffen werde.

Der Unterzeichnete benützt dieſe Gelegenheit, um Eurer Exzellenz den Ausdruck ſeiner ausgezeichneten Wertſchätzung zu erneuern.

Berlin, den 5. Auguſt 1929.

(gez.) † **Eugen Pacelli,**
Erzbiſchof von Sardes,
Apoſtoliſcher Nuntius.

Seiner Exzellenz dem Herrn
Preuß. Ministerpräsidenten
Herr Dr. Otto Braun
Berlin

Der preußische
Ministerpräsident

Berlin, den 6. Auguſt 1929.

Eure Exzellenz!

Der unterzeichnete Miniſterpräſident des Freiſtaates Preußen beehrt ſich, Eurer Exzellenz den Eingang der Note Nr. 42009 vom 5. d. M. dankend zu beſtätigen. Er würdigt durchaus die Erklärungen des Heiligen Stuhles, bittet indes, bezüglich der darin berührten Frage unter Beiſeitelaſſung anderer Erwägungen darauf hinweiſen

a chiedere che, come negli altri Concordati dei tempi recenti, così anche nella solenne Convenzione colla Prussia fosse inclusa la questione della scuola.

Il sottoscritto profitta dell'incontro per rinnovare a Vostra Eccellenza l'espressione dei sentimenti della sua più distinta considerazione.

Berlino, 5 Agosto 1929.

(f) † **Eugenio Pacelli,**
Arcivescovo di Sardi,
Nunzio Apostolico.

A Sua Eccellenza
Il. Sig. Dott. Ottone Braun
Presidente del Ministero
di Stato Prussiano
Berlino

Il Presidente
del Ministero
di Stato Prussiano

(Traduzione)

Berlino, 6 Agosto 1929.

Eccellenza,

Il sottoscritto Presidente del Ministro di Stato Prussiano ha l'onore di accusare a Vostra Eccellenza ricevimento della Nota N. 42009 del 5 corrente e di ringraziar La per la medesima. Egli apprezza pienamente le dichiarazioni della Santa Sede; prega tuttavia di potere, riguardo alla questione

zu dürfen, daß die langjährigen, in der Presse geführten Auseinandersetzungen über den mutmaßlichen Inhalt des Konkordats die öffentliche Meinung inzwischen so beeinflußt hatten, daß eine parlamentarische Mehrheit für ein auch die Schule regelndes Konkordat nicht erreichbar war. Angesichts dieser Tatsache würde die Preußische Staatsregierung durch die Beibehaltung solcher Bestimmungen — auch in der Formel vom Juni 1927 — die parlamentarische Verabschiedung des auch ihrer Ueberzeugung nach für die Sicherung und Festigung des religiösen Friedens in Preußen bedeutsamen Vertragswerkes unmöglich gemacht haben.

Die Ausschaltung der Regelung der Schulfrage aus dem nunmehr zum Abschluß gekommenen Vertrag wird indes die verfassungsmäßigen Rechte der preußischen Katholiken auf diesem bedeutsamen Gebiete, insbesondere hinsichtlich der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichtes, in keiner Weise sachlich beeinträchtigen, da die Preußische Staatsregierung es als eine selbstverständliche Pflicht erachtet, die in der Reichsverfassung anerkannten religiösen Rechte zu wahren und zur vorgesehenen Auswirkung zu bringen.

ivi toccata, omettendo altre considerazioni, far osservare come le lunghe discussioni apparse sulla stampa circa il presunto contenuto del Concordato avevano frattanto esercitato una tale influenza sulla pubblica opinione, che non era possibile di ottenere una maggioranza parlamentare per un Concordato, il quale regolasse anche la scuola. In vista di ciò, il Governo prussiano, mantenendo simili disposizioni — anche nella formula del Giugno 1927 — avrebbe reso impossibile l'approvazione nel Parlamento della solenne Convenzione, importante, anche secondo la sua convinzione, per assicurare e consolidare la pace religiosa in Prussia.

La omissione del regolamento della questione scolastica nella solenne Convenzione ormai conclusa non pregiudicherà tuttavia realmente in alcun modo i diritti spettanti in forza della Costituzione ai cattolici della Prussia in questa importante materia, specialmente per ciò che concerne la scuola confessionale e l'istruzione religiosa, giacchè il Governo Prussiano considera naturalmente come un suo dovere di tutelare e portare al dovuto effetto i diritti religiosi

Der Unterzeichnete benutzt die Gelegenheit, um Eurer Exzellenz den Ausdruck seiner ausgezeichneten Wertschätzung zu erneuern.

(gez.) **Braun.**

An den Apostolischen Nuntius
Erzbischof von Sardes
Msgr. Dr. Pacelli
Exzellenz
in Berlin

riconosciuti nella Costituzione del Reich.

Il sottoscritto profitta dell'incontro per rinnovare a Vostra Eccellenza l'espressione della sua più distinta considerazione.

(f.) **Braun.**

A Sua Eccellenza
Mons. Dr. Pacelli
Arcivescovo di Sardi
Nunzio Apostolico
in Berlino

f) Die Ratifikationsurkunde für das preußische Konkordat[45]

Heute sind im Preußischen Staatsministerium Seine Exzellenz der Apostolische Nuntius in Berlin und Erzbischof von Sardes Dr. Eugen Pacelli und für das Preußische Staatsministerium der Preußische Ministerpräsident Dr. Otto Braun zusammengekommen, um die Ratifikationsurkunden zu dem am 14. Juni 1929 zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Preußischen Staatsministerim abgeschlossenen Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle gemäß Artikel 14 Abs. 1 dieses Vertrages auszutauschen.

Nachdem die Urkunden vorgelegt und für richtig befunden worden sind, hat der Austausch in Gegenwart der Preußischen Staatsminister Dr. Hirtsiefer, D. Dr. Becker,

Oggi Sua Eccellenza Monsignor Dr. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi e Nunzio Apostolico in Berlino, ed il Ministro Presidente, Dr. Ottone Braun, per il Ministero di Stato Prussiano, si sono riuniti nella residenza del Ministero medisimo per procedere allo scambio degli Istrumenti di ratifica della solenne Convenzione conclusa il 14 Giugno 1929 tra Sua Santità il Papa Pio XI ed il Ministero di Stato Prussiano, a norma dell'articolo 14 capov 1 della Convenzione stessa.

Dopochè gli anzidetti Istrumenti di ratifica sono stati esibiti e trovati in regola, si è effettuato lo scambio di essi alla presenza dei Ministri dello

Dr. Steiger, Dr. Höpker Aſchoff, Dr. Schreiber, Grzeſinski und Dr. Schmidt ſtattgefunden.

Stato Prussiano Signori Dr. Hirtsiefer, D. Dr. Becker, Dr. Steiger, Dr. Höpker Aschoff, Dr. Schreiber, Grzesinski e Dr. Schmidt.

Zur Urkund deſſen haben die Unterzeichneten dieſes Protokoll vollzogen.

In fede di che i sottoscritti hanno redatto il presente processo verbale.

Geſchehen in doppelter Urſchrift in Berlin am 13. Auguſt 1929.

Fatto in doppio originale, in Berlino il 13 Agosto 1929.

L + S † **Eugen Pacelli,** Erzbiſchof von Sardes, Apoſtoliſcher Nuntius.

L + S Dr. **Otto Braun,** Preuß. Miniſterpräſident.

g) Bekanntmachung über die Ratifikation des preußischen Konkordats

(Nr. 13449.) Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags des Freiſtaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle. Vom 13. Auguſt 1929.

Auf Grund des Geſetzes vom 3. Auguſt 1929 zu dem Vertrage des Freiſtaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle (Geſetzſamml. S. 151) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vertrag und das Schlußprotokoll ratifiziert worden ſind. Der Austauſch der Ratifikationsurkunden hat am 13. Auguſt 1929 in Berlin ſtattgefunden. Der Vertrag und das Schlußprotokoll ſind demnach gemäß Artikel 14 Abſ. 1 des Vertrages am 13. Auguſt 1929 in Kraft getreten.

Berlin, den 13. Auguſt 1929.

Der Preußiſche Miniſter für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung.

Becker.

II.

Die Zirkumskriptionsbulle vom 13. August 1930

a) Der Text der Zirkumskriptionsbulle

CONSTITUTIO APOSTOLICA

de nova provinciarum ecclesiasticarum et dioecesium in statu Borussico Circumscriptione

PIUS EPISCOPUS
servus servorum Dei
ad perpetuam rei memoriam

Pastoralis officii[46]) Nostri cura et Ecclesiarum omnium sollicitudo a Nobis iugiter postulat ut, quae dominico gregi salubrius pascendo ac facilius regundo prodesse videntur, ea sedulo studio praestare satagamus. Ad hoc siquidem assequendum non parum iuvat recta dioecesium circumscriptio, quae temporum et locorum adiunctis quam maxime respondeat. Cum itaque inter Apostolicam Sedem et Borussiae Statum solemnis Conventio, seu Concordatum,[47]) nuper inita et confirmata sit, qua hierarchia et dioecesium circumscriptio noviter in eodem Statu ordinantur: Nos, quae in ecclesiastici regiminis utilitatem iisdem pactis sancita sunt exsecutioni mandare volentes additis parvis quibusdam dioecesium finium mutationibus, quae tamen localem animarum curam

APOSTOLISCHE KONSTITUTION

über die Neuumschreibung der kirchlichen Provinzen und Diözesen im preußischen Staat

PIUS BISCHOF
Knecht der Knechte Gottes
zu ewigem Gedenken der Sache

Unſeres Hirtenamts[46]) Verwaltung und die Fürſorge für alle Kirchen verlangt von Uns für und für, daß Wir unentwegten Eifers das zu vollziehen Uns bemühen, was für eine erſprießlichere Führung und leichtere Leitung der von Gott anvertrauten Herde nützlich erſcheint. Zur Erreichung dieſes Zweckes frommt nicht wenig eine richtige Umſchreibung der Diözeſen, die möglichſt den Zeit- und Ortsverhältniſſen entſpricht. Nun iſt jüngſt ein feierlicher Vertrag oder ein Konkordat[47]) zwiſchen dem Hl. Stuhl und dem preußiſchen Staat abgeſchloſſen und beſtätigt worden, wodurch die Hierarchie und die Umſchreibung der Diözeſen neuerdings in genanntem Staat geregelt wird. Indem Wir denn die für eine nutzbringende kirchliche Leitung in jenem Vertrag feſtgelegten Beſtimmungen zur Durchführung befohlen wiſſen wollen,

unice respiciunt,[48]) omnibus mature perpensis, suppleto, quatenus opus sit, quorum intersit, vel eorum qui sua interesse praesumant consensu, Apostolicae potestatis plenitudine ea quae sequuntur decernimus et statuimus:[49])

verfügen und bestimmen Wir unter Anbringung einiger unbedeutender Aenderungen der Diözesangrenzen, die jedoch lediglich das Interesse der örtlichen Seelsorge betreffen,[48]) nach reiflicher Erwägung aller Umstände und nach Erholung des etwa nötigen Einverständnisses der wirklichen oder vorgeblichen Beteiligten kraft Unserer Apostolischen Vollgewalt nachfolgendes:[49])

I. In Statu Borussiae, praeter provinciam ecclesiasticam Coloniensem iam exsistentem, duas, ut infra, novas erigimus provincias, Vratislaviensem et Paderbornensem.

I. Im Staate Preußen errichten Wir außer der schon bestehenden Kirchenprovinz Köln zwei neue Provinzen, Breslau und Paderborn, wie nachstehend beschrieben wird.

II. Coloniensis provincia praeter metropolitanam Ecclesiam Coloniensem, retinebit ut antea suffraganeas ecclesias Monasteriensem et Trevirensem. Ab eadem vero separamus ac seiungimus sedem episcopalem Paderbornensem, cuius Antistitem propterea ab Archiepiscopi Coloniensis metropolitico iure eximimus. E contra posthac augebitur sedibus Aquisgranensi noviter, ut infra, erigenda, Limburgensi, metropolitanae Ecclesiae Friburgensis hucusque suffraganea, et Osnabrugensi, S. Sedi hactenus immediate subiecta.

II. Die Kölner Provinz soll, abgesehen von der Metropolitankirche Köln, wie zuvor die Suffragankirchen Münster und Trier, beibehalten. Doch trennen und sondern Wir von ihr ab den Bischofssitz Paderborn, dessen Oberhirten Wir daher dem Metropolitanrecht des Kölner Erzbischofs entziehen. Hingegen soll sie von nun ab um den Bischofssitz Aachen, der gemäß dem Nachfolgenden neu zu errichten ist, ferner um den von Limburg, der bislang Suffraganſitz der Metropolitankirche Freiburg war, sowie um den von Osnabrück, der bisher dem Hl. Stuhl unmittelbar untergeben war, vergrößert werden.

1) Archidioecesis Coloniensis coarctabitur ad hos qui sequuntur decanatus: Alfter, Barmen, Bedburg, Benrath, Bensberg, Bergheim, Beuel, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Euskirchen, Frechen, Godesberg, Grevenbroich, Gummersbach, Hersel, Kerpen, Köln, Königswinter, Lechenich, Lövenich, Meckenheim, Mülheim, Münstereifel (exceptis paroeciis Bouderath et Nöthen), Neunkirchen, Neuss, Oberhausen, Opladen, Porz, Ratingen, Rheinbach, Siegburg, Solingen, Uckerath, Werden, Wipperfürth, Wissen, Zons, Zülpich (exclusis paroeciis: Berg, Disternich, Floisdorf, Sivernich, Vlatten); itemque ed sequentes paroecias: Elfgen, Commern, Füssenich, Kupferdreh, Langerfeld, Pingsheim.[50] Reliquum autem territorium ad Coloniensem archidioecesim usque nunc pertinens, ab eadem avellimus et dismembramus. Capitulum metropolitanum Coloniense suam etiam in posterum constitutionem servabit; volumus tamen ut unus ex eius membris honorariis eligatur inter clericos magistros in Facultate Theologica, quae in ea ipsa archidioecesi exstat.[51])

1) Die Erzdiözese Köln soll auf nachbenannte Dekanate beschränkt werden: Alfter, Barmen, Bedburg, Benrath, Bensberg, Bergheim, Beuel, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Euskirchen, Frechen, Godesberg, Grevenbroich, Gummersbach, Hersel, Kerpen, Köln, Königswinter, Lechenich, Lövenich, Meckenheim, Mülheim, Münstereifel (mit Ausnahme der Pfarreien Bouderath und Nöthen), Neunkirchen, Neuß, Oberhausen, Opladen, Porz, Ratingen, Rheinbach, Siegburg, Solingen, Uckerath, Werden, Wipperfürth, Wissen, Zons, Zülpich, (mit Ausnahme der Pfarreien Berg, Disternich, Floisdorf, Sievernich und Blatten), sodann auf folgende Pfarreien: Elfgen, Commern, Füssenich, Kupferdreh, Langerfeld und Pingsheim.[50]) Das übrige Gebiet, das bis jetzt zur Erzdiözese Köln gehörte, lösen Wir hiervon los und trennen es ab. Das Metropolitankapitel Köln soll auch in Zukunft seine Verfassung beibehalten; doch wollen Wir, daß eines seiner Ehrenmitglieder aus den geistlichen Lehrern der Theologischen Fakultät gewählt werde, die in eben dieser Erzdiözese besteht.[51])

2) Territorium ab archidioecesi Coloniensi, ut supra diximus, avulsum in novam erigi-

2) Das von der Erzdiözese Köln, wie erwähnt, losgelöste Gebiet errichten Wir als neue Diözese, die

mus dioecesim, quam a percelebri Aquisgranensi urbe Aquisgranensem nuncupari volumus. Haec nova dioecesis hos decanatus comprehendet: Aachen, Aldenhoven, Alsdorf, Blankenheim, Cornelimünster, Derichsweiler, Dülken, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt, Geilenkirchen, Gemünd, Gladbach, Hasselsweiler, Heinsberg, Herzogenrath, Hochneukirch (excepta paroecia Elfgen), Jülich, Kempen, Krefeld, Kronenburg (exclusis paroeciis: Hallschlag, Ormont, Steffeln), Linnich, Lobberich, Mechernich (excepta paroecia Commern), Monschau, Nideggen, Nörvenich (exclusa paroecia Pingsheim), Rheydt, Steinfeld, Stolberg, Uerdingen (exceptis paroeciis Friemersheim et Kaldenhausen), Vettweiss (seclusa paroecia Füssenich), Viersen, Wassenberg, Wegberg. Eidem insuper Aquisgranensi dioecesi assignamus quas supra memoravimus paroecias Berg, Bouderath, Disternich, Floisdorf, Nöthen, Sievernich, Vlatten atque paroeciam Hinsbeck, quam propterea ex territorio dioecesis Monasteriensis separamus.[52])

Huius novae dioecesis sedem in urbe Aquisgranensi, a qua dioecesis ipsa nomen mutuatur, constituimus, quam proinde ad civitatis episcopalis fastigium

Wir nach der hochberühmten Stadt Aachen, Diözeſe Aachen genannt wiſſen wollen. Die neue Diözeſe ſoll folgende Dekanate umfaſſen: Aachen, Aldenhoven, Alsdorf, Blankenheim, Cornelimünſter, Derichsweiler, Dülken, Düren, Erkelenz, Eſchweiler, Gangelt, Geilenkirchen, Gemünd, Gladbach, Haſſelsweiler, Heinsberg, Herzogenrath, Hochneukirch (mit Ausnahme der Pfarrei Elfgen), Jülich, Kempen, Krefeld, Kronenburg (ausgenommen die Pfarreien Hallſchlag, Ormont und Steffeln), Linnich, Lobberich, Mechernich (mit Ausnahme der Pfarrei Commern), Monſchau, Nideggen, Nörvenich (ausgenommen die Pfarrei Pingsheim), Rheydt, Steinfeld, Stolberg, Uerdingen (ausgenommen die Pfarreien Friemersheim und Kaldenhauſen), Vettweis (ausgenommen die Pfarrei Füſſenich), Viersen, Waſſenberg und Wegberg. Außerdem weiſen Wir der Diözeſe Aachen die oben erwähnten Pfarreien Berg, Bouderath, Diſternich, Floisdorf, Nöthen, Sievernich, Vlatten und die Pfarrei Hinsbeck zu, welch letztere Wir daher von dem Gebiet der Diözeſe Münſter trennen.[52])

Als Sitz dieſer neuen Diözeſe beſtimmen Wir die Stadt Aachen, nach der die Diözeſe ſelbſt ihren Namen trägt und die Wir daher in den Rang einer Biſchofsſtadt

extollimus cum omnibus iuribus et privilegiis, quibus ceterae episcopales civitates iure communi fruuntur. Cathedram vero Episcopi in ecclesia Beatae Mariae Virginis in caelum Assumptae, in eadem urbe exstante, figimus, quam idcirco ad Ecclesiae Cathedralis gradum et dignitatem evehimus; ipsi ergo eiusque pro tempore Episcopis iura omnia ac privilegia concedimus, quibus aliae cathedrales Ecclesiae earumque Antistites iure communi potiuntur, eisdemque onera imponimus, quibus aliae cathedrales Ecclesiae earumque Episcopi per orbem[53]) adstringuntur.

erheben mit all den Rechten und Privilegien, wie sie die übrigen Bischofsstädte nach dem gemeinen Recht genießen. Die bischöfliche Kathedra errichten Wir in der Kirche Mariä Himmelfahrt, in eben derselben Stadt, die Wir deshalb zu Rang und Würde einer Kathedralkirche erheben; ihr und den jeweiligen Bischöfen verleihen Wir alle Rechte und Privilegien, die Kathedralkirchen und deren Bischöfen sonst nach dem gemeinen Recht zukommen. Wir legen ihnen aber auch alle die Lasten auf, durch die anderwärts Kathedralkirchen und deren Bischöfe auf dem Erdkreis[53]) gebunden sind.

Hanc autem novam dioecesim suffraganeam constituimus metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, simulque Aquisgranenses pro tempore Episcopos metropolitico iuri Archiepiscopi Coloniensis subiicimus. Capitulum vero collegiale, in urbe Aquisgranensi exstans, ad Capituli Cathedralis gradum et fastigium extollimus cum omnibus iuribus, insignibus et privilegiis, oneribus et obligationibus quae Capitulis cathedralibus sunt propria; idemque unica dignitate, videlicet Praeposito, ac sex canonici titularibus, quatuor canonicis honorariis[54]) et sex vicariis constituetur.

Diese neue Diözese Aachen bestimmen Wir als Suffraganbistum der Kölner Metropolitankirche und unterwerfen gleichzeitig die jeweiligen Aachener Bischöfe dem Metropolitanrecht des Kölner Erzbischofs. Das in der Stadt Aachen bestehende Kollegialkapitel erheben Wir zu Rang und Würde eines Kathedralkapitels mit allen Rechten, Auszeichnungen und Privilegien, aber auch mit den Lasten und Pflichten, wie sie Kathedralkapiteln eigen sind; es soll auch nur aus einer einzigen Dignität, nämlich der des Propstes, sowie aus sechs Titelkanonikern, vier Ehrenkanonikern[54]) und sechs Vikaren bestehen.

3) Dioecesis Limburgensis suo ambitu complectetur decanatus: Camberg, Eltville, Hadamar, Höchst, Bad Homburg, Königstein, Limburg, Meudt, Montabaur, Oberlahnstein, Ransbach, Rennerod, Rüdesheim, Bad Schwalbach, Wiesbaden; itemque paroeciam Limburg, iure exemptionis gaudentem; necnon districtum Frankfurt a. Main, cum paroeciis: Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Fechenheim, exceptis tamen locis: Bergen-Enkheim et Bischofsheim. Hanc Limburgensem dioecesim a metropolitico iure Archiepiscopi Friburgensis subtrahimus, ac, ut iam diximus, metropolitanae Ecclesiae Coloniensis suffraganeam constituimus.

3) Die Diözese Limburg soll ihrem Umfang nach umfassen die Dekanate: Camberg, Eltville, Hadamar, Höchst, Bad Homburg, Königstein, Limburg, Meudt, Montabaur, Oberlahnstein, Ransbach, Rennerod, Rüdesheim, Bad Schwalbach und Wiesbaden, desgleichen die exemte Pfarrei Limburg, ebenso den Distrikt Frankfurt a. Main mit den Pfarreien: Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Fechenheim mit Ausnahme der Orte: Bergen-Enkheim und Bischofsheim. Diese Diözese Limburg entziehen Wir dem Metropolitanrecht des Erzbischofs von Freiburg und bestimmen sie, wie gesagt, als Suffraganbistum der Kölner Metropolitankirche.

4) Monasteriensis dioecesis pro suo territorio decanatus habebit: Ahaus, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Bottrop, Buer, Burgsteinfurt, Calcar, Cleve, Cloppenburg, (secluso loco Wachtum cum propria ecclesia), Coesfeld, Damme, Datteln, Dinslaken, Dorsten, Duisburg, Dülmen, Emmerich, Frekkenhorst, Friesoythe, Geldern, (excepta paroecia Hinsbeck), Gladbeck, Goch, Hamborn, Herten, Kevelaer, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Moers, Münster, Nottuln, Oldenburg, Recklinghausen, Rees, Rheine, Rhein-

4) Die Diözese Münster soll als eigenes Gebiet folgende Dekanate enthalten: Ahaus, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Bottrop, Buer, Burgsteinfurt, Calcar, Cleve, Cloppenburg (mit Ausnahme des Ortes Wachtum samt der zugehörigen Kirche), Coesfeld, Damme, Datteln, Dinslaken, Dorsten, Duisburg, Dülmen, Emmerich, Freckenhorst, Friesoythe, Geldern, (mit Ausnahme der Pfarrei Hinsbeck); Gladbeck, Goch, Hamborn, Herten, Kevelaer, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Moers, Münster, Nottuln, Oldenburg, Recklinghausen, Rees, Rheine, Rheinberg, Sterkrade,

berg, Sterkrade, Telgte, Vechta, Vreden, Warendorf, Werne, Xanten; ac insuper eas, quae sequuntur, paroecias: Kaldenhausen, Friemersheim, Tönisberg et locum Korte in Levinghausen.

Huius dioecesis cathedrale Capitulum immutatum manebit, sed in posterum unus ex eius membris honorariis inter clericos magistros in Facultate Theologica in ea ipsa dioecesi exsistente eligetur.[55])

5) Dioecesis Osnabrugensis servabit antiquos decanatus, videlicet: Bentheim, Emsland I, Emsland II, Freren, Fürstenau, Grönenberg, Hümmling, Hunteburg-Vörden, Jburg, Lingen, Osnabrück, Ostfriesland, nec non locum Wachtum cum propria ecclesia; atque simul perpetuo sibi adiunget territorium missionis efformatum ex vicariatu apostolico amplectente loca Bremen, Hamburg, Lübeck, Oldenburgisch - Lübeck, Mecklenburg - Schwerin, Mecklenburg - Strelitz, Schaumburg-Lippe, et ex praefectura apostolica de Schleswig - Holstein; quod missionis territorium iam sub Episcopi Osnabrügensis, uti Vicarii et Praefecti Apostolici, administratione erat.[56])

Hanc dioecesim Apostolicae Sedi hactenus immediate subiectam metropolitanae Eccle-

Telgte, Vechta, Vreden, Warendorf, Werne und Xanten, zudem nachfolgende Pfarreien: Kaldenhausen, Friemersheim, Tönisberg und den Ort (Hof) Korte in Lewinghausen.

Das Kathedralkapitel dieser Diözese soll unverändert bleiben, doch soll in Zukunft eines seiner Ehrenmitglieder aus den geistlichen Lehrern der in dieser Diözese selbst befindlichen Theologischen Fakultät gewählt werden.[55])

5) Die Diözese Osnabrück soll ihre alten Dekanate behalten, nämlich: Bentheim, Emsland I, Emsland II, Freren, Fürstenau, Grönenberg, Hümmling, Hunteburg-Vörden, Iburg, Lingen, Osnabrück, Ostfriesland sowie den Ort Wachtum samt der dortigen Kirche; zugleich soll damit bleibend verbunden werden das Missionsgebiet, bestehend aus dem Apostolischen Vikariat, das Bremen, Hamburg, Lübeck, Oldenburgisch-Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe umfaßt, und aus der Apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein; dieses Missionsgebiet befand sich bisher schon unter der Verwaltung des Bischofs von Osnabrück als Apostolischen Vikars bezw. Präfekts.[56])

Diese bislang unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellte Diözese bestimmen und erklären Wir

siae Coloniensis suffraganeam constituimus et declaramus.

6) Trevirensis dioecesis patebit per decanatus: Adenau, Ahrweiler, Andernach, Bassenheim, Bernkastel, Birkenfeld, Bischofsdhron, Bitburg, Blankenrath, Burgbrohl, Carden, Clausen, Cobern, Cochem, Conz, Daun, Dillingen, Ehrang, Ehrenbreitstein, Engers, Gerolstein, Hermeskeil, Hillesheim, Illingen, Irrel, Kaisersesch, Kelberg, Kirchen, Koblenz, Kreuznach, Kyllburg, Linz, Manderscheid, Mayen, Merzig, Münstermaifeld, Neuerburg, Obergondershausen, Oberkail, Ottweiler, Perl, Piesport, Prüm, Remagen, Ruwer, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Schweich, Simmern, Sobernheim, Sulzbach, St. Goar, St. Wendel, Trier, Völklingen, Wadern, Wadgassen, Waxweiler, Wittlich, Zell; atque praeterea per paroecias Hallschlag, Ormont, Steffeln cum vicariis Jünkerath et Schüller.

III. Nova provincia Vratislaviensis efformabitur ex ipsa ecclesia Vratislaviensi, ad metropolitanae dignitatem extollenda, ex suffraganeis dioecesibus Berolinensi, noviter erigenda, et Varmiensi, nec non ex suffraganea praelatura „nullius" Schneidemühlensi noviter et ipsa erigenda.[57])

als Suffraganbistum der Metropolitankirche Köln.

6) Die Diözese Trier soll sich erstrecken auf die Dekanate: Adenau, Ahrweiler, Andernach, Bassenheim, Bernkastel, Birkenfeld, Bischofsdhron, Bitburg, Blankenrath, Burgbrohl, Carden, Clausen, Cobern, Cochem, Conz, Daun, Dillingen, Ehrang, Ehrenbreitstein, Engers, Gerolstein, Hermeskeil, Hillesheim, Illingen, Irrel, Kaisersesch, Kelberg, Kirchen, Koblenz, Kreuznach, Kyllburg, Linz, Manderscheid, Mayen, Merzig, Münstermaifeld, Neuerburg, Obergondershausen, Oberkail, Ottweiler, Perl, Piesport, Prüm, Remagen, Ruwer, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Schweich, Simmern, Sobernheim, Sulzbach, St. Goar, St. Wendel, Trier, Völklingen, Wadern, Wadgassen, Waxweiler, Wittlich und Zell, außerdem auf die Pfarreien Hallschlag, Ormont, Steffeln samt den Vikarien Jünkerath und Schüller.

III. Die neue Kirchenprovinz Breslau soll gebildet werden aus der Breslauer Kirche selbst, die zur Würde einer Metropolitankirche zu erheben ist, aus den Suffraganbistümern: Berlin, das neu zu errichten ist, und Ermland, sowie aus der Suffraganprälatur „nullius" Schneidemühl, die gleichfalls neu zu errichten ist.[57])

1) Vratislaviensis dioecesis suum servabit territorium ea parte excepta quae administrationi Apostolicae Berolinensi iam attributa fuit.[58]) Hanc cathedralem Ecclesiam S. Sedi hucusque immediate subiectam, ad metropolitanae Ecclesiae gradum et dignitatem evehimus, eidemque propterea attribuimus et assignamus omnia et singula iura, privilegia et praerogativas, quae ceteris metropolitanis sedibus ex iure competunt, simulque Archiepiscopos pro tempore Vratislavienses iuribus ac privilegiis augemus, quibus ceteri Archiepiscopi fruuntur una cum facultate crucem ante se deferendi, necnon pallio, ad sacrorum canonum normas, utendi, postquam tamen hoc ab Apostolica Sede in sacro Consistorio postulatum et impetratum fuerit.[59]) Ecclesiam vero Vratislaviensem eiusque Antistitem iisdem adstringimus oneribus et obligationibus, quibus ceterae per orbem[60]) metropolitanae sedes earumque Antistites tenentur. Item Capitulum cathedrale Vratislaviense ad Capituli metropolitani gradum et dignitatem extollimus, eidemque tribuimus honores et praerogativas metropolitanis Capitulis de iure spectantes, suppresso loco, quem hucusque sibi reservatum obtinebat Praepositus S.

1) Die Breslauer Diözese soll ihr Gebiet beibehalten mit Ausnahme jenes Teils, der bisher der Apostolischen Administratur Berlin zugeteilt war.[58]) Diese Kathedralkirche, die bislang unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstand, erheben Wir zu Rang und Würde einer Metropolitankirche und erteilen und weisen ihr daher an alle und jegliche Rechte, Privilegien und Prärogativen, die den übrigen Metropolitansitzen von Rechtswegen zukommen, und statten zugleich die jeweiligen Erzbischöfe von Breslau mit den Rechten und Privilegien aus, deren sich die übrigen Erzbischöfe erfreuen, zugleich mit der Befugnis das Kreuz vor sich hertragen zu lassen wie auch, den Vorschriften der hl. Kanones entsprechend, des Palliums sich zu bedienen, doch erst nachdem dieses vom Apostolischen Stuhl in einem heiligen Konsistorium erbeten und erlangt worden ist.[59]) Die Breslauer Kirche und ihren Oberhirten binden Wir mittelst derselben Lasten und Pflichten, mittelst deren auch die übrigen Metropolitansitze des Erdkreises[60]) und deren Oberhirten gebunden sind. Desgleichen erheben Wir das Kathedralkapitel Breslau zu Rang und Würde eines Metropolitankapitels und erteilen ihm die Ehren und Prärogativen, wie sie Metropolitankapiteln von Rechts wegen zukommen, indem Wir die Stelle aufheben, die bislang als

Hedwigis in urbe Berolinensi. Unus autem ex capitularibus ad honorem inter clericos magistros in Facultate Theologica, quae in ipsa archidioecesi Vratislaviensi exstat, eligetur.[61])

2) Insuper Administrationem Apostolicam Berolinensem supprimimus,[58]) et ex eius territorio novam eiusdem nominis dioecesim erigimus, quam metropolitanae Ecclesiae Vratislaviensis suffraganeam declaramus, eiusque pro tempore Episcopos metropolitico iuri Archiepiscopi Vratislaviensis subiicimus. Huius dioecesis episcopalem sedem in urbe Berolinensi constituimus, quam proinde ad civitatis episcopalis gradum evehimus. Cathedram vero Episcopi in ecclesia S. Hedwigis ibidem extante figimus, quam proinde ad Ecclesiae cathedralis fastigium et dignitatem extollimus, eidemque propterea eiusque pro tempore Episcopis omnia concedimus iura et privilegia quibus ceterae cathedrales earumque Antistites pollent, illosque simul oneribus et obligationibus adstringimus, quae cathedralibus ecclesiis earumque Episcopis ad tramitem iuris pertinent. In eadem S. Hedwigis ecclesia Capitulum cathedrale erigimus, quod constabit una

ihm vorbehalten der Propſt von St. Hedwig in der Stadt Berlin inne hatte. Einer der Ehrenkapitulare ſoll aus den geiſtlichen Lehrern der Theologiſchen Fakultät gewählt werden, die in eben der Erzdiözeſe Breslau beſteht.[61])

2) Ueberdies unterdrücken Wir die Apoſtoliſche Adminiſtratur Berlin[58]) und bilden aus deren Gebiet eine neue Diözeſe gleichen Namens, die Wir als Suffraganbistum der Metropolitankirche Breslau erklären und deren jeweilige Biſchöfe Wir dem Metropolitanrecht des Breslauer Erzbiſchofs unterwerfen. Als biſchöflichen Sitz dieſer Diözeſe beſtimmen Wir die Stadt Berlin, die Wir deshalb in den Rang einer Biſchofsſtadt erheben. Die biſchöfliche Kathedra errichten Wir in der dortigen Kirche St. Hedwig und befördern ſie zu Rang und Würde einer Kathedralkirche. Ihr ſowie ihren jeweiligen Biſchöfen gewähren Wir deshalb alle Rechte und Privilegien, die die übrigen Kathedralen und deren Oberhirten beſitzen, und legen ihnen zugleich die Laſten und Pflichten auf, wie ſie Kathedralkirchen und deren Biſchöfen nach des Rechtes Richte zukommen. An der nämlichen Kirche St. Hedwig errichten Wir ein Kathedralkapitel, das aus einer Dignität, nämlich der des Dompropſtes beſtehen ſoll, ferner aus fünf Titelkanonikern, einem einzigen Ehrenkanoniker und

dignitate, idest Praeposito, quinque canonicis titularibus, unico canonico ad honorem et quatuor vicariis. Hoc vero Capitulum tum iuribus, insignibus ac privilegiis fruetur, tum obligationibus tenebitur, quae ex iure statuuntur.

vier Vikaren. Dieses Kapitel soll sich der Rechte, Auszeichnungen und Privilegien erfreuen, aber auch durch die Verpflichtungen gebunden sein, wie sie im Rechte festgelegt sind.

3) Varmiensis dioecesis efformabitur ex iis qui sequuntur decanatibus: Allenstein, Braunsberg, Christburg, Elbing, Guttstadt, Heilsberg, Marienburg, Masuren I, Masuren II, Mehlsack, Rössel, Samland, Seeburg, Stuhm, Tilsit, Wartenburg, Wormditt, nec non Pomesanien, cuius territorium Varmiensi dioecesi assignamus, ac propterea ipso facto cessabit ipsius territorii Administratio Apostolica.[62])

3) Die Diözese Ermland soll aus nachfolgenden Dekanaten gebildet werden: Allenstein, Braunsberg, Christburg, Elbing, Guttstadt, Heilsberg, Marienburg, Masuren I, Masuren II, Mehlsack, Rössel, Samland, Seeburg, Stuhm, Tilsit, Wartenburg, Wormditt, desgleichen aus Pomesanien, dessen Gebiet Wir der Ermländer Diözese zuteilen, womit von selbst die Apostolische Administratur dieses Gebietes aufhören soll.[62])

Hanc autem dioecesim Varmiensem, hactenus Apostolicae Sedi immediate subiectam, metropolitanae Ecclesiae Vratislaviensis in posterum suffraganeam constituimus, eiusque pro tempore Episcopos metropolitico iuri Vratislaviensis Archiepiscopi subiicimus.

Diese Diözese Ermland, die bisher dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen war, bestimmen Wir für künftig zum Suffraganbistum der Metropolitankirche Breslau und unterwerfen deren jeweilige Bischöfe dem Metropolitanrecht des Breslauer Erzbischofs.

Capitulum vero cathedrale Varmiensis dioecesis, in urbe Frauenburg exsistens, in futurum constituetur duabus dignitatibus, Praeposito nempe et Decano, sex canonicis titularibus, quatuor canonicis honorariis et quatuor vicariis.

Das Kathedralkapitel der Diözese Ermland in der Stadt Frauenburg soll fürderhin aus zwei Dignitäten bestehen, der des Propstes und der des Dekans, aus sechs Titelkanonikern, vier Ehrenkanonikern und vier Vikaren.

4) Novam insuper per praesentes Litteras erigimus praelaturam „nullius“ quam Schneidemühlensem nuncupari volumus. Ipsam metropolitanae Ecclesiae Vratislaviensis suffraganeam constituimus; eiusque pro tempore Praelatos metropolitico iuri Archiepiscopi Vratislaviensis subiicimus.

Huius novae praelaturae territorium constabit ex residuis partibus occidentalibus archidioecesis Gnesnensis et Posnaniensis atque dioecesis Culmensis, videlicet ex decanatibus: Betsche, Bomst, Deutsch Krone, Flatow, Fraustadt, Lauenburg i. Pomm., Schlochau, Schneidemühl. Nova hac praelatura ita erecta, Administratio Apostolica sub qua iidem decanatus hactenus erant, ipso facto cessabit.

IV. Nova provincia ecclesiastica Paderbornensis amplectetur ipsam Paderbornensem Ecclesiam ad metropolitanae gradum ut infra elevandam, atque suffraganeas sedes Fuldensem et Hildeshiensem.

1) Cathedralem Ecclesiam Paderbornensem, Ecclesiae Coloniensis hucusque suffraganeam ac ab eiusdem metropolitico iure, ut supra, avulsam, ad Ecclesiae metropolitanae gradum et fastigium extollimus cum omnibus iuribus, privilegiis,

4) Außerdem errichten Wir durch gegenwärtiges Schreiben eine Prälatur „nullius“, die Wir Prälatur Schneidemühl genannt wissen wollen. Sie bestimmen Wir als Suffraganprälatur der Breslauer Metropolitankirche und unterstellen deren jeweilige Prälaten dem Metropolitanrecht des Breslauer Erzbischofs.

Das Gebiet dieser neuen Prälatur soll bestehen aus den westlichen Restteilen des Erzbistums Gnesen und Posen sowie des Bistums Kulm, näherhin aus den Dekanaten: Betsche, Bomst, Deutsch Krone, Flatow, Fraustadt, Lauenburg in Pommern, Schlochau und Schneidemühl. Nach Errichtung dieser neuen Prälatur soll die Apostolische Administratur, der dieselben Dekanate bisher unterstanden, von selbst aufhören.

IV. Die neue Kirchenprovinz Paderborn soll die gemäß folgendem zur Metropole zu erhebende Paderborner Kirche umfassen und dazu als Suffraganbistümer die Sitze Fulda und Hildesheim.

1) Die Paderborner Kathedralkirche, bislang untergeben der Kölner Kirche und nun, wie oben gesagt, von deren Metropolitanrecht losgelöst, erheben Wir zu Rang und Würde einer Metropolitankirche mit all den Rechten, Privilegien, Prärogativen, Ehren und

praerogativis, honoribus et insignibus nec non oneribus et obligationibus quae tum metropolitanis Ecclesiis, tum earum pro tempore Archiepiscopis de iure pertinent. Idcirco Paderbornensi Archiepiscopo concedimus ius crucem ante se ferendi atque pallio ad ss. canonum normas utendi, postquam vero hoc in Consistorio expostulatum ac obtentum fuerit.[63])

Archidioecesis Paderbornensis territorium ex his qui sequuntur decanatibus efformabitur: Anröchte, Arnsberg, Attendorn, Beverungen, Bielefeld, Bigge, Bochum, Borgentreich, Brakel, Brilon, Büren, Castrop-Rauxel, Delbrück, Dessau, Detmold, Dortmund-Altstadt, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Egeln, Eisleben, Elspe, Gehrden, Gelsenkirchen, Geseke, Hagen (excepta paroecia Langerfeld), Halberstadt, Halle, Hamm, Hattingen (seclusa paroecia Kupferdreh), Herne, Höxter, Iserlohn, Kamen, Lethmathe Lichtenau, Magdeburg, Marsberg, Medebach, Menden, Meschede, Olpe, Oschersleben, Paderborn, Rietberg, Rüthen, Salzkotten, Siegen, Soest, Steinheim, Stendal, Sundern, Waldeck, Wanne-Eickel, Warburg, Wattenscheid, Werl, Wiedenbrück, Witten, Wittenberg, Wormbach.

Auszeichnungen, aber auch mit den Lasten und Pflichten, wie sie sowohl den Metropolitankirchen als auch deren jeweiligen Erzbischöfen von Rechts wegen zukommen. Deswegen gewähren Wir dem Erzbischof von Paderborn das Recht, ein Kreuz vor sich hertragen zu lassen und des Palliums gemäß den Vorschriften der hl. Kanones sich zu bedienen, nachdem es in einem Konsistorium erbeten und erlangt worden ist.[63])

Das Gebiet der Erzdiözese Paderborn soll aus nachfolgenden Dekanaten gebildet werden: Anröchte, Arnsberg, Attendorn, Beverungen, Bielefeld, Bigge, Bochum, Borgentreich, Brakel, Brilon, Büren, Castrop-Rauxel, Delbrück, Dessau, Detmold, Dortmund-Altstadt, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Egeln, Eisleben, Elspe, Gehrden, Gelsenkirchen, Geseke, Hagen (mit Ausnahme der Pfarrei Langerfeld), Halberstadt, Halle, Hamm Hattingen ausgenommen die Pfarrei Kupferdreh), Herne, Höxter, Iserlohn, Kamen, Letmathe, Lichtenau, Magdeburg, Marsburg, Medebach, Menden, Meschede, Olpe, Oschersleben, Paderborn, Rietberg, Rüthen, Salzkotten, Siegen Soest, Steinheim, Stendal, Sundern, Waldeck, Wanne-Eickel, Warburg, Wattenscheid, Werl, Wiedenbrück, Witten, Wittenberg, Wormbach.

Capitulum vero cathedrale Paderbornense ad Capituli metropolitani honorem et dignitatem extollimus cum omnibus iuribus, praerogativis et privilegiis quae Capitulis metropolitanis sunt propria.

Das Kathedralkapitel Paderborn erheben Wir zur Ehre und Würde eines Metropolitankapitels mit allen Rechten, Prärogativen und Privilegien, wie sie Metropolitankapiteln eigen sind.

2) Hildeshiensem dioecesim, hactenus Apostolicae Sedi immediate subiectam, metropolitanae Ecclesiae Paderbornensis suffraganeam constituimus, eiusque pro tempore Antistites metropolitico iuri Archiepiscopi Paderbornensis obnoxios declaramus. Huius dioecesis territorium comprehendet decanatus: Bockenem, Borsum, Braunschweig, Detfurth, Duderstadt, Förste, Gieboldehausen, Goslar, Gronau, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lindau, Nörten, Peine, Verden; paroeciam Rinteln et curatias Obernkirchen et Bad Nenndorf. Huius dioecesis Capitulum cathedrale quinque canonicis titularibus in posterum constabit.

2) Die Diözese Hildesheim, bisher dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt, bestimmen Wir zum Suffraganbistum der Metropolitankirche Paderborn und erklären dessen jeweilige Oberhirten als dem Metropolitanrecht des Paderborner Erzbischofs unterworfen. Das Gebiet dieser Diözese soll umfassen die Dekanate: Bockenem, Borsum, Braunschweig, Detfurth, Duderstadt, Förste, Gieboldehausen, Goslar, Gronau, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lindau, Nörten, Peine und Verden, die Pfarrei Rinteln und die Kuratien Obernkirchen und Bad Nenndorf. Das Kathedralkapitel dieser Diözese soll künftig fünf Titelkanoniker umfassen.

3) Fuldensem dioecesim, hucusque ecclesiasticae provinciae Friburgensi subiectam, a metropolitico iure Ecclesiae Friburgensis subtrahimus, et suffraganeam constituimus metropolitanae Ecclesiae Paderbornensis, eiusque pro tempore Antistites metropolitico iuri Archiepiscopi Paderbornensis subiicimus. Ad Fuldensem dioe-

3) Die Diözese Fulda, bislang der Kirchenprovinz Freiburg unterworfen, entziehen Wir dem Metropolitanrecht der Freiburger Kirche, bestimmen sie als Suffraganbistum der Metropolitankirche Paderborn und unterwerfen deren jeweilige Oberhirten dem Metropolitanrecht des Erzbischofs von Paderborn. Zur Fuldaer Diözese sollen gehören die Dekanate: Amöneburg,

cesim pertinebunt decanatus: Amöneburg, Beuren, Bischofferode, Eiterfeld, Erfurt, Fritzlar, Fulda, Geisa, Grossenlüder, Hanau, Heiligenstadt, Hilders, Hünfeld, Kassel (exclusa paroecia Rinteln cum vicariis Obernkirchen et Bad Nenndorf), Kirchworbis, Küllstedt, Lengenfeld, Margretenhaun, Neuhof, Nordhausen, Orb, Rustenfelde, Salmünster, Weimar, Weyhers, Wiesenfeld; atque insuper loca: Bergen-Enkheim et Bischofsheim. Huius dioecesis Capitulum cathedrale quinque canonicis titularibus in futurum constituetur.[64])

Beuren, Bischofferode, Eiterfeld, Erfurt, Fritzlar, Fulda, Geisa, Grossenlüder, Hanau, Heiligenstadt, Hilders, Hünfeld, Kassel (mit Ausnahme der Pfarrei Rinteln samt den Vikarien Obernkirchen und Bad Nenndorf), Kirchworbis, Küllstedt, Lengenfeld, Margretenhaun, Neuhof, Nordhausen, Orb, Rustenfelde, Salmünster, Weimar, Weyhers, Wiesenfeld und außerdem die Orte: Bergen-Enkheim und Bischofsheim. Das Kathedralkapitel dieser Diözese soll für die Zukunft aus fünf Titelkanonikern bestehen.[64])

Hisce itaque ut supra dispositis, ad eadem omnia exsecutioni mandanda deputamus venerabilem fratrem Caesarem Orsenigo, Archiepiscopum Ptolemaidensem in Lybia, Nuntium Apostolicum in Republica Germanica, eidem propterea tribuentes necessarias et opportunas facultates, etiam subdelegandi ad effectum de quo agitur quemlibet virum in ecclesiastica dignitate constitutum ac definitive sententiam dicendi de quavis occurrente difficultate vel oppositione in exsecutionis actu quomodolibet oritura, et cum onere ad Sacram Congregationem Consistorialem mittendi intra sex menses, ab his Litteris acceptis computan-

Nachdem Wir denn solches, wie vorstehend, angeordnet haben, bestellen wir zur Durchführung all dessen den Ehrwürdigen Bruder Cäsar Orsenigo, Erzbischof von Ptolemais in Lybien, Apostolischen Nuntius in der deutschen Republik, und erteilen ihm dieserhalb die nötigen und entsprechenden Vollmachten, auch die der Subdelegation irgend eines kirchlichen Würdenträgers zu gedachtem Zweck, sowie die der endgültigen Entscheidung in jeder etwa auftretenden Schwierigkeit oder bei jedem irgendwie entstehenden Einspruch während des Durchführungsaktes, zugleich mit der Verpflichtung innerhalb sechs Monaten nach Empfang dieses Schreibens über den Vollzug des Durchführungsaktes

dos, peractae exsecutionis actus authenticum exemplar.

Praesentes[65]) autem Litteras triplici originali exaratas et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet, quorum interest, vel eorum qui sua interesse praesumant, auditi non fuerint ac praemissis non consenserint, etiam si expressa et individua mentione digni sint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae, vel quolibet alio licet substantiali et inexcogitato defectu, notari, impugnari vel in controversiam vocari posse; sed eas tanquam ex certa scientia ac potestatis plenitudine factas et emanatas perpetuo validas exsistere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere atque ab omnibus ad quos spectat inviolabiliter observari debere; et si secus super his a quocumque, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum prorsus et inane esse et fore volumus et decernimus. Volumus denique ut harum Litterarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius notarii publici subscriptis ac sigillo alicuius viri in ecclesiastica dignitate vel officio constituti munitis, an die Hl. Konsistorialkongregation authentischen Bericht zu senden.

Wir wollen und verfügen,[65]) daß gegenwärtiges, in dreifacher Urschrift ausgefertigtes Schreiben mit seinem gesamten Inhalt, auch für den Fall, daß wirklich oder vorgeblich Beteiligte, selbst wenn sie ausdrückliche und besondere Erwähnung verdienen, nicht gehört worden sein sollten oder Vorausgegangenem nicht zugestimmt hätten, niemals deswegen, weil es Richtiges auslasse oder Unrichtiges enthalte, weil es ungültig sei oder Unserer Meinung nicht entspräche, oder weil sonst in ihm Wesentliches und Unvorbedachtes fehle, bemängelt, bekämpft oder angestritten werden könne, daß es vielmehr, als auf Grund sicherer Kenntnis und Machtvollkommenheit entstanden und erflossen dauernd gültig sei und bleibe und seine vollen und ungeschmälerten Rechtswirkungen erlange und behalte und von allen, die es angeht, unverbrüchlich beachtet werden müsse; sollte indes von irgendwem, auf irgendwelchen Einfluß hin, wissentlich oder unwissentlich dementgegen gehandelt werden, so soll das gänzlich ungültig und nichtig sein und bleiben. Wir wollen schließlich, daß Abschriften dieses Schreibens, auch gedruckte, die von der Hand irgendeines öffentlichen Notars unterzeichnet und mit dem Siegel

eadem prorsus tribuatur fides, quae hisce Litteris tribueretur, si originaliter exhibitae vel ostensae forent. Non obstantibus, quatenus opus sit, regulis in synodalibus, provincialibus, generalibus, universalibusque Conciliis editis, specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, et quibusvis aliis Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum dispositionibus ceterisque contrariis quibuscumque. Nemini autem has Litteras Nostras dismembrationis, assignationis, erectionis, evectionis, concessionis, statuti, derogationis, mandati et voluntatis Nostrae infringere vel contraire liceat. Si quis vero ausu temerario hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum Eius, se noverit incursurum.

eines Geistlichen in Amt und Würden bestätigt sind, ganz dieselbe Glaubwürdigkeit zuerkannt werde, die diesem Schreiben zuerkannt würde, wenn es urschriftlich ausgehändigt und vorgezeigt werden sollte. Dem sollen gegebenenfalls weder Vorschriften von Diözesan-, Provinzial-, General- und Universalkonzilien, noch auch besondere oder allgemeine Erlasse und Anordnungen des Apostolischen Stuhls, noch irgendwelche anderweitige Verfügungen unserer Vorgänger, der Päpste, oder sonst irgend etwas entgegenstehen dürfen. Niemand aber soll gestattet sein dieses Unser Schreiben über Ausscheidung, Zuteilung, Errichtung, Erhebung, Gewährung, Festsetzung, Abänderung, Anordnung und Willensäußerung Unsererseits zu entkräften oder ihm entgegen zu handeln. Sollte sich jedoch jemand in keckem Unterfangen herausnehmen dies zu versuchen, so wisse er, daß er sich die Ungnade des Allmächtigen Gottes und seiner Apostel, des heiligen Petrus und Paulus, zuziehen werde.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Domini millesimo nongentesimo ac trigesimo, die decimatertia mensis Augusti, Pontificatus Nostri anno nono.[40a])

Gegeben zu Rom bei St. Peter, im Jahre des Herrn eintausend neunhundert und dreißig, den dreizehnten Tag des Monats August, im neunten Jahre unseres Pontifikats.[40a])

Fr. Andreas Card. Frühwirth,
Cancellarius S. R. E.

Br. Andreas Kardinal **Frühwirth,**
Kanzler der Hl. Röm. Kirche

Fr. R. C. Card. Rossi,
S. C. Consistorialis a Secretis
Alfonsus Carinci,
Protonotarius Apostolicus
Vincentius Bianchi-Cagliesi,
Protonotarius Apostolicus

Loco † Plumbi
Reg. in Canc. Ap., vol. XLII, n. 60 — M. Riggi

Br. Rafael Karl Kardinal **Roſſi,**
Sekretär der Hl Konſiſtorialkongregation
Alfons Carinci,
Apoſtol. Protonotar
Vinzenz Bianchi-Caglieſi,
Apoſtol. Protonotar

An Stelle † des Bleiſiegels
Eingetragen in der Apoſt. Kanzlei
Band 42 Nr. 60. — M. Riggi

b) Ernennung des Bischofs von Münster zum Titularerzbischof [66]

Dekret der Konsistorialkongregation

Attentis meritis R. P. D. Joannis Poggenburg, Episcopi Monasteriensis, erga suam dioecesim SS mus Dominus Noster Pius Divina Providentia P. P. XI., exoptans singulari Suae benevolentiae testimonio commendare virum ac pastorem pietate, doctrina, zelo animarum ac navitate in regenda perillustri ecclesia Monasteriensi praeclarum, eum peculiari honoris titulo condecorare benignissime statuit. Hoc itaque Consistoriali Decreto, perinde valituro ac si Apostolicae sub plumbo Litterae expeditae fuissent, archiepiscopalis ecclesiae Nicopsitanae[67]) titulum certo modo vacantis eidem R. P. D. Joanni Poggenburg retenta Mo-

In Würdigung der Verdienſte des Hochwürdigſten Herrn Johannes Poggenburg, Biſchofs von Münſter, um ſeine Diözeſe wünſchte Unſer Heiligſter Herr Pius XI., durch Gottes Vorſehung Papſt, mit einem beſonderen Zeichen Seines Wohlwollens dieſen Mann und Hirten zu empfehlen, der ſich durch Frömmigkeit, Gelehrſamkeit, Seeleneifer und Rührigkeit in Leitung der hochberühmten Münſteriſchen Kirche hervortut. So beſchloß Er ihn mit einem eigenen Ehrentitel gnädigſt auszuzeichnen. Daher überträgt Er durch dieſes Konſiſtorialdekret das geradeſo gelten ſoll als wenn darüber eine Bulle ausgefertigt worden wäre, den Titel der erzbiſchöflichen Kirche von Nikopſis,[67]) die ſicher frei iſt, eben dem Hoch-

nasteriensi sede confert et adiungit, ita ut ipse simul sit et nominari possit et debeat Archiepiscopus Nicopsitanus et Episcopus Monasteriensis[68]) cum omnibus iuribus ac praerogativis quae adiecto titulo sunt propria.[69]) Haec autem archiepiscopalis tituli collatio et adiunctio tantummodo ad personam eiusdem Antistitis censeatur facta neque ullo modo ipsius successores in sede Monasteriensi respiciat neque in eos transeat. Quae denique in hoc Decreto continentur, speciali ex gratia statuta sunt, nunquam in exemplum afferenda et quibusvis in contrarium facientibus minime obstantibus.

Datum Romae ex aedibus S. Congregationis Consistorialis die 29. Augusti anni 1930.

Fr. Raphael C. Card. Rossi, a Secretis.

V. Santoro, Adsessor.

würdigsten Herrn Johannes Poggenburg und fügt zu dessen Münsterischem Sitz, den er beibehält, noch diesen, so daß derselbe „Erzbischof von Nikopsis und Bischof von Münster“[68]) zugleich ist und genannt werden muß, samt allen Rechten und Prärogativen, die dem beigefügten Titel eigen sind.[69]) Diese Uebertragung und Beifügung des erzbischöflichen Titels soll indessen nur als für die Person des genannten Oberhirten geschehen gelten und in keiner Weise dessen Nachfolger auf dem Münsterischen Sitz berühren noch auf sie übergehen. Was schließlich dieses Dekret enthält, ist aus besonderer Gnade verfügt worden und kann niemals als Vorbild angezogen werden; und ihm soll es auch durchaus keinen Eintrag tun, wenn irgendwer dagegen handelt.

Gegeben zu Rom im Gebäude der Hl. Konsistorialkongregation am 29. August 1930.

Br. Raphael, C. Kardinal **Rossi**, Sekretär

V. Santoro, Assessor.

III.

Vertrag Preußens mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931[70]

a) Das preußische Gesetz zu dem Kirchenvertrag[71]

(Nr. 13613.) Gesetz zu dem Vertrage mit den Evangelischen Landeskirchen. Vom 26. Juni 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:[72])

Artikel 1

(1) Dem in Berlin am 11. Mai 1931 unterzeichneten Vertrage des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen sowie dem dazugehörenden Schlußprotokolle vom gleichen Tage wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.[73])

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll gemäß Artikel 13 des Vertrags in Kraft treten, ist in der Preußischen Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.[74])

Berlin, den 26. Juni 1931.

Das Preußische Staatsministerium.[75])

Braun. Höpker Aschoff. Grimme.

b) Der Text des preußischen Kirchenvertrags[76]

Vertrag
des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen.[77])

Das Preußische Staatsministerium und die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Preußen[78]) haben beschlossen, die Rechtslage der Kirchen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse[79]) in einem förmlichen[80]) Vertrag neu und dauernd[81]) zu ordnen wie folgt:

Artikel 1

Der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, wird der Preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.[82])

Artikel 2

(1) Kirchliche Gesetze und Notverordnungen über die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchen, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie über die Ordnung ihrer Vermögensverwaltung werden dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorgelegt werden[83]).

(2) Der Minister kann gegen solche Gesetze (Notverordnungen) Einspruch erheben, sofern sie eine geordnete Geschäftsführung nicht gewährleisten. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlegung zulässig. Ueber den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche das im Verwaltungsstreitverfahren in oberster Instanz zuständige Gericht.[84])

Artikel 3

Artikel 2 findet auf die Satzungen der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine von diesem zu bestimmende Behörde tritt.[85])

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwen-

dungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden.[86]) Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbänden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Kirchen vereinbart werden.[87])

Artikel 5

(1) Die Dotation der Kirchen für kirchenregimentliche Zwecke wird künftig jährlich vier Millionen neunhundertfünfzigtausend Reichsmark betragen. Sie wird auf die Kirchen gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.[88])

(2) Die den kirchenregimentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Dienstwohnungen sowie deren Einrichtungsgegenstände bleiben den Kirchen überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden. Fälle gemeinschaftlicher Benutzung werden durch besondere Vereinbarung geregelt werden. Die bauliche Unterhaltung wird nach den für Staatsgebäude jeweils geltenden allgemeinen Grundsätzen erfolgen.[89])

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Dotation maßgebend.[90])

Artikel 6

(1) Den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen werden das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistet.

(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der evangelischen Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.[91])

Artikel 7

Zum Vorsitzenden einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde sowie zum Inhaber eines kirchlichen Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz einer solchen Behörde verbunden ist, wird niemand ernannt

werden, von dem nicht die zuständige kirchliche Stelle durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.[92])

Artikel 8

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation wird ein Geistlicher als Vorsitzender oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur angestellt werden, wenn er

a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,

b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,

c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so findet die Vorschrift des Abs. 1 zu a Anwendung.

(3) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Abs. 1 zu c genannten anerkannt werden.[93])

(4) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anstellung in einem der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Aemter wird die zuständige kirchliche Behörde dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf die vorgenannten Anstellungserfordernisse, von den Personalien des in Aussicht genommenen Amtsträgers Kenntnis geben. Bei einer Versetzung auf ein anderes Amt gleicher Art genügt eine alsbaldige nachträgliche Anzeige.[94])

Artikel 9

(1) Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Artikel 8 Abs. 1 zu a, b und c, für die Anstellung als Hilfsgeistlicher im pfarramtlichen Dienst mindestens die dort zu a und b genannten Erfordernisse. Artikel 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Alsbald nach der Ernennung eines Pfarrers wird der Staatsbehörde von seinen Personalien, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis gegeben werden.[95])

Artikel 10

Die Pfarrstellen fiskalischen Patronats im Gebiet der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaats Preußen vorgesehenen Gesetzes, nach Benehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörde besetzt, soweit nicht die Besetzung einem anderen zusteht. Das Nähere regelt eine besonders zu vereinbarende Anweisung.[96])

Artikel 11

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster bestehen.[97])

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät wird der kirchlichen Behörde Gelegenheit zu gutachtlicher Aeußerung gegeben werden.[98])

(3) Die Ernennung der evangelischen Universitätsprediger geschieht durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.[99])

Artikel 12

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.[100])

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.[101])

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Berlin, den 11. Mai 1931.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium

gez. **Dr. Otto Braun,** Preußischer Ministerpräsident,
gez. **Dr. Hermann Höpker Aschoff,** Preußischer Finanzminister,
gez. **Adolf Grimme,** Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Kirchensenat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

gez. **D. Friedrich Winckler,** gez. **D. Dr. Hermann Kapler,**
(Siegel) gez. **D. Georg Burghart.**

Der Landesbischof, der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses und der Präsident des Landeskirchenamts der Evangelisch-lutherischen
(Siegel) Landeskirche Hannovers

gez. **D. August Marahrens,** gez. **D. Georg Schaaf,** gez. **Max Schramm.**

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

(Siegel) gez. **D. Adolf Mordhorst,** Bischof,
gez. **D. Dr. Traugott Freiherr von Heintze.**

Die Kirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel.

(Siegel) gez. **D. Heinrich Möller,** Landesoberpfarrer,
gez. **Dr. Karl Bähr,** Präsident des Landeskirchenamtes.

Die Landeskirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Nassau

gez. **D. August Kortheuer,** Evangelischer Landesbischof,
gez. **Dr. Hans Theinert,** Präsident des Evangelischen
(Siegel) Landeskirchenamtes.

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche
(Siegel) Frankfurt am Main
gez. **D. Richard Schulin,** Präsident des Evangelischen Landeskirchenrats,
gez. **D. Johannes Kübel,** Kirchenrat.

Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Landeskirche
(Siegel) der Provinz Hannover
gez. **Otto Koopmann,** Präsident des Landeskirchenrats.

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche von Waldeck
(Siegel) und Pyrmont
gez. **Hermann Dihle,** Präsident des Landeskirchenrats.

c) Das Schlußprotokoll zum preuß. Kirchenvertrag

Schlußprotokoll.[102])

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Artikel 2 Abs. 1

Die Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung umfaßt die Bildung der Verwaltungsorgane und die allgemeine Gestaltung ihrer Geschäftsführung.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Es besteht Uebereinstimmung darüber, daß ein kirchliches Gesetz (eine Notverordnung) nicht eher in Kraft gesetzt werden wird, als der Einspruch zurückgenommen oder aufgehoben ist.

Zu Artikel 4 Satz 2

Die Richtlinien können auch die staatliche Mitwirkung bei der Vermögensauseinandersetzung regeln.

Zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1

(1) Die Dotation enthält auch die Abgeltung der im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Nassau von staatlichen Behörden bisher geführten kirchlichen Kassengeschäfte.

(2) Auf die Dotation werden die in § 4 Abs. 3 und 4 des Staatsgesetzes vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) genannten Bezüge angerechnet.

(3) Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Aenderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Zu Artikel 5 Abs. 2 Satz 4

Die kirchlichen Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der vom Staate zu unterhaltenden Predigerseminare werden den Beträgen der Dotation angepaßt werden.

Zu Artikel 7

(1) Eine Ernennung im Sinne dieses Artikels liegt nicht vor, wenn der Vorsitz der Behörde mit einem synodalen Amt als solchem verbunden ist. Die Anwendung des Artikels wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Inhaber eines der in ihm genannten kirchlichen Aemter auf den Vorsitz oder die Anwartschaft verzichtet.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne dieses Artikels nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 12) wird die Preußische Staatsregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen und Rechtshilfeersuchen nach den für preußische Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist.

Zu Artikel 8 Abs. 1

Vorbildungsanstalt im Sinne dieser Bestimmung ist auch ein Sammelvikariat, nicht aber eine Anstalt zur Vorbildung für den kirchlichen Dienst an deutschen Evangelischen außerhalb Deutschlands.

Zu Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden, als gleichberechtigt anerkannt.

Zu Artikel 8 Abs. 4 Satz 1

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 11 Abs. 1

Wird eine der genannten preußischen Universitäten mit einer außerpreußischen vereinigt, so wird an der vereinigten Universität eine evangelisch-theologische Fakultät erhalten bleiben, die hinsichtlich ihres Verhältnisses zur kirchlichen Behörde den bisher im Gebiet der vertragschließenden Kirchen vorhandenen evangelisch-theologischen Fakultäten gleichgestellt wird.

Zu Artikel 11 Abs. 2

(1) Bevor jemand als ordentlicher oder außerordentlicher Professor an einer evangelisch-theologischen Fakultät erstmalig angestellt werden soll, wird ein Gutachten in bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden von derjenigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde erfordert werden, in deren Amtsbereich die Fakultät liegt.

(2) Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der in Abs. 1 vorgesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird die kirchliche Verwaltungsbehörde benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

(3) Etwaige Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen, die von diesen unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der befragten Kirche zu bestimmen sind, beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Bei einer ohne Widerspruch der Fakultät erfolgenden Berufung wird die kirchliche Verwaltungsbehörde vor der etwaigen Einleitung des in Satz 1 vorgesehenen Verfahrens durch Vermittlung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Verwaltungsbehörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörigen Vertreters des Ministeriums.

(4) Solange das Gutachten nicht vorliegt, wird eine Veröffentlichung der Berufung nicht erfolgen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-theologischen Fakultät des Kirchengebietes verloren hatte.

(6) Wird die Versetzung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors von einer evangelisch-theologischen Fakultät im Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union an eine andere evangelisch-theologische Fakultät dieses Gebietes beabsichtigt, so wird gleichzeitig mit der Berufung der Evangelische Oberkirchenrat vertraulich unterrichtet; es steht ihm frei, sich über die durch die Versetzung berührten provinzialkirchlichen Interessen binnen eines Monats zu äußern.

Zu Artikel 11 Abs. 3

(1) Der Universitätsprediger wird aus den ordinierten Mitgliedern der Fakultät ernannt. Mit seiner Einführung wird die Kirche einen ihrer obersten Geistlichen beauftragen.

(2) Wird aus besonderen Gründen von der Ernennung eines Universitätspredigers abgesehen, so wird Sorge getragen werden, daß auf Grund besonderer Vereinbarung der evangelische akademische Gottesdienst von Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultät abgehalten wird.

Zu Artikel 13 Abs. 2

Es treten insbesondere die Artikel 2 und 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) außer Kraft. Die staatlichen Vorschriften über das kirchliche Steuer- und Umlagewesen, einschließlich derjenigen über die staatliche Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 1 dieses Vermerks unberührt.

Berlin, den 11. Mai 1931.

gez. **Dr. Otto Braun.**
gez. **Dr. Hermann Höpker Aschoff.**
gez. **Adolf Grimme.**
gez. **D. Friedrich Winckler,** gez. **D. Dr. Hermann Kapler,** gez. **D. Georg Burghart.** gez. **D. August Marahrens.** gez. **D. Georg Schaaf,** gez. **Max Schramm.** gez. **D. Adolf Mordhorst.** gez. **D. Dr. Traugott Freiherr von Heintze.** gez. **D. Heinrich Möller.** gez. **Dr. Karl Bähr.** gez. **D. August Kortheuer.** gez. **Dr. Hans Theinert.** gez. **D. Richard Schulin.** gez. **D. Johannes Kübel.** gez. **Otto Koopmann.** gez. **Hermann Dihle.**

d) Regierungsbegründung zum preuß. Kirchenvertrag

(Einleitung) **Begründung**

Die kirchenpolitischen Grundsätze der Reichsverfassung (Artikel 135 ff., Artikel 137 Abs. 8) verpflichten das Land Preußen zu einer Umgestaltung seines staatsrechtlichen Verhältnisses zu den Evangelischen Landeskirchen, das früher durch die organische Verbindung der Staats- und Kirchenleitung gekennzeichnet war.

Die zunächst dringlichste Aufgabe, die staatliche Mitwirkung bei der Neuschaffung autonomer Kirchenverfassungen, hat durch Gesetz vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) ihren Abschluß gefunden. Eine einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der Evangelischen Landeskirchen ist in dem Gesetz vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) getroffen.

Dabei handelte es sich jedoch, wie in dieser Gesetzgebung selbst zum Ausdruck kam, nur um Teillösungen. Die Auswirkung der

Reichsverfassung auf wichtige Materien des Staatskirchenrechts, namentlich der Gesetzgebung aus der Zeit des sog. Kulturkampfes, blieb ungeklärt. Was die Form der Neuregelung angeht, so war ausdrücklich offen gehalten, die einseitige Staatsgesetzgebung in einen Vertrag überzuführen. So § 9 des Staatsgesetzes vom 15. Oktober 1924 für die Staatsleistungen und das Aemterbesetzungsrecht.

Einen neuen Anstoß erhielt die Rechtsentwicklung durch den Abschluß des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle, vom 14. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 151), der die einschlägigen Fragen für die katholische Kirche abschließend regelt. Gemäß den Grundsätzen der Parität erfordert die Art dieser Neuregelung eine Nachprüfung des bestehenden evangelischen Staatskirchenrechts nach seiner Form und seinem Inhalt.

In Uebereinstimmung hiermit hat bei Erteilung der Zustimmung zu dem erwähnten Vertrage der Preußische Landtag am 9. Juli 1929 — Drucksache Nr. 2774 zu B Nr. 1 — die folgende Entschließung gefaßt:

> Das Staatsministerium wird ersucht, unverzüglich in Verhandlungen mit den evangelischen Kirchen einzutreten über Verträge, die auf dem Gebiete der Religionsübung, des kirchlichen Eigentums und anderer kirchlicher Rechte, der innerkirchlichen Gesetzgebung und der Verwaltung, der Dotationen und der Besetzung der leitenden Aemter die paritätische Behandlung mit der katholischen Kirche sicherstellen. Dabei ist weiter zu prüfen, ob die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Besetzung der theologischen Lehrstühle vertraglich festgelegt werden kann.

Dieser Entschließung ist das Staatsministerium am gleichen Tage beigetreten.

Die Verhandlungen, die am 11. Juli 1929 mit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union informatorisch aufgenommen wurden, sind seit dem 8. Februar 1930 mit den sämtlichen beteiligten Kirchen geführt worden.

Dem Landtag ist über den Stand der Sache in den Hauptausschußsitzungen vom 10. und 11. Februar 1930, 9. und 10. Februar 1931 und 13. März 1931, der Plenarsitzung vom 2. April 1930 und auf die Kleine Anfrage Nr. 1605 vom 30. August 1930 Auskunft gegeben worden.

Der vorliegende Vertrag regelt die folgenden Punkte:

Auf eine einleitende Vorschrift über die Religionsfreiheit (Artikel 1) folgen Bestimmungen über die kirchliche Gesetzgebungs- und Organisationsbefugnis (Artikel 2 bis 4). Die Aufwendungen für kirchenregimentliche Zwecke werden nach paritätischen Grundsätzen festgelegt (Artikel 5 und 6). Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht enthalten die Bestimmungen über die Besetzung der obersten kirchlichen Aemter (Artikel 7). Hieran schließen sich Vorschriften über die Anstellungserfordernisse (Artikel 8 und 9) und in Zusammenhang damit über die Pfarrstellen fiskalischen Patronats (Artikel 10), sowie über die theologischen Fakultäten (Artikel 11), endlich Schlußbestimmungen (Artikel 12 und 13).

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Grundfragen des Verhältnisses des Freistaats Preußen zu den großen christlichen Religionsgesellschaften endgültig geordnet und dabei bedeutsame staatspolitische Interessen, gerade auch mit Hilfe der Vertragsform, dauernd gesichert sein.

Der Vertrag bedarf entsprechend Artikel 29 Abs. 1 der Preußischen Verfassung der Genehmigung des Landtags.

Artikel 1

Die in der Reichsverfassung (Artikel 135) zugesicherte Bekenntnis- und Kultusfreiheit wird in einer dem Wesen der evangelischen Kirche entsprechenden Weise anerkannt.

Artikel 2 und 3

Grundsätze und praktische Erwägungen empfehlen einige Aenderungen hinsichtlich der staatlichen Mitwirkung bei der kirchlichen Rechtssetzung.

Nach Artikel 2 und 3 des geltenden Staatsgesetzes vom 8. April 1924 sind die Kirchen verpflichtet, ihre sämtlichen Gesetze und Satzungen vor der Verkündung der Staatsbehörde vorzulegen, die ihrerseits Einspruch erheben kann, wenn die kirchliche Vorschrift a) mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht oder b) zur Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf oder c) bestimmten Voraussetzungen in bezug auf die Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe nicht entspricht.

Wie kirchlicherseits mit Recht geltend gemacht wird, besteht ein öffentliches Interesse an einer solch unbeschränkten Vorlegungspflicht nicht.

Daß kirchliche Rechtsnormen, die einem Staatsgesetz widersprechen, für die staatliche Rechtsordnung ungültig sind (Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a a. a. O.), ist zweifelsfrei und wird von den vertragschließenden Kirchen ausdrücklich anerkannt. Auch versteht es sich von selbst, daß der Staat für die Durchführung einer kirchlichen Rechtsnorm ohne seinen Willen nicht in Anspruch genommen werden kann (Buchst. b. a. a. O.). Das Bedürfnis nach einer positiven Regelung verbleibt daher nur für den oben unter c) erwähnten Bereich.

Da von einer Einbeziehung des kirchlichen Steuer- und Umlagewesens in den Vertrag abgesehen ist (Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2), beschränkt sich die vorliegende Neuordnung auf die vermögensrechtliche Vertretung und die Vermögensverwaltung, wobei die staatlichen Interessen zur Geltung gebracht sind. Mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Neuregelung werden Artikel 2, 3 und 20 Abs. 1 Satz 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 aufgehoben (Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2).

Artikel 4

Dem in den Artikeln 2 und 3 verfolgten Gedanken einer Abgrenzung der kirchlichen Autonomie dienen auch die Vorschriften dieses Artikels über die Errichtung kirchlicher Aemter und die Bildung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Verbände. Die in Satz 2 dieses Artikels enthaltene Ermächtigung zur Vereinbarung von Richtlinien erstreckt sich auch auf die Möglichkeit einer Abänderung des geltenden Rechts über die staatliche Mitwirkung bei der Vermögensauseinandersetzung (Artikel 5 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 und Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 4 des Vertrages).

Artikel 5

Nach dem Staatshaushalt für 1930 sind für kirchenregimentliche Zwecke folgende Leistungen ausgeworfen.

Zur Deckung der persönlichen und sächlichen Kosten der kirchlichen Verwaltungsbehörden werden den Evangelischen Landeskirchen jährliche Renten (Kapitel 188 Titel 70 bis 77) gewährt, die sich zur Zeit auf 3 541 709 *RM* belaufen.

Der dem Kirchenregiment obliegenden Ausbildung der Geistlichen dienen die Zuschüsse zur Unterhaltung der Predigerseminare. Diese teils aus staatlichen teils aus stiftischen Mitteln geleisteten Beiträge (Kapitel 189 Titel 70 und Beilagen 14 und 15 des Staatshaushalts) betragen jährlich 119 204 *RM*. Hinzu kommt der sogenannte Lehrvikariatsfonds (Kapitel 189 Titel 72) mit jährlich 100 000 *RM*. Schließlich waren bei Inkrafttreten der Reichsverfassung für die Kosten theologischer Prüfungskommissionen Staatszuschüsse von 4 664 Mk. (Kapitel 118 Titel 2) ausgesetzt.

Diese Leistungen werden nunmehr in Form einer festen Dotation zusammenzufassen und, soweit es nicht bereits durch das Gesetz vom 15. Oktober 1924 geschehen ist, den finanziellen und sozialen Verhältnissen der Jetztzeit anzupassen sein.

Die auf Grund des erwähnten Gesetzes gezahlten Personalrenten bedürfen hinsichtlich der Gehälter wesentlicher Aenderungen nicht; der Anteil der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist entsprechend den auch für die Staatsverwaltung erforderlichen Aufwendungen zu erhöhen.

Für die nach dem gleichen Gesetz (§ 5) zu zahlende, jetzt nach dem Stande von 1913 bemessene Rente für sächliche Kosten ergibt sich, wie unter ähnlichen Verhältnissen auch im Vertrage mit der katholischen Kirche anerkannt, die Notwendigkeit einer Erhöhung um rund 35 v. H.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch die Zuschüsse für das Ausbildungswesen, die gleichfalls teils für persönliche, teils für sächliche Bedürfnisse bestimmt sind und zur Zeit hinter den Vorkriegssätzen nicht unwesentlich zurückbleiben, neu zu bemessen.

Schließlich sind einige Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke zu berücksichtigen, für die bisher eine Auseinandersetzung mit den Kirchen nicht erfolgt ist: kirchliche Geschäftsführung durch staatliche Beamte; Umzugskosten u. dgl.

Zu den oben erwähnten gegenwärtigen Staatsleistungen von 3 541 709 + 219 204 *RM* ergibt sich hiernach ein Mehrbetrag von 1 189 087 *RM*; von ihm entfallen 486 593 *RM* auf persönliche und 702 494 *RM* auf sächliche Zwecke.

Für die in Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels vorgesehene Vereinbarung über die Verteilung der Dotation auf die einzelnen Kirchen wird staatsseitig der anliegende Plan zugrunde gelegt werden.

Vgl. im übrigen die Vermerke des Schlußprotokolls zu Artikel 5.

Die Bestimmung in Abs. 2 dieses Artikels schließt sich an das geltende Recht (Gesetz vom 15. Oktober 1924 § 7) an, berücksichtigt aber auch die entsprechenden Vorschriften des Vertrages mit der katholischen Kirche.

Dasselbe gilt für den in Abs. 3 enthaltenen Ablösungsvorbehalt (Gesetz vom 15. Oktober 1924 § 10).

Durch die vorliegende Neuregelung der Dotation tritt das mehrerwähnte Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607), unbeschadet der in § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 enthaltenenen Uebergangsbestimmungen, außer Kraft.

Artikel 6

Abs. 1 zieht eine allgemeine Folgerung aus der Gewährleistung des kirchlichen Vermögens in der Reichsverfassung, insbesondere Artikel 138 Abs. 2.

Abs. 2 bringt die Anwendung für den staatlichen Grundbesitz.

Soweit evangelisch-kirchlichen Zwecken gewidmete Gebäude und Grundstücke im Eigentum staatlich verwalteter rechtsfähiger Stiftungen stehen, wie die Domkirchen in Brandenburg, Merseburg und Naumburg, gilt Abs. 1.

Durch diese Vertragsbestimmung treten die §§ 4 und 5 des Gesetzes über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben, vom 13. Mai 1833 (Gesetzsamml. S. 51), mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Artikel 7

Ein Recht der Staatsbehörde, gegen die Besetzung der wichtigsten Aemter der evangelischen Kirche Bedenken zu erheben, ist im geltenden Recht (Staatsgesetze vom 8. April und 15. Oktober 1924) nicht enthalten, wohl aber als Programm einer mit den Kirchen abzuschließenden Vereinbarung (§ 9 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924) vorgesehen.

Nach dem Verhältnis der beiderseitigen Interessen hatte sich bei der nunmehr beabsichtigten Durchführung dieses Gedankens die staatliche Einflußnahme auf den Bereich von Bedenken politischer Art zu erstrecken. Die Abgrenzung der politischen von den kirchlichen oder

parteipolitischen Bedenken (Abs. 2 Satz 1 des Vermerks des Schlußprotokolls zu Artikel 7) entspricht sachlich den Feststellungen, die bereits zu dem Vertrage mit der katholischen Kirche bei den damaligen parlamentarischen Verhandlungen getroffen worden sind. Die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, bei Meinungsverschiedenheiten die Tatsachen anzugeben, aus denen sie die Bedenken herleitet (Satz 2 a. a. O.), hält sich im Rahmen des Art. 12. Die Vorschrift über die Einsetzung einer Kommission zur Feststellung bestrittener Tatsachen (Satz 3 das.) entspricht einem besonderen Wunsche der Kirchen, die in einer solchen Einrichtung eine wesentliche Sicherung gegen Konflikte zwischen Staat und Kirche erblicken. Diesem Wunsche konnte um so mehr entsprochen werden, als die Forderung des Staates in die unter Artikel 7 fallenden kirchlichen Aemter Personen von unzweifelhaft loyaler Einstellung zur Verfassung zu berufen, von den Kirchen anerkannt worden ist.

Die Abgrenzung der unter die politische Klausel gezogenen kirchlichen Aemter trägt den Verschiedenheiten des Aufbaus der evangelischen Kirchen Rechnung. Die Fälle organischer Verbindung kirchenregimentlicher und synodaler Aemter mußten hierbei ausscheiden (Vermerk des Schlußprotokolls zu diesem Artikel).

Artikel 8

Bis zum Inkrafttreten des die neuen evangelischen Kirchenverfassungen begleitenden Staatsgesetzes vom 8. April 1924 waren die höheren kirchenregimentlichen Beamten Staatsbeamte. Die gesetzliche Festlegung bestimmter Anstellungsvoraussetzungen für sie war daher entbehrlich. Seit der Beendigung dieses Verhältnisses besteht das Bedürfnis einer Neuordnung, die sich nicht nur auf die geistlichen und nichtgeistlichen kirchenregimentlichen Beamten, sondern auch auf die ihnen gleich zu achtenden Leiter und Lehrer der kirchlichen Ausbildungsanstalten zu erstrecken haben wird.

Inhaltlich wird sich die Neuregelung tunlichst an das Staatsgesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 191) nebst Novellen anzuschließen haben, das dieselben Fragen für die Geistlichen behandelt.

Diesem Gesetz entsprechen insbesondere die Erfordernisse der deutschen Reichsangehörigkeit, eines zum deutschen Universitätsstudium berechtigenden Reifezeugnisses und eines mindestens dreijährigen theo-

logischen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität (Abs. 1 Buchstabe a bis c) sowie der Vorbehalt des Dispenses (Abs. 3). Wegen des Studiums in Oesterreich vgl. den Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 8 Abs. 1 Buchst. c.

Die Bedeutung der im vorliegenden Artikel bezeichneten Aemter rechtfertigt die Vereinbarung einer Anzeigepflicht vor der Amtsübertragung (Abs. 4 Satz 1), womit freilich ein Einspruchsrecht nicht begründet wird (Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 8 Abs. 4 Satz 1). Bei bloßer Versetzung ist nachträgliche Anzeige vorgesehen (Abs. 4 Satz 2). Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn innerhalb einer Kirche ein Mitglied einer höheren Verwaltungsbehörde in eine gleiche oder gehobene Mitgliedsstelle einer anderen Verwaltungsbehörde oder ein Leiter oder Lehrer an einer Vorbildungsanstalt in gleicher Eigenschaft an eine andere Vorbildungsanstalt berufen wird.

Die weitergehenden Vorschriften des Artikels 7 bleiben unberührt.

Artikel 9

Die Regelung der Anstellungsvoraussetzungen für die Pfarrer und die im pfarramtlichen Dienst angestellten Hilfsgeistlichen entspricht den im vorigen Artikel für die höheren Kirchenbeamten gegebenen Vorschriften. Von dem Erfordernis des Hochschulstudiums konnte bei den Hilfsgeistlichen abgesehen werden, da einerseits ein kirchliches Bedürfnis nach einer gewissen Bewegungsfreiheit anzuerkennen ist, andererseits die Inhaber von Hilfsgeistlichenstellen in der Regel als Anwärter für ein Pfarramt den vollen Anstellungserfordernissen genügen werden.

An Stelle des im Gesetz vom 11. Mai 1873 vorgesehenen, den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden, für die evangelische Kirche ohnehin nie praktisch gewordenen (§ 28 a. a. O.) staatlichen Einspruchsrechts ist bei der Ernennung eines Pfarrers eine nachträgliche Anzeige vorgesehen (Abs. 2).

Durch die in Artikel 8 und 9 vereinbarte Neuregelung der in dem Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 191) behandelten Materien wird dieses nebst seinen Novellen gegenstandslos. Unberührt hierdurch bleiben § 20 des angeführten Gesetzes und § 21 in der Fassung des Artikels 2 § 4 des Gesetzes vom 29. April 1887, die ihrerseits Gegenstände des neuen Vertrages nicht behandeln (Artikel 13 Abs. 2).

Artikel 10

Bei den im Gebiet der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sehr zahlreich vorhandenen Pfarrstellen fiskalischen Patronats, die ohne Rücksicht auf ihren rechtsgeschichtlich verschiedenen Ursprung seit langer Zeit eine einheitliche staatliche Behandlung erfahren haben, besteht ein staatliches Interesse dahin, daß die Besetzung nicht ohne Benehmen mit der Staatsbehörde geschieht. Näheres hierüber wird in Anlehnung an das bisher geltende Staatsrecht besonders zu vereinbaren sein.

Von der Ausübung der Patronatsbefugnisse bei lastenfreien Patronaten soll im Hinblick auf Artikel 83 der Preußischen Verfassung abgesehen werden.

Artikel 11

Die Vorschrift des Artikels 8 (Abs. 1 Buchst. c) über das theologische Universitätsstudium der Geistlichen bedingt eine Gewährleistung des Fortbestandes der evangelischen theologischen Fakultäten an den preußischen Universitäten (Artikel 11 Abs. 1 nebst Vermerk des Schlußprotokolls hierzu) und eine Ordnung des Verhältnisses dieser Fakultäten zu den kirchlichen Behörden (Abs. 2 nebst Vermerk des Schlußprotokolls hierzu).

In letzterer Beziehung hat für den Bereich der altpreußischen Kirche eine Kabinettsorder vom 5. Februar 1855 bestimmt, daß bei der Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie jedesmal das Gutachten des Evangelischen Oberkirchenrats in Beziehung auf Bekenntnis und Lehre des anzustellenden zu erfordern ist. Für die Landeskirchen der neueren Provinzen war in Anbetracht des veränderten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eine entsprechende Auseinandersetzung geboten.

Da angesichts der Verschiedenheit der Verhältnisse eine vorbehaltlose Ausdehnung der Kabinettsorder auf die kleineren Landeskirchen nicht in Frage kommt, ist eine neue Gesamtregelung vorgesehen. Diese kann sich an jene Kabinettsorder insoweit anschließen, als es sich um den Charakter der kirchlichen Aeußerung als eines Gutachtens handelt. Um aber etwaigen Schwierigkeiten namentlich in bezug auf die neueren Provinzen vorzubeugen, empfiehlt es sich, der für das Gutachten zuständigen Instanz einheitlich eine breitere Grundlage zu geben. Dem dienen die Vorschriften im Schlußprotokoll, insbesondere

Abs. 3 des Vermerks zu Artikel 11 Abs. 2. Dabei sind zugleich einige in der bisherigen Praxis aufgetretene Zweifelsfragen beseitigt worden.

Im Zusammenhang hiermit wird die bisher gleichfalls nicht erfolgte Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche über die Ernennung der Universitätsprediger und den akademischen Gottesdienst vollzogen (Artikel 11 Abs. 3 nebst Vermerk des Schlußprotokolls hierzu).

Artikel 12

Für die Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten sieht der Artikel eine Verständigung unter den Vertragschließenden vor. Das hierfür einzuschlagende Verfahren wird sich der Lage des jeweiligen Falles anzupassen haben. Dabei kann in geeigneten Fällen in beiderseitigem Einvernehmen der Ausgleich auch durch Bestellung einer Schiedsinstanz herbeigeführt werden.

Artikel 13

Zu Abs. 2 vgl. die einschlägigen Bemerkungen der Begründung zu den Artikeln 2 und 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11 sowie den Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2.

Anlage zur Begründung

Verteilung der Dotation für kirchenregimentliche Zwecke auf die Kirchen

Kirche	Persönliche Kosten	Sächliche Kosten für die einzelnen Kirchen	Sächliche Kosten für sämtliche Kirchen (Lehrvikariat)	Summe
	RM	*RM*	*RM*	*RM*
1	2	3	4	5
Altpreußen	2465905	990243		3456148
Hannover (lutherisch) .	419396	203597		622993
Schleswig-Holstein . .	203026	76597		279623
Hessen-Kassel	186255	73592		259847
Nassau	97294	53465		150759
Frankfurt	26291	9854		36145
Hannover (reformiert)	69875	22775		92650
Waldeck-Pyrmont . .	19042	12793		31835
Für sämtliche Kirchen	.	.	20000	20000
	3487084	1442916	20000	4950000

e) Bekanntmachung über die Ratifikation des preuß. Kirchenvertrags

(Nr. 13622). Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen. Vom 29. Juni 1931.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1931 zu dem Vertrage des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen (Gesetzsamml. S. 107) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vertrag und das Schlußprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juni 1931 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Schlußprotokoll sind demnach gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Vertrages am 29. Juni 1931 in Kraft getreten.

Berlin, den 29. Juni 1931.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

gez. Grimme.

B. Bayern.

I.

Das bayerische Konkordat v. 29. März 1924[103]

a) Der Text des bayerischen Konkordats[104]

Konkordat[105]
zwiſchen
Seiner Heiligkeit Papſt Pius XI.
und dem Staate Bayern.[106]

Seine Heiligkeit Papſt Pius XI. und der Bayeriſche Staat haben, vom gleichen Verlangen beſeelt, die Lage der katholiſchen Kirche in Bayern auf eine den veränderten Verhältniſſen[107] entſprechende Weiſe und dauernd[108] neu zu ordnen, beſchloſſen, eine feierliche[109] Uebereinkunft zu treffen.

Zu dieſem Zwecke haben Seine Heiligkeit Papſt Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Apoſtoliſchen Nuntius in München und Erzbiſchof von Sardes Monſignore Dr. Eugen Pacelli[110] und die Bayeriſche Staatsregierung zu ihren Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Staatsminiſter des Aeußeren Dr. Eugen von Knilling, den Herrn Staatsminiſter für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt und den Herrn Staatsminiſter der Finanzen Dr. Wilhelm Krausneck ernannt, die, nachdem ſie ihre beiderſeitigen Vollmachten ausgewechſelt und für richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Concordato[105]
fra Sua Santità il Papa Pio XI
e lo Stato Bavarese.[106]

Sua Santità il Sommo Pontefice Pio XI e lo Stato Bavarese, animati dal desiderio di regolare nuovamente, in modo stabile[108] e corrispondente alle mutate condizioni dei tempi,[107] la situazione della Chiesa cattolica in Baviera, hanno risoluto di concludere una solenne[109] Convenzione.

A tale effetto Sua Santità il Sommo Pontefice Pio XI ha nominato Suo Plenipotenziario Sua Eccellenza Reverendissima Monsignor Dr. Eugenio Pacelli,[110] Arcivescovo di Sardi e Nunzio Apostolico in Monaco di Baviera, ed il Governo di Baviera ha nominato suoi Plenipotenziari Sua Eccellenza il Signor Dr. Eugenio von Knilling, Ministro degli Esteri in Baviera, il Signor Dr. Francesco Matt, Ministro dell' Istruzione pubblica e del Culto, ed il Signor Dr. Guglielmo Krausneck, Ministro delle Finanze, i quali, scambiati i loro rispettivi Pieni Poteri e

Artikel 1

§ 1. Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion.[111])

§ 2. Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.[112])

§ 3. Er sichert der katholischen Kirche die ungestörte Kultübung zu.[111]) In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.[113])

Artikel 2

Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden.[114]) Sie unterliegen vonseiten des Staates keiner Einschränkung in Bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 § 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.[115])

Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähig-

trovatili in buona e debita forma, sono convenuti negli articoli seguenti:

Articolo 1

§ 1. Lo Stato Bavarese garantisce il libero e pubblico esercizio della religione cattolica.[111])

§ 2. Riconosce il diritto della Chiesa di emanare nell' ambito della sua competenza leggi e decreti, che obbligano i suoi membri; e non impedirà nè renderà difficile l'esercizio di questo diritto.[112])

§ 3. Assicura alla Chiesa cattolica l' indisturbato esercizio del culto.[111]) Negli atti del loro ufficio gli ecclesiastici godono della protezione della Stato.[113])

Articolo 2

Gli Ordini e le Congregazioni religiose possono liberamente fondarsi in conformità delle prescrizioni canoniche,[114]) nè soggiacciono ad alcuna limitazione da parte dello Stato riguardo alle loro residenze, al numero ed alle qualità dei loro membri — salvo l' art. 13 § 2 —, nonchè al loro genere di vita a norma delle Costituzioni approvate dalla Chiesa.[115])

Quelli, che godevano finora dei diritti di pubbliche corporazioni, li conservano; gli altri acquistano la personalità giuri-

keit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen.[116]) Ihr Eigentum und ihre anderen Rechte werden ihnen gewährleistet. In Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner besonderen staatlichen Beschränkung oder Aufsicht.[117])

Artikel 3

§ 1. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen[118]) sowie der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten[119]) wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischofe keine Erinnerung erhoben worden ist.[120])

§ 2. Sollte einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischofe wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.[121])

dica od i diritti di pubbliche corporazioni secondo le norme vigenti per tutti i cittadini ed associazioni.[116]) La loro proprietà e gli altri loro diritti sono garantiti. Nell' acquisto, nel possesso e nell' amministrazione dei loro beni, come nel regolamento dei loro affari, non sono sottoposti ad alcuna speciale restrizione od ispezione dello Stato.[117])

Articolo 3

§ 1. La nomina o l' ammissione dei professori o dei docenti nelle Facoltà teologiche delle Università e nelle Accademie filosofico - teologiche,[118]) come pure dei maestri di religione nelle scuole superiori[119]) avrà luogo da parte dello Stato soltanto se contro i relativi candidati non sia stata sollevata alcuna obbiezione da parte del competente Vescovo diocesano.[120])

§ 2. Se alcuno dei suddetti insegnanti venga dal Vescovo diocesano dichiarato inabile per grave motivo concernente la sua dottrina o la sua condotta morale, il Governo, senza pregiudizio dei di lui diritti come funzionario dello Stato, provvederà senza indugio, a che venga supplito nel suo ufficio da altra persona idonea.[121])

Artikel 4

§ 1. Der Unterricht an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen muß den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen.[122])

§ 2. An den philosophischen Fakultäten der beiden Universitäten München und Würzburg soll wenigstens je ein Professor der Philosophie und der Geschichte angestellt werden, gegen den hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.[123])

§ 3. Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.[124])

Artikel 5[125])

§ 1. Der Unterricht und die Erziehung[126]) der Kinder an den katholischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verläßiger Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen.[127])

§ 2. Die Lehrer und Lehrerinnen, die an katholischen Volksschulen angestellt werden wollen, müssen vor ihrer Anstellung nachweisen, daß sie eine dem Charakter dieser

Articolo 4

§ 1. L' insegnamento nelle Facoltà teologiche delle Università e nelle Accademie filosofico-teologiche deve corrispondere ai bisogni dei candidati allo stato sacerdotale ed alle prescrizioni ecclesiastiche.[122])

§ 2. Nelle Facoltà filosofiche di ambedue le Università di Monaco e di Würzburg vi dovranno essere almeno un professore di filosofia ed uno di storia, contro i quali nulla possa eccepirsi dal punto di vista cattolico ed ecclesiastico.[123])

§ 3. L' istruzione religiosa rimane in tutte le scuole superiori e medie come materia ordinaria almeno nella ampiezza sinora in vigore.[124])

Articolo 5[125])

§ 1. L' istruzione ed educazione[126]) dei fanciulli nelle scuole elementari cattoliche sarà affidata unicamente a maestri e maestre, che siano atti e disposti ad istruirli in modo sicuro nella dottrina cattolica e ad educarli nello spirito della fede cattolica.[127])

§ 2. I maestri e le maestre, che vogliano essere impiegati nelle scuole cattoliche, debbono provare prima della loro nomina di aver ricevuto una for-

Schulen entsprechende Ausbildung erhalten haben. Die Ausbildung muß sich beziehen sowohl auf den Religionsunterricht wie auch auf jene Fächer, die für den Glauben und die Sitten bedeutungsvoll sind.[128]) Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die Missio Canonica durch den Diözesanbischof voraus.[129])

§ 3. Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung der für katholische Volksschulen bestimmten Lehrkräfte sichern.[130])

§ 4. In den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen zuständig sind, erhalten die kirchlichen Oberbehörden mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung.[131])

§ 5. Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind, die Vorbildung oder die berufliche Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigen.[132])

mazione corrispondente alla natura delle medesime, sia in ciò che concerne l'istruzione religiosa, come in ciò che riguarda quelle materie, le quali hanno importanza per la fede ed i costumi.[128]) Per impartire l' istruzione religiosa si richiede previamente la missio canonica da parte del Vescovo diocesano.[129])

§ 3. Nel nuovo ordinamento delle scuole magistrali lo Stato avrà cura che vi siano istituti, i quali assicurino una formazione corrispondente ai suddetti principi per i maestri e le maestre destinati ad insegnare nelle scuole elementari cattoliche.[130])

§ 4. Le superiori Autorità ecclesiastiche saranno convenientemente rappresentate, almeno per ciò che si riferisce alla istruzione religiosa, nelle Commissioni esaminatrici per l' abilitazione all' insegnamento nelle scuole elementari cattoliche.[131])

§ 5. Qualora col nuovo ordinamento delle scuole magistrali sia ancora possibile ad istituti privati di assumere la istruzione preparatoria o la formazione professionale dei maestri e delle maestre, lo Stato nell' ammissione dei medesimi avrà conveniente riguardo anche ad istituti già esistenti

§ 6. Die an ſolchen privaten Anſtalten vorgebildeten Zöglinge werden, falls dieſe Anſtalten die ſtaatlich vorgeſchriebenen wiſſenſchaftlichen Bedingungen erfüllen, nach Maßgabe der allgemeinen Beſtimmungen zu den ſtaatlichen Prüfungen zugelaſſen.[133])

§ 7. Die Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksſchulen, Mittelſchulen und höhere Lehranſtalten ſowie die Uebertragung eines Lehramts wird für die Angehörigen von Orden und religiöſen Kongregationen an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien.[134])

Artikel 6

In allen Gemeinden müſſen auf Antrag der Eltern oder ſonſtigen Erziehungsberechtigten katholiſche Volksſchulen errichtet werden, wenn bei einer entſprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — ſelbſt in der Form einer ungeteilten Schule — ermöglicht iſt.[135])

Artikel 7

§ 1. An allen Volksſchulen — abgeſehen von den in Abſ. 2 erwähnten Fällen — bleibt der Religionsunterricht ordentliches Lehr-

degli Ordini e delle Congregazioni religiose.[132])

§ 6. Gli alunni, i quali hanno frequentato tali istituti privati, saranno ammessi agli esami di Stato in conformià delle disposizioni generali, qualora gli istituti medesimi adempiano dal punto di vista scientifico le condizioni prescritte dallo Stato.[133])

§ 7. Per l' abilitazione all' insegnamento nelle scuole elementari, medie e superiori e per la nomina a maestri o maestre non si richiedono per i membri degli Ordini o delle Congregazioni religiose condizioni diverse da quelle dei laici.[134])

Articolo 6

In tutti i Comuni, nei quali i genitori o chi per essi lo richieggano, debbono essere fondate scuole elementari cattoliche, qualora, avendosi un numero sufficiente di scolari ad esse iscritti, sia possibile un regolare funzionamento della scuola, sebbene soltanto nella forma di una cosiddetta „scuola indivisa".[135])

Articolo 7

§ 1. In tutte le scuole elementari, ad eccezione soltanto di quelle di cui è parola nel seguente capoverso, l' istruzi-

fach.[136]) Der Umfang dieſes Religionsunterrichtes ſoll im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden feſtgeſetzt und gegenüber dem gegenwärtigen Stande nicht gekürzt werden.[137])

Sollte der Bayeriſche Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage ſein, dem Religionsunterrichte den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, ſo wird wenigſtens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitſtellung der Schulräume ſowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder ſtaatlichen Mitteln ſichergeſtellt.[138])

§ 2. Den Schülern der Volksſchulen, Mittelſchulen und höheren Lehranſtalten wird im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiöſen Pflichten gegeben.[139])

Artikel 8

§ 1. Die Beaufſichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksſchulen, Mittelſchulen und höheren Lehranſtalten werden der Kirche gewährleiſtet.[140])

§ 2. Dem Biſchof und ſeinen Beauftragten[141]) ſteht das Recht zu, Mißſtände im religiös-ſittlichen Le-

one religiosa rimane come materia ordinaria d' insegnamento.[136]) L' ampiezza di detta istruzione verrà fissata d' accordo colle superiori Autorità ecclesiastiche, in misura non minore di quella praticata attualmente.[137])

Qualora lo Stato Bavarese non si trovasse legalmente in grado di dare in alcune scuole all' istruzione religiosa il carattere di materia ordinaria d' insegnamento, essa potrà tuttavia almeno essere nelle medesime impartita privatamente, ed a tale scopo verranno messi a disposizione i locali della scuola con riscaldamento ed illuminazione a spese dei Comuni o dello Stato.[138])

§ 2. Agli scolari degli istituti elementari, medii e superiori deve essere dato, d' accordo colle superiori Autorità ecclesiastiche, modo opportuno e conveniente di adempiere i loro doveri religiosi.[139])

Articolo 8

§ 1. Sono garantite alla Chiesa la sorveglianza e la direzione della istruzione religiosa nelle scuole elementari, medie e superiori.[140])

§ 2. Verificandosi inconvenienti nella vita religiosa o morale degli studenti cattolici,

den der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte, bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.[142])

Artikel 9

§ 1. Orden und religiöse Kongregationen werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen.[143]) Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.[144])

§ 2. Von Orden und religiösen Kongregationen geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, soferne sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von Orden und Kongregationen dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.[145])

Artikel 10

§ 1. Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder be-

come anche influenze perniciose od indebite sui medesimi nella scuola, ed in particolar modo eventuali offese alla loro fede od ai loro sentimenti religiosi nell' insegnamento, il Vescovo ed i suoi delegati[141]) hanno il diritto di ricorrerre alle Autorità scolastiche dello Stato, le quali avranno cura di mettervi convenientemente riparo.[142])

Articolo 9

§ 1. Gli Ordini e le Congregazioni religiose sono ammessi a fondare e dirigere scuole private a norma delle prescrizioni generali del diritto comune.[143]) Il riconoscimento dei diritti spettanti alle scuole stesse ha luogo secondo le regole vigenti per le altre scuole private.[144])

§ 2. Le scuole dirette da Ordini e Congregazioni religiose, che finora hanno goduto il carattere di scuole pubbliche, lo conservano, se hanno i requisiti richiesti per tali scuole. Alle stesse condizioni lo Stato può accordare quel carattere anche a nuove scuole degli Ordini e delle Congregazioni religiose.[145])

Articolo 10

§ 1. Lo Stato Bavarese adempirà sempre verso la Chiesa

ſonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die katholiſche Kirche in Bayern ſtets nachkommen.[146]) Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordate von 1817 feſtgelegt ſind, werden durch folgende Vereinbarung erſetzt:[147])

a) Der Staat wird die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ſtändigen Fonds ausſtatten, deren jährliche Reineinkünfte ſich bemeſſen auf der Grundlage jener, die im erwähnten Konkordate feſtgeſetzt ſind, wobei dem Geldwerte vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen iſt.[148]) Hierbei wird für eine freie kirchliche Verwaltung der Dotationsgüter Sorge getragen werden.[149] Solange eine ſolche Dotation nicht in angegebener Weiſe überwieſen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leiſten, die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 feſtgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entſprechenden Aufwendungen des Staates für ſeine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtſchaftlichen Zeitverhältniſſen angepaßt wird.[150])

Die Geldleiſtungen an die 6 Diözeſanbiſchöfe von Augsburg, Regensburg, Würzburg, Paſſau,

cattolica in Baviera i suoi obblighi finanziari fondati su legge, convenzione o particolari titoli giuridici.[146]) Gli obblighi di tale natura fissati nel Concordato del 1817 vengono sostituiti dal seguente accordo:[147])

a) Lo Stato provvederà alla dotazione delle Sedi arcivescovili e vescovili e dei Capitoli metropolitani e cattedrali in bonis fundisque stabilibus, i cui redditi annui netti saranno calcolati in base a quelli fissati nel menzionato Concordato, tenendo conto del valore della moneta nell' anno 1817.[148]) Questi beni verranno liberamente amministrati dalla Chiesa.[149]) Finchè tale dotazione non potrà essere effettuata nel modo suindicato, lo Stato corrisponderà in luogo di essa una rendita annua, che sarà computata in base alle obbligazioni stabilite nel Concordato del 1817 ed addattata alle condizioni economiche di ciascun tempo analogamente alle corrispondenti spese dello Stato per i suoi propri scopi.[150])

Le prestazioni finanziarie ai sei Vescovi diocesani di Augsburg, Regensburg, Würz-

Eichstätt und Speyer sollen die gleichen sein.[151])

Die Weihbischöfe erhalten eine Gehaltszulage, wie sie in der Vereinbarung vom Jahre 1910 vorgesehen ist; sie wird ebenfalls den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angeglichen werden.[151])

burg, Passau, Eichstätt e Spira dovranno essere eguali.[151])

Ai Vescovi ausiliari verrà corrisposto l' assegno supplementare previsto nella Convenzione del 1910, del pari adattato alle condizioni economiche di ciascun tempo.[151])

b) Sämtliche Kapitel haben 2 Dignitäten (Dompropst und Domdekan); die Metropolitankapitel zählen 10, die Domkapitel 8 Kanoniker; die einen wie die anderen haben überdies 6 für den Chor- und Ordinariatsdienst bestimmte Vikare.[152])

b) Tutti i Capitoli hanno due Dignità (il Preposto ed il Decano); i Capitoli metropolitani contano dieci Canonici, i cattedrali otto; gli uni e gli altri hanno inoltre sei Vicari, destinati al servizio del Coro e della Curia diocesana.[152])

Für die Kanoniker, die bereits das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder die nicht mehr dienstfähig sind, können im Einverständnisse mit der Staatsregierung Koadjutoren mit oder ohne Recht zur Nachfolge aufgestellt werden, die die gleichen Bezüge erhalten wie die statusmäßigen Kanoniker.[153])

Per i Canonici, i quali abbiano compiuto l' età di settanta anni o non siano più abili a prestare il loro servizio, possono essere nominati, d' intesa col Governo, Coadiutori con o senza diritto di successione, i quali percepiranno gli stessi redditi dei Canonici statutari.[153])

c) Den Generalvikaren und bischöflichen Sekretären wird der Bayerische Staat eine Dienstentschädigung anweisen, deren Höhe ebenfalls den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen anzugleichen ist.[154])

c) Lo Stato corrisponderà ai Vicari generali ed ai Segretari dei Vescovi un onorario del pari adattato alle condizioni economiche di ciascun tempo.[154])

d) Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, der Dignitäten, Kano-

d) Nel tempo delle vacanze delle Sedi arcivescovili e vescovili, delle Dignià, dei Ca-

nikate oder Vikarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.[155])

nonicati o Vicariati, i suddetti redditi saranno percepiti e conservati a vantaggio delle rispettive Chiese.[155])

e) Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitären, den 5 bzw. 4 älteren Kanonikern und 3 älteren Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen.[156])

e) Agli Arcivescovi ed ai Vescovi, ai Canonici seniori (cinque nei Capitoli metropolitani e quattro nei cattedrali) ed ai tre Vicari parimenti seniori verrà assegnata un' abitazione corrispondente alla loro dignità e condizione.[156])

f) Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der Domkirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und, wenn sie zur Unterhaltung der genannten Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zur Besoldung der nötigen weltlichen Diener nicht hinreichen, wird der Staat das Fehlende ergänzen.[157])

f) I fondi, i redditi, i beni mobili ed immobili delle chiese metropolitane e cattedrali e delle loro fabbriche saranno conservati e, qualora essi non siano sufficienti per la manutenzione delle chiese stesse, per le spese del culto divino e per gli stipendi dei necessari inservienti laici, lo Stato supplirà per il resto.[157])

g) Für die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude überlassen; für Deckung etwaiger Fehlbeträge der Ordinariatsbedürfnisse gilt Buchst. f entsprechend.[158])

g) Per la Curia arcivescovile e vescovile, per il Capitolo e l' archivio sarà egualmente destinato un conveniente edificio; per colmare eventuali deficit nelle spese occorrenti alle Curie arcivescovili e vescovili si applica analogamente la disposizione della lettera f.[158])

h) Der Bayerische Staat wird an die bestehenden, nach den Bestimmungen des Codex juris canonici eingerichteten Knaben-

h) Lo Stato Bavarese corrisponderà convenienti sussidi ai Seminari esistenti minori e maggiori, ordinati secondo

und Prieſterſeminare angemeſſene Zuſchüſſe leiſten.[159])

i) Für die Emeriten ſorgt der Staat durch Ausſtattung der Emeritenanſtalten mit ausreichender Dotation oder durch entſprechende Zuſchüſſe zu Emeritenpenſionen.[160])

k) Werden mit Einverſtändnis der Staatsregierung Seelſorgeſtellen neu errichtet oder beſtehende umgewandelt, ſo werden zur angemeſſenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber ſtaatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leiſtungen für die Seelſorgegeiſtlichen im allgemeinen zur Verfügung geſtellt.[161])

Im Falle einer Ablöſung oder Neuregelung der auf Geſetz, Vertrag oder beſonderem Rechtstitel beruhenden ſtaatlichen Leiſtungen an die Kirche ſichert der Bayeriſche Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleiſtungen zu, die entſprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältniſſes unter Berückſichtigung der Geldverhältniſſe vollen Erſatz für das weggefallene Recht gewähren.[162])

§ 2. Soweit ſtaatliche Zuſchüſſe oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.[163])

le prescrizioni del Codice di diritto canonico.[159])

i) Agli ecclesiastici emeriti lo Stato provvede destinando a tale scopo istituti con sufficiente dotazione o prestando un supplemento alla relativa pensione.[160])

k) Se d' intesa col Governo verranno eretti nuovi offici con cura d' anime o mutati i già esistenti, lo Stato corrisponderà agli ecclesiastici, che li ricoprono pro tempore, i mezzi per un conveniente complemento della rispettiva rendita, nel quadro delle prestazioni finanziarie finora in uso per gli ecclesiastici aventi cura d' anime in generale.[161])

Qualora si addivenisse ad uno svincolo o ad un nuovo ordinamento delle prestazioni dello Stato alla Chiesa fondate su legge, convenzione o particolari titoli giuridici, lo Stato Bavarese assicurerà gl' interessi della Chiesa mediante compensi, i quali, corrispondentemente al contenuto ed alla estensione del rapporto giuridico, e tenende conto del valore del danaro, costituiscano un pieno surrogato del cessato diritto.[162])

§ 2. Se non sono necessari sussidi o maggiori spese da parte dello Stato, gli offici ecclesiastici possono essere liberamente eretti o mutati.[163])

§ 3. Die ſtaatlichen Gebäude und Grundſtücke, die zurzeit unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche, einſchließlich der Orden oder religiöſen Kongregationen dienen, bleiben dieſen Zwecken auch fernerhin unter Berückſichtigung etwa beſtehender Verträge überlaſſen.[164])

§ 4. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenſtiftungen werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Geſetzes gewährleiſtet und können ohne Zuſtimmung der zuſtändigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. Die Kirche hat das Recht neues Beſitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. Dieſes ſo erworbene Eigentum ſoll in gleicher Weiſe unverletzlich ſein.[165])

§ 5. Die Kirche hat das Recht auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerliſten Umlagen zu erheben.[166])

Artikel 11

Der Bayeriſche Staat wird in ſeinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanſtalten, ſei es durch Anſtellung eigener Geiſtlicher oder auf andere zweckmäßige Weiſe, auf ſeine Koſten eine entſprechende Seelſorge einrichten. Die Seelſorger für dieſe Anſtalten werden im Benehmen mit dem Diözeſanbiſchof aufgeſtellt.[167])

§ 3. Gli edifici ed i fondi dello Stato, che al presente servono immediatamente o mediatamente a scopi ecclesiastici, compresi quelli goduti dagli Ordini e dalle Congregazioni religiose, sono lasciati a tali scopi anche in avvenire, avendo riguardo ai contratti eventualmente esistenti.[164])

§ 4. I beni dei Seminari, delle parrocchie, dei benefici, delle fabbriche e di tutte le altre fondazioni ecclesiastiche vengono garantiti nei limiti del diritto comune, nè possono venire alienati senza il consenso della competente Autorità ecclesiastica. La Chiesa ha il diritto di acquistare e possedere nuovi beni, e le cose così aquistate saranno nella stessa guisa inviolabili.[165])

§ 5. La Chiesa ha diritto di riscuotere imposte sulla base dei registri civili delle tasse.[166])

Articolo 11

Lo Stato Bavarese provvederà a proprie spese acciocchè coloro, che si trovano nei suoi Istituti (carceri, case di cura, collegi, ospedali), abbiano una corrispondente assistenza religiosa, sia per mezzo di sacerdoti a ciò appositamente deputati, che in altro modo opportuno. La nomina di detti sacer-

Bei der Genehmigung von Anſtalten anderer Unternehmer wird der Bayeriſche Staat tunlichſt dahin wirken, daß die Anſtaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entſprechend ſeelſorglich betreut werden.[168])

doti ha luogo d' intelligenza col Vescovo diocesano.[167])

Nell' approvazione di Istituti tenuti da altri lo Stato Bavarese avrà il più possibile cura affinchè sia provveduto all' assistenza medesima secondo che il caso richiede.[168])

Artikel 12

Abgeſehen von kleineren Aenderungen, die im Intereſſe der Seelſorge liegen, und abgeſehen von jenen Verſchiebungen, die ſich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben, wird der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözeſen nicht verändert werden.[169])

Articolo 12

L' attuale costituzione delle provincie ecclesiastiche e delle diocesi non sarà cambiata, salvo le piccole modificazioni richieste dall' interesse della cura delle anime, nonchè quei mutamenti di confini diocesani, i quali, nei singoli casi, sono una conseguenza del cambiamento dei confini delle parrocchie.[169])

Artikel 13

§ 1. Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayeriſchen Staates für die Bezüge der Geiſtlichen[170]) wird die Kirche[171]) in der Leitung und Verwaltung der Diözeſen, ferner der Diözeſanbildungsanſtalten ſowie in der Pfarrſeelſorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksſchulen[172]) nur Geiſtliche verwenden, die

a) die bayeriſche oder eine andere deutſche Staatsangehörigkeit haben,

Articolo 13

§ 1. In considerazione delle spese dello Stato Bavarese per gli assegni degli ecclesiastici[170]) la Chiesa non assumerà[171]) alla direzione ed amministrazione delle diocesi, nonchè degli istituti diocesani di educazione, come pure alla cura parrochiale ed all' insegnamento religioso nelle scuole elementari,[172]) se non ecclesiastici, i quali

a) abbiano la cittadinanza bavarese o quella di un altro Stato germanico,

b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums besitzen, das auch auf Grund privater Studien und an einer vom Staate anerkannten Privatanstalt erworben werden kann,

c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. iur. can. entsprechenden deutschen bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.[173])

§ 2. Desgleichen müssen bei Orden und religiösen Kongregationen sowie bei deren Niederlassungen die Obern, die in Bayern ihren Sitz haben, die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unberührt bleibt das Recht der Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, persönlich oder durch einen Vertreter ihre Häuser in Bayern zu visitieren sowie das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des Cod. iur. can. c. 1365 zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c genannten Anstalten.[174])

b) abbiano ottenuto in un Ginnasio umanistico germanico pleni iuris l' attestato di maturità, che può essere conseguito anche dopo studi privati e presso un Istituto privato riconosciuto dallo Stato,

c) abbiano compiuto con successo gli studi filosofico-teologici prescritti dalla Chiesa in un' alta scuola germanica dello Stato od in un' alta scuola germanica vescovile, la quale soddisfi alle disposizioni del can. 1365 del Codice di diritto canonico, od in un' alta scuola Pontificia in Roma.[173])

§ 2. Parimenti negli Ordini e nelle Congregazioni religiose, come pure nelle loro case, i Superiori, che hanno la loro residenza in Baviera, debbono avere la cittadinanza bavarese o quella di un altro Stato germanico, salvo il diritto dei Superiori di altra cittadinanza, residenti fuori del territorio bavarese, di visitare per sè o per altri le loro case poste in Baviera, come pure il diritto dei religiosi di compiere gli studi filosofici e teologici nelle scuole del loro istituto a norma del Codice di diritto canonico c. 1365, anzichè in quelle menzionate nel § 1 lett. c.[174])

Artikel 14

§ 1. In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten behält sich der Hl. Stuhl freie Auswahl vor. Vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser Weise mit der Bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten.[175])

§ 2. Die Besetzung der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln geschieht abwechselnd durch freie Uebertragung des Diözesanbischofes nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl der Kapitel vorbehaltlich der Bestimmung des c. 177 Cod. iur. can.[176])

Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen Rechte besetzt.[176])

§ 3. Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staa-

Articolo 14

§ 1. La nomina degli Arcivescovi e dei Vescovi spetta in tutta libertà alla Santa Sede. Verificandosi la vacanza di una chiesa arcivescovile o vescovile, il rispettivo Capitolo sottoporrà direttamente alla Santa Sede una lista di candidati degni dell' ufficio episcopale e idonei a reggere la vacante diocesi, tra i quali, come pure tra quelli suggeriti dai Vescovi e dai Capitoli bavaresi, nelle rispettive liste triennali, la Santa Sede si riserva libera scelta. Prima della pubblicazione della Bolla la Santa Sede si assicurerà in via ufficiosa presso il Governo bavarese, che contro il candidato non vi sono obbiezioni di ordine politico.[175])

§ 2. La provvista dei Canonicati nei Capitoli metropolitani e cattedrali si effettua alternativamente per libera collazione da parte del Vescovo diocesano, audito Capitulo, e mediante l' elezione del Capitolo, salva la conferma a norma del can. 177 del Codice di diritto Canonico.[176])

Le Dignità vengono conferite secondo il diritto canonico comune.[176])

§ 3. In considerazione delle spese dello Stato Bavarese per

tes für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen[177]) wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer[178]) der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen.[179]) Die staatlichen Patronat- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form unberührt.[180])

Artikel 15

§ 1. Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden der Hl. Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.[181]).

§ 2. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Konkordates wird das Konkordat vom Jahre 1817 als nicht mehr geltend erklärt. Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.[182])

Art. 16

Die Ratifikationen werden möglichst bald ausgewechselt werden und das Konkordat wird mit dem Zeitpunkte dieser Auswechselung in Kraft treten.[183])

Zur Beglaubigung des Vorste-

gli assegni degli ecclesiastici[177]) la Chiesa prima della nomina dei parroci in senso stretto[178]) comunicherà al Governo i nomi e le notizie personali dei candidati; se questo eventualmente avesse difficoltà, dovrà significarle nel più breve termine possibile.[179]) I diritti di patronato o presentazione dello Stato, fondati su speciali titoli canonici ,rimangono intatti nella forma sin qui usata.[180])

Articolo 15

§ 1. Se in avvenire sorgesse qualche difficoltà sulla interpretazione dei precedenti articoli, la S. Sede e lo Stato Bavarese procederanno, di comune intelligenza, ad un' amichevole soluzione.[181])

§ 2. Coll' entrata in vigore del presente Concordato viene dichiarato decaduto quello dell' anno 1817. Le leggi dello Stato Bavarese, le ordinanze ed i decreti, sinora emanati ed ancora in vigore, in quanto si trovano in opposizione colle disposizioni della presente Convenzione, saranno abrogati.[182])

Articolo 16

Lo scambio delle ratifiche avrà luogo nel più breve termine possibile ed il Concordato entrerà in vigore alla data di questo scambio.[183])

In fede di che i sunnominati

henden haben die nachgenannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Konkordat unterzeichnet.

Plenipotenziari hanno firmato il presente Concordato.

München, den 29. März 1924.

Monaco, 29. Marzo 1924. (Baviera)

(gez.) **Eugenio Pacelli,**
Arcivescovo di Sardi,
Nunzio Apostolico,

(gez.) **Dr. Eugen von Knilling,**
Staatsminister des Äußern,

(gez.) **Dr. Franz Matt,**
Staatsminister für Unterricht und Kultus,

(gez.) **Dr. Wilhelm Krausneck,**
Staatsminister der Finanzen.

b) Ratifikationsurkunde für das bayerische Konkordat

Am Samstag, den 24. Januar 1925 mittags 12 Uhr, sind seine Exzellenz der Apostolische Nuntius Monsignore Pacelli, Erzbischof von Sardes, und der Ministerpräsident und Staatsminister des Aeußeren Dr. Held im Ministerium des Aeußeren zu München zusammengekommen, um die Ratifikationsurkunden zu dem zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern abgeschlossenen Konkordat vom 29. März 1924 nach Maßgabe des Art. 16 dieses Konkordats auszutauschen.

Nachdem die Ratifikationsurkunden vorgelegt und für richtig befunden worden waren, wurden in Gegenwart der Staatsminister

Sabato 24 Gennaio 1925, a mezzodì, Sua Eccellenza Monsignor Pacelli, Arcivescovo di Sardi e Nunzio Apostolico, ed il Presidente del Consiglio dei Ministri e Ministro degli Esteri Dr. Held si sono riuniti nel Ministero degli Esteri in Monaco, per procedere allo scambio degli Istrumenti di ratifica del Concordato concluso tra Sua Santità il Papa Pio XI e lo Stato Bavarese il 29 Marzo 1924, a norma dell' articolo 16 del Concordato stesso.

Dopochè gli anzidetti Istrumenti di ratifica sono stati esibiti e trovati in regola, si è effettuato lo scambio dei mede-

Gürtner, Stützel, Dr. Krausneck, Oswald, Fehr und Dr. von Meinel, des Staatsrats im Miniſterium des Äußeren Dr. Schmelzle, des Staatsrats im Staatsminiſterium für Unterricht und Kultus Korn und der beteiligten Miniſterialreferenten die Urkunden ausgetauſcht.

Zu Urkund deſſen iſt dieſes Protokoll in doppelter Urſchrift gefertigt, genehmigt, unterzeichnet und mit den Siegeln verſehen worden.[184])

simi alla presenza dei Ministri di Stato Gürtner, Stützel, Dr. Krausneck, Oswald, Fehr e Dr. von Meinel, del Consigliere di Stato nel Minestero degli Esteri Dr. Schmelzle, del Consigliere di Stato nel Ministero dell' Istruzione pubblica e del Culto Korn e dei rispettivi Relatori ministeriali.

In fede di che si è redatto in doppio originale il presente processo verbale, che è stato approvato, sottoscritto e munito dei sigilli.[184])

München, den 24. Januar 1925.

L + S † **Eugen Pacelli,**
Erzbischof von Sardes,
Apostolischer Nuntius.

L + S (gez.) **Dr. Heinrich Held,**
Bayr. Miniſterpräſident.

Als Protokollführer:
Paul Freiherr von Stengel, Miniſterialrat.

c) Bekanntmachung über die Ratifikation des bayerischen Konkordats

Staatsminiſterium des Äußern.

Das am 29. März 1924 unterzeichnete Konkordat zwiſchen Seiner Heiligkeit Papſt Pius XI. und dem Staate Bayern (GVBl. 1925, S. 53 ff.) iſt ratifiziert worden. Der Austauſch der Ratifikationsurkunden hat am 24. Januar 1925 mittags 12 Uhr in München ſtattgefunden.

München, den 24. Januar 1925. **Dr. Held.**

d) Vollzugsvorschrift des bayerischen Kultusministeriums

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Betr. den Vollzug des Art. 14, § 3 des Konkordats: Besetzung der Pfarreien.

Nr. II 10472. München, den 12. April 1925.

1. Art. 14 § 3 Satz 1 des neuen Konkordates mit dem Hl. Stuhle (GVBl. 1925 S. 53 ff.) sieht das Erfordernis einer vorgängigen Mitteilung der Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen nicht für die Vergebung aller Pfründen oder Stellen vielmehr nur für die Ernennung der Pfarrer vor. Die kirchliche Oberbehörde wird demnach jeweils die Personalien des Geistlichen*), dem eine Pfarrei im Wege der freien oberhirtlichen Vergebung oder auf Grund Vorschlages (Präsentation eines Privatpatrons) oder auf Grund eines Nominationsrechtes verliehen werden soll, der Regierung, Kammer des Innern, mitteilen.

Die Regierung, Kammer des Innern, wird, falls eine Erinnerung nicht veranlaßt erscheint, beschleunigt — d. i. längstens binnen 14 Tagen — die Aeußerung in eigener Zuständigkeit abgeben, andernfalls jedoch die Verhandlungen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung unterbreiten. Dieses Verfahren entspricht dem bisherigen im Falle des Schlußabsatzes des Art. XI des alten Konkordates (vergl. Min.-Entschl. v. 9. Dezember 1923 Nr. 52699).

Für Fälle der Vergebung anderer Pfründen oder Stellen (Kurat- oder Inkurat-Pfründen oder Stellen) freier oberhirtlicher Verleihung oder auf Grund Vorschlages (Präsentation) eines Privatpatrons oder beim Vorliegen eines Nominationsrechtes ist nach den neuen Vereinbarungen eine vorgängige Mitteilung der Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen nicht mehr erforderlich.

2. Nach Art. 14 § 3 letzten Satz des neuen Konkordates bleiben die staatlichen Patronats- oder Präsentationsrechte aus

*) Vgl. Art. 13 § 1 a—c des neuen Konkordates; soferne die früheren dienstlichen Stellungen des Geistlichen aus dem Diözesan-Schematismus nicht ersichtlich sein sollten, sind auch sie anzugeben.

besonderen kanonischen Rechtstiteln in der bisherigen Form unberührt. Hierzu sind folgende Bemerkungen veranlaßt:

a) Der Vollzug des Art. XI des bisherigen Konkordates erforderte längere Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den kirchlichen Oberbehörden über die Zugehörigkeit der einzelnen Pfründen oder Stellen zu den Gruppen des Abs. I und II oder des Abs. VI des genannten Artikels. Die über das Ergebnis dieser Verhandlungen aufgestellten Verzeichnisse (vgl. von Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 1. Aufl. Bd. 6 S. 243 Anm. 1) und deren Nachträge führen die Pfründen oder Stellen in drei Gruppen auf, nämlich im Sinne des Art. XI Abs. I und II — meist jedoch ohne Ausscheidung nach Abs. I oder II — dann im Sinne des Abs. VI und endlich die sogenannten Wechselpfründen. Da nun § 3 Schlußsatz des neuen Konkordates nur jene staatlichen Patronats- oder Präsentationsrechte aufrecht hält, die auf einem besonderen kanonischen Rechtstitel, sei es Dotation, Fundation oder Aedifikation beruhen, so müssen die betreffenden Verzeichnisse durch Ausscheidung dieser Pfründen oder Stellen von den bisherigen staatlichen bloßen Präsentationsstellen berichtigt werden. Wenn einer der genannten drei Rechtstitel vorliegt, ist die Zeit seiner Entstehung vor oder nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1818 ohne Belang, ebenso wie der Umstand, ob es sich dabei um einen ursprünglichen Erwerb oder (vergl. von Seydel, Bayer. Staatsrecht, 1. Aufl., Band 6, Seite 241/242 und Anmerkung) um einen Erwerb eines schon bestehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes von einem weltlichen oder geistlichen Regierungsvorfahren handelt; wenn letztenfalls ein Erwerb im Wege der seinerzeitigen Verstaatlichung bisherigen Kirchengutes in Mitte liegt, ist eine Aufrechterhaltung des so erworbenen Patronatsrechtes nicht beabsichtigt.

Auch das dem Träger der Staatsgewalt bisher indultweise zugestandene Präsentationsrecht in den päpstlichen Monaten auf gewisse Pfarreien („Monatspfarreien") ist ab 24. 1. 1925 zugunsten der libera collatio ordinarii fallen gelassen.

Die Regierungen, Kammer des Innern, haben sich mit den Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariaten über Zweifelsfälle zu benehmen und mangels einer Verständigung unter Vorlage der Verhandlungen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu berichten. Die Verzeichnisse der auch fernerhin zu Recht bestehenden staatlichen Patronats- oder Präsentationsrechte sind auf den Stand von Pfingsten

1918 zu ergänzen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis 1. Juli 1925 vorzulegen.

b) Bezüglich der Veranlassung der Ausschreibung erledigter staatlicher Patronats- oder Präsentationspfründen oder -Stellen zur Bewerbung durch Vermittlung der kirchlichen Oberbehörden, dann bezüglich der Einreichung der Gesuche um Vorschlag (Präsentation) zu solchen Pfründen oder Stellen bei der zuständigen Regierung, Kammer des Innern, weiter bezüglich der Sachbehandlung der eingekommenen Gesuche, insbesondere nach Ablauf der Bewerbungsfrist, bezüglich der Erholung der gutachtlichen Aeußerung der kirchlichen Oberbehörde und der berichtlichen Vorlage der erwachsenen Verhandlungen mit einem Bewerberverzeichnis an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kommen die bisherigen Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung.

Die Entscheidung über die Auswahl der vorzuschlagenden geeigneten Geistlichen behält sich wie bisher das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. Die Regierung, Kammer des Innern, wird hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Auftrage, diesen Geistlichen unter Benützung des anliegenden Formblattes jeweils dem zuständigen Erzbischöflichen oder Bischöflichen Ordinariate für die betreffende Pfründe oder Stelle vorzuschlagen (zu präsentieren). Der Genuß einer Patronats-Pfründe oder -Stelle beginnt wie bisher und zwar in der Diözese Würzburg mit dem Tage des Amtsantritts, in den übrigen Diözesen mit dem Tage der das bisherige Notifikationsdekret ersetzenden Mitteilung des Vorschlages (Präsentationsurkunde) der Regierung, Kammer des Innern, an die kirchliche Oberbehörde, als Tag der Ausstellung ist regelmäßig der 1. oder 16. des betreffenden Monats zu wählen.

Die Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariate werden die Regierungen, Kammer des Innern, von der Verleihung der Pfründe oder Stelle an den vorgeschlagenen (präsentierten) Geistlichen in Kenntnis setzen; auch die Geistlichen werden durch die kirchlichen Oberbehörden verständigt.

(gez.) **Dr. Matt.**

e) Mitteilung des bayerischen Kultusministeriums

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
Betr. den Vollzug des Art. 14, § 3 S. 2 des Konkordats.

Nr. II 28430. München, den 16. Juli 1931.

An die Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariate.

An die Regierungen, Kammern des Innern.

Der Hl. Stuhl hat sich im Wege freundschaftlichen Zugeständnisses bereit erklärt, davon abzusehen, bei Besetzung der Kanonikate in den Metropolitan- und Kathedralkapiteln von den Reservationsrechten des can. 1435 CIC Gebrauch zu machen, wenn und solange die bayerische Regierung sich bei Ausübung der staatlichen Patronats- und Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln (Art. 14, § 3, S. 2 des Konkordates) an die Dreizahl der Kandidaten für gebunden halten wird, die vom Diözesanordinarius frei ausgewählt und von diesem der Regierung eingereicht ist. Die bayerische Staatsregierung hat sich dementsprechend im Wege freundschaftlichen Zugeständnisses bereit erklärt, sich an die Dreizahl der vom Diözesanordinarius ausgewählten Kandidaten für gebunden zu halten, wenn und solange der Hl. Stuhl davon abstehen wird, bei Besetzung der Kanonikate in den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln von den Reservationsrechten des can. 1435 CIC Gebrauch zu machen.[185])

Die Regierungen, Kammern des Innern, werden daher angewiesen, im Vollzuge der Min.-Entschl. vom 12. April 1925 Nr. II 10472 Ziffer 2b in den dem Staatsministerium vorzulegenden Bewerberverzeichnissen künftig nur jene drei Bewerber anzuführen, die der Diözesanordinarius auswählt und der Regierung, Kammer des Innern, mitteilt. Von den erwachsenen Verhandlungen sind nur jene vorzulegen, die sich auf diese drei Bewerber beziehen.

Die Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariate sind verständigt.

J. V. gez. **Dr. Korn.**

II.

Die bayerischen Kirchenverträge

a) Der Text des bayer. Kirchenvertrags mit der ev.-luth. Kirche rechts des Rheins [186]

Vertrag
zwiſchen dem Bayeriſchen Staate und der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche.

Der Bayeriſche Staat, vertreten durch den Staatsminiſter für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt auf Grund Beſchluſſes des Geſamtminiſteriums vom 14. November 1924, und die Evangeliſch-Lutheriſche Kirche in Bayern rechts des Rheins, vertreten durch ihren Präſidenten D. Friedrich Veit, haben folgende Vertragsbeſtimmungen vereinbart[187]):

Artikel 1

(1) Der Bayeriſche Staat gewährleiſtet die freie und öffentliche Ausübung der evangeliſchen Religion.

(2) Er anerkennt das Recht der Kirche im Rahmen ihrer Zuſtändigkeit Geſetze zu erlaſſen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieſes Rechtes weder hindern noch erſchweren.

(3) Er ſichert der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche in Bayern rechts des Rheins die ungeſtörte Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geiſtlichen den Schutz des Staates.[188])

Artikel 2

(1) Die evangeliſche theologiſche Fakultät der Univerſität Erlangen bleibt erhalten.[189]) Der Staat ſichert die Aufrechterhaltung ihres evangeliſch-lutheriſchen Charakters zu.[190]) Vor der Ernennung von Profeſſoren wird der Landeskirchenrat gutachtlich einvernommen. Bei der Zulaſſung von Privatdozenten wird entſprechend verfahren.[191])

(2) Bei der Beſetzung der Profeſſur für Kirchenrecht in der juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Erlangen wird der Staat auf die Bedürfniſſe der Studierenden der theologiſchen Fakultät Rückſicht nehmen.[192])

Artikel 3

(1) Die Ernennung oder Zulassung der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten vom Landeskirchenrate keine Erinnerung erhoben worden ist.[193])

(2) Sollte einer der genannten Lehrer von dem Landeskirchenrate wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.[194])

Artikel 4

Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.[195])

Artikel 5

Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den evangelischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind in verlässiger Weise in der evangelischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des evangelischen Glaubens zu erziehen.[196])

Artikel 6

(1) Die Lehrer und Lehrerinnen, die an Volksschulen Religionsunterricht erteilen wollen, müssen nachweisen, daß sie für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Sinne der evangelisch-lutherischen Kirche eine entsprechende Ausbildung empfangen haben. Die Erteilung des Religionsunterrichtes setzt die Bevollmächtigung durch den Landeskirchenrat voraus.[197])

(2) Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung derjenigen Lehrkräfte sichern, die für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes in Betracht kommen.[198])

(3) In den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den evangelischen Volksschulen zuständig sind, erhält die kirchliche Oberbehörde mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung.[199])

Artikel 7

(1) Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind die Vorbildung oder die berufliche

Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten entsprechend berücksichtigen.

(2) Die an solchen privaten Anstalten vorgebildeten Zöglinge werden, falls diese Anstalten die staatlich vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bedingungen erfüllen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen.[200])

Artikel 8

Die Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen, Mittelschulen und höhere Lehranstalten sowie die Uebertragung eines Lehramts wird für die Angehörigen von kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien.[201])

Artikel 9

In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten evangelische Volksschulen errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — selbst in der Form einer ungeteilten Schule — ermöglicht ist.[202])

Artikel 10

(1) An allen Volksschulen — abgesehen von den in Abs. II erwähnten Fällen — bleibt der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Der Umfang dieses Religionsunterrichtes soll im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt und gegenüber dem gegenwärtigen Stande nicht gekürzt werden.

(2) Sollte der Bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein dem Religionsunterrichte den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.[203])

Artikel 11

Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, insbesondere auch zum Besuche des Konfirmandenunterrichtes gegeben.[204])

Artikel 12

Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.[205])

Artikel 13

(1) Kirchlich anerkannte Diakonen- und Diakonissenanstalten werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.

(2) Von kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, soferne sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.[206])

Artikel 14

Der Staat gewährleistet der Kirche die gleichen Rechte und Befugnisse, die in Art. 8 § 2 des Konkordates vom 29. März 1924 der katholischen Kirche eingeräumt sind, wenn und soweit die Kirche darauf anträgt. Beim Vollzuge der genannten Bestimmung wird der Eigenart und den besonderen Einrichtungen der Kirche tunlichst Rechnung getragen werden.[207])

Artikel 15

(1) Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins stets nachkommen.[208])

(2) Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.[209])

Artikel 16

(1) Werden im Einverständnis mit der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur ange-

messenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen im allgemeinen zur Verfügung gestellt.[210])

(2) Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.[211])

Artikel 17

(1) Der Bayerische Staat wird in seinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten sei es durch Anstellung eigener Geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Landeskirchenrat aufgestellt.

(2) Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmer wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorgerlich betreut werden.[212])

Artikel 18

Die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die zurzeit unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche einschließlich der kirchlich anerkannten Diakonen- und Diakonissenanstalten dienen, bleiben diesen Zwecken auch fernerhin unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge überlassen.[213])

Artikel 19

Die Güter der Gesamtkirche, der Kirchen- und Pfründestiftungen, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinden werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.[214])

Artikel 20

Die Kirche hat das Recht auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben.[215])

Artikel 21

(1) Zur Bestreitung des Personalaufwandes des Landeskirchenrates leistet der Staat jährliche Zuschüsse,[216]) und zwar

a) für den Kirchenpräsidenten in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Staatsrates,

b) für den Vizepräsidenten in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Ministerialdirektors,

c) für fünf Oberkirchenräte in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Ministerialrates, für sechs weitere Oberkirchenräte in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Oberregierungsrates und für einen Hilfsarbeiter in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Regierungsrates I. Klasse.

d) für den sonstigen Personalaufwand in Höhe der Hälfte der Beträge nach Buchst. a, b und c.

(2) Der Besoldungsberechnung nach Abs. I Buchst. a mit c werden jeweils die letzte Dienstaltersstufe der einschlägigen Beamtenbesoldungsgruppe und, soweit die Besoldungen örtlich abgestuft sind, die für den Dienstsitz des Landeskirchenrates jeweils geltenden staatlichen Sätze zugrunde gelegt; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand des Beamten gewährt werden, dann Ministerialzulagen bleiben für die Berechnung außer Betracht.[217])

(3) Für den Kirchenpräsidenten wird außerdem eine Dienstaufwandentschädigung in dem dem Erzbischofe von München-Freising jeweils zustehenden Betrage gewährt.

Artikel 22

Der Staat bestreitet den jeweiligen wirklichen Aufwand der Kirche für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenrates, soweit diese nicht günstiger geregelt ist als die vergleichbarer bayerischer Staatsbeamter, höchstens aber 20 vom Hundert des in Art. 21 Abs. I und II bezeichneten Zuschusses.[218])

Artikel 23

Der Staat stellt die den früheren Konsistorialbehörden rechts des Rheins eingeräumten Dienstgebäude nebst Einrichtung zur Benützung in der bisherigen Weise zur Verfügung und unterhält sie wie seither, wenn und soweit sie von der Kirche zur Unterbringung der oberen Behörden benötigt werden.[219])

Artikel 24

(1) Der Staat leistet zur Bestreitung des sonstigen sachlichen Bedarfes des Landeskirchenrates einschließlich der Kosten des Reisedienstes seiner Beamten und der Kosten für die theologischen Prüfungen einen Bausch-

betrag, der für die Jahre 1924, 1925, 1926, 1927 und 1928 auf je zweiundzwanzigtausend Reichsmark festgesetzt wird.

(2) Nach Ablauf dieser Zeit findet eine die etwa eingetretene Aenderung der Preisverhältnisse berücksichtigende Neuregelung statt. Die Festsetzung des Bauschbetrages bleibt in diesem Falle der Uebereinkunft zwischen den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen einerseits und dem Landeskirchenrat anderseits überlassen.[220])

Artikel 25

(1) Wie weit für die Verbesserung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, dann zur Deckung der Kosten der Landessynode, des Landessynodalausschusses und der Predigerseminare freiwillige Staatszuschüsse gewährt werden, bemißt sich nach den jeweiligen Willigungen des Staatshaushaltes.[221])

(2) Der Besitzstand der Kirche bei Regelung der freiwilligen staatlichen Seelsorgereinkommensergänzung für die Zeit, während deren eine Pfründe oder Stelle nicht besetzt ist, bleibt gewahrt.[222])

Artikel 26

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Staates für die Bezüge der Geistlichen[223]) wird die Kirche als Organe der Kirchenleitung,[224]) als Leiter und Beamte der Predigerseminare, in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen nur Geistliche verwenden, die

a) die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit und
b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums auf Grund einer Reife- oder einer entsprechenden Ergänzungsprüfung besitzen[225]) sowie
c) die von der Kirche vorgeschriebenen, mindestens auf vier Jahre zu bemessenden philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben, wobei es der Kirche überlassen bleibt, eine mit ihrer Erlaubnis an außerdeutschen Fakultäten verbrachte Zeit auf das vorgeschriebene Studium anzurechnen.

Artikel 27

Sonstige mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen von der Kirche betraute Personen müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; der Staat kann ihrer Verwendung widersprechen, falls er ihre Vorbildung für nicht genügend erachtet.[226])

Artikel 28

Die im Dienste der kirchlichen Oberbehörden verwendeten Beamten, dann die Leiter und Geistlichen der Diakonen- und Diakonissenanstalten müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.[227])

Artikel 29

Vor der Wahl des Kirchenpräsidenten durch die Landessynode wird deren Präsidium mit der Bayerischen Staatsregierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen die für die Wahl in Betracht kommenden Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten. Die Antwort der Staatsregierung wird unverzüglich erfolgen.[228])

Artikel 30

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen.[229])

Artikel 31

(1) Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden die beiden Vertragsteile zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten in gegenseitiges Benehmen treten.[230])

(2) Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landes- und Kirchengesetze, dann Verordnungen und Verfügungen des Staates oder der Kirche mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Artikel 32

Der gegenwärtige Vertrag erlangt Wirksamkeit, sobald er sowohl als Landesgesetz wie als Kirchengesetz ordnungsmäßig verkündigt ist.[231])

München, den 15. November 1924.

Für den Bayerischen Staat:

(gez.) Dr. Franz Matt,
Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins:

(gez.) Dr. Friedrich Veit,
Kirchenpräsident.

b) Kirchengesetz der ev.-lutherischen Kirche

Kirchengesetz betr. Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins.

Nr. 451.

Die Landessynode hat in ihrer außerordentlichen Tagung in der fünften — dritten öffentlichen — Sitzung vom 19. Dezember 1924 nachstehendes Kirchengesetz betr. Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins beschlossen:

I. Der Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. vom 15. November 1924 — Anlage — wird genehmigt und im Hinblick auf die darin enthaltenen Rechtssätze als Ganzes in Gesetzesform beschlossen.

II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Gesetz verkünde ich hiermit auf Grund des Art. 46 der Kirchenverfassung.

München, den 20. Januar 1925.

Der Kirchenpräsident.
(gez.) D. **Veit.**

c) Bekanntmachung des ev.-lutherischen Landeskirchenrats

Bekanntmachung betr. den Vollzug der Beschlüsse der Landessynode.

Die Landessynode hat in ihrer außerordentlichen Tagung am 19. Dezember 1924 zu dem Kirchengesetz betr. den Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. folgende Erklärungen abgegeben, die hiermit bekanntgegeben werden.

I. Die außerordentliche Landessynode 1924 erkennt die große und weittragende Bedeutung an, welche ein auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Verhältnis zwischen Kirche und Schule für die innere und äußere Entwicklung des evangelischen Schullebens hat. Sie ist

erfüllt von Wertschätzung des Dienstes, den die evangelische Lehrerschaft durch Erteilung des Religionsunterrichtes der Kirche leistet. Die Synode spricht es in Uebereinstimmung mit dem Landeskirchenrat als Willensmeinung der Kirche in dauernd bindender Form aus, daß durch den Vollzug der die Schule berührenden Bestimmungen des Vertrages zwischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in keinerlei Art einer neuen geistlichen Schulaufsicht der Weg gebahnt oder die Niederlegung des Religionsunterrichtes überhaupt unmöglich gemacht werden soll. Die Unverletzlichkeit der Beamtenrechte des Lehrerstandes ist der Synode wie dem Landeskirchenrat selbstverständlich.

II. Die Synode hat mit dem Landeskirchenrat dem Abkommen zugestimmt in der Ueberzeugung, daß damit keinem der Ansprüche vorgegriffen wird, die sich aus der rechtlichen und geschichtlichen Entwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate ergeben.

Sie vertraut, daß auch hinsichtlich der nicht auf Rechtssätzen beruhenden Leistungen des Staates an die evangelische Kirche künftig den Belangen der evangelischen Kirche in einer der Gleichberechtigung der christlichen Kirchen entsprechenden Weise Rechnung getragen wird.

München, den 20. Januar 1925.

Evang.-Luth. Landeskirchenrat.
(gez.) D. **Veit.**

d) Der Text des bayer. Kirchenvertrags mit der pfälzischen Kirche [232])

Vertrag
zwischen dem Bayerischen Staate und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche).

Der Bayerische Staat, vertreten durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt auf Grund Beschlusses des Gesamtministeriums vom 14. November 1924, und die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche), ver-

treten durch ihren Präsidenten Dr. Karl Fleischmann, haben folgende Vertragsbestimmungen vereinbart[233]):

Artikel 1

(1) Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der evangelischen Religion.

(2) Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

(3) Er sichert der Pfälzischen Landeskirche die ungestörte Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.[234])

Artikel 2

(1) Die Ernennung oder Zulassung der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten vom Landeskirchenrate keine Erinnerung erhoben worden ist.

(2) Sollte einer der genannten Lehrer von dem Landeskirchenrate wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.[235])

Artikel 3

Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.[236])

Artikel 4

(1) Die Lehrer und Lehrerinnen, die an Volksschulen Religionsunterricht erteilen wollen, müssen nachweisen, daß sie für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Sinne der Pfälzischen Landeskirche eine entsprechende Ausbildung empfangen haben. Die Erteilung des Religionsunterrichtes setzt die Bevollmächtigung durch den Landeskirchenrat voraus.

(2) Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung derjenigen Lehrkräfte sichern, die für die Erteilung des evangelischen Religionsunterricht in Betracht kommen.[237])

Artikel 5

Sollte der Bayerische Staat in etlichen Volksschulen rechtlich nicht in der Lage sein dem Religionsunterrichte den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.[238])

Artikel 6

Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, insbesondere auch zum Besuche des Konfirmandenunterrichtes gegeben.[239])

Artikel 7

Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.[240])

Artikel 8

Der Staat gewährleistet der Kirche die gleichen Rechte und Befugnisse, die in Art. 5 §§ 1 und 4, Art. 6, Art. 7 § 1 Abs. I, Art. 8 § 2 des Konkordates vom 29. März 1924 der katholischen Kirche eingeräumt sind, wenn und soweit die Kirche darauf anträgt. Beim Vollzuge der genannten Bestimmungen wird der Eigenart und den besonderen Einrichtungen der Kirche tunlichst Rechnung getragen werden.[241])

Artikel 9

(1) Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die Pfälzische Landeskirche stets nachkommen.

(2) Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.[242])

Artikel 10

(1) Werden im Einverständnis mit der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur angemessenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen im allgemeinen zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.[243])

Artikel 11

(1) Der Bayerische Staat wird in seinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten sei es durch Anstellung eigener Geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Landeskirchenrat aufgestellt.

(2) Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmer wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorgerlich betreut werden.[244])

Artikel 12

Die Güter der Gesamtkirche, der Kirchen- und Pfründestiftungen, der Kirchschaffneien, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinden werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. Dieses erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.[245])

Artikel 13

Die Kirche hat das Recht auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerliste Umlagen zu erheben.[246])

Artikel 14

(1) Zur Bestreitung des Personalaufwands des Landeskirchenrates leistet der Staat jährliche Zuschüsse und zwar

a) für den Kirchenpräsidenten in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Ministerialdirektors,

b) für den als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten bestimmten Oberkirchenrat in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines

bayerischen Ministerialrates, für zwei weitere Oberkirchenräte in Höhe der jeweiligen Beamtenbesoldung eines bayerischen Oberregierungsrates,

c) für den sonstigen Personalaufwand in Höhe der Hälfte der Beträge nach Buchst. a und b.

(2) Der Besoldungsberechnung nach Abs. I Buchst. a und b werden jeweils die letzte Dienstaltersstufe der einschlägigen Beamtenbesoldungsgruppe und, soweit die Besoldungen örtlich abgestuft sind, die für den Dienstsitz des Landeskirchenrates jeweils geltenden staatlichen Sätze zugrunde gelegt; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand des Beamten gewährt werden, dann Ministerialzulagen bleiben für die Berechnung außer Betracht.

(3) Für den Kirchenpräsidenten wird außerdem eine Dienstaufwandsentschädigung in dem einem Regierungspräsidenten jeweils zustehenden Betrage gewährt.[247])

Artikel 15

Der Staat bestreitet den jeweiligen wirklichen Aufwand der Kirche für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenrates, soweit diese nicht günstiger geregelt ist als die vergleichbarer bayerischer Staatsbeamter, höchstens aber 20 vom Hundert des in Art. 14 Abs. I und II bezeichneten Zuschusses.[248])

Artikel 16

Der Staat stellt das dem früheren Konsistorium Speyer eingeräumte Dienstgebäude nebst Einrichtung zur Benützung in der bisherigen Weise zur Verfügung und unterhält es wie seither, wenn und soweit es von der Kirche zur Unterbringung des Landeskirchenrates benötigt wird.[249])

Artikel 17

(1) Der Staat leistet zur Bestreitung des sonstigen sachlichen Bedarfes des Landeskirchenrates einschließlich der Kosten des Reisedienstes seiner Beamten und der Kosten für die theologischen Prüfungen einen Bauschbetrag, der für die Jahre 1924 und 1925 auf je achttausend Reichsmark, für die Jahre 1926, 1927 und 1928 auf je sechstausendfünfhundert Reichsmark festgesetzt wird.

(2) Nach Ablauf dieser Zeit findet eine die etwa eingetretene Aenderung der Preisverhältnisse berücksichtigende Neuregelung statt. Die Festsetzung des Bauschbetrages bleibt in diesem Falle der Uebereinkunft

zwischen den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen einerseits, dem Landeskirchenrat anderseits überlassen.[250])

Artikel 18

(1) Wie weit für die Verbesserung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, dann zur Deckung der Kosten der Landessynode und der Kirchenregierung freiwillige Staatszuschüsse gewährt werden, bemißt sich nach den jeweiligen Willigungen des Staatshaushaltes.

(2) Der Besitzstand der Kirche bei Regelung der freiwilligen staatlichen Seelsorgereinkommensergänzung für die Zeit, während deren eine Pfründe oder Stelle nicht besetzt ist, bleibt gewahrt.[251])

Artikel 19

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Staates für die Bezüge der Geistlichen[252]) wird die Kirche als Organe der Kirchenleitung,[253]) in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen nur Geistliche verwenden, die

a) die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit und
b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums auf Grund einer Reife- oder einer entsprechenden Ergänzungsprüfung besitzen,[254]) sowie
c) die von der Kirche vorgeschriebenen mindestens auf vier Jahre zu bemessenden philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben, wobei es der Kirche überlassen bleibt eine mit ihrer Erlaubnis an außerdeutschen Fakultäten verbrachte Zeit auf das vorgeschriebene Studium anzurechnen.

Artikel 20

Sonstige mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen von der Kirche betraute Personen müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; der Staat kann ihrer Verwendung widersprechen, falls er ihre Vorbildung für nicht genügend erachtet.[255])

Artikel 21

Die im Dienst der kirchlichen Oberbehörden verwendeten Beamten, dann die Leiter und Geistlichen der Diakonen- und Diakonissenanstalten müssen die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.[256])

Artikel 22

Vor der Wahl des Kirchenpräsidenten durch die Landessynode wird deren Präsidium mit der bayerischen Staatsregierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen die für die Wahl in Betracht kommenden Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten. Die Antwort der Staatsregierung wird unverzüglich erfolgen.[257])

Artikel 23

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen.[258])

Artikel 24

(1) Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden die beiden Vertragsteile zur Beseitigung dieser Schwierigkeit in gegenseitiges Benehmen treten.[259])

(2) Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landes- und Kirchengesetze, dann Verordnungen und Verfügungen des Staates oder der Kirche mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Artikel 25

Der gegenwärtige Vertrag erlangt Wirksamkeit, sobald er sowohl als Landesgesetz wie als Kirchengesetz ordnungsgemäß verkündigt ist.[260])

München, den 15. November 1924.

Für den Bayerischen Staat:

(gez.) Dr. Franz Matt,
Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):

(gez.) Dr. Karl Fleischmann,
Kirchenpräsident.

e) Kirchengesetz der pfälzischen Landeskirche

Kirchengesetz betr. den Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz
(Pfälzische Landeskirche).

Die Landessynode der pfälzischen Landeskirche hat auf Grund des § 75 (1) und (2) Ziff. 3 der Kirchenverfassung folgendes Gesetz beschlossen:

Der Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Pfälzischen Landeskirche vom 15. November 1924 — Anlage — wird genehmigt.

Speyer, den 25. Januar 1925.

Prot. Kirchenregierung:
gez. Dr. **Fleischmann.**

f) Beschluß der pfälzischen Landessynode

Beschluß der Landessynode der Pfälzischen Landeskirche vom 24. Januar 1925.

I. Die Landessynode der vereinigten prot. Kirche der Pfalz erkennt in Uebereinstimmung mit dem Landeskirchenrat die seitens der protestantischen Lehrerschaft für die Erziehung der Jugend und insbesondere für den religiösen Unterricht geleistete Arbeit in ihrem vollen Umfang dankbar an. Sie sieht in einer ferneren friedlichen Mitarbeit der Lehrerschaft eine sichere Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung des kirchlichen Lebens und für die wünschenswerte sittliche Ertüchtigung unseres Volkes. Sie versichert deshalb die Lehrerschaft feierlichst, daß es ihr durchaus fern liegt die geistliche Schulaufsicht wieder herzustellen oder anzubahnen und daß sie sich an die bei der Versammlung protestantischer Geistlicher und Lehrer zu Neustadt a. d. H. vom 10. März 1920 getroffenen Vereinbarungen gebunden erachtet.*) Zur Bekräftigung dieser Zu-

*) 1. Geistliche und Lehrer sind bei Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen gleich berechtigte und gleich verantwortliche Fachlehrer.

2. Dem Geistlichen steht ohne besonderen Auftrag der kirchlichen Oberbehörde kein Aufsichts- und Prüfungsrecht über den Religionsunterricht des Lehrers zu.

sicherung erklärt die Landessynode in bindender Weise, daß auf die der pfälzischen Landeskirche in Art. 8 des Vertrages mit dem bayerischen Staate vom 15. November 1924 aus Art. 5 §§ 1 und 4, Art. 7 § 1 Abs. I Satz 2 und Art. 8 § 2 des Konkordats vorbehaltenen Rechte Antrag nur gestellt werden darf:

1. aus Art. 5 § 1, insoweit dadurch die wirtschaftliche Stellung der beteiligten Lehrer keinen Schaden erleidet, die staatsdienerlichen Rechte derselben nicht verletzt werden und die evangelische Gewissensfreiheit gewahrt bleibt;

2. aus Art. 5 § 4, insoweit das Recht auf Mitwirkung in der Prüfungskommission auf die Religionslehre sich beschränkt;

3. aus Art. 7 § 1 Abs. I Satz 2, wenn die Neustadter Vereinbarung hinsichtlich der Abänderung der Stundenzahl des Religionsunterrichts in der Volkshauptschule vollzogen ist;

4. aus Art. 8 § 2, insoweit der Vollzug keine dienstaufsichtliche Stellung der Kirche gegenüber der protestantischen Lehrerschaft und kein Visitationsrecht der Kirche in den weltlichen Fächern bedeuten würde.

II. Die Landessynode geht mit ihrer Zustimmung zu den Staatsverträgen von der Ueberzeugung aus, daß damit keinem der finanziellen Ansprüche vorgegriffen wird, die sich aus der rechtlichen und geschichtlichen Entwicklung der pfälzischen Landeskirche und ihres Verhältnisses zum Staat ergeben.

Sie hegt die bestimmte Zuversicht, daß auch in den nicht auf Rechtsgrundsätzen beruhenden Leistungen des Staats an die evangelische Kirche künftig den Belangen und Bedürfnissen der evangelischen Kirche in einer der Gleichberechtigung der christlichen Kirchen entsprechenden Weise Rechnung getragen wird.

III. Die Landessynode hält daran fest, daß die Landeskirche ungeachtet der in Art. 22 und 23 des Vertrages vorgesehenen Erinnerung in der Besetzung ihrer Aemter volle Freiheit hat.

---

3. Die Kirche hat das Recht, durch besonders Beauftragte in der Regel alle 2 Jahre von dem Stand und Betrieb des Religionsunterrichtes Einsicht zu nehmen und durch Vermittlung der Staatsbehörde auf Abstellung von Mißständen zu dringen.

4. Der Geistliche soll in der Regel den Katechismusunterricht, der Lehrer Biblische Geschichte und das religiöse Lied übernehmen. Eine genaue Stoffverteilung bleibt gegenseitiger Vereinbarung überlassen. Bei Verhinderung wird gegenseitige Aushilfe empfohlen.

IV. Die Landessynode beschließt: Die auf Art. 8 des Vertrags bezügliche bindende Erklärung genießt den Schutz des § 77 Abs. II der Kirchenverfassung.*)

Vorstehender Beschluß ist unter Beachtung der Vorschriften des § 77 Abs. I und II der Kirchenverfassung zu Stande gekommen.

Speyer, den 25. Januar 1925.

Prot. Kirchenregierung:
gez. Dr. **Fleischmann.**

g) Bekanntmachung des bayerischen Kultusministeriums

Bekanntmachung zum Vollzuge der Verträge zwischen dem Bayerischen Staate und den evangelischen Kirchen.

(Nr. II 4692).

Der Vertrag des Bayerischen Staates mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins (GVBl. 1925 S. 61 ff.) hat am 27. Januar 1925, der Vertrag mit der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) (GVBl. 1925, S. 65 ff.) am 29. Januar 1925 Wirksamkeit erlangt.

München, den 13. Februar 1925.

gez. **Dr. Matt.**

---

5. Die Zahl der Religionsstunden ist in der 1. und 2. Klasse auf $^1/_2$, in der 3.—7. Klasse auf 4, in der 8. Klasse auf 2 Wochenstunden (einschließlich Kirchengesang) festzusetzen.

6. Eine Durchsicht des religiösen Unterrichtsstoffes und eine Neubearbeitung der religiösen Lehrbücher sowie der Instruktion sind tunlichst bald vorzunehmen. In die hiezu aufzustellenden Ausschüsse sind auch weltliche Religionslehrer (Lehrer und Lehrerinnen) nach Vorschlag ihrer Berufsvereine mit beratender und beschließender Stimme beizuziehen.

(Amtsblatt für die Vereinigte protest. Kirche der Pfalz 1925, S. 66.)

*) Gesetze nach § 76 Ziff. 1 bedürfen einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder.

h) Gesetz zum Vollzug der bayer. Kirchenverträge

Gesetz zum Vollzuge der Verträge zwischen dem Bayerischen Staate und den evangelischen Kirchen.

(Nr. II 8883).

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1 Ziff. II B der Verordnung vom 28. Januar 1920 betreffend die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. und der Vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz (GVBl. S. 29) in der Fassung nach Art. 1 des Gesetzes vom 4. April 1922 (GVBl. S. 221) tritt außer Kraft und zwar:

a) Nr. 1 sowie Nr. 2 b und c mit Wirkung vom 27. Januar 1925 hinsichtlich der Protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rhs., mit Wirkung vom 29. Januar 1925 hinsichtlich der Vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz.

b) Nr. 2 a mit Wirkung vom 1. Januar 1924 hinsichtlich der beiden genannten Kirchen.

Art. 2. Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 4. April 1922 (GVBl. S. 221) werden aufgehoben.

Art. 3. Dieses Gesetz wird für dringend erklärt.

München, den 12. März 1925.

Im Namen des Landtags:
Königbauer, Präsident.

Das Gesamtministerium:
Dr. Held, Gürtner, Stützel, Dr. Matt, Dr. Krausneck, Oswald. Fehr. Dr. v. Meinel.

III.

Staatliche Erlasse gemeinsam für Konkordat und Kirchenverträge

a) Das bayerische Gesetz zum Konkordat und den beiden Kirchenverträgen

Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen.[261])

A. Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen[262]):

I. Das Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 29. März 1924 (Anlage 1) wird als Staatsvertrag genehmigt.

II. Das Konkordat vom 29. März 1924, sodann der Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 (Anlage 2) sowie der Vertrag mit der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz vom 15. November 1924 (Anlage 3) werden im Hinblick auf die darin enthaltenen Rechtssätze als Ganzes in Gesetzform beschlossen.

III. Dieses Gesetz wird als dringend erklärt.[263])

B. Auf die Anlage 4 wird verwiesen.[264])

München, den 15. Januar 1925.

Im Namen des Landtags:
Königbauer, Präsident.

Das Gesamtministerium:

Dr. Held, Gürtner, Stützel, Dr. Matt, Dr. Krausneck, Oswald, Fehr, Dr. v. Meinel.

b] Regierungsbegründung zum bayerischen Konkordat und den Kirchenverträgen

Begründung.

I. Zum Mantelgesetze.

Das neue Konkordat, das mit dem Heiligen Stuhle abgeschlossen ist. gilt wie jenes von 1817 als völkerrechtlicher Vertrag. Es ist ein Staatsvertrag im Sinne des § 50 Satz 1 der Bayerischen Landesverfassung und bedarf schon aus diesem Grunde der Genehmigung des Landtages.

Soweit Bestimmungen dieses neuen Konkordates sich als Rechtssätze darstellen, müssen sie, um als solche rechtswirksam zu werden, vom Landtag auch noch gemäß § 50 Satz 2 der Bayerischen Landesverfassung als Gesetz beschlossen werden. Da ihre Ausscheidung zu einem eigenen Gesetzentwurf unpraktisch ist, sieht das Mantelgesetz die Behandlung des vollen Textes in Gesetzesform vor.

Die Verträge mit den beiden evangelischen Landeskirchen haben nicht die Eigenschaft von Staatsverträgen im Sinne des § 50 Satz 1 der Bayerischen Landesverfassung, vielmehr von Staatsverwaltungsverträgen. Soweit sie Bestimmungen enthalten, die sich als Rechtssätze darstellen, bedürfen auch sie zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Behandlung wie Landesgesetze (vergl. Nawiasky, Bayerisches Verfassungsrecht, Seite 111 f). Die Zweckmäßigkeitsgründe für die Behandlung der vollen Vertragstexte in Gesetzesform gelten hier wie für das Konkordat.

II. Zum Konkordate.

A. Allgemeines:

Die Reichsverfassung von 1871 hatte die bundesstaatliche Zuständigkeit zur Regelung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Staatseinwohner, ferner des Zusammenschlusses von Bekenntnisgenossen zu Kirchengesellschaften, dann der Rechte und Pflichten der Kirchengesellschaften gegeneinander je gegenüber ihren Mitgliedern und gegenüber dem Staate grundsätzlich unberührt gelassen. Einschlägig waren nach den bezeichneten Richtungen in Bayern die Vorschriften des Tit. IV § 9 der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und ihrer II. Beilage, des sogenannten Religionsediktes, sowie dessen I. und II. Anhanges,

nämlich des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhle und Bayern vom 5. Juni 1817 und des Protestantenediktes vom 25. Mai 1818.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat für das Reich die Zuständigkeit zur grundsätzlichen Gesetzgebung über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften in Art. 10 Nr. 1 vorbehaltlich des Art. 12 vorgesehen und dazu im 3. Abschnitt ihres 2. Hauptteiles sogleich auch grundlegende Bestimmungen getroffen über „Religion und Religionsgesellschaften", d. h. über die Glaubens- und Gewissensfreiheit der einzelnen Reichseinwohner wie über die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften". Durch die neue Reichsverfassung und durch die zu deren Art. 135 ff. erlassenen §§ 17 ff. der Bayerischen Landesverfassung vom 14. August 1919 wurden die Bestimmungen des bisherigen Bayerischen Verfassungsrechtes unmittelbar ersetzt mit Ausnahme jener des schon erwähnten I. Anhanges der II. Verfassungsbeilage, d. i. des Konkordates vom 5. Juni 1817; sein Fortbestand, wenn auch nicht sein ganzer Inhalt, blieb durch den vorangegangenen Wechsel der Regierungsform in Bayern unberührt.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 beansprucht gegenüber dem Konkordate zwischen dem Hl. Stuhle und Bayern vom 5. Juni 1817 so wenig wie gegenüber den (konkordatsähnlichen) Abkommen zwischen dem Hl. Stuhle und sonstigen deutschen Ländern eine unmittelbare Rechtswirkung, bedingt vielmehr zunächst nur, daß das beteiligte einzelne Land die Rechtsverhältnisse zwischen ihm und der katholischen Kirche innerhalb seines Gebietes binnen angemessener Zeit dem nunmehrigen Reichsrecht anpaßt.

Die Entscheidung darüber, ob diese Anpassung durch entsprechende Aenderung eines bestehenden oder durch Abschluß eines neuen Vertrages mit dem Hl. Stuhle zu geschehen habe, kommt nicht dem Reiche zu, liegt vielmehr bei den bisherigen Vertragsteilen.

Bei der Beratung der Anfrage des Abgeordneten Held über die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Bayern im Ausschusse für Verfassungsfragen (Sitzung vom 20. Januar 1920 — Beil. 899 —) hat sich die damalige Landtagsmehrheit für die Einleitung von Verhandlungen über eine neue vertragsmäßige Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern ausgesprochen. Die Staatsregierung hat auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung noch in der angeführten Sitzung wenigstens die Einleitung solcher Verhandlungen grundsätzlich zugesagt.

Die daraufhin eröffneten eingehenden Verhandlungen fanden anfangs des laufenden Jahres ihren Abschluß. Die endgültige Fassung des Entwurfes, die sich hierbei ergab, wurde am 10. und 11. März 1924 im Ministerrate behandelt und erhielt die Genehmigung des Gesamtministeriums. Auch seitens der Reichsregierung, der der Entwurf vereinbarungsgemäß mitgeteilt wurde, wurden Einwendungen auf Grund der Reichsverfassung nicht erhoben. Daraufhin wurde am 29. März 1924 — vorbehaltlich der Genehmigung des Bayerischen Landtages — der Vertrag durch die bevollmächtigten Vertreter des Hl. Stuhles und der Bayerischen Staatsregierung unterschriftlich vollzogen.

Das neue Konkordat will in den Schranken der Reichs- und Landesverfassung kirchliche Belange innerhalb des weltlichen Zuständigkeitsgebietes und staatliche Belange innerhalb des kirchlichen Zuständigkeitsgebietes vertragsmäßig, also durch vertragsmäßige Bindung der Ausübung der beiderseitigen Zuständigkeiten sicherstellen.

Für die geschäftliche Behandlung des neuen Konkordates durch den Landtag ist einschlägig § 50 der Bayerischen Landesverfassung, der besagt: „Der Landtag genehmigt die Staatsverträge. Sie sind, wenn sie Rechtssätze enthalten, hinsichtlich ihres Rechtsinhaltes als Gesetz zu beschließen."

Das neue Konkordat, das 16 Artikel aufweist, handelt

in Art. 1 von der allgemeinen verfassungsmäßigen Stellung der katholischen Kirche in Bayern,

in Art. 2 von der allgemeinen Stellung der Orden und Kongregationen in Bayern,

in Art. 3 und 4 von der Sicherung der kirchlichen Belange in Bezug auf das theologische Studium, insbesondere an den Hochschulen München und Würzburg sowie hinsichtlich des Religionsunterrichtes an den höheren Lehranstalten,

in Art. 5 bis 7 von den Bekenntnisschulen und der Bekenntnisschullehrerschaft,

in Art. 8 von der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes,

in Art. 9 von klösterlichen Schulen und Anstalten,

in Art. 10 und 11 von den vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Bayerischen Staates gegenüber der katholischen Kirche in Bayern, sodann

in Art. 12 mit 14 von den staatlichen Belangen, nämlich

in Art. 12 von der Umschreibung der bayerischen Kirchenprovinzen und Diözesen,

in Art. 13 von den Erfordernissen für kirchliche Anstellung innerhalb Bayerns,

in Art. 14 von der Besetzung der Kirchenämter,
endlich

in Art. 15 von der Auslegung des Konkordates und Aufhebung widersprechender Landesgesetze,

in Art. 16 von der Ratifikation und dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Konkordates.

Aus dieser Aufzählung ergibt sich, daß das neue Konkordat wie auch schon das ältere von 1817 sich nicht etwa bloß auf den Vollzug des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 §§ 35 und 62, d. i. auf die Umschreibung der Diözesen und Bestimmung ihrer Sitze sowie auf die Regelung der vermögensrechtlichen Fragen beschränkt, vielmehr auch sonstige wichtige kirchliche und staatliche Belange zu sichern sucht

B. Im einzelnen:

Art. 1 hält sich im Rahmen der Art. 135 und 137 der Reichsverfassung und des § 18 Abs. I bis III der Bayerischen Landesverfassung; Satz 2 des § 3 dieses Artikels handelt lediglich vom gemeinrechtlichen Schutze und räumt nicht etwa eine Sonderstellung ein. Auf Art. I und XVII, dann XIV Satz 1 Teil 2 des Konkordates von 1817 wird verwiesen.

Art. 2 veranlaßt den Hinweis auf Art. 124 und 138 Abs. 2 der Reichsverfassung, dann auf § 18 Abs. I bis III der Bayerischen Landesverfassung. Der Schlußsatz des Art. 2 im Zusammenhalte mit Art. 15 § 2 Satz 2 zwingt, wie übrigens schon die (odiose Bestimmungen verbietenden) Art. 137 Abs. 3 und 124 der Reichsverfassung, im Hinblick auf die bisherigen Art. 7 mit 10 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erwägen, ob die Erstreckung der zurzeit auf geistliche Gesellschaften beschränkten Bestimmungen auf alle juristischen Personen gemäß Art. 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder der Verzicht auf einen Gebrauch von der dort vorgesehenen landesgesetzlichen Zuständigkeit den Vorzug verdient. Die Forderung des Art. VII des Konkordates von 1817 ist längst erfüllt und daher nicht wiederholt.

Art. 3. Die Entscheidung über die Aufnahme in den katholischen Priesterstand und über die Zulassung zu den Weihen kommt einzig und allein dem Diözesanbischofe, nicht dem Staate zu (vergl. so schon Art. XII Buchst. b des Konkordates von 1817). Die theologischen Fakultäten an den Universitäten München und Würzburg sind Einrichtungen für Heranbildung katholischer Priester; die philosophisch-theologischen Hochschulen in Bamberg, Dillingen, Freising, Passau und Regensburg sind zwar allgemeine staatliche Bildungsanstalten, in der Hauptsache jedoch besucht von solchen Studierenden, die sich ebenfalls dem katholischen Priesterstande zuwenden wollen.

Schon auf Grund Art. V Abs. 4 des alten Konkordates hatten daher die Diözesanbischöfe Erinnerungsmöglichkeiten bei der Auswahl der Bewerber um Verwendung als Hochschullehrer an einer der beiden theologischen Fakultäten in München oder Würzburg oder an einer der staatlichen philosophisch-theologischen Hochschulen überhaupt, außerdem auch — was ganz in der Natur der Sache lag — Erinnerungsmöglichkeiten bei der Auswahl der Bewerber für die Stellen der Religionslehrer an den Mittelschulen oder höheren Lehranstalten und gegebenenfalls nicht minder gegen das Verbleiben einer solchen Lehrperson in ihrer Stellung. Schon Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde den Diözesanbischöfen ein rechtliches Gehör förmlich zugestanden und — zuletzt in der Ministerialentschließung vom 28. März 1889 (Weber, G. und Ver. Sg. Bd. 19 Seite 452) — geregelt.

Art. 4. Die kirchliche Forderung, daß das katholische Theologiestudium an den vorgenannten staatlichen Hochschulen sich nach den Vorschriften der katholischen Kirche zu richten habe, bedarf keiner näheren Begründung.

Die in § 2 erwähnten Professuren für Geschichte und Philosophie an den Universitäten München und Würzburg sind allgemeine Professuren für katholische Weltanschauung und nicht etwa bloß für Studierende der katholischen Theologie. Das Gewicht jedoch, das erfreulicherweise die katholische Kirche auf eine gediegene philosophische Ausbildung ihrer Kandidaten legt, und die Bedeutung, die im allgemeinen Interesse der Wahrung des bisherigen Zusammenhanges der philosophischen und theologischen Ausbildung an den beiden Universitäten München und Würzburg beizulegen ist, rechtfertigen eine Berücksichtigung des kirchlichen Wunsches, wie sie auch durch die seinerzeitige Bewilligung der fraglichen Professuren durch den Landtag gebilligt ist.

Bezüglich der Sicherung des Religionsunterrichtes auch an den höheren Lehranstalten und den Mittelschulen wird auf die allgemeine Bestimmung des Art. 149 Abs. I Satz 1 der Reichsverfassung verwiesen.

Art. 5. In Bayern bildete nach dem bisherigen Landesrechte die Bekenntnisschule die Grundlage des Volksschulwesens. Durch die Reichsverfassung ist im Hinblick auf den darin anerkannten Willen der Erziehungsberechtigten hieran nichts geändert.

Art. 5 §§ 1 bis 4. Bekenntnisschulen bedingen eine dafür vorgebildete geeignete und willensbereite Lehrerschaft. Der Zugang zur Vorbildung (§ 1) und die Meldung für den Bekenntnisschuldienst (§ 2) sind ein Ausfluß des freien Entschlusses des Einzelnen. Das Erfordernis des Besitzes der ausdrücklichen oder stillschweigenden kirchlichen Sendung für die Erteilung des Religionsunterrichtes entspricht schon dem bisherigen Rechte. Die vom Reiche aufzustellenden Grundsätze für Lehrerbildung im Sinne des Art. 143 Abs. 2 der Reichsverfassung müssen der Möglichkeit der Ausbildung einer für Bekenntnisschulen geeigneten Lehrerschaft Rechnung tragen und in der Richtung dieser Grundsätze wird die noch den Landtag beschäftigende landesrechtliche Regelung der allgemeinen und der Fachausbildung sowie der Abschlußprüfung vor sich gehen. Eine angemessene Vertretung und Anteilnahme der kirchlichen Oberbehörden beim Prüfungsgeschäfte rechtfertigt sich aus der bisher geübten Praxis und aus der Sachlage.

Art. 5 §§ 5 bis 7. Die Zusage in § 5 Satz 1 beruht auf Erwägungen der Billigkeit, kann jedoch nur unter dem vorgesehenen Vorbehalte gegeben werden; für die Zusagen unter §§ 6 und 7 wird auf Art. 109 Abs. 1 und 2 und 128 der Reichsverfassung verwiesen.

Art. 6 Art. 146 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Reichsverfassung machen im Falle eines Antrages der Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Bekenntnisschule zur Pflicht, überlassen jedoch der Landesgesetzgebung die nähere Bestimmung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes. Die Fassung des Art. 6 trägt dieser Rechtslage Rechnung.

Art. 7 und 8.

Art. 7 sichert den Religionsunterricht als Lehrgegenstand unter Wahrung der Ausnahmestellung der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen, sodann die Gewährung geeigneter Gelegenheit an die Schüler zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten; Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung bleibt unberührt. Die Bestimmung im 2. Absatze des § 1 schließt

sich der in den verschiedenen Entwürfen eines Reichsausführungsgesetzes über diesen Punkt im wesentlichen wiederkehrenden Fassung an.

Art. 8 ersetzt den Art. V Abs. 4 des alten Konkordates durch eine positive Fassung. Das staatliche oberste Aufsichtsrecht bleibt unberührt. Auf § 28 des bayerischen Gesetzes über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen vom 1. August 1922 (GVBl. Seite 385), dann auf Art. 148 Abs. 1 der Reichsverfassung wird verwiesen.

Art. 9. §§ 1 und 2 gewährleisten einen Schutz für die Orden und religiösen Kongregationen gegen ausnahmliche Behandlung, indem Errichtung und Betrieb von Privatschulen durch sie und die Zuerkennung von Berechtigungen an solche Schulen einschließlich der Eigenschaft als öffentliche Schulen unter das allgemeine Recht gestellt und die Erhaltung der öffentlichen Eigenschaft einer solchen Schule, mithin die Wahrung des Besitzstandes zugesichert wird.

Art. 10. Für die Generalklausel in § 1 Satz 1 ist auf Art. 173 und 138 der Reichsverfassung und § 18 Abs. IV der Bayerischen Landesverfassung zu verweisen.

Die Umschreibung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Bayerischen Staates gegenüber der katholischen Kirche, im besonderen jener zum Vollzuge des Reichsdeputationshauptschlusses in den Art. III, IV, V, VI, VII und VIII des alten Konkordates wird durch die Neufassung nach Maßgabe des § 1 a bis k vollständig ersetzt.

a bis d: Die primäre Vereinbarung einer Realdotation, wie sie schon im Konkordate von 1817 vorgesehen war, wird mit Ausnahme jener für die Seminare grundsätzlich aufrechterhalten; bis zu ihrer Durchführung ist jedoch die Gewährung von Ersatzleistungen in Geld und ein bestimmter beweglicher Maßstab dafür verabredet. Für die 6 Diözesanbischöfe ist die gehaltliche Gleichstellung (Landtagsbeschluß vom 18. November 1920, Sten. Ber. Nr. 26 Seite 786) beibehalten. Die Gehaltszulage für Wahrnehmung der Geschäfte eines Weihbischofes im Sinne der Vereinbarung von 1910, eines Generalvikars und eines nebenamtlichen bischöflichen Sekretärs nach Maßgabe des Art. III Abs. 4 des alten Konkordates sind beweglich gestaltet, wie dies zurzeit schon der Fall ist gemäß Art. 4 a des Gesetzes vom 21. Februar 1924 über die Bezüge der Erzbischöfe usw. (GVBl. Seite 72). Um die Zahl der Mitglieder der Metropolitan- und Domkapitel trotz erheblicher Steigerung der Arbeitslast durch die Bevölkerungszunahme und Erweiterung des Arbeitskreises nicht vermehren zu müssen, ist im Hinblick auf den Landtagsbeschluß vom 31. Juli 1923

(Sten. Ber. Nr. 210 Seite 830) die Emeritierung 70jähriger oder früher dienstunfähig gewordener Kanoniker und — im Falle des Einverständnisses der Staatsregierung — die Aufstellung von Koadjutoren mit oder ohne Nachfolgerecht vorgesehen.

e bis g: Die Bestimmungen über die Interkalare bei Erledigung von Stellen der beteiligten Geistlichen, über Dienstwohnungen und Verwaltungsräume, über Deckung von Fehlbeträgen beim Domkirchenwesen und auch bei den Ordinariaten entsprechen dem bisherigen Konkordatsrechte beziehungsweise der bisherigen haushaltmäßigen Behandlung.

h: Die Anschauung über den Inhalt des Seminarbegriffes in Art. V des alten Konkordates (ob auch Knabenseminar oder nur Klerikalseminar) hat sich in der letzten Zeit der vom Hl. Stuhle von jeher vertretenen Auffassung nicht mehr verschlossen. Es ist hier zu verweisen auf den Landtagsbeschluß vom 21. Februar 1923 (Sten. Ber. Nr. 170 Seite 823); wie schon der Voranschlag für 1923, so bewegt sich auch jener für 1924 und 1925 in dieser Richtung.

i: Die Bestimmung für die Emeritenversorgung bringt gegenüber der bisherigen Stellungnahme des Landtages zum Vollzuge des Art. VI des alten Konkordates und Art. 9 des Seelsorger-Einkommenergänzungsgesetzes vom 21. Februar 1924 (GVBl. Seite 72) keine Neuerung.

k: Dieser Punkt bezielt die Aufrechterhaltung der seit 1849 allmählich entwickelten, früher auf Haushaltbeschlüssen und Vollzugsbestimmungen, seit 9. August 1921 auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Leistungen zur Aufbesserung oder Ergänzung des eigenen Seelsorgereinkommens. Vergl. nunmehr Art. 7 Abs. II des Gesetzes vom 21. Februar 1924 (GVBl. Seite 72).

Der Schlußabsatz des § 1 umschreibt in billiger Weise die Grundlagen für eine allenfallsige spätere Ablösung oder Neuregelung der staatlichen Leistungen an die katholische Kirche überhaupt.

§ 2 Angesichts des Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung und der Bayerischen Landesverfassung § 18 Abs. III ist eine nähere Begründung für diese Befugnis zur Errichtung kirchlicher Stellen nicht veranlaßt.

§ 3. Die an staatseigenen Gebäuden erworbenen Rechte einer Religionsgesellschaft oder Religionsgemeinde oder einer ihrer Anstalten usw. sind schon durch Reichsverfassung Art. 138/173 und § 18 Abs. II Satz 2 der Bayerischen Landesverfassung geschützt; vergl. außerdem § 18 Abs. V der Bayerischen Landesverfassung.

§ 4. Satz 1 einschließlich des bürgerlich-rechtlichen Verbotes der Veräußerung von Kirchengut ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit knüpft an Art. VIII Abs. 2 des alten Konkordates an.

§ 5. Die verfassungsrechtliche Grundlage sind Reichsverfassung Art. 137 Abs. 6 und 8 mit der Bayerischen Landesverfassung § 18 Abs. III, die landesrechtliche Regelung ist enthalten im religionsgesellschaftlichen Steuergesetze vom 1. August 1923 (GVBl. Seite 351).

Art. 11. In den Straf-, Pflege- und Erziehungsanstalten des Bayerischen Staates wurde schon bisher und zwar über die Verpflichtung, die Art. 141 der Reichsverfassung vorsieht, hinaus hauptamtliche oder nebenamtliche Seelsorge nach Maßgabe des Bedürfnisses und der haushaltmäßigen Willigungen des Landtages eingerichtet und unterhalten; die Besetzung der Stellen geschah nach Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Oberbehörden. Art. 11 dient der Aufrechthaltung dieser schon bestehenden Uebung. Soweit Errichtung und Betrieb von Privatanstalten einer staatlichen Genehmigung bedürfen, wird auch nach Lage des Falles die entsprechende seelsorgliche Betreuung der Anstaltspfleglinge auferlegt werden können.

Die Art. 12 mit 14 enthalten vertragsmäßige Bindungen des Oberhauptes der katholischen Kirche zugunsten der Wahrung öffentlicher Belange des Bayerischen Staates; die Möglichkeit der Vereinbarung neuer solcher Zugeständnisse und selbst der Erhaltung bisheriger solcher Rechte ist durch das gegenwärtige Reichs- und Landesverfassungrecht begrenzt. Gemäß Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung hat die katholische Kirche in Bezug auf die Bildung und Umbildung ihrer Kirchensprengel sowie in Bezug auf die Ausbildung und Auswahl ihrer Religionsdiener für die einzelnen Kirchenämter zurzeit Anspruch auf grundsätzliche Freiheit innerhalb des Deutschen Reiches; nach Wegfall des zurzeit noch geltenden Konkordates von 1817 würde dies auch für das bayerische Staatsgebiet gelten. In Würdigung der bayerischen staatlichen Belange hat sich jedoch das Oberhaupt der katholischen Kirche nach Maßgabe der Art. 12 bis 14 des neuen Konkordates zu einer Sonderregelung für das Gebiet der katholischen Kirche innerhalb Bayerns verpflichtet.

In Art. 12 wird die Erhaltung der schon in Art. II des Konkordates von 1817 vereinbarten Einteilung der katholischen Kirche in Bayern in zwei Kirchenprovinzen und acht Diözesen auch für die Zukunft zugestanden.

In Art. 13 wird vereinbart, daß die katholische Kirche in Bayern nur solche Personen, die den Anforderungen des § 1 entsprechen, in einen der ebendort bezeichneten kirchlichen Dienste aufnehmen wird und daß auch die klösterlichen Vereinigungen gewissen einschlägigen Anforderungen unterworfen sind.

Die mit der Reichsverfassung nicht mehr vereinbarlichen Befugnisse des Staatsoberhauptes zur Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe, Auswahl der Dompröpste, Besetzung der Domdekanate und der in den 6 ungeraden Monaten sich erledigenden Kanonikate der Metropolitan- und Domkapitel werden durch die Bestimmungen der Art. 14 §§ 1 und 2 ersetzt.

In Art. 14 § 1 beschränkt das Oberhaupt der katholischen Kirche die ihm nach dem Cod. iur. can. c. 329 § 2 an sich zustehende freie Auswahl hinsichtlich der Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle: Es haben kraft allgemeiner kirchlicher Bestimmungen die Erzbischöfe und Bischöfe von drei zu drei Jahren Listen von Kandidaten vorzulegen, ebenso die Metropolitan- und Domkapitel Bayerns, außerdem aber je im Erledigungsfalle das Kapitel der verwaisten Diözese. Der Hl. Stuhl übernimmt die Pflicht nur aus diesen Listen den Kandidaten auszuwählen und jeweils der Veröffentlichung seiner Auswahl durch Benehmen mit der Bayerischen Staatsregierung sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht vorliegen. Die Bedeutung dieses Zugeständnisses liegt insbesondere darin, daß nur ein von der bayerischen kirchlichen Körperschaft empfohlener Priester auf einen bayerischen Bischofstuhl gelangen kann.

Die Dignitäten verleiht der Papst allein nach Cod. iur. can. c. 396 § 1 und 1435 § 1.

In Art. 14 § 2 wird das Recht der Erzbischöfe und Bischöfe zur Besetzung der Kanonikate ihrer Kapitel, wie es in Cod. iur. can. c. 403/404 vorgesehen ist, eingeschränkt und das Besetzungsrecht von Fall zu Fall wechselnd zwischen dem Ordinarius und dem Kapitel geteilt; die Kapitel sind dadurch gegenüber der bisherigen konkordatmäßigen Regelung erheblich begünstigt.

Durch Art. 14 § 3 wird im Zusammenhange mit der kirchlichen Ernennung der wirklichen Pfarrer insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 13 § 1 sichergestellt und zugleich auch der Fortbestand der im Besitze des Bayerischen Staates befindlichen Patronats- und Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln anerkannt.

Art. 15 § 1 schließt an Art. XVII Satz 2 des alten Konkordates an; § 2 Satz 1 bedarf keiner Rechtfertigung; zu Satz 2 wird insbesondere verwiesen auf die Bemerkung zum Schlußsatze des Art. 2.

Art. 16. Die Ratifikation des neuen Konkordates besteht bayerischerseits in der Uebergabe einer dem § 62 Abs. I der Bayerischen Landesverfassung entsprechenden Ausfertigung des vom Landtage genehmigten Vertrages an den päpstlichen Stuhl oder an dessen Bevollmächtigten und päpstlicherseits in der Uebergabe einer dem Kurialrecht entsprechenden Ausfertigung des von Sr. Heiligkeit dem Papste genehmigten Vertrages an die Bayerische Staatsregierung oder an deren Bevollmächtigten. Mit dem Tage dieser Auswechselung tritt das neue Konkordat als Vertrag in Kraft und ist alsdann sofort als bayerisches Landesgesetz gemäß §§ 74, 75 und 77 Abs. I Ziff. 4 der Bayerischen Landesverfassung zu verkündigen.

III. Zu den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen.

A. Allgemeines.

1. Das Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und der zu den Art. 135 ff. dieser Verfassung erlassenen §§ 17 ff. der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 äußerte auf die Beziehungen des Bayerischen Staates zu den innerhalb des Staatsgebietes bestehenden drei evangelischen Kirchen (Protestantische Kirche in Bayern r. d. Rhs., Vereinigte protestantische Kirche der Pfalz, Evangelisch-reformierte Kirche r. d. Rhs.) einschneidende Rückwirkungen, vor allem durch den Wegfall des „obersten Episkopates" des Landesherrn.

Wegen der Stellungnahme der Staatsregierung und des Landtages zu den einschlägigen Fragen rechtlicher und staatspolitischer Natur, die sich aus diesen Rückwirkungen ergaben, darf auf die Landtagsverhandlungen Bezug genommen werden (hauptsächlich: Niederschrift über die Sitzung des Verfassungsausschusses vom 18. Dezember 1919; Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen über die Anfragen des Abgeordneten Held betr. die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Bayern, Beil. 899 Tagung 1919/20; Entwurf einer Verordnung betr. die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. und der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz, Beil. 809 Tagung 1919/20; Niederschrift der Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen über diesen Entwurf, Beil. 900 Tagung

1919/20; Sten. Bericht über die Landtagssitzung vom 28. Januar 1920 Seite 168 f.).

2. Auf Grund der bezeichneten Verhandlungen erging die Verordnung vom 28. Januar 1920 betr. die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern r. d .Rhs. und der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz (GVBl. Seite 29). Unterm 4. April 1922 wurde sodann das Gesetz über die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. und der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz (GVBl. Seite 221) erlassen, dessen Art. 1 den Vorschriften in Ziff. II B der angeführten Verordnung vom 28. Januar 1920 eine neue Fassung gab.

3. Inzwischen waren die rechtsrheinische protestantische Kirche und die Vereinigte protestantische Kirche der Pfalz dazu geschritten sich im Hinblick auf die durch Art. 137 Abs. 1 und 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 gewährleistete Freiheit eine neue Verfassung zu geben: Die auf den Beschlüssen der außerordentlichen Generalsynode des Jahres 1920 beruhende „Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs." wurde unterm 16. September 1920 vom früheren protestantischen Oberkonsistorium im Amtsblatt dieser Kirche 1920 Seite 413 ff. verkündigt. Für die Vereinigte protestantische Kirche der Pfalz erließ deren verfassungsgebende Synode unterm 20. Oktober 1920 die „Verfassung der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche)". Beiden Verfassungen war eine vorläufige, im Wege kirchlicher Verordnung bzw. kirchlichen Notgesetzes erlassene Notverfassung vorausgegangen.

Ferner hatte die am 25. Juni 1919 tagende 58. reformierte Synode in Bayreuth eine neue „Kirchenordnung für die reformierte Synode in Bayern rechts des Rheins" beschlossen, die am „20. Januar 1920 mit Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protestantischen Kirche in Bayern r. d. Rhs. in Kraft" trat (Festblatt der reformierten Synode Nr. 12 Seite 87) und von der zu Herbishofen-Theinselberg am 20. September 1923 tagenden 60. Synode in abschließende Formen gebracht wurde.

4. Entsprechend einer bei der Haushaltberatung für 1923 in der Ausschußsitzung des Landtages vom 14. Juli 1923 abgegebenen Erklärung hat sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Februar 1924 mit der rechtsrheinischen evangelisch-lutherischen und der pfälzischen protestantischen Landeskirche in Verbindung gesetzt, um diesen Kirchen

Gelegenheit zu geben angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Konkordatsverhandlungen mit dem Hl. Stuhl ihr Interesse an einer etwaigen Neuregelung des Verhältnisses der genannten Kirchen zum Bayerischen Staate zu wahren. Aus den sich hieran knüpfenden Verhandlungen sind die vorliegenden beiden Verträge vom 15. November erwachsen, bei deren Unterzeichnung staatlicherseits die Genehmigung des bayerischen Landtages, kirchlicherseits die Genehmigung der Landessynode ausdrücklich vorbehalten wurde.

5. Um die im Verlaufe der Verhandlungen zutage getretenen Schwierigkeiten, die mit den Unterschieden in der Stellungnahme der beiden Kirchen zu den einschlägigen Fragen zusammenhingen, nicht noch weiter zu vermehren, mußte die Unterrichtsverwaltung entgegen der ursprünglichen Absicht davon Abstand nehmen, auch für die reformierte Kirche in Bayern r. d. Rhs. gleichzeitig eine entsprechende Regelung zu treffen. Es ist beabsichtigt auch dieser Kirche Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche zu geben, sobald die vorliegenden Verträge die Genehmigung des Landtages gefunden haben.

6. Die beiden vorliegenden Verträge decken sich ihrem Inhalte nach insoweit, als in den vorangegangenen Verhandlungen eine gleichartige Stellungnahme der beiden Kirchen gegenüber den vorwürfigen Fragen zu erzielen war. Die unterschiedliche Regelung einzelner Fragen beruht außerdem auf Unterschieden in der beiderseitigen innerkirchlichen Organisation und Unterschieden, die durch die bisherige geschichtliche Entwicklung des betreffenden Kirchenwesens in seinem Verhältnisse zum Staate bedingt sind.

7. Der Aufbau der beiden Verträge lehnt sich im übrigen tunlichst an den Aufbau des Konkordates mit dem Hl. Stuhl vom 29. März 1924 an und übernimmt dessen Formulierungen überall da, wo eine gleichheitliche Regelung der einschlägigen Fragen im Verhältnis des Bayerischen Staates zu den großen christlichen Bekenntnissen innerhalb des Staatsgebietes durchführbar und zweckmäßig erschien.

Im einzelnen befassen sich

Art. 1 beider Verträge mit der allgemeinen verfassungsmäßigen Stellung der evangelischen Kirchen in Bayern,

Art. 2 bis 14 des rechtsrheinischen und

Art. 2 bis 8 des pfälzischen Vertrages mit der Sicherung der kirchlichen Belange auf dem Gebiete des Schulwesens,

Art. 5 bis 25 des rechtsrheinischen und
Art. 9 bis 18 des pfälzischen Vertrages mit den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche,
Art. 26 bis 30 des rechtsrheinischen und
Art. 19 bis 23 des pfälzischen Vertrages mit den Fragen der kirchlichen Stellenbesetzung,
Art. 31 des rechtsrheinischen und
Art. 24 des pfälzischen Vertrages mit der Vertragsauslegung und der Aufhebung widersprechender Gesetze des Staates und der Kirche,
Art. 32 des rechtsrheinischen und
Art. 25 des pfälzischen Vertrages mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verträge.

B. Im einzelnen.

Art. 1 der beiden Verträge regelt die allgemein verfassungsmäßige Stellung der Kirche innerhalb des bayerischen Staates durch wörtliche Uebernahme der entsprechenden Bestimmungen des Konkordates mit der katholischen Kirche (Art. 1 §§ 1 bis 3). Auf die Begründung zu diesen Bestimmungen wird Bezug genommen.

Art. 2 des rechtsrheinischen Vertrages: Die Bestimmung in Abs. I Satz 1 ist abgestellt auf Reichsverfassung Art. 149 Abs. 3. Abs. I Satz 2 sichert die Aufrechterhaltung des evangelisch-lutherischen Charakters der theologischen Fakultät Erlangen zu, der schon in den Stiftungsbestimmungen der Statuta ordinis theologici in academia Fridericiana Erlangensi von 1743 und noch heute in § 1 der einschlägigen Fakultätssatzungen ausdrücklich festgelegt ist. Der Fortbestand der im Jahre 1847 errichteten Professur für reformierte Theologie steht dieser Zusicherung nicht entgegen, da die Beteiligung des Inhabers dieser Professur an den Angelegenheiten der Fakultät durch die Fakultätssatzung genau geregelt ist. Die gutachtliche Einvernahme des Landeskirchenrates bei Stellenbesetzungen nach Satz 3 und 4 des Art. 2 Abs. I entspricht der Regelung, die unter der Geltung der Verfassungsurkunde von 1818 in § 13 des Protestantenediktes zugunsten des früheren Oberkonsistoriums getroffen war. Die Regelung in Abs. II des Art. 2 kommt den Bedürfnissen des Studiums der evangelischen Theologie entgegen, nachdem innerhalb der Erlanger theologischen Fakultät für Kirchenrecht ein besonderer Lehrstuhl nicht vorgesehen ist.

Art. 3 des rechtsrheinischen und Art. 2 des pfälzischen Vertrages räumen der Kirche die gleichen Rechte ein, die in Art. 3 des Konkordates der katholischen Kirche hinsichtlich der Ernennung und Zulassung der Religionslehrer an höheren Lehranstalten und hinsichtlich der Ueberwachung des Religionsunterrichtes an diesen Lehranstalten zugestanden sind. Vergl. im übrigen auch § 14 Satz 1 des ehemaligen Protestantenediktes.

Art. 4 des rechtsrheinischen und Art. 3 des pfälzischen Vertrages stimmen wörtlich mit Art. 4 § 3 des Konkordates überein und veranlassen den Hinweis auf die Reichsverfassung Art. 149 Abs. 1.

Art. 5 des rechtsrheinischen Vertrages überträgt die Formulierung in Art. 5 § 1 des Konkordates auf den Zugang von Lehrkräften für evangelische Konfessionsschulen.

Art. 6 Abs. I und II des rechtsrheinischen und, sachlich übereinstimmend, Art. 4 des pfälzischen Vertrages befassen sich mit der Frage der Vorbildung und kirchlichen Bevollmächtigung von Lehrkräften, die an Volksschulen Religionsunterricht erteilen wollen. Wenn die gegenüber Art. 5 §§ 2 und 3 des Konkordates etwas veränderte Fassung den besonderen Wünschen der evangelischen Kirchen entsprechend auch den Religionsunterricht an anderen Volksschulen als evangelischen Konfessionsschulen in die Regelung einbezieht, so steht dies mit dem Grundsatze möglichster Gleichbehandlung der christlichen Bekenntnisse auf schulischem Gebiet insofern nicht in Widerspruch, als die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Konkordates, insbesondere auch dessen Art. 8 die Sicherung der entsprechenden Belange der katholischen Kirche auf diesem Gebiete verbürgen.

Art. 6 Abs. III des rechtsrheinischen Vertrages sichert der evangelischen Kirche die durch die Sachlage gerechtfertigte angemessene Vertretung und Anteilnahme der kirchlichen Oberbehörde beim Prüfungsgeschäft in gleicher Weise zu, wie dies Art. 5 § 4 des Konkordates für die katholische Kirche tut.

Art. 7 und 8 des rechtsrheinischen Vertrages sehen für schulische Unternehmungen der kirchlich anerkannten evangelischen Diakonen- und Diakonissenanstalten auf dem Gebiete der Lehrerbildung die gleiche Berücksichtigung unter denselben Vorbehalten und Bedingungen vor, wie Art. 5 §§ 5 bis 7 des Konkordates für derartige Unternehmungen von Orden und Kongregationen. Im pfälzischen Vertrage fehlen entsprechende

Bestimmungen, weil die einzige im Bereich der pfälzischen Landeskirche bestehende Diakonissenanstalt (in Speyer) sich mit der Ausbildung von Lehrkräften für Volksschulen nicht befaßt.

Art. 9 des rechtsrheinischen Vertrages schafft innerhalb des durch Art. 146 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Reichsverfassung gezogenen Rahmens und im Zusammenhalt mit Art. 6 des Konkordates gleiches Recht für die Errichtung evangelischer und katholischer Konfessionsschulen.

Art. 10 Abs. I des rechtsrheinischen Vertrages, dann Art. 10 Abs. II dieses Vertrages, womit Art. 5 des pfälzischen Vertrages sachlich übereinstimmt, übernehmen die Konkordatsregelung (Art. 7 § 1 a. a. O.) in Anwendung auf den evangelischen Religionsunterricht. Auf die Begründung zu Art. 7 des Konkordates wird Bezug genommen.

Art. 11 des rechtsrheinischen Vertrages, gleichlautend mit Art. 6 des pfälzischen Vertrages entspricht dem Art. 7 § 2 des Konkordates. Den besonderen Einrichtungen der evangelischen Kirchen ist durch die Einbeziehung des Konfirmandenunterrichtes Rechnung getragen, auf dessen Zeitlage schon bisher im Wege gegenseitigen Benehmens der beteiligten staatlichen und kirchlichen Behörden im Schulbetriebe Rücksicht genommen wurde.

Art. 12 des rechtsrheinischen und Art. 7 des pfälzischen Vertrages gewährleisten den Kirchen das Recht der Beaufsichtigung und Leitung des evangelischen Religionsunterrichts an Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten in gleicher Weise, wie dies Art. 8 § 1 des Konkordates zugunsten der katholischen Kirche und hinsichtlich des katholischen Religionsunterrichtes vorsieht. Das staatliche oberste Aufsichtsrecht wird durch diese Bestimmung ebensowenig berührt wie durch die angeführte Bestimmung des Konkordates. Die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen gehörte unter der Geltung des § 14 des früheren Protestantenediktes zur Zuständigkeit des Oberkonsistoriums und der Konsistorien.

Art. 13 des rechtsrheinischen Vertrages verbürgt den Schutz der Diakonen- und Diakonissenanstalten gegen eine Ausnahmebehandlung ihrer Schulunternehmungen und stellt die letzteren damit unter gleiches Recht wie Art. 9 §§ 1 und 2 des Konkordates die Schulunternehmungen von Orden und religiösen Kongregationen.

Art. 14 des rechtsrheinischen Vertrages stellt ebenso wie Art. 8 des pfälzischen Vertrages eine Art genereller Klausel dar, die bezweckt,

den evangelischen Kirchen auf den dort näher bezeichneten, für die beiden Kirchen verschieden abgegrenzten Gebieten die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Belange dem Staate und seinen schulischen Einrichtungen gegenüber in gleicher Weise zur Geltung zu bringen, wie die angeführten Konkordatsbestimmungen diese Möglichkeit der katholischen Kirche gewähren. Diese Regelung war geboten zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes möglichster Gleichbehandlung der christlichen Bekenntnisse; andererseits verbot es die Rücksicht auf die grundsätzliche Stellungnahme der beteiligten Kirchen zu den einschlägigen Fragen eine starre Regelung etwa im Sinne der entsprechenden Konkordatsbestimmungen zu treffen, die einer Anpassung des Vollzuges an die Eigenart und die besonderen Einrichtungen der evangelischen Kirchen hindernd im Wege gestanden hätte. Es bleibt demnach der Kirche überlassen, wie weit sie tatsächlich von den ihr zugestandenen Rechten und Befugnissen Gebrauch machen will. Daß die Ausfüllung des so gezogenen Rahmens nicht der Willkür von Fall zu Fall überlassen bleiben kann, sondern grundsätzliches Benehmen der Kirche mit der staatlichen Unterrichtsverwaltung voraussetzt, bedarf beim vertraglichen Charakter der Regelung keiner weiteren Hervorhebung. Wenn der Rahmen für die beiden Kirchen verschieden gezogen ist und sich für die rechtsrheinische Kirche auf Art. 8 § 2 des Konkordates beschränkt, während er für die pfälzische Kirche auch die Art. 5 §§ 1 und 4, Art. 6, Art. 7 § 1 Abs. I des Konkordates umfaßt, so beruht dies darauf, daß auf den letztgenannten Gebieten mit der rechtsrheinischen Kirche im Gegensatz zur pfälzischen Landeskirche eine feste Regelung vereinbart werden konnte. (Vergl. Art. 5, Art. 6 Abs. III, Art. 9, Art. 10 Abs. I des rechtsrheinischen Vertrages nebst der einschlägigen Begründung).

Art. 15 des rechtsrheinischen und Art. 9 des pfälzischen Vertrages entsprechen der Generalklausel in Art. 10 § 1 Satz 1 des Konkordates und umschreiben die Grundlagen für eine allenfallsige spätere Ablösung oder Neuregelung der staatlichen Leistungen an die evangelischen Kirchen in gleicher Weise wie Art. 10 § 1 Schlußabsatz des Konkordates.

Art. 16 des rechtsrheinischen und Art. 10 des pfälzischen Vertrages regeln die Teilnahme der Inhaber neu errichteter oder umgewandelter Seelsorgestellen an der staatlichen Einkommensergänzung und das Recht der Kirche solche Stellen frei zu errichten oder umzuwandeln in gleicher Weise wie das Konkordat. Auf die Begründung zu Art. 10 § 1 Buchst. k und Art. 10 § 2 des Konkordates wird Bezug genommen.

Art. 17 des rechtsrheinischen und Art. 11 des pfälzischen Vertrages, dann

Art. 18 des rechtsrheinischen Vertrages vergl. die Begründung zu den sachlich übereinstimmenden Art. 11 und Art. 10 § 3 des Konkordates. Für die pfälzische Landeskirche bedurfte es einer Regelung im Sinne des Art. 10 § 3 des Konkordates nicht, weil für sie lediglich die spezielle Bestimmung in Art. 16 des Vertrages von Bedeutung ist.

Art. 19 des rechtsrheinischen und Art. 12 des pfälzischen Vertrages enthalten ein Veräußerungsverbot und eine Eigentumsgarantie zugunsten der Güter der evangelischen Kirche entsprechend der Regelung in Art. 10 § 4 des Konkordates zugunsten der katholischen Kirche. Die Aufzählung im Eingang der beiden Artikel ist den besonderen Einrichtungen der evangelischen Kirchen angepaßt.

Art. 20 des rechtsrheinischen und Art. 13 des pfälzischen Vertrages: Auf die Begründung zu Art. 10 § 5 des Konkordates wird Bezug genommen.

Art. 21 des rechtsrheinischen und Art. 14 des pfälzischen Vertrages regeln die Frage der Staatszuschüsse zum Personalbedarf der Landeskirchenräte. Die bisherige Regelung beruhte auf dem Gesetz vom 4. April 1922 Art. 1 Ziff. 2 Buchst. b. Der Grundsatz der Beweglichkeit des Zuschusses nach dem jeweiligen Stande der Staatsbeamtenbesoldung, dann die Zahl der bei der Zuschußbemessung zu berücksichtigenden Kollegialmitglieder sind beibehalten; dagegen erschien es geboten, bei der Zuteilung an die Gruppen der Besoldungsordnung für die Staatsbeamten und hinsichtlich der Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung (vergl. je Abs. III a. a. O.) der kirchenverfassungsmäßigen Stellung der Kirchenpräsidenten und ihrer Vertreter Rechnung zu tragen. Diese nunmehr vertragsmäßige Regelung wird die bevorstehende gesetzliche Neuregelung der Bezüge der Dignitäre der Domkapitel beeinflussen.

Die Regelung der Zuschußleistung für sonstiges Personal (Abs. I, Buchst. b bzw. c) und die Vorschriften in Abs. II a. a. O. verfolgen den Zweck möglichster Vereinfachung der Berechnungsweise.

Die Verknüpfung der Zuschußleistung mit Stellen und Gruppen der Beamtenbesoldungsordnung hat lediglich rechnerische Bedeutung und soll der Eigenart der staatlichen Zuschußleistung als Bauschleistung für den Personalaufwand der Landeskirchenräte keinen Abbruch tun.

Art. 22 des rechtsrheinischen und Art. 15 des pfälzischen Vertrages regeln die Frage der Staatszuschüsse für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten der Landeskirchenräte im Anschluß an das bisherige Recht (Gesetz vom 4. April 1922 Art. 1 Ziff. 2 Buchst. c), bestellen aber gleichzeitig den im staatlichen Finanzinteresse gebotenen Vorbehalt, daß die Versorgung nicht günstiger geregelt sein darf als die vergleichbarer bayerischer Staatsbeamter.

Art. 23 des rechtsrheinischen und Art. 16 des pfälzischen Vertrages entsprechen sachlich der bisherigen Regelung nach Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 4. April 1922.

Art. 24 des rechtsrheinischen und Art. 17 des pfälzischen Vertrages ersetzen die bisherige bewegliche Zuschußleistung für den Sachbedarf der Landeskirchenräte (vergl. Art. 1 Ziff. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 4. April 1922) aus Rücksichten der Geschäftsvereinfachung durch feste, der Friedenshöhe einerseits, den jetzigen Preisverhältnissen anderseits angepaßte Bauschbeträge. Die Einbeziehung der Kosten des Reisedienstes und der theologischen Prüfungen entspricht der bisherigen Sachlage. Die Begrenzung der Zuschußleistung der Höhe nach auf die Jahre 1924 mit 1928 und der Vorbehalt der Neufestsetzung vom Jahre 1929 ab trägt der Unsicherheit in der Beurteilung der künftigen Preisentwicklung Rechnung.

Art. 25 des rechtsrheinischen und Art. 18 des pfälzischen Vertrages verweisen hinsichtlich der Staatsleistungen für die hier erwähnten Zwecke auf die jeweiligen Willigungen des Staatshaushaltes; damit ist seitens des Staates eine Bindung hinsichtlich dieser Leistungen abgelehnt. Abs. II der beiden Artikel knüpft an die schon bisher durch Art. 4 Abs. IV des Seelsorger-Einkommensergänzungsgesetzes vom 21. Februar 1924 (GVBl. S. 72) ermöglichte Berücksichtigung des Besitzstandes der evangelischen Kirchen auf dem Gebiete der Interkalarleistungen an.

Art. 26 bis 30 des rechtsrheinischen und Art. 19 bis 23 des pfälzischen Vertrages enthalten vertragsmäßige Bindungen der beiden evangelischen Kirchen zugunsten der Wahrung öffentlicher Belange des bayerischen Staates. Wegen der Möglichkeit der Vereinbarung solcher Zugeständnisse wird auf die Begründung zu Art. 12 mit 14 des Konkordates Bezug genommen. Im Einzelnen übernimmt Art. 26 beziehungsweise Art. 19 die Regelung in Art. 13 § 1 des Konkordates unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse der evangelischen Kirche, denen auch die

Art. 27 und 28 beziehungsweise 20 und 21 Rechnung zu tragen bestimmt sind. Art. 27 beziehungsweise 20 haben sonderlich die Wahrung der Staatsinteressen bei Verwendung kirchlich ausgebildeter Religionslehrerinnen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen im Auge, nachdem die rechtsrheinische Kirche in neuerer Zeit besondere Einrichtungen zur Ausbildung von Religionslehrerinnen getroffen hat. Art. 29 beziehungsweise 22 geben dem Staate die Möglichkeit vor der Wahl des Kirchenpräsidenten durch die hiezu nach der Kirchenverfassung berufene Synode etwaige Erinnerungen politischer Natur hinsichtlich der Persönlichkeiten geltend zu machen, die für eine engere Wahl in Betracht kommen. Art. 30 beziehungsweise 23 entsprechen der Regelung in Art. 14 § 3 Satz 1 des Konkordates.

Art. 31 des rechtsrheinischen und Art. 24 des pfälzischen Vertrages knüpfen an Art. 15 des Konkordates an.

Art. 32 des rechtsrheinischen und Art. 25 des pfälzischen Vertrages legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens in der durch den gegenwärtigen Verfassungsstand des Staates und der evangelischen Kirche bedingten Weise fest.

c) Regierungserklärung[265]

Regierungserklärung über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern, vom 14. Januar 1925.

Konkordat mit dem Heiligen Stuhle	Vertrag mit der rechtsrh. Ev.-luth. Kirche	Vertrag mit der Pfälzisch. Landeskirche	
Konkordat	—	—	Im Hinblick darauf, daß das Konkordat in Bayern auch Landesgesetz ist, ist für seine Auslegung der deutsche Text maßgebend.
Art. 1 § 2	Art. 1 Abs. II	Art. 1 Abs. II	Art. 137 Abs. III der Reichsverfassung wird durch die Bestimmung des Art. 1 § 2 des Konkordates und des Art. 1 Abs. II der Verträge mit den beiden evangel. Kirchen nicht berührt.
Art. 5 §§ 1 u. 2	Art. 5/6 Abs. I	Art. 8 u. 4 Abs. I	Der Freiheit des Gewissens und der Vereinigung der Lehrpersonen an Bekenntnisschulen sind andere Schranken, als sie durch die besonderen Amts- und Standespflichten bedingt sind, nicht gezogen. Die Neuanstellung von Lehrpersonen an Bekenntnisschulen ist bedingt durch das Vorhandensein der Erfordernisse der nebenangeführten Vertragsbestimmungen. Die Niederlegung des Religionsunterrichtes für sich allein ist nicht in jedem Falle ein genügender Beweis dafür, daß die betr. Lehrperson den angeführten Vertragsbestimmungen nicht mehr entspricht.
Art. 8	Art. 12, 14	Art. 7, 8	Die staatliche Schulaufsicht wird aufrecht erhalten. Eine Wiedereinführung der früheren geistlichen Schulaufsicht steht nicht in Frage. An § 28 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. August 1922 wird festgehalten. Seine Bestimmungen kommen bezüglich des Religionsunterrichtes an den übrigen Lehranstalten zur entsprechenden Anwendung.

Konkordat mit dem Heiligen Stuhle	Vertrag mit der rechtsrh. Ev.-luth. Kirche	Vertrag mit der Pfälzisch. Landeskirche	
			Der kirchlichen Oberbehörde oder deren Beauftragten sind bei Ausübung des Rechtes zum Besuche des Religionsunterrichts und des Rechtes zu allenfallsigen Beanstandungen des Unterrichts in den weltlichen Fächern dienstaufsichtliche Befugnisse gegenüber dem Lehrpersonal nicht eingeräumt. Im Falle von Beanstandungen kommt die der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung nach Maßgabe staatlicher Bestimmung dem Staate zu.
Art. 10	—	—	Die Verpflichtung des Bayer. Staates zur Realdotation der kath. Kirche steht fest und ist gewährleistet durch den Art. 138 der Reichsverfassung und § 18 der Landesverfassung.

Die Festsetzung der eigentlichen Vermögenswerte im Falle einer Durchführung der Dotation wird nur im Einverständnis mit dem Landtag getroffen.

Gleichzeitig mit der Zustimmung zum Entwurf eines Gesetzes zum neuen Konkordat und zu den Verträgen mit den evangelischen Kirchen hat der Landtag beschlossen:

1. Der Landtag billigt die Regierungserklärung über den Vollzug des Gesetzes zu den Verträgen mit den drei christlichen Kirchen in Bayern und tritt ihr bei.

2. Diese Erklärung wird dem Mantelgesetz als Anlage beigegeben und zugleich mit dem Mantelgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Erläuterungen

zu

A. Preußen.

Quellen zu I:

Ia): Preuß. Gesetzsammlung 1929, 151. — Ib): Preuß. G.-S. 1929, 152—158 und Acta Apostolicae Sedis (Päpstliches Amtsblatt) 21, 1929, 521—532. — Ic): Preuß. G.-S. 1929, 158—160 und Acta Apostolicae Sedis 21, 533—535. — Id): Drucksache des Preuß. Landtags Nr. 2732 Sp. 14—25 (vgl. nächsten Absatz). — Ie): Acta Apostolicae Sedis 21, 1929, 536—541 (mit Übersetzung ins Italienische). — If): Acta Apostolicae Sedis 21, 1929, 542 f. (mit italienischer Übersetzung als Anmerkung). — Ig): Preuß. G.-S. 1929, 173.

Dazu „Sitzungsberichte des Preußischen Landtags" 3. Wahlperiode 1. Tagung 1928/29: 92. Sitzung (1. Beratung; 1. Juli 1929), 93. Sitzung (2. Beratung; 5. Juli 1929), 96. Sitzung (3. Beratung; 9. Juli 1929). — Hierzu die „Drucksachen" Nr. 2732 (= Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag mit dem Hl. Stuhle samt beglaubigter Abschrift des Vertrags und des zugehörigen Schlußprotokolls nebst Begründung und Anlage, 2742 (= Berichtigung), 2774 (Antrag des Hauptausschusses des preuß. Landtags, der sich mit 16 gegen 13 Stimmen für das Konkordat ausgesprochen hatte, auf Annahme des Gesetzentwurfes [= Drucksache 2732] und unverzügliches „Eintreten" der Regierung in Verhandlungen mit den evangelischen Kirchen Preußens wegen Abschluß von Verträgen mit diesen), 2775 (Antrag der Deutschnationalen Volkspartei, das Gesetz betr. Konkordat solle gleichzeitig mit dem Vertrag mit den evangelischen Kirchen in Kraft treten), 2791 (Antrag der Kommunisten zur 2. Beratung des Konkordats auf Ablehnung des Gesetzentwurfs), 2792 (Antrag derselben auf Nachweis der Eigentums- und Einkommensverhältnisse der kath. Kirche), 2793 (Antrag der Deutschen Volkspartei, unverzüglich Verträge mit den evang. Kirchen „abzuschließen" [statt einzutreten; s. Nr. 2774]), 2794 (Antrag der Deutschnationalen Volkspartei auf Formulierung einer „Regierungserklärung", die dem Konkordat als Anlage beizufügen und im preußischen Gesetzblatt zu veröffentlichen sei), 2892 (Antrag der Deutschnationalen Volkspartei zur 3. Beratung des Konkordats auf beschleunigte Durchführung des Art. 137 V Satz 2 der Reichsverfassung), 2897 (Antrag der Deutschnationalen Volkspartei zur 3. Beratung, Art. 2 des Gesetzentwurfs [Drucksache Nr. 2732] solle

die Fassung erhalten, das Gesetz trete zugleich mit dem Gesetz zu dem Vertrag mit den evang. Kirchen in Kraft), 2898 (Antrag der Kommunisten zur 3. Beratung; wie Drucksache Nr. 2792), 2902 (Antrag der Mittelstandspartei zur 3. Beratung, den Art. 2 des Gesetzentwurfs zu fassen: dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetz zu dem Vertrag mit den evang. Kirchen in Kraft, spätestens am 1. Januar 1930).

Literatur (nur Spezialliteratur nach dem Konkordat).

Zu I: M. Bierbaum, Inter Sanctam Sedem et Borussiam solemnis conventio (Apollinaris 3, 1930, 86 ff.). — J. V. Bredt, Das preußische Konkordat (Preuß. Jahrbücher 217, 1929, 137 ff.). — J. Danziger, Beiträge zum preußischen Konkordat vom Jahre 1929, Bresl. jur. Diss., Breslau 1930. — La Documentation au service de la cause catholique (Bruxelles) 22, 1929, 1027—1088 (mit vielen einschlägigen Schriftstücken). — P. Delattre, Le concordat entre la Prusse, et le Saint-Siège (Etudes 201, 1929, 653 ff.). — G. J. Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930. — A. Finger, Zum Gesetz betr. Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl (Jurist. Wochenschrift 58, 1929, 3353 ff). — A. Giannini, Il concordato prussiano (Il diritto eccl. 42, 1932, 3 ff.). — A. van Hove, La convention entre le Saint-Siège et la Prusse (Nouv. Revue Théologique 1930, 127 ff.). — R. Leiber, Das preußische Konkordat (Stimmen der Zeit 118, 1930, 17 ff.). — J. Linneborn, Gewährt das preuß. Konkordat Mittel für die Diaspora? (Priesterheft des Bonifatiusvereins 6, 1931, 3 ff.). — J. Maupas, Le concordat prussien (Le Correspondant 281, 1930, 375 ff.). — E. Schneider, Die Umschreibung der Bistümer in den Nachkriegskonkordaten, Paderborn 1930. — U. Stutz, Konkordat und Kodex (Berliner Sitz.-Ber., ph.-hist. Klasse 95, 1930, 687 ff.). — H. Tophof, Der förmliche Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und Preußen und die Juristen (Archiv f. kath. Kirchenrecht 110, 1930, 440 f.) — L. Zscharnack, Das Preußenkonkordat, Berlin 1929. — O. Zschucke, Der Vertrag zwischen dem Freistaate Preußen und dem Hl. Stuhle (Deutsche Juristenzeitung 34, 1929, 1097 ff.). — Illing-Kautz, Handb. f. Verwaltung, II., (Berlin [11]1932) 1489/97.

Quellen zu II:

IIa): Acta Apostolicae Sedis 23, 1931, 34—41. — IIb): Archiv f. kath. Kirchenrecht 110, 1930, 660; vgl. dazu die amtliche Notiz in den Acta Apostolicae Sedis 22, 1930, 455 f.

Literatur zu II:

E. Schneider, Die Umschreibung der Bistümer in den Nachkriegskonkordaten, Paderborn 1930.

Quellen zu III:

IIIa): Preuß. Gesetzsammlung 1931, 107. — IIIb): Preuß. G.-S. 1931, 107—110 und die Amtsblätter der 8 Landeskirchen: Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt (Berlin) 1931, 119—123; Kirchl. Amtsblatt f. d. evang.-lutherische Landeskirche Hannovers 1931, 109—112; Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Amtsbezirk des evang.-luth. Landeskirchenamts in Kiel 1931, 107—110; Kirchl. Amtsblatt, Gesetz- u. Verordnungsblatt der evang. Landeskirche in Hessen-Kassel 1931, 85—88; Amtsbl. d. evang. Landeskirche in Nassau 1931, 75—77; Amtsblatt f. d. evang. Landeskirche in Frankfurt a. M. 1931, 13—17; Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. evang.-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover 1931, 145—148; Amtsblatt f. d. evangelische Kirche von Waldeck und Pyrmont 1931, 11—14. — IIIc): Preuß. G.-S. 1931, 110—113 und die Amtsblätter der 8 Landeskirchen (in voriger Reihenfolge) 1931 Berlin 124—127; Hannover 113—115; Kiel 110—112; Hessen-Kassel 88—91; Nassau 78—79; Frankfurt 17—19; Prov. Hannover 148—151; Waldeck 14—16. — IIId): Drucksache des Preuß. Landtags Nr. 7312 Sp. 11—18 (vgl. nächsten Absatz). — IIIe): Preuß. G.-S. 1931, 123 (auch in den kirchl. Amtsblättern).

Dazu „Sitzungsberichte des Preußischen Landtags", 3. Wahlperiode 1. Tagung 1928/31: 240. Sitzung (1. Beratung; 8. Juni 1931), 241. Sitzung (2. Beratung; 10. Juni 1931), 244. Sitzung (3. Beratung; 13. Juni 1931). — Hierzu die „Drucksachen" Nr. 7183 (Antrag Schwenk u. Gen. den Wortlaut des Vertragsentwurfs und die Protokolle über die bisherigen Verhandlungen dem Landtag vorzulegen, die Unterzeichnung des Vertrags zu unterlassen), 7312 (Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen samt beglaubigter Abschrift des Vertrags und des zugehörigen Schlußprotokolls nebst Begründung und Anlage), 7346 (Antrag des Hauptausschusses den Gesetzentwurf Drucksache Nr. 7312 anzunehmen, den Antrag Schwenk u. Gen. Nr. 7183 abzulehnen und die Eingabe des Schlesischen Hauptvereins des Evang. Bundes in Breslau (II Nr. 6694) um Annahme des Kirchenvertrags durch Beschlußfassung über die Annahme für erledigt zu erklären).

Literatur zu III:

J. Duske, Zum ev. Kirchenvertrag mit dem preuß. Staate (Preuß. Pfarrarchiv 20, 1932, 1 ff.). — J. Kübel, Der Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen, Berlin-Steglitz 1931. — H. Liermann, Das evangel. Konkordat (Arch. d. öff. Rechts NF. 13, 1927, 381 ff.). — P. Schoen, Die Rechtsgrundlagen der Verträge zwischen Staat und Kirche und der Verträge der Kirchen untereinander (Arch. d. öff. Rechts, NF. 15, 1932, 317 ff.). — Illing-Kautz, Handb. f. Verwaltung, II., (Berlin ^{11}1932) 1431/40.

Erläuterungen zu A Ia: Preuß. Gesetz (S. 2).

1) a. Die katholische Kirche ist eine weltumspannende Organisation und als solche bereits ihrer Uranlage nach eine vollkommene Gesellschaft (societas perfecta; vgl. insbesondere Leos XIII. Enzyklika Immortale Dei 1885) d. h. sie besitzt rechtlich völlige Autonomie, einen selbständigen Wirkungskreis mit eigenen Gesetzen, alle entsprechenden Mittel zur selbständigen Leitung und Regierung ihres Ganzen wie ihrer territorialen Teile. Wie jedoch ihre Gewalt vielfach mit der des Staates konkurriert, so sind auch beide, jedem zum Heile, aufeinander angewiesen. Sie begegnen sich praktisch auf derselben Ebene, wenn auch ideell genommen die Kirche über dem Staate steht. Um dieser Konkurrenz oder um der vielfach sich deckenden Interessen willen, denen das staatliche und das kirchliche Gesetz nicht immer in gleicher Weise Rechnung tragen, muß Ordnung geschaffen werden. Geschähe dies einseitig durch den Staat allein, also durch Staatsgesetz, so wäre eine solche Ordnung doch nur denkbar vom Standpunkt der Staatsomnipotenz, wenigstens aber eines gröberen oder verfeinerten Staatskirchentums aus. Allein unter Berücksichtigung dessen, daß der Staat von heute allen religiösen Gesellschaften, selbst Weltanschauungsgruppen gegenüber, religiös neutral oder paritätisch ist, — und das entspricht insbesondere dem Geist und den Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung von 1919 — kann es einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen berechtigten Belange für die Dauer nur auf dem Weg gegenseitiger Vereinbarung (conventio) oder des Vertrags (pactum) geben, wobei man zu beiden Ausdrücken bemerken mag, daß der Vertrag entgegengesetzte Willen bindet, die Vereinbarung aber inhaltlich gleichgerichtete Willen äußerlich festlegt (Binding). Die katholische Kirche gebraucht seit langem schon für eine solche dauernde Vereinbarung (Vertrag) im engeren Sinn den Ausdruck Konkordat (concordatum), sofern diese von der Staatsgewalt mit dem Papst als dem geistlichen Oberhaupt der Katholiken des betreffenden Landes unter Beobachtung aller für derlei Verträge allgemein üblichen Rechtsförmlichkeiten d. h. feierlich geschlossen wird. Sie ist dann, um für beide Teile rechtsgültig zu sein, beiderseits als gesetzlich bindende Norm in verfassungsmäßiger Weise zu verkündigen. Ein Abkommen, bei dem nur die Regierung für sich auf ungewisse Zeit gleichsam zur Probe mit dem Papste paktierte, würde nicht als Konkordat bezeichnet werden; jüngst ist dafür der Ausdruck Modus vivendi verwendet worden (Abkommen mit der Tschechoslowakei 1928). Andere Vereinbarungen, auch solche zwischen Regierungen und Diözesanoberen, heißen einfachhin Konventionen.

b. Der Rechtscharakter eines Konkordats entspricht zwar nicht in allweg, wohl aber in dem, worauf es formal beim tatsächlichen Abschluß ankommt, einem völkerrechtlichen Vertrag mit all der Verbindlichkeit, die einem solchen eignet. Das Konkordat unterliegt also nicht nur naturgemäß der allgemeinen Rechtsregel: „pacta sunt

servanda" mit dem „favor pacti", sondern auch der für unbefristete völkerrechtliche Verträge unter der Voraussetzung neuer Verständigung anerkannten „clausula rebus sic stantibus" (s. unten Anm. 41).

c. Was das Deutsche Reich betrifft, so war für das alte römisch-deutsche Reich ein Reichskonkordat nach der Säkularisation von 1803 angeregt und beraten worden, aber nicht zustande gekommen. Die Reichsverfassung von 1871 berücksichtigte die religiösen Verhältnisse überhaupt nicht und bot somit keinen Anlaß zu einem Konkordat. Erst die neueste Reichsverfassung von 1919 schuf die Unterlage zunächst für ein Reichskirchenrecht, indem sie in Art. 10 Ziff. 1 dem Reich die Kompetenz zusprach, auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen und in den Artikeln 135—141, namentlich in Art. 137 das Verhältnis von Kirche und Staat in bedeutsamen Bestimmungen teils direktiver, teils präzeptiver Art umschrieb. Allein die Reichsverfassung konnte doch nicht für das Reich allein die Zuständigkeit in religiösen Angelegenheiten in Anspruch nehmen, zumal seine Kompetenz hierin eine sehr beschränkte ist. So ließ denn der grundlegende Art. 137 Abs. 8 den Einzelländern des Reichs in dieser Hinsicht einen immerhin breiten Spielraum, indem er festsetzte: „Soweit die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels (137) eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob." Damit und im allgemeinen schon durch Art. 5 der RV., wonach die Staatsgewalt in Landesangelegenheiten durch Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt wird, und des Art. 12 der RV., der den Ländern das Recht der Gesetzgebung gibt, „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht", war reichsrechtlich die Möglichkeit des Abschlusses auch von Länderkonkordaten durch die Länder selbst hinsichtlich ihres Sonderrechts und ihrer Sonderbedürfnisse gegeben, wofern jene als Gesetz verkündigt würden („Vertragsgesetze"). Insofern spielen hier die für die Rechtsverbindlichkeit der Konkordate in Betracht kommenden Theorien, näher die Vertragstheorie und die Legaltheorie in etwa ineinander. Allerdings können die Länder in derlei Konkordaten nur insoweit frei kontrahieren, als nicht schon durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze Regelungen bestehen oder solche für die Zukunft, natürlich im Rahmen der Reichsgrundsatzkompetenz, möglich sind. Daß der Konkordatsinhalt diesen Regelungen nicht widersprechen darf, ist selbstverständlich; sonst könnte in weiterer Konsequenz des Art. 13 der RV. (Reichsrecht bricht Landrecht") seitens des Reichs Einsprache erhoben und eine von den Kontrahenten neu zu vereinbarende Änderung des Konkordats veranlaßt werden.

d. In Frage steht wegen der Befugnis der Länder zum Abschluß von Konkordaten auch der Art. 6 Ziff. 1, inbesondere aber der Art. 78 Abs. I u. II der RV. Danach ist „die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Reichs" und „in Ange-

legenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen, die aber der Zustimmung des Reichs bedürfen". Indes der andere Vertragsgegner im Falle eines Konkordats seitens eines Landes ist nicht ein „auswärtiger Staat" oder fremder Herrscher als solcher, nicht der Papst als weltlicher Souverän der Città del Vaticano (seit 1929), sondern lediglich als religiöses Oberhaupt der Katholiken des betreffenden Landes, dem allerdings als solchem allein schon Souveränitätsrechte zuerkannt werden, wie denn auch die Länder und selbstverständlich ebenso, das Reich mit ihm, auch ohne daß er einen Kirchenstaat besaß, in üblicher Weise nach den Grundsätzen des Völkerrechts diplomatische Beziehungen (Gesandtschaften u. a.) unterhielten und unterhalten. Es ist ferner nicht so, als ob in ihm der geistliche und der weltliche Souverän nicht zu trennen wäre und er also beim Abschluß eines Konkordats notwendig doch auch als weltlicher Herrscher kontrahieren würde. Somit kann von der in Art. 78 der RV. geforderten „Zustimmung des Reichs" zu einem Länderkonkordat keine Rede sein. Wohl aber könnte man dem Art. 78 die Erlaubnis entnehmen, daß die Länder in Angelegenheiten der eigenen Landesgesetzgebung mit anderen, sei es inneren, sei es äußeren Mächten, die nicht auswärtige Staaten darstellen, Verträge ohne eine Zustimmung des Reichs abzuschließen vermögen. — Ebenso ist es abwegig aus dem Art. 45 RV., demgemäß „der Reichspräsident im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten schließt", die Forderung herauszulesen, daß nur er Konkordate für die Länder abschließen könne. Denn einmal ist der Papst für die Katholiken eines Landes keine „auswärtige Macht" und sodann wäre die Zuständigkeit des Reichs in religiösen Angelegenheiten viel zu beschränkt, um die Bedürfnisse der Einzelländer befriedigen zu können. So bleibt also nach der RV. die Befugnis der Länder für sich ohne Zustimmung des Reichs Konkordate abschließen zu dürfen, vollauf zu recht bestehen, zumal dann, wenn für sie bisher schon solche Abmachungen bestanden (Preußen, Bayern). Übrigens wäre auch der Abschluß eines Reichskonkordats möglich. In der Tat ist ein solches bereits vor Abschluß des Bayerischen Konkordats näher ins Auge gefaßt, erörtert und entworfen worden; doch ist man von diesem Plane später wieder abgekommen (Minister Dr. Becker im Preuß. Landtag 1. Juli 1929, Sitz.-Ber. Sp. 7568). Jedenfalls würde hierfür gemäß dem angeführten Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der RV. als Vertragsgegner von Seite des Reiches nur der Reichspräsident in Betracht kommen. Sein Inhalt dürfte indes, da es keine „Reichskirche" gibt, nur staatlich-kirchliche Angelegenheiten rein reichsrechtlicher Art, wie die Reichsmilitärseelsorge, die auslanddeutschen Minderheiten u. a., oder solche im Rahmen der Grundsatzkompetenz zum Gegenstand haben oder es könnte auch einen Mantelvertrag zu den etwaigen Länderkonkordaten darstellen.

2) a. In Ausführung der Bestimmung des Art. 137 Abs. 8 der RV. traf Preußen ein Lustrum nach Bayern (s. B.) eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl. Es hatte zwar im IX. Abschnitt seiner neuen Verfassung v. 30. Nov. 1920 mit der Überschrift „Die Religionsgesellschaften" von sich aus eine Reihe religiöser und kirchlicher Gegenstände auf die Anregungen während der Beratung hin aufnehmen wollen, allein schließlich kam es nur zur Einreihung des Art. 76 über den Austritt aus den Religionsgesellschaften, des Art. 82 über den Summepiskopat (s. unten Anm. 70 a) und des Art. 83 über die Aufhebung der Patronate; Art. 76 wurde zudem bald danach durch das preuß. Gesetz über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts v. 30. Nov. 1920 materiell überflüssig. So lag der Abschluß eines Konkordats nahe. Der Gründe hierfür waren mannigfache, so insbesondere: die territorialen Änderungen infolge des Versailler Vertrags und die hierdurch bedingte Notwendigkeit der Neuformierung der Diözesen, zum Teil auch deren Organisation, die Beseitigung der kirchenfeindlichen Kulturkampfgesetzgebung, die durch das neue Gesetzbuch, den Kodex (seit 1918) gebrachten Vereinheitlichungen hinsichtlich des Ämterbesetzungswesens, denen gegenüber nur auf dem Wege der Vereinbarung die staatlichen Belange gewahrt werden konnten, nicht zuletzt auch die der gänzlich umgestalteten wirtschaftlichen Verhältnisse wegen erforderliche Neudotierung kirchlicher Organe und Einrichtungen (vgl. „Begründung" z. preuß. Konk., Einl. Abs. 4). Die erste Anregung ging von Rom bezw. dem damaligen Apost. Nuntius in München Pacelli aus (Konferenz in Berlin 30. Dez. 1919; über Pacelli s. unten Anm. 14 b); die eigentlichen Verhandlungen dauerten von 1925—1929 (s. „Begründung", Einl. Abs. 5).

b. Zuständig für den Konkordatsabschluß war das preuß. Staatsministerium — von preuß. „Regierung" sprach man unmittelbar nach der Revolution (Ges. zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt v. 20. März 1919) — gemäß Art. 49 der preuß. Verf. v. 30. Nov. 1920: „Das St.-Min. vertritt den Staat nach außen" d. h., jeder anderen Gewalt gegenüber. Nach Art. 44 besteht es aus dem „Min.-Präsidenten und den Staatsministern" in kollegialer Verfassung, doch so, daß nach Art und Inhalt der Amtshandlung auch bloß Ressortsminister an Stelle der übrigen fungieren können. Als solche kommen außer dem Ministerpräsidenten für das Konkordat in Frage der Minister f. Wiss., Kunst und Volksbildung sowie der Finanzminister. Alle 3 wurden vom Gesamtministerium zu „Bevollmächtigten" ernannt. Das Konkordat war als Staatsvertrag zu behandeln, der zudem auf Gegenstände der Landesgesetzgebung (Staatsausgaben u. a.) sich bezog und deshalb der Bestimmung des Art. 29 Abs. 1 der preuß. Verf. unterlag. Danach ist in derlei Fällen die „Genehmigung" des preuß. Landtags erforderlich. Sie geschieht in Form des Gesetzesbeschlusses, der notwendig ist zum Vollzug des Vertrags und zur staatsrechtlichen Bindung der Staatsbehörden und Staatsbewohner. Das entspricht auch dem Wort-

laut des oben Anm. 1 c erwähnten Art. 137 Abs. 8 der RV. Doch war der Landtag wegen der Vertragsnatur des Konkordats nicht befugt, von sich aus Änderungen vorzunehmen; deren Beantragung hätte neuer Vereinbarung durch die Vertragsparteien bedurft. Der Gesetzesbeschluß erfolgte und so ist das Konkordat zugleich zum Landesgesetz geworden; vom kirchlichen Standpunkt aus ist es kirchliches Sondergesetz, das gegenüber dem gemeinen Recht des Kodex (seit 1918) durch diesen selbst gewährleistet und in Schutz genommen ist (c 3).

c. Der Entwurf des Konkordats wurde am 4. Juni 1929 dem Gesamtministerium unterbreitet und von diesem genehmigt (s. „Begründung" Einl. Abs. 8). Obschon sodann es einer „Zustimmung" des Reichs nicht bedurfte (s. Anm. 1 d), ist seitens des preuß. Staatsministeriums der Vertrag auch der Reichsregierung zur „Überprüfung" nach den in Anm. 1 c am Schluß angegebenen Richtungen vorgelegt worden; diese hat Einwendungen nicht erhoben (s. „Begründung" Einl. Abs. 8), womit hinsichtlich noch zu erlassender Reichsgesetze eine Bindung nicht ausgesprochen sein konnte. Da gemäß Art. 40 Abs. 2 der pr. Verf. vor Einbringung von Gesetzesvorlagen das St.-Ministerium dem preuß. Staatsrat Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben hat, dem nötigenfalls nach Art. 42 ein Einspruchsrecht zusteht, so war der Vertrag auch noch diesem vorzulegen; er hat ihn mit 44 (Soz.-Demokr., Zentrum, Demokr.) gegen 36 Stimmen angenommen.

3) Über diese Einleitungsformel vgl. Art. 61 Abs. 1 der pr. Verf. — Nach mehreren Beratungen im Hauptausschuß des pr. Landtags, der das Konkordat schließlich mit 16 gegen 13 Stimmen annahm, wurde es nach den erforderlichen 3 Beratungen im Plenum von diesem am 9. Juli 1929 genehmigt. Bei der Abstimmung über Frage 6 („Soll der Gesetzentwurf [samt dem Konkordat] im ganzen angenommen werden?) stimmten 243 (Soz.-Dem., Zentrum, Demokr., Mittelstandspartei u. der Abg. Goldau) mit Ja, 171 (Deutschnat., Komm., Deutsche Volkspartei, Deutsche Fraktion, Nationalsoz. u. der Abg. Schmidt-Erfurt) mit Nein; 2 Stimmen waren ungültig, 36 Abg. krank oder beurlaubt. — Unter dem 6. August 1929 wurde das vom 3. Aug. datierte Gesetz in der pr. Gesetzsammlung (Art. 60 der pr. Verf.) verkündigt; es trat nach selbsteigener Bestimmung Art. 2 (vgl. Art. 61 Abs. 2 der preuß. Verf.) am Tage danach, also am 7. August in Kraft, das Konkordat gemäß seinem Art. 14 Abs. 1 nach hernach geschehener Ratifikation am 13. August 1929 (s. unter A I g).

4) Vertrag samt Schlußprotokoll (über dieses s. unten A I c u. unten Anm. 43) bilden nach ihrer „Genehmigung" durch den Landtag einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes selbst, solange dieses gilt, kann aber auch ohne dieses zu recht bestehen.

5) Über den Staatsrat s. Anm. 2 c.

6) Über die Zeichnung durch die zwei (drei) Minister vgl. Anm. 2 b.

Erläuterungen zu A Ib: Preuß. Konkordat (S. 3—15).

7) a. Bisher hatte Preußen und seine Vorgängerstaaten konkordatmäßige Abmachung in Form von Zirkumskriptionsbullen (ZB.) getroffen, die indessen nicht allein, wie ihr Name besagt, die Umschreibung der Bistumsgrenzen, sondern auch Bestimmungen über Bischofswahlen, Ernennung der Domherren, Dotation und Errichtung von Seminarien enthielten. Sie wurden nach geschehener Übereinkunft zwischen beiden Teilen seitens der römischen Kurie in Bullenform als kirchliches Gesetz publiziert und hernach von den betreffenden Fürsten ihr Inhalt als Staatsgesetz erklärt und verkündigt. Sie stellen eine Art Konkordate dar und können im weiteren Sinn als solche bezeichnet werden.

b. Für die alten Provinzen des Königreichs Preußen kommt in Betracht die ZB. De salute animarum v. 16. Juli 1821 mit dem Breve Quod de fidelium vom selben Datum, dazu die preuß. Kabinettsordre vom 23. August 1821, für die später preußischen Gebiete von Kurhessen, und Sachsen-Weimar, von Hessen-Nassau, die hohenzollerischen Lande und der freien Stadt Frankfurt a. M. die ZB. Provida sollersque v. 16. August 1821 und die Ergänzungsbulle Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 mit dem Breve Re sacra v. 28. Mai 1827, dazu die württ. Kabinettsordre v. 24. Okt. 1827, die kurhessische Verordnung vom 31. August 1829; das nassauische landesherrliche Edikt v. 9. Okt. 1827 und das Frankfurter Gesetz v. 2. März 1830, für das gleichfalls preußisch gewordene Gebiet des ehemaligen Königsreichs Hannover die ZB. Impensa Romanorum v. 26. März 1824, dazu die hannover. Kabinettsordre v. 20. Mai 1824.

c. Als Vereinbarungen und Bindungen völkerrechtlicher Art waren die Zirkumskriptionsbullen wegen der staatlichen Umwälzungen in Deutschland an und für sich nicht außer Kraft getreten — darüber war man sich auch bei der ersten Besprechung über ein preußisches Konkordat am 30. Dez. 1919 in Berlin auf beiden Seiten einig — und ihr Inhalt ist auch durch die neueste Zirkumskriptionsbulle von 1930 (s. unten A II a) nicht gänzlich beseitigt (s. Art. 2 Abs. 1 u. Art. 4 Abs. 3 des preuß. Konkordats). Allgemein hat das neue kirchliche Gesetzbuch von 1918 in c(anon) 3 alle mit den verschiedenen Nationen (Staaten) abgeschlossenen Vereinbarungen (conventiones) fortbestehen heißen, natürlich bis zu neuer vertragsmäßiger Änderung.

d. Der Inhalt des preuß. Konkordats ist kurz folgender: nach der Einleitung (Präambel) kommt 1. die grundsätzliche Festlegung des Verhältnisses vom Staat zur katholischen Religion überhaupt (Art. 1), 2. Diözesanorganisation und Umschreibung der Diözesen im allgemeinen (Art. 2), 3. Ämtererrichtung überhaupt (Art. 3), 4. Vermögensrechtliches (Art. 4 u. 5), 5. Ämterbesetzung und deren Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht (Art. 6—10), 6. Staatspatronat (Art. 11), Vorbildung der Geistlichen (Art. 12),

Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kontrahenten (Art. 13). — Man sieht hieraus, daß das pr. Konkordat mehr an Gegenständen der Vereinbarung enthält als die Zirkumskriptionsbullen (vgl. Anm. 7 a). Anderseits fehlt darin mancherlei, was man kirchlicherseits vertraglich behandelt wissen wollte, so vor allem das Schulwesen (vgl. unten A I e u. Anm. 44), die Pfarrbesoldung (s. unten Anm. 28 d), das Ordenswesen (näher als in der RV. Art. 124), Frage der religiösen Minderheiten, Weltanschauungsprofessuren (s. unten Anm. 39 b) u. a. Vgl. „Begründung" zum pr. Konk., Einl. Abs. 10.

e. Der Text des preuß. Konkordats wurde entworfen von Prof. Dr. jur. Friedrich Heyer, damals in Breslau, jetzt in Bonn, der als staatlicher Verhandlungskommissär tätig war. Ihm verdanke ich einige gelegentliche Winke für dieses Konkordat. Der italienische Wortlaut ist gemäß seiner frdl. Mitteilung nach dem deutschen Text formuliert worden. Über Textabweichungen im ital. Wortlaut s. Anm. 8 b.

8) a. Die staatliche Fassung der Vereinbarung hat die Bezeichnung „Konkordat" vermieden und sich bloß des von der nichtkatholischen Öffentlichkeit bekämpften Ausdrucks „Vertrag" bedient. Tatsächlich ist er aber doch seiner ganzen Form nach dem kirchlichen Sprachgebrauch gemäß ein Konkordat oder „feierlicher" Vertrag (s. oben Anm. 1 a), weshalb der italienische Text in den Acta mit Recht „solenne convenzione" übersetzte.

b. Der Text des Konkordats ist sowohl in der Preuß. G.-S. wie in den Acta Ap. Sedis (s. oben Quellen zu A I b) zweisprachig abgedruckt, doch so, daß in der Preuß. G.-S. der deutsche Text in der linken Kolumne, der italienische in der rechten steht, umgekehrt in den Acta. Über die gleiche Rechtskraft beider Texte s. das preuß. Konkordat Art. 14 Abs. 1 (vgl. auch unten Anm. 42). Der deutsche und italienische Text decken sich im Wortlaut öfter nicht genau. Zu den Abweichungen siehe in Art. 2 Abs. 7, Art. 3, Art. 10, Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 Anm. 23 a; 27; 37 b und 40 b.

c. In den Acta ist über beide Kolumnen als Überschrift gesetzt: Inter Sanctam Sedem et Borussiae Rempublicam Sollemnis Conventio seu Concordatum; diese Überschrift gehört zwar nicht zum Vertragstext, hat aber doch offiziellen Charakter. In der neuen Zirkumskriptionsbulle für Preußen (s. unten A II a) heißt es in der Einleitung gleichfalls: Inter Ap. Sedem Borussiae Statum sollemnis conventio seu Concordatum. — Unter den neuesten Konkordaten (nach dem Weltkrieg) trägt nur das Bayerische (s. unten B I a) in seinem beiderseitigen vertraglichen Wortlaut die Bezeichnung „Konkordat" an der Spitze, in der Präambel die einer „feierlichen Übereinkunft" (solenne convenzione) und in der gemeinsamen Überschrift: Inter S. Sedem et Bavariae rempublicam sollemnis conventio. Das lettländische Konkordat v. 30. Mai 1922 (Acta Ap. Sed. 14, 577) hat in der Überschrift der

Acta, aber auch im Inhalt (Art. 20—22) diesen Ausdruck. Beim polnischen Konkordat v. 10. Febr. 1925 (Acta 17, 273) lautet die Überschrift der Acta: Sollemnis Conventio, der Text spricht in der Einleitung von Konkordat. Beim Vertrag mit Litauen v. 27. Sept. 1927 (Acta 19, 425) steht sowohl in der Acta-Überschrift als in der Einleitung das Wort „Konkordat". Die Verträge mit Italien v. 11. Febr. 1929 (Acta 21, 209 bezw. 275) tragen zusammen die Acta-Überschrift: Conventiones, der Vertrag wegen der Vatikanstadt allein die Bezeichnung: Trattato, der wegen der religiösen Verhältnisse in Italien die andere: Concordato; beide Ausdrücke enthält wieder die Ratifikationsurkunde (Acta 21, 295). Das erst 1929 publizierte Konkordat mit Rumänien v. 10. Mai 1927 (Acta 21, 441) zeigt die Acta-Überschrift: Sollemnis Conventio, im Text (Art. 23) steht: concordatum.

d. Die Sprache der neuesten Konkordate, wie sie eben aufgeführt wurden, ist diese: Lettland nur französisch, Bayern deutsch und italienisch, Polen nur französisch, Rumänien ebenso, Litauen ebenso, Italien nur italienisch, Preußen deutsch und italienisch. Die Zirk.-Bullen waren und sind nur lateinisch abgefaßt.

9) Nach dem kirchl. Gesetzbuch c. 7 ist unter den Ausdrücken: Apostolischer Stuhl, Heiliger Stuhl, Römischer Pontifex (Papst) rechtlich immer dasselbe zu verstehen. Das gilt auch für das Konkordat.

10) Über das Preuß. Staatsministerium als den einen Vertragspartner s. Anm. 2 b. — Der Hl. Stuhl (Papst) war allein befugt als der andere Vertragsgegner aufzutreten, weil nach dem kanonischen Recht (Cod. j. c., c. 220) nur ihm die Behandlung und Erledigung der causae maiores, zu denen die Verhandlungsgegenstände des Konkordats rechnen, zukommt und außerdem nach dem kirchlichen Verfassungsrecht es einen gemeinsamen kirchlichen Oberen für Preußen gar nicht gibt. Der Kardinal von Breslau führt derzeit den Vorsitz bei den jährlich stattfindenden Bischofskonferenzen zu Fulda, aber nur als ältester und als primus inter pares und ohne Zwangseinfluß auf die mit ordentlicher eigener Jurisdiktion für ihre Diözesen ausgestatteten Oberhirten.

11) Über die Gründe, die die „veränderten Verhältnisse" bedingten, s. Anm. 2 a.

12) Über den Sinn des „förmlich" s. oben Anm. 1 a.

13) Das „dauernd" will besagen, daß dem Konkordat analog wie einem Gesetz grundsätzlich Dauercharakter zukommt und nicht beliebig gekündigt werden könne, und daß es nicht bestimmt sei nur vorübergehend und von Fall zu Fall eine Neuordnung der Verhältnisse zu treffen. — Das lettländische Konkordat von 1922 (Acta Ap. Sed. 14, 577) ist auf die Dauer von 3 Jahren geschlossen worden bei stillschweigender Verlängerung von Jahr zu Jahr und einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Der zum Begriff des Konkordats gehörige Dauercharakter ist damit nicht aufgehoben. Vgl. hierzu Anm. 41 zu Art. 13.

14) a. Die Form der Präambel, die Kunde von den für diesen Konkordatsabschluß rechtserheblichen Vorgängen gibt und die „Förmlichkeit" der Vereinbarung einleitet, ist der Präambel zum Bayerischen Konkordat (s. unten B I a) nachgebildet. Das staatlicherseits nicht angewandte Alternat bei Nennung der beiden Vertragsgegner und ihrer beiderseitigen Plenipotenziare sowie bei Unterzeichnung des Vertrags ist lediglich eine Höflichkeitsform gewesen (so Min. Dr. Becker bezw. Abg. Hestermann bei der 2. Beratung, Landtagssitzungsberichte Sp. 7689); der preuß. protest. Kirchenvertrag von 1931 (s. unten A III b) weist das Alternat auf (s. Anm. 78), nicht aber das bayer. Konkordat und die bayer. Kirchenverträge.

b. Eugen Pacelli, geb. 2. März 1876 zu Rom, wurde 22. Juni 1920 zum „Apostolischen Nuntius in Deutschland" ernannt, und 1921 eine Apost. Nuntiatur I. Klasse in Berlin errichtet; er blieb zunächst noch in München, wo er zugleich Nuntius II. Klasse am Bayerischen Hof, d. h. in Bayern (seit 20. April 1917) war und siedelte 1925 nach Abschluß des Bayerischen Konkordats nach Berlin über. Nach Fertigstellung des preußischen Konkordats wurde er 16. Dez. 1929 Kurienkardinal in Rom, 17. Febr. 1930 zugleich Staatssekretär.

c. Bereits nach dem bisherigen Kirchenrecht, aber auch nach dem neuesten (Dekret d. röm. Zeremonien-Kongregation v. 31. Dez. 1930) kommt den Nuntien der Titel Exzellenz zu; in der Diplomatie ist er seit langem (1648) für die Gesandten in ständigem Gebrauch und deshalb auch im preuß. Konkordat für Nuntius Pacelli verwendet. Der durch vorgenanntes Dekret u. a. allgemein allen Erzbischöfen und Bischöfen, auch den nichtresidierenden d. h. den bloßen Titularbischöfen (also auch den Weihbischöfen) kirchlicherseits zuerkannte Titel „Hochwürdigste Exzellenz" (Eccellentia Reverendissima) hat nach Auffassung der preuß. Regierung „rein innerkirchliche Bedeutung" und kommt für den amtl. Verkehr in Preußen nicht in Betracht, vielmehr bleibt es hier bei den durch ältere Erlasse festgesetzten Prädikaten „Erzbischöfliche Gnaden" und „Bischöfliche Hochwürden" (auch für Weihbischöfe), soweit es sich nicht um Kardinäle handelt, denen das Prädikat „Eminenz" zusteht (Erl. d. preuß. Min. f. Wiss., K. u. Volksb. v. 8. April 1931). Anderwärts wird jene Titulatur stillschweigend anerkannt.

15) a. Die durch Art. 135 der RV. für alle Bewohner des Reichs persönlich gewährleistete und geschützte „Glaubens- und Gewissensfreiheit" sowie die „ungestörte Religionsübung" (Kultusfreiheit) mit all den weiteren Rechtsfolgen wird hier vertraglich und gesetzlich (vertragsgesetzlich; s. oben Anm. 1 c) und zwar auch unabhängig von der RV. im besonderen für die „katholische Religion", also hier in Hinsicht auf ein bestimmtes Bekenntnis sichergestellt. Da Bekenntnis und Übung der kath. Religion nicht bloß Individualsache, sondern noch viel mehr Offizialsache ist, und da in der kath. Kirche die Kultushoheit, wenn man so sagen will, in Händen der Regierungsorgane d. h. also der Kirche

als solcher liegt, Vertragsgegner beim Konkordat auch das Oberhaupt der kath. Kirche ist, so gilt der hier garantierte Schutz sowohl dieser Kirche im ganzen wie deren Anhängern im einzelnen, was indes keinen Widerspruch mit der RV. bedeuten kann. Der Staat ist auch damit aus seiner Neutralität allen Religionsgesellschaften, selbst Weltanschauungsvereinigungen gegenüber (s. oben Anm. 1 a), nicht herausgetreten und der Art. 1 enthält bei seinem deklaratorischen Charakter weder eine Verletzung der Schulhoheit des Staates überhaupt noch eine schulpolitische Bindung der Regierung hinsichtlich Schulaufsicht und Schulverwaltung im besonderen; er hat überhaupt mit der Schule nichts zu tun. Nach den Worten des Abg. Graue (Dem.) bei den Beratungen des Konk. im pr. Landtag (Sp. 7605) ist der Art. 1 „als eine selbstverständliche Deklaration der Stellungnahme des Staates zum kirchlichen und geistigen Leben aufzufassen", was von Min. Dr. Becker und Abg. Dr. Linneborn bestätigt wurde.

b. Unter dem „gesetzlichen Schutz" sind die bisherigen und die etwa für die Zukunft notwendigen, kirchlicherseits möglicherweise anzuregenden Staatsgesetze (insbes. des Strafgesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes des Deutschen Reichs), sodann vornehmlich die Polizeiverordnungen und -maßnahmen, insoweit aber auch die Hilfeleistungen des „brachium saeculare" zu verstehen. Auch die religiöse Propaganda untersteht dem Schutze des Art. 1.

Vgl. unten je den Art. 1 Abs. 1 zum preuß. Kirchenvertrag, dem bayer. Konkordat und den bayer. Kirchenverträgen (der Art. 1 des bayer. Konk. enthält mehr).

16) a. Die unmittelbar vor dem Konkordat von 1929 bestehende, zur Hauptsache noch auf die Zirk.-Bullen von 1821/7 (s. Anm. 7 b) zurückgehende Diözesaneinteilung für das nachherige preußische Gebiet war diese: Die Kölner Kirchenprovinz (Metropolitanbezirk) mit der Erzdiözese Köln und den zugehörigen Diözesen (Suffraganbistümer) Münster, Paderborn und Trier; von der oberrheinischen (Freiburger) Kirchenprovinz mit der Erzdiözese Freiburg und den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz und Rottenburg die beiden erstgenannten Diözesen; exemt d. h. unmittelbar Rom unterstellt und keinem Metropolitanbezirk eingegliedert waren die Bistümer Breslau, Ermland, Hildesheim und Osnabrück. Außerdem waren infolge der durch die Reformation eingetretenen Verhältnisse kirchliche Missionsgebiete gebildet worden: Das Apostolische Vikariat der nordischen Missionen, zuletzt umfassend die ehemaligen Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und M.-Strelitz, das ehemalige Herzogtum Lauenburg, das ehemalige Fürstentum Schaumburg-Lippe, die Hansastädte, das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Lübeck und die Insel Helgoland, sodann die Apostolische Präfektur (nach Rang und Umfang unter einem Vikariat) Schleswig-Holstein, wovon 1921 der an Dänemark gefallene Teil des Landes

abgetrennt und dem Missionsvikariat Dänemark überwiesen wurde. Der Bischof von Osnabrück war anfangs ständiger Provikar bezw. Propräfekt dieser Gebiete, seit 1921 Apost. Vikar von Norddeutschland und Apost. Präfekt von Schleswig-Holstein (Acta Ap. Sed. 14, 99). Im Jahre 1922 wurde das Missionsgebiet des Vikariats für die Anhaltschen Lande, verwaltet von dem Bischof von Paderborn, als Apost. Administrator, dessen Diözese einverleibt (Acta Ap. Sed. 13, 296). Nebenbei bemerkt sei, daß das Missionsgebiet des Apost. Vikariats für das ehemalige Königreich Sachsen 1921 zum regulären und zwar exemten Bistum Meißen gemacht und ihm auch die bisherige Apost. Präfektur für Meißen und Lausitz eingegliedert worden ist (Acta Ap. Sed. 13, 409). Vgl. auch Anm. 18; über den Delegaturbezirk Brandenburg und Pommern Anm. 20 a.

b. Dem Art. 2 Abs. 2—6 des pr. Konkordats von 1929 entsprechend werden nun neu errichtet (das einzelne s. unten Anm. 49): 2 Erzdiözesen als solche (Breslau und Paderborn) und vollständig neu 2 Diözesen (Aachen und Berlin) sowie die Prälatur nullius Schneidemühl. Eine solche bestand bisher in Deutschland nicht. Die Prälaten nullius (sc. dioecesis; zum Ausdruck vgl. unten Anm. 21 b) sind nach dem Kodex j. c. (c. 319/23) niedere Prälaten (praelati inferiores) im Gegensatz zu den höheren (pr. maiores) d. h. den Geistlichen mit Bischofsweihe und eigener, von ihnen tatsächlich geleiteter Diözese. Die Prälaten nullius besitzen ein kleineres Gebiet mit Klerus und Volk innerhalb einer regulären Diözese, jedoch unabhängig von dieser. Ihnen kommt dieselbe ordentliche Gewalt und derselbe Pflichtenkreis zu hinsichtlich ihres Territoriums wie den Residenzialbischöfen hinsichtlich ihrer Diözese. Sie können einen Generalvikar aufstellen und ihnen steht ein Kapitel (Konsistorium) zur Seite. Auch Bischofsweihe vermögen sie zu erhalten, jedoch nur als Titularbischöfe, als welche sie auf eine abgegangene Diözese hin, deren Titel erhalten geblieben ist, geweiht werden.

Den ausführlichen Nachweis für die Änderungen des Konkordats in der Diözesanumschreibung Preußens s. unten in der „Begründung" zu Art. 2.

17) Aachen war unter der Fremdherrschaft gemäß dem französischen Konkordat vom 15. Juli 1801 zum Sitz eines Bistums gleichen Namens gemacht und Mecheln (Malines) als Metropole eingegliedert worden Durch die Zirk.-Bulle De salute animarum v. 1821 wurde das Bistum Aachen aufgehoben und sein Domkapitel in ein einfaches Kollegiatkapitel umgewandelt. Nunmehr ist es wieder zum Domkapitel erhoben worden, nachdem 1807 die Diözese Aachen zwar errichtet, aber das Errichtungsdekret nicht ausgeführt wurde. Damit bestehen innerhalb Preußens nur mehr zwei Kollegiatkapitel: Borken (Diöz. Münster) und Geseke (Diöz. Paderborn), deren Kanoniker jedoch von jedem Chordienst frei, Pfarrseelsorge zu versehen haben. Es gab bis jüngst auch noch

einige evangelische Kollegiatkapitel, die sich als Stiftungen aus der katholischen Zeit herüberretteten und mit ihren Kanonikaten meist bloße Ehrenpfründen darstellten (Domstifte in Brandenburg, Merseburg und Naumburg sowie das Kollegiatstift Zeitz); seit 1. Okt. 1930 sind diese zu selbständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts erklärt worden.

18) Die Missionsgebiete, die damit wieder reguläres Diözesangebiet (von Osnabrück) werden, sind: Das Apostolische Vikariat der nordischen Missionen und die Apostolische Präfektur Schleswig-Holstein (s. oben Anm. 16 a).

19) Exemte Bistümer, deren es bisher in Preußen 4 gab (s. oben Anm. 16 a), kennt man seit dem Konkordat nicht mehr. Hingegen ist noch außerhalb Preußens exemt das Bistum Meißen (Freistaat Sachsen), als einziges in Deutschland.

20) a. Das kanonische Recht (Codex c. 267 § 2) nennt Apostolische Delegaten ständige Vertreter des Hl. Stuhls mit ordentlicher Gewalt als geistliche Aufsichtsorgane über ein kirchliches Gebiet und dazu mit besonderen delegierten Vollmachten.

b. Durch die Bulle De sal. anim. v. 1821 wurden die seit 1809 zur Apost. Delegatur erhobenen Gebiete der Provinzen Brandenburg (außer der zu Breslau gehörigen Lausitz und geringen Teilen von Hinterpommern, die unter den Bistümern Gnesen und Kulm standen) und Pommern der „Verwaltung" des jeweiligen Fürstbischofs von Breslau — „Fürstbischof" als Bischof auch von Gebieten in Österreich, woselbst man noch nach der Säkularisation den alten Titel beibehielt — als Apost. Delegaten auch der Neuordnung gemäß unterstellt, der dann kraft „Subdelegation" den jeweiligen Propst der Pfarrkirche von St. Hedwig in Berlin zum Vertreter bestellen sollte, im Breslauer Domkapitel war diesem ein Kanonikat vorbehalten; seit 3. März 1923 war er Titular-(Weih-)Bischof. Man nannte dieses sein Gebiet „Delegaturbezirk" und sprach von ihm herkömmlich als von dem „fürstbischöflichen Delegaten"; eigentlich war der Breslauer Fürstbischof „Apostolischer Delegat" und der Propst von St. Hedwig „fürstbischöflicher Subdelegat". Seinerzeit (1809) wollte die preuß. Regierung die durch den Westfäl. Frieden suspendierte bischöfliche Jurisdiktion über die genannten Länder nicht wiederhergestellt wissen, sie sollten Missionsländer bleiben; anderseits wünschte sie keine fremden Apostol. Vikare im Land, die jederzeit amovibel waren." (Nottarp in „Theol. u. Glaube" 2, 1910, 452[1] u. 456; vgl. auch L. Jablonski, Gesch. d. Fürstbisch. Delegaturbezirks, 2 Bde. 1929 (II. Bd. S. 20).

21) a. Das Bistum Posen war durch die Zirkumskriptionsbulle De sal. an. v. 1821 zum Erzbistum erhoben und ihm das Erzbistum Gnesen aeque principaliter uniert worden. Für die nach dem Versailler Frieden von 1919 bei Preußen als Teile der polnisch gewordenen Erzdiözesen Gnesen und Posen verbliebenen Dekanate Betsche, Bomst, Deutsch Krone, Fraustadt und Schneidemühl und als Teile der Diözese Kulm verbliebenen

Dakanate Flatow, Lauenburg i. Pr. und Schlochau purde 1. Dez. 1920 die Erzbischöfliche Delegatur Tütz errichtet und staatlicherseits anerkannt durch Gesetz v. 15. Aug. 1921 (G.-S. 487); sie ist dann 1. Mai 1923 in eine Apostolische Administratur (Verweserstelle; Inhaber ad nutum S. Sedis; Codex c. 312 ff.) umgewandelt und deren Sitz 1. Juli 1926 nach Schneidemühl verlegt worden.

b. Über die Prälaten nullius vgl. oben Anm. 16 b. — Der deutsche Text des Konkordats bedient sich der vollen lateinischen Bezeichnungen praelatura nullius und praelatus nullius; die deutschen Lehrbücher des Kirchenrechts gebrauchten in der Regel den Ausdruck: Prälatur nullius und Prälat nullius, wie das übrigens auch der italienische Text des Konkordats entsprechend (z. B. in Art. 7) tut: prelato nullius. Neuestens sucht man die Verdeutschung „gefreiter" oder „freier" Abt bezw. Prälat einzubürgern, was aber die Sache nicht richtig deckt und mißverständlich ist; denn „gefreit" ist exemt, was etwas anderes bedeutet .

22) Der Bischof der Diözese Ermland (Sitz Frauenburg a. frischen Haff) war 1922 zum Apostolischen Administrator für die bei Deutschland als Rest von Pomesanien verbliebenen Pfarreien der durch den Versailler Frieden von 1919 polnisch gewordenen Diözese Kulm ernannt worden. — Vgl. zu Konkordat Art. 2 Abs. 6 auch unten die Zirk.-Bulle von 1930, III.

23) a. Das gemeine kanonische Recht kennt in den Kapiteln nur canonici, auch can. titulares (von titulus, Pfründe) und canonici honorarii, Ehrenkanoniker im eigentlichen Sinn dieses Wortes, denen nur die Insignien und Privilegien der Titularkanoniker und ein eigener Platz im Chore zukommt (Codex c. 393 § 2; 406, 407 u. 408). Diese Ehrenkanoniker werden nach dem Codex (c. 406) vom Bischof unter Beirat des Kapitels ernannt; doch können die Kapitel gemäß Statuten oder Observanz auch Wahlrecht haben. Ihre Zahl ist gemeinrechtlich eine unbeschränkte, nur sollen es Außerdiözesanen nicht mehr als $^1/_3$ der wirklichen Kanoniker sein.

Die Zirk.-Bullen v. 1821/7 verwendeten die Ausdrücke canonici numerarii, auch das gleichbedeutende can. residentes, und sodann can. honorarii, verstanden jedoch unter diesen letzten wirkliche Kanoniker, denen eine kleine, heute etwas erhöhte Dotation (100 Thaler) ausgeworfen war, die aber weder Residenz zu halten hatten noch zum allmorgentlichen Chordienst oder anderen Diensten verpflichtet waren. Das Konkordat hat im deutschen Text den Ausdruck „residierende" Kanoniker für die wirklichen aus den Zirk.-Bullen v. 1821/7 übernommen und den anderen deutschen Ausdruck „nichtresidierende" K. für die preußischen konkordatmäßigen Ehrendomherren amtlich eingeführt. Diese „sind rechtlich also Forensen, nicht residierende Kanoniker, keine bloßen Honorarkanoniker im technischen Sinn. Der Name Ehrendomherr ist irreführend, namentlich jetzt, wo durch das neue Kirchenrecht der Be-

griff mit bestimmtem Gehalt gemeinrechtlich festgelegt worden ist. Daher empfiehlt es sich, den preußischen Ehrendomherren nun den Namen zu geben, der ihnen zukommt, und sie als nichtresidierende Kanoniker zu bezeichnen" (So H. Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, kan. Abteilung 15, 1925, 298; vgl. auch dort S. 278).

Der italienische Text des Konk. hat das „resid. und nichtresidierende Kanoniker" übersetzt mit canonici effettivi und can. onorari, d. h. wirkliche und Ehrenkanoniker. Vgl. auch die preuß. Zirk.-Bulle v. 1930 und dazu unten Anm. 54.

b. Die Zahl der Kapitelsherren betrug nach dem Stand vor dem Konkordat v. 1929 bezw. nach der Zirk.-Bulle De sal. an. v. 1821 für Köln: 2 Dignitäre (Propst u. Dekan), 10 Numerarkanoniker, 4 Ehrenkanoniker, 8 Vikare (das neue Konkordat ändert daran nichts); Trier: 2 Dign., 8 N.-Kan., 4 E.-Kan., 6 Vik. (bleibt); Paderborn: 2 Dign., 8 N.-Kan., 4 E.-Kan., 6 Vik. (bleibt); Münster: 2 Dign., 8 N.-Kan., 4 E.-Kan. (2 kamen 1830 noch dazu), 8 Vik. (bleibt); Breslau: 2 Dign., 10 N.-Kan., 6 E.-Kan., 8 Vik. (bleibt); Ermland: 2 Dign., 8 (jetzt 6) N.-Kan., 4 E.-Kan., 5 (jetzt 4) Vik.; nach der Zirk.-Bulle Provida v. 1821 für Fulda: 1 Dign. (Dekan; bleibt), 4 (jetzt 5) Kanoniker, 4 Vik.; Limburg: 1 Dign. (Dekan), 5 Kan., 1 E.-Kan., 2 Vik. (bleibt); nach der Zirk.-Bulle Impensa v. 1824 Hildesheim: 1 Dign. (Dekan; bleibt), 6 (jetzt 5) Kan., 4 Vik.; Osnabrück: 1 Dign. (Dekan), 6 Kan., 4 Vik. — Nun kommt dazu: Aachen: 1 Dign. (Propst), 6 resid. u. 4 nichtres. Kan., 6 Vik.; Berlin: 1 Dign. (Propst), 5 resid. u. 1 nichtresid. Kan., 4 Vik. — Die Prälatur Schneidemühl hat ein Konsistorium mit 5 Konsistorialräten.

c. Bemerkt sei, daß im Konkordat Art. 2 Abs. 7 nur jene Kapitel benannt sind, in denen eine Änderung ihrer Organisation vor sich gehen soll. — Gemessen am kanonischen Recht (Codex c. 394) sind alle Kathedralkapitel in Preußen capitula numerata oder clausa, d. h. die Zahl der Kapitelsstellen ist eine fixe und unveränderliche. — Vgl. auch zu diesem Art. 2 Abs. 7 des Konk. unten die Zirkumskriptionsbulle von 1930 entsprechenden Orts.

24) Bereits in der Zirk.-Bulle v. 1821 war bestimmt worden, daß in Breslau und Münster je eine Kanonikatspfründe „einem der Professoren der dortigen Universität" zu übertragen sei. Diese Bestimmung wird nun enger gefaßt, indem nur mehr die kath.-theologischen Fakultäten genannt werden, allerdings unter Ausdehnung auf die Erzdiözese Köln. In Betracht kommen derzeit, obwohl das Konkordat die Namennennung hier unterläßt, die kath.-theol. Fakultäten an den Staatsuniversitäten in Bonn, Breslau und Münster; von der staatl. Akademie in Braunsberg (Ostpr.) ist nicht die Rede — Vgl. Konk. Art. 12 Abs. 1. — Etwaige Funktionen außer der Bischofswahl (s. Konk. Art. 6 Abs. 2) sind im Konkordat für diese Fakultäts- oder Konkordatskanoniker nicht angegeben;

sie werden aber doch stets auch gewissermaßen als Mittelglieder zwischen dem Erzbischof (Bischof) und der Fakultät (trotz deren Dekan) zu denken sein. — Vgl. auch vorige Anm. und sodann die „Begründung" zu Art. 2 Abs. 8. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß außer den Konkordatskanonikern auch andere Professoren der kath.-theol. Fakultäten Kapitelsherren werden.

25) Satz 2 des Abs. 9 dieses Art. 2 des Konkordats ist bereits mehrmals praktisch wirksam geworden. Vgl. unten die Zirk.-Bulle von 1930, Einleitung (gegen Schluß). Die Milderung dieses Satzes 2 bedurfte, weil weder selbstverständlich noch gemeinrechtlich, eigener Vereinbarung. — Vgl. auch das bayer. Konkordat Art. 12.

26) Nach der Zirk.-Bulle De sal. an. v. 1821 hatten die preußischen Diözesen (vgl. oben Anm. 7 b u. 16 a) je einen dotierten Weihbischof zu bekommen. S. die „Begründung" zu Art. 2 Abs. 10. — Satz 3 des Abs. 10 in Art. 2 des Konk. will verhindern, daß auf dem Umwege über exponierte Weihbischöfe neue Diözesen durch vollendete Tatsachen entstehen (vgl. Aachen, Berlin und die Bedenken im pr. Landtag bei Beratung des Konk., 1. Beratung Sp. 7583 u. 7667). Das „im Benehmen mit" zu ändern in „im Einverständnis mit" ist zwar im Landtag gewünscht, dem Wunsche aber nicht Rechnung getragen worden (2. Ber. Sp. 7682).

27) Grundsätzlich entspricht Satz 1 dem Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der RV., aber auch dem kanonischen Recht (vgl. Codex c. 1414—1430). S. unten Anm. 86 u. 163. — Der Ausdruck „Kirchengemeinden" ist seit dem preuß. Landrecht v. 1794 üblich geworden als Sammelbegriff für alle Arten ortskirchlicher Rechtsträger, seien es Pfarrgemeinden oder Filial-, Kapellengemeinden, Rektorate u. a. Der italienische Text hat dann auch das zusammengesetzte deutsche Wort nicht unrichtig aufgelöst in „Pfarreien oder andere kirchliche Gemeinden". — Die „Richtlinien" sind noch nicht endgültig vereinbart (Frdl. Mitteilung des Bistumssekretärs H. Dr. Müssener in Aachen). Ein Entwurf ist abgedruckt bei K. Kammer, Vertrag des Freistaates Preußen, Trier 1931, 63—68. — Von Kirchengemeindeverbänden spricht der Art. 3 Satz 2 nicht; diese Sache ist in § 22 des preuß. Ges. über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens v. 24. Juli 1924 geregelt, insofern zu deren Bildung Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist.

Vgl. die „Begründung" zu Art. 3; zu Satz 1 des Art. 3 vgl. Art. 4 des preuß. Kirchenvertrags, Art. 10 § 2 des bayer. Konk. u. Art. 16 Abs. 2 bezw. 10 Abs. 2 der bayerischen Kirchenverträge.

28) a. S. vor allem das „Schlußprotokoll" des preuß. Konk. zu Art. 4 Abs. 1 Satz 1. Die hier angezogenen „Veränderungen" an der Dotation sind bereits infolge der verschiedenen Notverordnungen der letzten Zeit in Gestalt erheblicher Minderungen zum Ausdruck gekommen. — Sodann s. unten im ganzen die „Begründung" zu Art. 4 und die allgemeine Verteilung der Dotation auf die Diözesen als Anlage hierzu; die Ver-

teilung für jede Diözese im einzelnen ist bereits mit dem Ministerium vereinbart worden (Frdl. Mitteilung des Bistumssekretärs H. Dr. Müssener in Aachen).

b. Der Art. 4 Abs. 1 entspricht im Grundgedanken den Zirk.-Bullen von 1821/4, insofern auch dort bereits die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten (Bischöfe, Domkapitel u. Vikare, Domkirchenfabrik, Priester- und z. T. auch Knabenseminare, bischöfliche Behörden, Emeriten- und Demeritenhäuser) angeordnet wurde. Diese Dotation war als Realdotation im Sinne einer Entschädigung für die durch die Säkularisation (Reichsdeputationshauptschluß 1803 § 35, 36, 62, 77) der Kirche verloren gegangenen liegenden Güter u. a. reichsrechtlich stipuliert worden, da die Staaten als Gesamtrechtsnachfolger auch für die Lasten der säkularisierten Güter erschienen. Nachdem in Altpreußen durch die Bulle De sal. an. v. 1821 die Staatsleistungen festgelegt waren und kirchlicherseits man auf die Überweisung von Grundstücksrechten gedrungen hatte, verpflichtete sich der Staat bis 1833 jeder Diözese, als dotatio firma et congrua, ein Grundzinsrecht auf genau zu bezeichnende Staatswaldungen zu überweisen und, falls dies bis dahin nicht möglich wäre, entsprechende Grundstücke zu übereignen. Aber dazu kam es nicht, sondern es blieb bei einer unzulänglichen Gelddotation, obschon Kabinettsordren v. 20. Dez. 1835 und v. 15. Jan. 1847 die Ausstattung der Diözesen mit Grundrenten verfügten und selbst noch bei den Verfassungsberatungen die Rechtspflicht des Staates Preußen anerkannt wurde (Ebers 227). Auch die Kirche ihrerseits hat nie auf die Dotationen verzichtet. Eine Verjährung kann aber um deswillen nicht in Betracht kommen, da aus einem Vertrag völkerrechtlicher Art, wie es das Konkordat ist, ein Klagerecht nicht abgeleitet werden kann. Man stritt nun darüber, ob die Dotation der Bulle als abgeschlossen zu betrachten sei oder ob es sich um veränderliche „Zuschüsse" handle. Als solche und zwar als „persönliche und widerrufliche", wurden sie auch in den Staatshaushaltsplan eingesetzt und endlich 1906 entsprechend erhöht, 1925 dazu außerordentliche „Zuschüsse" gewährt. Das Konkordat von 1929 hat nun die zuletzt als Dotation bereitgestellte Summe von rund 1 400 000 RM., aufbauend auf dem Betrage v. 1906, verdoppelt; das entsprach in etwa dem gesunkenen Geldwert der Vorkriegszeit. Die „Begründung" zu Art. 4 bemerkt dann dazu in Abs. 4 selbst, daß trotz dieser Neubemessung der Dotation Diözesanumlage wie bisher schon nicht zu umgehen sein werden. „An die Diözesen Münster, Osnabrück, Limburg, Paderborn und Hildesheim fließen noch als Konkordatsleistungen ca. 50 000 RM." (J. Linneborn im Priesterheft des Bonif.-Vereins 1931, 3; näher preuß. Staatshaushaltsplan v. 1930 S. 143: ca. 70 000 RM.) Da die Dotationssumme eine feste — abgesehen von den Notveränderungen (s. unter a) — und bleibende ist, haben die Diözesen über ihre Verwendung keine Rechenschaft abzulegen. Daß die jeweils im Staatshaushaltsplan vorgesehene Summe nunmehr jeweils entsprechend den vergleichbaren persön-

lichen und sachlichen Ausgaben für Staatszwecke sich ändern wird, besagt das Schlußprotokoll.

c. Man wird nach dem vorhin dargelegten nicht behaupten können, daß der Staat in genannter Hinsicht „zu nichts verpflichtet" sei. Es wird aber auch gemäß Art. 173 der RV. und wohl auf lange hinaus, bei dieser Gelddotation, die nun auf Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl selbst beruht und die Ansprüche auf Grund der Zirk.-Bulle v. 1821 zunächst ausschaltet, bleiben. Indes ist kirchlicherseits damit durchaus nicht ein für allemal auf Realdotation verzichtet worden (s. unten Anm. 30). Daß eine Änderung der bisherigen Staatsleistungen an die Kirchen bis zum Erlaß der in Art. 138 Abs. 1 der RV. versprochenen Ablösungsgrundsätze des Reichs nicht angängig sei (so z. B. Abg. Schulz, Komm., bei der 2. Ber. des Konk. Sp. 7703), kann man mit Fug nicht behaupten; denn wenn schon Art. 173 der RV. die bisherigen auf Gesetz, Vertrag und besondern Rechtstiteln beruhenden Leistungen an die Religionsgesellschaften bis zum Erlaß jener Grundsätze bestehen bleiben läßt, so war doch deren den Zeitverhältnissen in etwa entsprechende Erhöhung mindestens billig. Es ist selbstverständlich, daß die jetzigen konkordatären Abmachungen mit dem kommenden Ablösungsgesetz des Reichs nicht in Widerspruch stehen dürfen. Die Landablösung wird aber dann eine Sache für sich sein.

d. Von anderen Staatsleistungen als den Dotationen an Diözesen und Diözesananstalten spricht das Konkordat nicht, insbesondere nicht von der kirchlicherseits als Pflichtsache des Staates, von diesem als freiwillige Leistung betrachteten Pfarrbesoldung (vgl. unten Anm. 161). Man ist darin über diesen Punkt wohl auch um der Schwierigkeit der Rechtslage willen entsprechend der Einsprache des Finanzministers hinweggegangen. Allerdings kann sich der Staat nicht seinen Verpflichtungen entschlagen, insoweit rechtsrheinisch von ihm Stifter, Abteien und Klöster säkularisiert und diesen ehedem inkorporierte Pfarreien und andere Benefizien in Frage stehen, ebensowenig kann es im besonderen Preußen hinsichtlich der linksrheinischen Pfarrer, soweit diese auf Grund des französischen Konkordats von 1801 Staatsgehälter bezogen, da Preußen das linke Rheinufer als Rechtsnachfolger Frankreichs auch mit den Lasten übernahm. Ob gemäß § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 eine rechtliche Verpflichtung zur Pfarrbesoldung besteht, ist umstritten (bejahend neuestens: J. Kreß, Ist der Bayer. Staat zu den Leistungen an die Seelsorgegeistlichkeit rechtlich verpflichtet?, München 1930, 14—54). — Durch das preuß. Pfarrbesoldungsgesetz v. 3. Juli 1931 (G.-S. 125 f.) an Stelle des mit 31. März 1931 außer Kraft getretenen G. von 1928 sind durch den Staat für die kath. Kirche 19 000 000 RM. bereitgestellt worden; in § 4 dieses Gesetzes wird aber ausdrücklich gesagt, daß diese einstweilige Regelung kein Präjudiz für Art. 138 der RV. schaffen soll. In dem Gesetz handelt es sich auch nur um Höchstsummen, für die nötigenfalls das Bedürfnis nachzuweisen ist. Vgl. Anm. 88 c.

29) Art. 4 Abs. 2 betrifft nach Erklärung des preuß. Finanzministers Höpker Aschoff bei der 2. Beratung des Konk. Sp. 7662) nur die zur Bistumsdotation gehörigen Gebäude, in erster Linie die Kathedralkirchen und die Kurien der Bischöfe und Kapitulare, die bisher im Eigentum des Staates sich befanden und von ihm den kirchl. Organen zum Gebrauch überlassen waren. Von den Domen stehen im Staatsbesitz nur die von Limburg und Hildesheim. Die Kurien sind bei Durchführung der Bistumsdotation an bischöfliche Stühle und Kapitel ohne Innehaltung eines festen Systems teils zu Eigentum, teils zur Nutzung übertragen worden. Materiell ändert das Konk. hieran nichts, nur wird vertraglich wegen der Nutzungsrechte ein Dauerzustand hergestellt, der diese Wohnungen und Gebäude dem ferneren Verfügungsrecht des Staates entzieht, dessen Unterhaltungspflicht aber bestehen läßt.

Vgl. Art. 5 Abs. 2 des Kirchenvertrags und Art. 10 § 3 des bayer. Konk., dazu Anm. 81, 89 b u. 164.

30) Art. 4 Abs. 3 faßt die durch Art. 138 Abs. 1 der RV. in Aussicht genommene und deren Tendenz entsprechende Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften ins Auge; sie wird hier vertraglich gesichert, jedoch so, daß die im genannten Art. der RV. erwähnte Grundsatzgesetzgebung des Reichs für diesen Fall zuerst in Tätigkeit tritt und von Preußen beachtet werden muß (vgl. Art. 14 u. 15 RV.). Mit dem Erlaß des Ablösungsgesetzes des Reichs und der Neufestsetzung der Ablösung durch Preußen würde Art. 4 Abs. 1 des Konk. hinfällig. Um dabei jeden Zweifel über die Bedeutung der Worte „bisherige Rechtslage“ in Art. 4 Abs. 3 des Konk. zu beheben, ist seitens der römischen Kurie, also einseitig durch diese bei Publikation des Konk. bemerkt worden: „Articuli huius vi, si quando solutiones pecuniariae redimantur seu in aliud convertantur, Ecclesia facultatem sibi reservat utendi iuribus quoad hanc dotationem, quae in veteribus circumscriptionis bullis sancita sunt (Acta Ap. Sed. 21, 526), d. h. die Kurie setzt voraus, daß bei einer Ablösung oder Umwandlung der „Geldotation“ auf die Rechtsansprüche aus der in den Zirk.-Bullen von 1821/4 gewährleisteten „Realdodation“ zurückgegriffen wird .

Zum ganzen Art. 4 des preuß. Konk. vgl. Art. 5 und dazu Schlußprotokoll des preuß. Kirchenvertrags, Art. 10 (hier Realdotation!) des bayer. Konk. und Art. 15 bezw. 9 der bayer. Kirchenverträge. Vgl. unten Anm. 90 u. 146.

31) Art. 5 Abs. 1 des Konk. garantiert eigens den Inhalt des Art. 138 Abs. 2 der RV. und schließt damit auch vertraglich insbesondere Säkularisationen aus. Da jedoch diese Garantie nur „nach Maßgabe“ der Reichsverfassung gilt, fällt und steht sie mit dieser. — Der preuß. Finanzmin. Höpker Aschoff erklärte bei der 2. Ber. des Konk. (Sp. 7662) zu Art. 5 Abs. 2, daß hier „Fälle in Betracht kommen, in denen schon heute der Staat der Kirche gegenüber durch öffentlich rechtliche Widmungen unwiderruflich gebunden ist“. Hauptsächlich seien es „dem

Gottesdienst dienende Gebäude, die infolge der Säkularisation in Staatseigentum übergegangen sind, wie z. B. der Altenberger Dom (b. Köln), der Dom in Nordhausen, bedeutende Kirchen in Breslau u. a." — Als eigentumsberechtigt erscheinen in diesem Art. 5 Abs. 1 die öff.-rechtl. Körperschaften usw. der kath. Kirche, d. h. die Erzdiözesen, Diözesen, Prälatur nullius, Pfarrgemeinden, Pfründen u. a.; die kath. Kirche als Ganzes in ihrer Vertretung durch den Hl. Stuhl steht für den Staat Preußen hier als Rechtssubjekt nicht in Frage.

Allgemein gesagt, hat weder Art. 4 noch 5 des preuß. Konk. gänzlich neue Eigentumsrechte und Ansprüche seitens der kath. Kirche begründet, sondern nur die bisherigen staatlichen Verpflichtungen, der Zeit entsprechend z. T. ergänzt, gewährleisten wollen. — Eine Trennung bisher noch vereinigten Schul- und Kirchendienstes, d. h. der entsprechenden Dienstgebäude, soll damit nicht hintangehalten werden.

Vgl. auch die „Begründung" zu Art. 5; dann Art. 6 des preuß. Kirchenvertrags; Art. 10 § 3 des bayer. Konk.; Art. 15 bezw. 9 der bayer. Kirchenverträge.

32) a. Nach dem gemeinen kanonischen Recht ernennt grundsätzlich der Papst frei Erzbischöfe und Bischöfe. Dahin geht die allgemeine Tendenz des zentralisierenden Kirchenrechts. Doch kennt es auch ein Wahlrecht Dritter, näher Wahl, Präsentation oder Benennung (Nomination) auch durch weltliche Regierungen; auch in diesen Fällen nimmt aber jedenfalls der Papst die kan. Einsetzung vor (Codex c. 272; 329 § 2 u. 3; c. 332 § 1; 1471). Die Formen, in denen der Wahlmodus vor sich gehen kann, schildert der Kodex, abgesehen von der erforderlichen Stimmenzahl, nicht näher, läßt somit Spielraum. — Nach Art. 137 Abs. 3 der RV. verleiht jede Religionsgesellschaft ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinde. Doch ist es nicht nur im eigenen Interesse des Staates gelegen einen Einfluß auf die Bischofsernennungen zu gewinnen; Preußen hatte auch bereits einen solchen in konkordatsmäßiger Weise besessen. So war denn hierüber im preuß. Konk. zwischen den Vertragsgegnern zu kontrahieren.

b. Der Art. 6 des Konk. schafft jetzt für alle Diözesen Preußens einheitliches Recht, mochten sie bislang Wahlrecht haben oder nicht. Dabei fußt er zum Teil noch auf dem älteren Recht, namentlich dem der Zirkumskriptionsbullen bezw. Breven v. 1821/7 (s. oben Anm. 7 b), auch auf dem Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla v. 20. Juli 1900, weicht aber doch auch bedeutsam hiervon ab. Bisher hatten in Altpreußen die Kathedralkapitel freie Wahl; doch sollten sie keinen Ausländer und keine dem König weniger genehme Person (persona minus grata) wählen. Ein staatlicher Wahlkommissär, ernannt auf Vorschlag des Kultusministers, nahm die königlichen Interessen bei der Wahl wahr. Zur Vergewisserung reichten die Kapitel in den letzten Zeiten meist eine Liste ein. In Hannover und in der oberrhein. Kirchenprovinz mußten sie immer schon eine Liste zur Streichung der personae minus gratae der Regierung bezw.

dem Wahlkommissär übermitteln und diese mindestens zwei Kandidaten stehen lassen.

c. Nunmehr schickt bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles sowohl das Kapitel des verwaisten Stuhles wie auch die Gesamtheit des übrigen preußischen Episkopats nach Rom Listen mit Bischofskandidaten ein. Die „kanonische Eignung" ergibt sich aus dem Kodex (c. 331). Der Hl. Stuhl hat diese zu „würdigen", er ist jedoch an sie rechtlich nicht gebunden, sondern kann, wenn er es für notwendig oder passend erachtet, auch Kandidaten, die nicht auf den Listen stehen, nehmen. Um einer anderen Auslegung des Textes vorzubeugen, hat der Hl. Stuhl seinerseits bei Publikation des Konkordats eigens die Bemerkung zu Art. 6 beigefügt: „Apostolica haec Sedes huiusmodi elenchis non adeo tenetur ut nequeat postquam eos mature perpenderit, si necessarium aut conveniens du xerit, alium etiam eligere qui sit extra elenchos" (Acta Ap. Sed. 21, 527): Hierzu hat dann der Hl. Stuhl nochmal erklärend das Wort ergriffen: es sei in dieser Bemerkung der letzte Satz zu lesen oder, wenn man will, dahin zu verstehen, daß auch andere (Plural!) außerhalb der Listen gewählt werden können („verba ‚alium — elenchos' legenda seu, si mavis, intellegenda sunt ita: alios etiam eligere, qui sint extra elenchos"). Im übrigen ist im preuß. Landtag selbst schon immer wieder auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (1. Ber. Sp. 7569, 7583; 2. Ber. Sp. 7668; vgl. auch die „Begründung" zu Art. 6). Aus den drei vom Hl. Stuhl dem betr. Kathedralkapitel „Benannten" — der ital. Text gebraucht hier den technischen Ausdruck „designa" = bezeichnet — wählt dann das Kapitel in „freier" d. h. nicht mehr vom Staat (s. unter b.) beeinflußter Abstimmung mittels Stimmzettel einen Kandidaten aus und danach erst ist vom Kapitel selbst bei der „preuß. Staatsregierung" — so das Konk. in Art. 6 Abs. 1 richtiger: „Staatsministerium"; s. oben Anm. 2b u. unten Anm. 92a — anzufragen, ob ihrerseits politische Bedenken gegen die Person des Gewählten bestehen. Die „politischen Bedenken" sind schon bei den Landtagsverhandlungen über das Konk. und dann im Schlußprotokoll zu Art. 7 des preuß. Kirchenvertrags als solche staatspolitischer, nicht kirchlicher oder parteipolitischer Art erklärt worden. Sie sind übrigens sehr genau erläutert in dem zwischen der römischen Kurie und der Tschechoslowakei geschlossenen Vertrag (Modus vivendi), gültig vom 2. Febr. 1928 ab. Hier heißt es (IV Abs. 2): „Man versteht unter Bedenken politischer Art alle jene Bedenken, die die Regierung durch Gründe zu motivieren imstande wäre, die Bezug haben auf die Sicherheit des Staates, z. B. daß der gewählte Kandidat sich einer irredentistischen oder separatistischen oder gegen die Verfassung oder das öffentliche Wohl des Staates gerichteten politischen Tätigkeit schuldig gemacht hätte" (Acta Ap. Sed. 20, 1928, 66). Man wird eine solche Erläuterung allgemein verwerten können. Das engt aber Sinn und Umfang dieser „politischen Klausel" des Konk. namentlich auch gegenüber dem „persona minus grata" des alten Rechts bedeutend ein. Allerdings wird

sich gegebenenfalls nicht immer eine reinliche Scheidung zwischen „staatspolitischen" und „parteipolitischen" Bedenken herbeiführen lassen. Im Streitfall, in dem sich der Staat zunächst nur mit dem Kapitel und dann erst mit der Kurie auseinanderzusetzen hat, wird für den letzten Fall der Art. 13 des Konk. wirksam werden müssen, auch schon für die Feststellung des Tatbestandes (s. unten Anm. 41). Ein Zwang jedoch einen Kandidaten beim Vorliegen politischer Bedenken nicht zu nehmen, kann, abgesehen von den Forderungen des Art. 9, auf den Hl. Stuhl nicht ausgeübt werden.

Nach einer auf Vereinbarung beruhenden Ausführungsbestimmung des Berliner Apost. Nuntius Orsenigo v. 3. Febr. 1931 Nr. 1570 (Arch. f. kath. Kirchenrecht 111, 1931, 224) ist in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Konk. der Minister für Wiss., Kunst und Volksbildung zuständig (Arch. f. kath. Kirchenrecht 111, 1931, 224).

Bestehen keine politischen Bedenken oder sind solche behoben, so erfolgt schließlich die Ernennung durch den Papst; damit mündet die Angelegenheit in das Rinnsal des gemeinen kanonischen Rechtes (s. vorhin a.) ein.

d. Das alte Wahlrecht der Kapitel ist damit bedeutend eingeschränkt, wenn auch immerhin in Resten erhalten (vgl. dagegen die betr. Bestimmungen des bayer. Konk. v. 1924 Art. 14). Gegenüber seinem früheren ausschließlichen Wahlrecht hat es zwar noch das Recht eine Liste von Kandidaten seiner Wahl dem Papste einzureichen; aber mit dieser Liste konkurriert die andere der preuß. Bischöfe und das Auswahlrecht des Papstes; ja für den Fall, daß der Papst gar keinen Listenkandidaten dem Domkapitel schließlich zur Wahl unterbreitet, wird das Wahlrecht des Kapitels nur mehr zu einem Ternavorschlag des Papstes, wie ihn das gemeine kanonische Recht nunmehr analog z. B. bei den Gemeindepfarrwahlen kennt (c. 1452). Der Einfluß des Staates ist bedeutsam zurückgedrängt, da sein Veto nur mehr dem einen, vom Kapitel bereits gewählten Kandidaten gegenüber geltend gemacht werden kann und zwar, wie gesagt, aus staatspolitischen Gründen. So hat denn dieses Veto nicht nur einen im Staatsinteresse gelegenen prohibitiven, sondern insbesondere auch einen negativen Sinn, was dem Geiste der Reichsverfassung, näherhin deren Art. 137 Abs. 3 Satz 2 nicht entgegensteht. Denn dieser Art. schließt nur die Mitwirkung des Staates bei der kirchlichen Ämterbesetzung aus, d. h. einen positiven Akt, nicht aber ein negatives Einspruchsrecht, das weder eine unmittelbare, noch eine mittelbare Anteilnahme, sondern nur eine Abwehrmaßregel darstellt, sodaß auch ohne sie die kirchliche Besetzung des betr. Amtes denkbar wäre, wie z. B. im Fall eines Verzichts seitens des Staates. — Dem Kirchenrecht gemäß (Codex c. 332 § 2) hat der Kandidat vor der kanonischen Institution (Einsetzung in sein Amt) außer der Professio fidei einen Ergebenheits-(Fidelitäts-)eid dem Papste oder seinem hierfür Beauftragten zu leisten. Vom bisherigen Staatseid der

Bischöfe, wie er für Preußen noch 1887 neu formuliert wurde (G.-S. 35; Verordnung v. 31. Febr. 1887), ist weder im preußischen noch im bayerischen Konkordat mehr die Rede; er ist demnach abgeschafft, was auch dem Geist der RV. entspricht und bei den Konk.-Beratungen festgestellt wurde. Art. 176 der RV. ist nicht einschlägig, da die Bischöfe keine Staatsbeamten sind. Wohl aber fordern noch förmlich den Staatseid der Bischöfe die Konkordate für Lettland 1922 (Art. 5), Polen 1925 (Art. 12), Litauen 1927 (Art. 12), Rumänien 1927 (Art. 6), Italien 1929 (Art. 20).

Über die Bestellung der Weihbischöfe s. Art. 2 Abs. 10 und Art. 9 Abs. 3 des preuß. Konkordats. — In die Bestellung von Klosteroberen mischt sich der Staat in keiner Weise mehr ein.

Vgl. die „Begründung" zu Art. 6, sodann preuß. Kirchenvertrag Art. 7 (mit Anm. 92), bayer. Konkordat Art. 14 § 1 (mit Anm. 175), bayer. Kirchenverträge Art. 29 bezw. 22 (mit Anm. 227).

33) Vgl. hierzu „Begründung" zu Art. 6 Abs. 2 am Schluß.

34) a. Gemäß Codex c. 320 werden auch die Prälaten nullius (s. oben Anm. 16 b u. 21 b) frei vom Papst ernannt und eingesetzt, wofern nicht ein Wahl- oder Präsentationsrecht besteht. Da es in Deutschland eine Prälatur nullius bislang nicht gab, war im Konk. in dieser Hinsicht ein Gewohnheits- oder ein Vertragsrecht nicht zu berücksichtigen, also das gemeine kirchl. Recht maßgebend, doch wird nun, da es sich um einen bischofsähnlichen Kirchenregenten handelt, wie bei den Bischofswahlen die politische Klausel (s. Anm. 32 d) geltend gemacht und eine vorherige Anfrage seitens des den Prälaten nullius ernennenden Hl. Stuhles bei der Regierung gefordert.

b. Bei besetztem Stuhl kann der Papst im Bedarfsfall (z. B. Arbeitsüberlastung, Krankheit) für einen residierenden Bischof einen Koadjutor (auch mehrere) von sich aus oder auf Ansuchen aufstellen. Dieser ist der Person des Bischofs mit oder ohne Nachfolgerecht oder aber der Diözese beigegeben. Der persönlich ohne Nachfolgerecht aufgestellte Koadjutor heißt espiscopus auxiliaris, Weihbischof oder Hilfsbischof. Hier in Art. 7 handelt es sich nur um den Koadjutor cum iure successionis (Nachfolgerecht), demgegenüber bei dessen Aufstellung der Staat nun dasselbe Vetorecht hat wie gegenüber den Bischofskandidaten (s. Anm. 32 d).

Vgl. die „Begründung" zu Art. 7 und das bayer. Konk. Art. 10 § 1 b (Koadjutoren für Kapitelsherren).

35) Nach dem gemeinen kanonischen Recht ist die Besetzung der Dignitäten (Propst und Dekan eines Kapitels) Reservat des Hl. Stuhls (Codex c. 396 § 1); die einfachen Kanonikate und Vikarien (Präbenden) besetzt der Bischof nach Anhörung des Kapitels, d. h. er ist an die Meinung des Kapitels nicht gebunden, muß es aber hören. — Gemäß den Zirk.-Bullen von 1821/7 wurden in Altpreußen die sämtlichen Dompropsteien und die Numerar- und Ehrenkanonikate (letz-

tere für Aachen ausgenommen) in den ungeraden (sog. päpstlichen) Monaten durch den Papst, die Dechanteien, für die ungeraden Monate die Numerar- und Ehrenkanonikate und die Vikariate, in Aachen die Ehrenkanonikate für alle Monate, durch den betr. Erzbischof bezw. Bischof verliehen; in der oberrheinschen Kirchenprovinz sowie in Hannover mußte für die Dechantei (dort die einzige Dignität), die Kanonikate und Vikariate der betr. Erzbischof (Bischof) fallweise abwechselnd mit dem Kapitel innerhalb 6 Wochen nach Eintritt der Stellenerledigung eine Liste von 4 Kandidaten dem Landesherrn (Regierung) zur Streichung der personae minus gratae einreichen, innerhalb 4 Monaten hatte hierauf der Erzbischof (Bischof) die Besetzung vorzunehmen bezw. das Kapitel die Wahl, die dann der Erzbischof (Bischof) bestätigte. — Nunmehr wird die Regierung bei Besetzung all der genannten Stellen entsprechend Art. 137 Abs. 3 der RV. und der nachgeordneten Bedeutung dieser Stellen ganz ausgeschaltet, dagegen für jede Diözese Preußens einheitliche Regelung getroffen durch Einführung der Alternation zwischen Erzbischof (Bischof) und Kapitel in Hinsicht auf Dignitäten und Kanonikate. Hierbei besetzt, dem gemeinen kan. Recht entsprechend, der Papst die Dignitäten, doch so, daß bei zwei Dignitäten für die 1. derselben, die Propstei, zuvor das betreffende Kapitel ein Ansuchen an den Hl. Stuhl richtet, d. h. ihm einen unverbindlichen Vorschlag unter Benennung eines Kandidaten oder mehrerer unterbreitet, für die 2. Stelle, die Dechantei, ebenso der Diözesanobere; bei nur einer Dignität (Propstei oder Dechantei) geschieht dieses Ansuchen von Fall zu Fall wechselweise. Die Besetzung der einfachen Kanonikate geschieht durch den Diözesanoberen nach dem Erledigungsfall das eine Mal nach bloßer Anhörung, das andere Mal nach Einholung der förmlichen Zustimmung des Kapitels.

Vgl. die „Begründung" zu 8 und das bayer. Konk. Art. 14 § 2.

36) a. Art. 9 u. 10 des Konk. wahrt die Staatsinteressen in Hinsicht auf Nationalität und Bildung der leitenden Geistlichkeit; zugleich werden damit die Härten der Kulturkampfgesetzgebung über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen beseitigt (s. insbesondere die „Begründung" zu Art. 9 u. 10).

b. Art. 9 Abs. 1 entspricht in etwa den Bestimmungen auch des bayerischen Konkordats (Art. 13 § 1), allerdings bei sehr bemerkenswerten Abweichungen: hier wird die bayerische oder deutsche Staatsangehörigkeit gefordert, dann das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums, während in Preußen die Abiturienten auch aller Arten von Realgymnasien, dann der Oberrealschulen, der Aufbauschulen und Oberschulen nunmehr zum Universitätsbesuch und also (seit 1930) nach Konk. Art. 9 Abs. 1 b zum theol. Studium mit den entsprechenden Nachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch zugelassen werden (s. auch unten Anm. 225). Ferner fordert das bayer. Konk. die kirchlich vorgeschriebene Studienzeit von normal 6 Jahren (Codex c. 1365) — zur Zeit ist Reduzierung auf 5 Jahre von Rom ge-

stattet worden, — während das preuß. Konk. eine Mindeststudienzeit von nur 3 Jahren ansetzt. Dieser Ansatz konnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. So ist denn in den Acta Ap. Sed. 21, 528 seitens des Hl. Stuhls zu diesem Punkt des Konk. die Bemerkung beigefügt worden, daß damit der Forderung eines 6jährigen Studiums gemäß c. 1365 nicht präjudiziert werden soll: Hoc Conventionis praescripto obligationi non derogatur, qua clerici tenentur secundum c. 1365 Cod. i. c. per sexennium philosophicis ac theologicis studiis operam dare.

c. In Punkt c des Art. 9 Abs. 1 wird dem phil.-theol. Studium an einer deutschen staatl. Universität (theol. Fakultäten in Bonn, Breslau, Münster) oderAkademie (Braunsberg) — s. Art. 12 Abs. 1 des Konk. und unten Anm. 29 a — das an bischöflichen wissenschaftlichen Theologieseminaren (s. unten Anm. 40 a) gleichgestellt, ja sogar das an einer päpstlichen Hochschule in Rom, wie es deren nunmehr eine Reihe in Ansehen und Blüte gibt (Gregoriana, Apollinaris, Bibelinstitut, Orient. Institut, Archäol. Institut, Musikinstitut; vgl. die Bulle Pius XI. Deus scientiarum v .24. Mai 1931 und Zeitschr. Apollinaris 4, 1931, 442 ff.). In letzter Hinsicht kam man einem Wunsche der römischen Kurie entgegen (s. „Begründung" zu Art. 9 in Abs. 5) und diesen Folge zu leisten war Sache des Staates selbst, der „das größte Interesse daran hat, daß möglichst viele Mitglieder des höheren Klerus die römischen Verhältnisse recht genau kennen lernen" (Min. Becker bei der 1. Beratung des Konk., Sp. 7569). Das „Schlußprotokoll" zu Art. 9 Abs. 1 Buchst. c bezieht auch in gleicher Bewertung das phil.-theol. Studium an österreichischen Universitäten (theol. Fakultäten in Wien, Innsbruck und Graz) mit ein.

d. Zu beachten ist zudem auch die Dispensmöglichkeit für Punkt a, b und c in Abs. 2 des Art. 9 des preuß. Konk., die im bayer. Konkordat gänzlich fehlt; sie setzt voraus das Einverständnis der kirchlichen und staatlichen Seite, d. h. also für die Diözesanoberen (Erzbischof, Bischof, auch Prälat nullius) das Einverständnis des Hl. Stuhls und des preuß. Staatsministeriums, näher des Ressortministers, d. h. des Ministers f. Wiss., Kunst u. Volksbildung (analog wie bei Erforschung der politischen Bedenken hinsichtlich der Bischofskandidaten; s. oben Anm. 32 c am Schluß), für die übrige genannte Geistlichkeit (Weihbischöfe, Domgeistliche aller Art, Mitglieder einer Diözesanbehörde, Leiter oder Lehrer einer Diözesananstalt) das Einverständnis des betr. Ordinarius und des Ministers f. Wiss., K. u. Volksb. als solchen.

e. Nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 stehen drei Kategorien in Frage: 1. die bischöflichen Amtsträger, für die die Überprüfung der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 vom Hl. Stuhl selbst und zu ihrem Teil von der Staatsregierung vorgenommen wird; 2. leitende höhere Geistliche (Bistumsverweser, Weihbischöfe, Generalvikare), deren persönliche Eignung (gemäß Art. 9 Abs. 1) der Diözesanobere selbst zu prüfen hat und deren von ihm vollzogene Ernennung hernach der Staatsbehörde nur anzuzeigen ist und zwar, entsprechend der Ausführungs-

bestimmung des Apost. Nuntius Orsenigo (s. oben Anm. 32 c), an den Minister für Wiss., K. u. V., der seinerseits wieder mit dem betr. Oberpräsidenten in Verbindung zu treten hat; endlich 3. sonstige Geistliche in höherer Stellung (Domkanoniker, Leiter u. Lehrer eines Diözesanseminars), über deren Personalien rücksichtlich Art. 9 Abs. 1 des Konk. die zuständige kirchl. Stelle mindestens 2 Wochen vor ihrer beabsichtigten Ernennung an die Staatsbehörden, d. h. gemäß der eben angeführten Durchführungsbestimmung an den Minister f. Wiss., K. u. V. und dieser an den betr. Oberpräsidenten Mitteilung zu machen hat. Das „Schlußprotokoll" zu Art. 9 Abs. 3 Satz 1 betont eigens, daß damit ein staatliches Einspruchsrecht, so wie es in Art. 6 Abs. 1 u. Art. 7 gegenüber Bischofskandidaten (auch Kand. für die Prälatur nullius) besteht, nicht begründet werde. Diese Mitteilungspflicht hat also reinen Kontrollcharakter in Hinsicht auf Art. 9 (Mitteilung der vollzogenen oder in Aussicht stehenden Ernennung samt Angabe der Personalien) und bedeutet natürlich auch nicht eine „Mitwirkung" des Staates bei kirchl. Ämterbesetzung, die dem Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der RV. entgegenstände. Eine weitere, auf Vereinbarung beruhende Ausführungsbestimmung des Apost. Nuntius in Berlin C. Orsenigo v. 30. März 1931 (Nr. 1990 zu Art. 9 § 3 des Konk. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 111, 1931, 225) besagt, daß „eine Pflicht der Kenntnisgabe der Ernennung von Domvikaren nicht besteht", daß demnach der Begriff „Mitglied des Domkapitel" enge zu fassen ist.

Außer der „Begründung" zu Art. 9 des Konk. vgl. hierzu Art. 8 des preuß. Kirchenvertrags, Art. 13 § 1 des bayer. Konk. und Art. 26 bezw. Art. 19 der bayer. Kirchenverträge.

37) a. Art. 10 handelt von der Aufstellung der Pfarrer und der Hilfsgeistlichen. Die früheren Bestimmungen über die Anzeigepflicht (Ges. v. 11. Mai 1873; Erlaß des Kultusmin. v. 5. Nov. 1919) werden hier in Abs. 2 sehr gemildert (Anzeige nach Ernennung; vgl. „Begründung" zu 9 u. 10 in Abs. 1). Die Mitteilung über die Ernennung der Pfarrer und Hilfsgeistlichen geschieht nach dem Wortlaut des Textes an die Staatsbehörde, nach der näheren Ausführungsbestimmung des Berliner Nuntius Orsenigo (s. oben Anm. 32 c) an den betr. Oberpräsidenten, der seinerseits die Regierungspräsidenten benachrichtigen wird. Auch diese Mitteilung hat nur einen Kontrollcharakter in der Richtung des Art. 9 des Konkordats für den Staat und begründet kein Vetorecht für diesen (s. „Begründung" zu Art. 9 u. 10 in Abs. 7).

b. Auffällig ist die Abweichung des italienischen vom deutschen Text in Art. 10 Abs. 1. Er schaltet „in modo transitorio" eigens ein und besagt damit, daß die dauernd anzustellenden Pfarrer die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1, a—c aufweisen müssen, andere „nicht vorübergehend" in der Pfarrseelsorge anzustellende Geistliche nur die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 a und b. Damit bleibt Raum für vorübergehend angestellte Pfarrseelsorgsgeistliche, für die gar keine Voraussetzung des Art. 9 Abs. 1 zuzutreffen braucht. Der

deutsche Text kennt nur dauernd angestellte Pfarrer — und das sind in Deutschland alle Pfarrer — und „sonstige" Pfarrseelsorgsgeistliche und läßt für sie die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 a—c und a—b gelten. Wenn im deutschen Text das „anzustellend" den Sinn haben soll von „dauernd angestellt", dann decken sich beide Texte. Man sah hier die Gefahr der Störung des konfessionellen Friedens, indem danach Ordensgeistliche ohne die genügende Vorbildung „in ganz starkem Umfang" in die Seelsorge hineingebracht werden könnten (Abg. Stendel, Volksp., bei der 2. Ber. des Konk. Sp. 7582; ähnlich Abg. Kriege, Volksp., Sp. 7671). Indes wird eine solche Invasion durch die Bischöfe nie zugelassen werden und die Beschäftigung einzelner nicht genügend wissenschaftlich ausgebildeter Geistlicher in der Pfarrseelsorge wird ja immer nur eine kurze sein können. Bedeutsamer ist, daß von den sonst in Vereinen u. a. aufzustellenden Geistlichen im Art. 10 des Konk. nicht gehandelt wird.

Im übrigen s. außer der „Begründung" zu Art. 10 den preuß. Kirchenvertrag Art. 9, in etwa auch das bayer. Konk. Art. 10 § 1 u. 14 § 3 sowie die bayer. Kirchenverträge Art. 30 bezw. 23.

38) a. Der Art. 137 Abs. 3 der RV. läßt jede Religionsgesellschaft ihre Ämter selbst besetzen. Damit sind grundsätzlich die Patronate des Staates wie auch der Gemeinden, der Standes- und Grundherren soweit sie bloß auf der Gebietshoheit oder auf Säkularisation gründen („landesherrliche Patronate") aufgehoben (vgl. auch Art. 173 der RV.). In dieser Richtung bewegt sich auch Art. 11 des Konk. Er schafft einen Zwischenzustand: vorläufig d. h. bis zu einer neuen Vereinbarung soll bei Patronatsrechten, die dem Staate zukommen, das wichtigste Recht des Patrons, die Präsentation eines Geistlichen auf die Patronatspfründe gegenüber dem betreffenden Diözesanbischof (Ortsordinarius) nicht, wie es eigentlich rechtens wäre, rein und allein durch die Staatsbehörde vorgenommen werden, vielmehr soll diese zuerst d. h. vor der Präsentation mit dem Ortordinarius wegen der oder des Kandidaten ins Benehmen treten; dies soll nach besonders zu vereinbarender Anweisung geschehen. Man sieht ohne weiteres, daß damit der Inhalt des Patronatsrechts in Hinsicht auf das vornehmste Recht des Patrons schon ziemlich umgebogen oder ausgehöhlt ist. Die „Begründung" zu Art. 11 hat drei Kategorien von staatlichen Patronaten unterschieden: 1) staatswichtige Patronate, für die das Präsentationsrecht unbeschränkt, wenn auch (gemäß Art. 11) des Konk. nach Benehmen mit dem Diözesanbischof auszuüben ist, 2) die übrigen Patronate, für die das Präsentationsrecht regelmäßig entsprechend den Wünschen der kirchlichen Behörden zu betätigen ist, sodaß also eigentlich letztere selbst präsentieren, endlich 3) lastenfreie Patronate, die im Hinblick auf Art. 83 der preuß Verf. freigegeben werden sollen. Der Art. besagt, daß auf Antrag eines Beteiligten ein bestehendes Patronat aufzuheben ist, sobald die vermögensrechtl. Verpflichtungen abgelöst sind, wofür gesetzlich das Verfahren geregelt und Grundsätze aufgestellt werden sollen (ein solches Gesetz

ist bislang noch nicht erschienen). Patronate ohne Verpflichtungen (Lasten) scheiden also hier ganz aus; es sind solche uneigentlicher Art, da bei dem eigentlichen Patronat Rechte und Pflichten einander gegenüberstehen. Entsprechend dem Grundsatz des Art. 137 Abs. 3 der RV. greift für solche Fälle das freie Besetzungsrecht des Ortsordinarius Platz.

b. Auf Grund der 3 Kategorien von Patronaten, wie sie die „Begründung" aufstellte, ist nunmehr die in Art. 11 des Konk. in Aussicht genommene „zu vereinbarende Anweisung" mit den einzelnen Diözesen zustande gekommen: 1) Wiederholung des Art. 11 des Konk. 2) Vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 3 wird die Staatsbehörde (Oberpräsident) die Präsentation des ihr von dem Diözesanbischof als geeignet und besonders erwünscht bezeichneten Kandidaten nur dann verweigern, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß seine Ernennung die Gefährdung staatlicher Interessen in sich schließen würde. 3) Auf die in der Anlage genannten Pfarrstellen wird die Staatsbehörde den ihr besonders erwünschten Kandidaten präsentieren, sofern er ihr nicht vom Diözesanbischof als für die Stelle kanonisch ungeeignet bezeichnet werden sollte. 4) Im Hinblick auf Art. 83 der Verf. wird auf Grund eines lastenfreien Patronats ein Präsentationsrecht nicht ausgeübt werden (Abdruck im Staatslex. der Görr. 4, 1931, 96 in dem Art. von Linneborn, Patronatsrecht). Ein Verzeichnis der nach den 3 Gesichtspunkten der „Begründung" bezw. Anweisung geordneten Staatspatronate in der Rheinprovinz s. bei K. Kammer, Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Hl. Stuhle, Trier 1931, 69—72.

c. Die auf kanonischen (dos, aedificatio, fundus = Ausstattung, Bau, Grundstück) oder auf privatrechtlichen (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft) Titeln ruhenden Patronatsrechte bestehen noch fort. Sie eben sollen nach Art. 83 der preuß. Verf. aufgehoben bezw. ihre Lasten abgelöst werden, als wohlerworbene Rechte Dritter natürlich nur auf Antrag dieser. Es haben übrigens auch andere Länder die staatlichen Patronate auf den Aussterbeetat gesetzt oder aufgehoben (Bayer. Verf.-Urk. v. 1919 § 18 Abs. 4; Württ. Verf. v. 1919 § 65; Bad. Verf. v. 1919 § 18 Abs. 3; Hess. Verf. v. 1919 Art. 63). Ebenso drängt das neue kirchl. Gesetzbuch das Patronat als Fremdkörper des kanon. Rechts möglichst zurück und läßt neue Patronatsrechte überhaupt nicht mehr entstehen (Cod. c. 1450 f.), obwohl auch hiervon der Not wegen schon wieder Ausnahmen gemacht werden müssen. Linksrheinisch sind sämtliche Patronate bereits seit der französ. Besetzung v. 1796 durch die Revolutionsgesetzgebung aufgehoben worden. Vgl. unten Anm. 96 und 180.

Vgl. „Begründung" zu Art. 11 sowie preuß. Kirchenvertrag Art. 10, bayer. Konk. Art. 10 § 1 Schlußsatz u. Art. 14 § 3 Satz 2.

39) a. Alle in Art. 12 Abs. 1 S. 1 genannten 4 Anstalten haben staatlichen Charakter, ebenso wie die an ihnen befindlichen und mit ihnen organisch verbundenen kath.-theol. Fakultäten. In der RV. Art. 149 Abs. 3 ist allgemein der Fortbestand aller theolog. Fakultäten, der kath.

wie der evangelischen, gewährleistet, d. h. als Institution; sonach können ebensowohl neue Fakultäten gegründet als bisherige verlegt oder aufgehoben werden. Der Art. 12 Abs. 1 des preuß. Konk. sichert aber auch vertraglich den Bestand der bisherigen kath.-theol. Fakultäten überhaupt und der z. Zt. an den genannten 4 Orten bestehenden im besonderen. Damit ist z. B. der immer wieder auftauchende Vorschlag die kath. Fakultät der staatl. Akademie in Braunsberg nach Königsberg zu verlegen, schon um des nunmehrigen Konkordats willen ausgeschaltet, es müßte denn dieser Vertrag eine auf dem Willen beider Kontrahenten fußende Abänderung erfahren. Würde eine der genannten Universitäten (Akad.) aufgehoben oder verlegt werden, müßte wegen der mit ihr verbundenen kath.-theol. Fakultät, deren Bestand durch die RV. und das Konk. gesichert ist, zwischen den Kontrahenten verhandelt werden. Durch das Konk. sind jetzt die kath.-theol. Fakultäten in Preußen generell und im besonderen jene an den genannten 4 Anstalten seitens der römischen Kurie auch formell anerkannt, was bisher nicht durchaus der Fall war. (Vgl. für Bonn bei A. Lauscher, Die kath.-theol. Fak. Bonn, 1920, 43 ff.). Sie sind in erster Linie, auch nach ihren Statuten für die Diözesen oder Provinzen bestimmt, worin sie liegen; doch ist das Studium von Theologen auch anderer Diözesen an ihnen nicht ausgeschlossen. Die Bischöfe können ihren Theologiestudierenden das Studium an bestimmten diözesanfremden Fakultäten oder Anstalten allerdings gebieten oder verbieten und tun das zum Teil auch. Über die Bedeutung der kath.-theol. Fakultäten vgl. u. a. den Hirtenbrief des preuß. Episkopats v. 20. Dez. 1918.

b. Das „Schlußprotokoll" zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Konk. erläutert einen Teil der dort angeführten Statuten von Bonn und Breslau, und zwar den Besetzungsmodus der Professuren in den kath.-theol. Fakultäten, die Art und Weise der Berufung ist nunmehr durch das „Schlußprotokoll" gegenüber dem Wortlaut der bisherigen Statuten genau festgelegt und trägt dem Interesse aller Beteiligten billig Rechnung. Die vertraulich mitgeteilte Berufung darf der Berufene nicht veröffentlichen. Beanstandete werden nicht berufen; das gilt für den gegenwärtigen Fall. Sind einer Fakultät die Theologen mehrerer Diözesen zum Studium allgemein zugewiesen (s. Anm. 40 a), so ist der Ordinarius jeder der Diözesen zuständig zur Äußerung.

c. Außer den Bestimmungen über Berufung und Abberufung der Professoren und Dozenten enthalten die Fakultätsstatuten von Bonn und Breslau noch folgendes über das Verhältnis der Fakultäten zu ihrer kirchlichen Behörde: „Überhaupt steht die kath.-theol. Fakultät insoweit die kath. Kirche an der Wirksamkeit derselben beteiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitieren oder visitieren zu lassen; die halbjährigen Lektionsverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden und die Fakultät ist gehalten die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder

der Fakultät in ihrer Eigenschaft als kath. Geistliche und der Erzbischof ist berechtigt in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen" (§ 4 der Bonner Statuten). „Jeder neuangestellte ordentliche oder außerordentliche Professor wie auch jeder Privatdozent ist gehalten, ehe er seine Vorlesungen anfängt, das kath. Glaubensbekenntnis nach Vorschrift des Tridentinischen Kirchenrats und in der in der Kirche üblichen Form (vgl. jetzt Codex c. 1406 § 1 n. 8 u. das tridentinisch-vatikanische Formular des Glaubenseides vor c. 1 des Codex) in die Hand des Dekans in Gegenwart der übrigen ordentlichen Fakultätsmitglieder abzulegen und der Dekan hat darüber ein Protokoll in lat. Sprache aufzunehmen, welches in Abschrift an das Ministerium und den erzbischöfl. Stuhl zu senden ist (§ 26 der Bonner Stat.). Bei jeder Meldung zur Promotion hat der Kandidat ein Einwilligungszeugnis seines Ordinarius vorzulegen (Fak.-Beschluß z. Bonn). Vor dem öff. Promotionsakt (vollzogen namens der Fakultät durch den Dekan ex auctoritate Apostolica) ist an den Erzbischof von Köln um Erlaubnis zur Promotion von Fall zu Fall einzugeben (Breve des Apost. Stuhles über das Promotionsrecht der Bonner Fakultät v. 15. Febr. 1905). Unmittelbar vor der öffentl. Promotion ist die Professio fidei durch den Doktoranden abzulegen (§ 37 der Bonner Stat.; jetzt Codex c. 1406 § 1 n. 8). Bei Habilitation hat der Kandidat ein Einwilligungszeugnis seines Ordinarius vorzulegen, ein Erzdiözesane auch ein Sittenzeugnis seines Ordinarius (Fak.-Beschl. Bonn). Vor der Probevorlesung vor der Fak. hat wegen des Habilitanden Rücksprache beim erzbisch. Stuhl über ihn zu erfolgen (§ 49 der Bonner Stat.).

d. Die kath.-theol. Fakultäten Preußens waren, soweit dem Herausgeber bekannt ist, vor Festsetzung des „Hochschulparagraphen", d. h. des Art. 12 des preuß. Konkordats — entgegen anders verständlichen amtlichen Äußerungen im preuß. Landtag (2. Beratung Sp. 7704) — nicht zu Rate gezogen worden, wohl aber, wie es auch dort heißt, der Hochschulverband. Vgl. dessen Entschließung auf dem Hochschultag in Darmstadt v. 8. Jan. 1925: 1. gegen eine Kodifizierung des geltenden Rechts in Bezug auf die theol. Fakultäten und die sog. konfessionellen Professuren sei kein Bedenken zu erheben; 2. es dürfe keine Verschlechterung der Lage der theol. Fakultäten eintreten; 3. man erwarte, daß zuvor die beteiligten Hochschulen und Fakultäten gutachtlich gehört werden (Mitt. des Hochschulverbands 5, 1925, 50 f.). Die evang.-theologischen Fakultäten wurden dagegen vor Fassung des Textes des preuß. Kirchenvertrags Art. 11 Abs. 2 befragt, ebenso in Bayern die Senate der Landesuniversitäten wegen der entsprechenden Artikel des bayer. Konkordats bezw. der beiden Kirchenverträge. — Die in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 zitierten Statuten beruhen in den betreffenden Punkten auf Verhandlungen zwischen Berlin und dem Kölner erzbisch. bezw. Breslauer bisch. Stuhl und der hierauf ergangenen Kabinettsordre v. 13. April 1825. — Von sog. konfessionellen Professuren (Weltanschauungsprofes-

suren) ist im Gegensatz zum bayer. Konk. (Art. 4 § 2) im preußischen nicht die Rede, auch nicht von dem ordentlichen Professor für Kirchenrecht in der jurist. und für Philosophie in der philos. Fakultät, die gemäß den Bonner Univ.-Statuten v. 1827 § 6 Abs. 2 und der neuen Bonner Univ.-Statuten v. 1930 § 7 Abs. 1 der kath. Konfession angehören müssen (neben je 1 evangelischen), von ersterem wohl schon deswegen nicht, weil in Bonn seit 1905 eine eigene Professur für Kirchenrecht in der kath.-theol. Fakultät besteht, so daß die Theologen nicht mehr gezwungen sind dieses Fach in der jurist. Fakultät zu hören (vgl. bayer. Kirchenvertrag für die luth. Kirche rechts des Rheins Art. 2 Abs. 2).

e. Der besondere Berufungs- und Entfernungsmodus der Professuren der kath.-theol. Fakultäten gründet auf der für ihr Lehramt nach dem kanonischen Recht notwendigen Missio canonica des betreffenden Diözesanbischofs (Codex c. 1328), dem auch der Staat nicht zumuten kann, daß er theol. Professoren zuläßt oder beläßt, die in dogmatischer oder moralischer Hinsicht Anstoß erregen. Die staatlich garantierte Freiheit ihrer wissenschaftlichen Lehre, wie solche allgemein durch Art. 142 der RV. geschützt wird, ist damit grundsätzlich so wenig angetastet wie die weltlicher Professoren der Universität, in kirchlicher Hinsicht aber sind sie gebunden. Im Falle, daß einem kath. Theologieprofessor vom Bischof die Missio canonica entzogen und vom Staat für Ersatz gesorgt werden müßte (s. „Schlußprotokoll"), würde er an und für sich nur seiner Dozentur für die kath. Theologen verlustig gehen, es würden seine Vorlesungen für diese „gesperrt" werden, ohne daß er seine Lehrtätigkeit überhaupt oder seine Forschertätigkeit einstellen müßte. Er könnte also weiterhin Vorlesungen für andere, die ihn hören wollen, halten, auch sonst Mitglied seiner Fakultät bleiben. Doch wird ein solcher Professor in der Praxis meist emeritiert (d. h. mit dem vollen Gehalt zur Disposition gestellt) oder pensioniert, vielleicht auch in eine andere Fakultät (meist philosophische), sofern diese zustimmt, übernommen.

Vgl. preuß. Kirchenvertrag Art. 11 Abs. 1 u. 2, bayer. Konk. Art. 3 (dazu unten Anm. 120 u. 121), bayer. Kirchenverträge je Art. 2.

40) a. Der Art. 12 Abs. 2 stellt die Priesterseminare der Diözesen, soweit sie zugleich Lehranstalten für die wissenschaftliche Ausbildung der Theologen sind, in dieser Hinsicht den in Abs. 1 behandelten kath.-theol. Fakultäten der Universitäten (Bonn, Breslau, Münster und Akademie Braunsberg) gleich. Dabei werden teils schon bestehende Anstalten dieser Art anerkannt (Trier, Paderborn mit seiner „Bischöflichen Akademie", außer dem Priesterseminare für die praktische und asketische Ausbildung der Theologen, Fulda, das ebenso bisher schon neben dem Priesterseminar eine eigne bischöfliche „phil.-theol. Lehranstalt" besaß), teils neu zu gründende miteinbezogen. Für die neu errichteten Diözesen Aachen und Berlin sowie für die neue Prälatur Schneidemühl ist von eigenen Priesterseminaren mit wiss. Ausbildung im Konkordat

nicht die Rede; von ihnen werden die Seminare bezw. Lehranstalten anderer Diözesen vorläufig in Anspruch genommen: von Aachen das Priesterseminar der Erzdiözese Köln in Bensberg und die kath.-theol. Fakultät in Bonn, von Berlin das Priesterseminar des Fürsterzbistums Breslau und die dortige kath.-theol. Fakultät, von Schneidemühl das Priesterseminar in Fulda und die bischöfliche phil.-theol. Lehranstalt daselbst, zum Teil auch die phil.-theol. Lehranstalt der Jesuiten in St. Georgen b. Frankfurt a. M. Doch wurden f. Aachen u. Berlin jüngst Priesterseminare zu prakt. Ausbildung eröffnet. Für die Diözesen Limburg, Hildesh. u. Osnabrück, die bislang nur Priesterseminare für die praktische Ausbildung ihrer Theologen hatten, ist der Ausbau dieser als wissenschaftlicher Lehranstalten durch das Konkordat unter bestimmten Voraussetzungen betr. Unterricht, Statuten und Lehrplan in Aussicht genommen; ihre Theologen studierten bisher auswärts. Promotionsrecht besitzen bislang nur die kath.-theol. Fakultäten der 3 Universitäten Bonn, Breslau und Münster. — S. dazu unten Anm. 122 und 159.

b. Nunmehr werden im Schlußsatz des Art. 12 Abs. 2 an die Professoren der wissenschaftlichen Priesterseminare allgemein bei ihrer „Berufung", abgesehen von den Voraussetzungen des Art. 9 des Konk. ähnliche Anforderungen gestellt wie an die zu berufenden Universitätsprofessoren. Das „Schlußprotokoll" zu Art. 12 Abs. 2 Schlußsatz erklärt, daß auch sie eine der akademischen Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit vorlegen müssen, eine Vorschrift, die allerdings auffälligerweise gleich wieder gemildert wird, insofern unter Umständen sogar von der theologischen Promotion abgesehen werden kann. Die zu berufenden Professoren der staatlichen kath.-theol. Fakultäten müssen theol. Promotion und für die Regel Habilitation aufweisen können. — Der deutsche Text des Konkordats spricht von „berufen" der Seminarprofessoren, der italienische vielleicht richtiger von „ernennen", da die Berufung der Univ.-Professoren, für die dieser Ausdruck herkömmlich ist, doch anders vor sich geht. — Zu beachten ist übrigens, daß für Dozenten der biblischen Disziplinen an Seminarien gemäß Motuproprio Pius XI. v. 27. April 1924 der in Rom am Bibelinstitut erholte Bibeldoktor erforderlich ist, sofern nicht die Ordinarien aus vernünftiger Ursache hiervon Abstand genommen wissen wollen, für welchen Fall die Bibelkenntnisse des Kandidaten gewissenhaft zu bezeugen sind (vgl. Dataria Apost. 11. Nov. 1930, Acta Ap. Sed. 22, 525 Nr. 3).

41) a. Der Art. 13 (Schlichtungsklausel) bezweckt kontraktlich, also im gegenseitigen Einverständnis, die Bereitwilligkeit zum Ausdruck zu bringen und festzulegen, daß beide Vertragsteile im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der Vertragsbestimmungen unmittelbar gegenseitig, ohne Inanspruchnahme von Dritten, auf dem Untergrunde freundlicher und freundschaftlicher Gesinnung, die immer Mittel und Wege zur Einigung zeigt, sich finden wollen. Es ist die compositio amicabilis, wie sie schon im Westfälischen Friedensinstrument genannt

wurde. Das italienische Konkordat v. 1929 spricht da vom „procedere di comune intelligenza ad una amichevole soluzione" (Art. 44) und das bayer. Konk. von „gemeinsamer freundschaftlicher Lösung" (Art. 15 § 1); nicht anders will jedenfalls das preuß. Konk. in seinem Art. 13 verstanden sein. So haben sich ja auch in der Praxis jüngst der Vatikan und Italien schließlich in der Frage der kath. Aktion oder Bayern und der Vatikan in der Frage der Durchführung des c. 1435 des Codex (s. oben B I e; vgl. Arch. f. kath. Kirchenrecht 109, 1929, 731; 111, 1931, 299 f.) geeinigt. Der Schlichtungsartikel 13 handelt allerdings nur von Meinungsverschiedenheiten in Auslegung einer Vertragsbestimmung; es ist aber folgerichtig, daß er auch bereits für die Untersuchung und Feststellung der in Frage stehenden Tatsachen selbst angezogen werden kann (vgl. oben Anm. 32 c). Anzunehmen, daß ein internationaler Gerichtshof wie etwa das Haager Schiedsgericht, im Streitfalle angerufen werden könnte (so Abg. Stendel, Dr. Kriege und Prof. Schükking, Sitz.-Berichte des Landtags Sp. 7575 u. 7666, dagegen Dr. Bohner, u. Min. Dr. Becker, ebenda Sp. 7673 u. 7704), widerspricht ebenso dem Wortlaut und Geist des Art. 13 wie dem Ansehen des Hl. Stuhls, der kirchliche Angelegenheiten nicht der Beurteilung und dem Schiedsspruch eines Dritten überlassen kann.

b. Etwaige Änderungen des Vertragstextes bedürften neuer Vereinbarung der Vertragsparteien, von seiten des Staates je nach dem Inhalt auch wieder der Form der Gesetzgebung. Eine einseitige Änderung oder Nichteinhaltung des Konk. würde nach der allgemeinen Rechtslehre der gegenseitigen Vertragstreue zuwiderlaufen. Der römische Stuhl durfte sich rühmen seinerseits niemals diese einem Konkordatspartner gegenüber verletzt zu haben. Würden äußere Umstände die Einhaltung des Konkordats nicht mehr erlauben oder der innere Zweck des Vertrags im ganzen oder in seinen Teilen nicht mehr erfüllt werden können, dann müßte die völkerrechtliche „clausula de rebus sic stantibus" doch auch hier Platz greifen und eine einseitige Kündigung des Vertrages von seiten des passiven Vertragsteiles eintreten, wofern es zu keiner Verständigung käme. Eine sonstige Kündigung kennt ein Konkordat nicht (vgl. oben Anm. 1 c und 13).

Vgl. auch den preuß. Kirchenvertrag Art. 12, das bayer. Konkordat Art. 15 § 1, die bayer. Kirchenverträge Art. 31 Abs. 1 und 24 Abs. 1.

42) a. Nach Art. 14 Abs. 1 des Konk. haben der deutsche und der italienische Text (s. oben Anm. 8 b) gleiche Rechtskraft. Nach der allerdings nur einseitig durch die bayer. Regierung gegebenen offiziellen Erklärung zum bayer. Konkordat (s. oben B III c) ist für sie lediglich der deutsche Text maßgebend „im Hinblick darauf, daß das Konk. in Bayern auch Landesgesetz ist". Das lautet bestimmter.

b. Über das Außerkrafttreten entgegenstehender Bestimmungen vgl. „Schlußprotokoll" zu Art. 14.

c. Ihre völkerrechtsverbindliche Wirksamkeit erlangen Staatsverträge,

abgesehen von Sonderfällen, erst durch die ausdrückliche und in feierlicher Form (besonderen Akt) je durch die Vertragsparteien oder deren Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung der Gültigkeit, durch die Ratifikation. Der Vertrag kommt durch den Austausch der Ratifikationsurkunden zustande. Vgl. A I f u. g, III e und B I b u. c.

Vgl. zum ganzen Art. 14 des Konk. den gleichlautenden Art. 13 des preuß. Kirchenvertrags, ferner Art. 15 § 2 bayer. Konk., Art. 32 u. 31 Abs. 2 bezw. 25 u. 24 Abs. 2 der bayer. Kirchenverträge.

Erläuterung zu A I c: Schlußprotokoll z. preuß. Konk. (S. 15—19).

43) Das preuß. Konkordat und der preuß. Kirchenvertrag haben ein „Schlußprotokoll" (vgl. auch oben Anm. 4). Es trägt als deren integrierender Bestandteil denselben Rechtscharakter und hat dieselbe Rechtskraft wie das Konkordat bezw. der Kirchenvertrag selbst. Es beruht jedesmal gleichfalls auf Vereinbarung beider Vertragsparteien und erläutert näher verschiedene Punkte des Vertrags oder gibt Ausführungsbestimmungen hierzu, wie das bei völkerrechtlichen Verträgen auch sonst üblich ist. Ein wesentlich anderer Charakter kommt der „Regierungserklärung" zum bayerischen Konkordat zu (s. unten B III c).

Erläuterung zu A I e: Notenwechsel (S 32—37).

44) Den Notenwechsel bringen nur die Acta Ap. Sed. mit italienischer Übersetzung von ihrer Seite (21, 536 ff.). Er war veranlaßt durch den Mangel der Behandlung der Schulfrage im Konkordat. Das im 2. Absatz angezogene Schreiben des Min. Dr. Boelitz wurde bereits vorher durch den Abg. Stendel bei der 1. Ber. des Konk. im Landtagsplenum publiziert (Sitz.-Ber. Sp. 7580). Min. Dr. Becker erklärte ebenda (Sp. 7565): „Für Vertreter des modernen Staatsgedankens wäre es völlig unerträglich gewesen, Probleme, die wir innerstaatlich bisher nicht zu regeln vermochten, etwa auf dem Umwege über einen Kirchenvertrag einer Lösung zuzuführen".

Erläuterung zu A I f: Ratifikationsurkunde (S. 37 f.).

45) Die Ratifikationsurkunde (mit italienischer Übersetzung) steht nur in den Acta Ap. Sed. (21, 542), jedoch mit dem Irrtum im deutschen Text „14. Juli", der oben im Abdruck in 14. Juni richtiggestellt wurde. Vgl. auch oben Anm. 3.

Erläuterungen zu A II a: Zirkumskriptionsbulle (S. 39—56).

46) Die Bulle (constitutio apostolica) „Pastoralis officii" für die Neuumschreibung der preußischen Diözesen ist vom ersten Jahrestag der Ratifikation des preuß. Konkordats datiert (13. Aug. 1930), in den Acta Ap. Sedis jedoch erst dem Heft mit dem Datum vom 2. Februar

1931 seitens der römischen Kurie amtlich publiziert worden; in den Diözesanamtsblättern erschien sie bereits viel früher. Sie ist die nähere Ausführung zu Art. 2 Abs. 1—9 des preuß. Konkordats. Ihr Inhalt ist im Einvernehmen mit der preuß. Regierung zustande gekommen. Nach Abschluß der Zirk.-Bulle mußten infolge des Gesetzes über die Neugliederung des rhein.-westf. Industriegebiets v. 29. Juli 1929 (G.-S. Nr. 21) sowie aus praktischen Gründen aufs neue territoriale Änderungen vorgenommen werden, so daß die Aufzählung der Dekanate in ihr bereits zum Teil überholt ist (s. unten Anm. 50). Die alten Zirk.-Bullen für Preußen zählten zum Teil mit den Dekanaten auch die Pfarreien auf, die jetzige Zirk.-Bulle zur Hauptsache nur die Dekanate. — Die nachfolgende Übersetzung der preuß. Zirk.-Bulle stammt vom Herausgeber.

47) Über die Ausdrücke „sollemnis Conventio seu Concordatum" vgl. oben Anm. 8 c.

48) Vgl. hierzu Art. 2 Abs. 9 Satz 2 des Konk. u. dazu oben Anm. 25.

49) a. S. über die bisherige Diözesaneinteilung Preußens oben Anm. 16 a u. b. — Unter Berücksichtigung des Konkordats Art. 2 Abs. 1 ergibt sich hinsichtlich der nunmehrigen kirchlichen Einteilung und Organisation Preußens folgendes Gesamtbild: I. Kirchenprovinz Köln mit der Erzdiözese Köln und den Diözesen Aachen, Limburg, Münster, Osnabrück und Trier; II. Kirchenprovinz Breslau mit der Erzdiözese Breslau, den Diözesen Ermland und Berlin sowie der Prälatur Schneidemühl; III. Kirchenprovinz Paderborn mit der Erzdiözese Paderborn und den Diözesen Fulda und Hildesheim. Wegen Münster vgl. A II b und unten Anm. 66. Dazu kommen die Bistumsanteile an der Ostmark, die außerdeutschen Diözesen zugeteilt sind: der preuß. Anteil des Erzbistums Olmütz, das Hultschiner Ländchen (Generalvikariat Katscher) und der preuß. Anteil des Erzbistums Prag (Generalvikariat Glatz). Umgekehrt gehört das tschechische Gebiet von sog. Tschechisch-Westschlesien mit 4 Archipresbyteraten und Tschechisch-Ostschlesien mit 5 Archipr. noch zur Erzdiözese Breslau. Die 1849 mit Preußen vereinigten beiden ehemaligen Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-(Sigmaringen) unterstehen bereits seit der Zirk.-Bulle Provida v. 1821 der Erzdiözese Freiburg i. Br. Sodann besteht die bis heute noch nicht endgültig geregelte Militärseelsorge für das Reich als „Feldpropstei des Reichsheeres" (Sitz Berlin) mit 7 Wehrkreispfarrern und anderer haupt- und nebenamtlicher, geistlicher Versorgung.

b. Die Diözesangrenzen innerhalb Preußens schließen keineswegs streng mit den Landesgrenzen ab. Verschiedene Diözesen haben mehr oder minder weit entfernte Exklaven, die mit dem alten Territorialbesitz zusammenhängen. Nachdem bei den Landtagsberatungen über das Konkordat wiederholt angeregt wurde, es möchten die Grenzen der Kirchenprovinzen den Staatsgrenzen, mindestens aber den Reichsgrenzen

angeglichen werden (1. Ber. Sp. 7584 u. 7612), sind seitdem Verhandlungen mit der römischen Kurie gepflogen worden, die sowohl das Exklavenwesen wie die Nichtübereinstimmung der Reichs- mit den Diözesangrenzen beseitigen sollen. Diese sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Nebenbei sei bemerkt, daß zur Diözese Trier auch der oldenburgische Landesteil Birkenfeld gehört und daß das Saargebiet z. T. der Diözese Trier, z. T. der Diözese Speyer zugeteilt ist.

Zum ganzen vgl. die Übersichtskarte am Schluß des Buches. Sie ist gegenüber der Karte in der 1. Aufl. hinsichtlich Tschechisch-Ost- und Westschlesien vom Herausgeber dieses Buches berichtigt worden.

50) Daß die Dekanatseinteilung der Erzdiözesse Köln, wie sie hier in der Zirk.-Bulle gegeben ist, bereits wieder überholt ist, darüber s. oben Anm. 46. Es kam das Dekanat Grevenbroich (ein Teil des nunmehr aufgelösten Kreises Gr.), nach dem Konk. Art. 2 Abs. 2 der Diözese Aachen zugeteilt, wieder zur Erzdiözese Köln, und es wurden hier mehrere neue Dekanate gebildet: Duisburg-Huckingen, Hilden, Mettmann und Remscheid; Barmen und Elberfeld bilden als 2 Dekanate das Stadtdekanat Wuppertal; das Stadtdekanat Düsseldorf umfaßt 5 Dekanate: D.-Mitte, D.-Nord, D.-Ost, D.-Süd u. D.-Benrath, so daß Benrath in der Zirk.-Bulle unter Düsseldorf zu stellen ist; das Stadtdekanat Essen umfaßt E.-Altstadt, E.-Neustadt, E.-Borbeck u. E.-Werden (Werden ist in der Zirk.-Bulle also zu streichen); das Stadtdekanat Köln umfaßt 6 Dekanate: K.-Altstadt, K.-Nord, K.-West, K.-Süd, K.-Deutz u. K.-Mülheim.

51) Über die innere Organisation der preuß. Diözesen vgl. oben Anm. 23 b, über die Neueinführung eines Fakultätskanonikers auch für die Erzdiözese Köln s. Art. 2 Abs. 8 des preuß. Konk. und oben Anm. 24.

52) Auch für die neue Diözese Aachen ist jetzt z. T. eine andere Dekanatseinteilung geschaffen worden als sie die Zirk.-Bulle aufführt: Die Pfarreien der Dekanate M. Gladbach und Rheydt und die Pfarrei Hardt des Dek. Viersen bilden jetzt das Stadtdekanat Gladbach-Rheydt, bestehend aus den Dekanaten: Gl.-Rheydt-West, Gl.-Rh.-Ost u. Gl.-Rh.-Süd. Die Pfarreien der bisherigen Dekanate Krefeld und Uerdingen bilden jetzt das Stadtdekanat Krefeld-Uerdingen mit den Dekanaten: Krefeld-Uerdingen-Mitte, Kr.-U.-Süd, Kr.-U.-Ost. Die Pfarrei St. Thekla in Merkstein (bisher zu Alsdorf gehörig) wird dem Dekanat Herzogenrath zugeteilt. Es werden dem Dekanat Mechernich zugeteilt die Pfarreien Berg. Bauderath, Floisdorf, Nöthen, dem Dek. Vettweis die Pfarreien Disternich, Sivernich, dem Dek. Gemünd die Pfarrei Vlatten, dem Dek. Lobberich die Pfarrei Hinsbeck (Kirchl. Anz. für die Erzd. Köln 1931, 99 f.).

53) Das per orbem hier am Ende und in III 1 der Zirk.-Bulle ist insofern bemerkenswert, als in der Zirk.-Bulle De sal an. v. 1821 stand: aliis illarum partium archiepiscopis. Man sieht hier deutlich den Einfluß des zentralisierenden neuen Kirchenrechts (Codex seit 1918).

54) Die Zirk.-Bulle gebraucht hier und sonst für die im Konk. als „residierende" bezw. effettivi bezeichneten Kanoniker den gemeinrechtlichen Ausdruck canonici titulares. S. näher hierüber oben Anm. 23a.

55) Vgl. hierzu Art. 2 Abs. 8 des Konk. und oben Anm. 24.

56) Über die beiden in diesem Abschnitt II 5 aufgeführten letzten Missionsgebiete innerhalb Deutschlands vgl. oben Anm. 16a.

57) Über Schneidemühl vgl. oben Anm. 21a.

58) Über die Apost. Administratur Berlin vgl. oben Anm. 20b.

59) Seit dem 13. Jahrh. bekamen die Erzbischöfe das päpstliche Privilegium „das Kreuz (mit ihnen zugewandtem Kruzifixus) bei Prozessionen u. a. Funktionen vor sich hertragen zu lassen. Man nannte dies das privilegium crucis. Sie durften und dürfen sich dieses Privilegs jedoch erst nach Empfang des Palliums bedienen. Letzteres ist ein auf den liturgischen Gewändern sichtbar um den Hals getragener Streifen mit aufgenähten schwarzseidenen Kreuzchen und vorn und hinten herabfallenden Endstücken. Dies zu tragen ist gleichfalls seit alters Sache des Papstes, der seinen Gebrauch seit dem 6. Jahrh. den Erzbischöfen d. h. Metropoliten mittelst Privileg gestattet, sodaß es deren besonderes Abzeichen geworden ist; ehrenhalber können es auch Bischöfe und Titularbischöfe bekommen (Codex c. 275/9). Eine ganz besondere, seltene Auszeichnung ist das Rationale, ein reichverzierter Schulter- und Brustbehang, den zu tragen manchen Erzbischöfen und Bischöfen gestattet wird; heute noch bedient sich in Deutschland desselben der nunmehrige Erzbischof von Paderborn und der Bischof von Eichstätt. Das Konsistorium ist die Versammlung der Kardinäle unter Vorsitz des Papstes.

60) S. oben Anm. 53.

61) Vgl. hierzu Art. 2 Abs. 8 des Konk. und oben Anm. 24.

62) Über die Administratur Pomesanien s. oben Anm. 22.

63) S. Anm. 59.

64) Über die Zusammensetzung der Kapitel von Aachen, Berlin, Ermland, Hildesheim und Fulda, worüber die Zirk.-Bulle Neues bestimmt, s. auch Art. 2 Abs. 7 des Konk. u. oben Anm. 23b.

65) Der letzte lange Absatz (Praesentes) enthält die in der Urkundenlehre sog. Sanktions- und Komminations- oder Pönformeln, die schon seit langen Zeiten in päpstlichen Bullen herkömmlich sind. In den Zirk-Bullen v. 1821/7 waren sie noch bedeutend schwülstiger stilisiert.

Auf Grund des Ausführungsdekrets ist die Zirk.-Bulle v. 13. Aug. 1930 mit dem 31. Aug. 1930 in Kraft getreten; mit demselben Tage sind ihre Änderungen auch staatsrechtlich wirksam geworden (Illing-Kautz 1492).

Durch Dekret der Konsistorialkongregation in Rom v. 27. Nov. 1931 (Acta Apost. Sed. 24, 1932, 116) sind die Diözesangrenzen zwischen den beiden Erzbistümern Köln und Paderborn in Hinsicht auf einige Häuser und Ortschaften geändert worden.

Kardinal Frühwirth ist Dominikaner, Kardinal Rossi beschuhter Karmelit; beide tragen die in ihren Orden übliche Demutsbezeichnung Fr. (Bruder) vor ihrem Namen in den Unterschriften zur Zirk.-Bulle.

Erläuterungen zu A II b: Erzbischof v. Münster (S. 56f.).

66) Dieses Stück ist durch den Herausgeber beigefügt, um das Bild von der derzeitigen kath. Hierarchie in Preußen vollständig zu machen. Das Land zählt also heute 3 wirkliche Erzbischöfe (Metropoliten) und 1 Titular-Erzbischof, 8 Bischöfe und 1 Prälaten nullius.

67) Nikopsis wird erst in den neuen Jahrgängen des päpstlichen Handbuchs „Annuario Pontificio" unter den Titelsitzen aufgeführt. Es ist abgegangener Diözesansitz in Armenien (Szythien). Erzbischöfe und Bischöfe werden nach Kurialgebrauch regelmäßig mittelst Bulle (Schreiben auf Pergament mit Bleisiegeln und in bestimmten kurialen Formeln; Apostolicae sub plumbo litterae) ernannt, Titularerzbischöfe und -bischöfe auch bloß mittelst Breve (sub anulo piscatoris), ja selbst nur durch Dekret, wie das Schreiben A II b zeigt.

68) Somit besteht für die beiden Diözesen Personalunion.

69) Vgl. oben Anm. 59.

Erläuterungen zu A III a: Gesetz z. pr. Kirchenvertrag (S. 58).

70) a. Die evangelische Kirche Preußens mit ca. 64% Bekennern bildet keine Einheit. Nach dem Territorialprinzip des Augsburger Religionsfriedens v .1555 (cuius regio eius religio) war es im Bereich des lutherischen Christentums zur Bildung evangelischer Landeskirchen mit Konsistorialverfassung gekommen, für die der Landesherr entsprechend der Fiktion, daß die bisherige Jurisdiktion der kath. Bischöfe auf ihn übergegangen sei, den Summepiskopat ausübte. Der reformierte Protestantismus (Calvinismus) im Westen hatte sich von Anfang an unabhängiger gegenüber den Staatsgewalten gestellt und schuf sich in freier Bildung eine eigene Presbyteral- und Synodalverfassung; als jedoch seit 1815 der Westen Deutschlands dem Königreich Preußen einverleibt wurde, wirkte das lutherische Kirchentum durch den Landesherrn stark auf die reformierte Kirche ein (Union 1817) und ließ auch den Kompromiß der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 (geändert 5. Jan. 1908) entstehen. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es dann in fast allen Landeskirchen zu eigenen Verfassungen, worin Konsistorial- und Presbyteral-(Synodal-)Verfassung noch enger verschmolzen wurden, nicht freilich ohne Widerspruch der eng am Alten Festhaltenden. So erwuchs die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 10. Sept. 1873 und die Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der 9 älteren

Provinzen der Monarchie v. 20. Januar 1876. Letztere betraf das Landesgebiet der evangelischen Kirche der „altpreußischen Union" der schon vor 1866 in Preußen vereinigt gewesenen Gebiete der genannten 7 Provinzen samt den 2 Provinzen Westfalen und Rheinprovinz. Nach jenen Ordnungen bestand die altpreußische Landeskirche bis 1918. Die ihr zugrunde liegende Union war und ist vornehmlich Kultus- und Verfassungsunion („konföderative Union"); die ihr angehörigen Protestanten nennen sich entweder schlechthin „evangelisch" — die Kabinettsordre v. 3. April 1821 hatte den Ausdruck protestantisch verboten und dafür den anderen: „evangelisch" eingeführt — oder betonen den inneren Bekenntnisunterschied noch durch ev.-lutherisch oder ev.-reformiert (so im Osten Preußens und in Westfalen). Zu einer Lehrunion ist es nur in geringem Umfang gekommen (meist im Rheinland). Zu der altpreußischen Landeskirche kamen innerhalb Preußens die Landeskirchen der später erworbenen Gebiete teils unierter, teils nicht unierter Art, die von Hannover (luth. und reform.), von Nassau (uniert 1817), Kurhessen (Hessen-Kassel; luth., ref. u. uniert), Schleswig-Holstein (luth.), der freien Stadt Frankfurt a. M. (luth. u. ref.). Neben den Landeskirchen gab und gibt es abgesehen von den Sekten, noch mehrere evangelische Kirchengebilde, die sich als selbständige Bekenntnisgemeinschaften zusammengetan haben. Sie heißen Freikirchen. Die lutherischen Freikirchen — in Deutschland 7, zusammengeschlossen zu einer „Vereinigung" seit 1919, wozu noch die ev.-luth. Freikirche in Sachsen kommt — verdanken ihr Dasein meist dem Widerstand gegen die Union (Altlutheraner). Reformierte Freikirchen gibt es nur 2.

b. Als 1918 die Revolution die Throne stürzte, fiel damit auch der Summepiskopat der Landesherren hinweg. Man erachtete evangelischerseits die von ihnen wahrgenommene Kirchengewalt als zurückgefallen an die Kirchen selbst, die nun auf eigene Füße gestellt waren und ihre Verfassungen ändern oder vielmehr solche sich geben mußten. Zunächst jedoch griff die Staatsgewalt noch mit ein: Durch den merkwürdigen § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt v. 20. März 1919 wurden drei evangelische Minister mit der Wahrnehmung der Rechte des bisherigen landesherrlichen Kirchenregiments beauftragt; der Oberkirchenrat und der Generalsynodalvorstand erhoben dagegen Einspruch. Das Gesetz ging hernach in die neue preußische Verfassung v. 30. Nov. 1920 über (Art. 82). Der Beisatz: „solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen haben", besagte, daß eine andere Regelung in Aussicht genommen werden müßte. Und sie kam und mußte kommen schon wegen der unterdessen ergangenen neuen Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919, in deren Art. 137 Abs. I der Satz zu lesen war: „Es besteht keine Staatskirche". Das galt dem noch bestehenden Zustand der evangelischen Kirche. Auch Art. 82 Abs. 3 der preuß. Verf. hatte bereits darauf hingewiesen, daß die vom König gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte im Sinne des Art. 137 der RV. neu

zu regeln seien. Die 1. verfassunggebende Kirchenversammlung 1921 brachte denn auch das Ende des staatlichen Kirchenregiments. Zugleich schritt man zur Gründung des „Deutschen Evangelischen Kirchenbunds" (25. Mai 1922), in dem sich erstmals die deutschen Landeskirchen zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evang. Landeskirchen zusammentaten, allerdings unter dem Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung. Dem föderalistischen Bunde traten die 28 Kirchen bei; später erfolgte auch die Angliederung der evangelischen Brüderunität in Deutschland, des Bundes freier ev.-reformierter Gemeinden sowie eine Reihe außerdeutscher Kirchen. Nun schritt man zur Festlegung der Verfassungen. Im Jahre 1922 erfolgte die Annahme einer neuen Kirchenverfassung für die evangelische Kirche der altpreußischen Union (29. Sept.; Rhein.-westfäl. Kirchenordnung 1. Okt. 1924); die anderen Landeskirchen gaben sich gleichfalls neue Verfassungen (luth. Hannover 20. Dez. 1922; luth. Schleswig-Holstein 30. Sept. 1922; Hessen-Kassel 17. Februar 1923; Nassau 5. Dez. 1922; Frankfurt 12. Jan. 1923; ref. Hannover 24. Sept. 1922). Soweit sie die staatliche Zustimmung erheischten, erging diese durch das preußische Staatsgesetz v. 8. April 1924; das sog. kleine Dotationsgesetz v. 15. Okt. 1924 regelte daraufhin die Dotierung der evangelischen Verwaltungsbehörden. Jenes Staatsgesetz offenbarte, daß der Staat und die evangelischen Landeskirchen doch immer noch in gewissem Ausmaße miteinander verbunden waren, obschon grundsätzlich die Autonomie der letzteren anerkannt wurde. Das Dotationsgesetz hat den evangelischen Kirchen die finanzielle und etatsrechtliche Selbständigkeit gebracht, ja mehr noch: es nahm bereits einen Vertrag zwischen ihnen und dem Staat in Aussicht, um die bisher nur einseitig durch Staatsgesetz geregelten Verhältnisse zu vertraglichen zu machen, wie das allein der neuen Einstellung des Staates zu den Kirchen entsprach. Im Jahre 1925 begannen dafür die Verhandlungen. Sie wurden wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Frage nach dem Einspruchsrecht des Staates gegenüber der kirchlichen Stellenbesetzung („politische Klausel") ergaben, eingestellt (vgl. unten Anm. 92 b). Sodann dachte man an einen Vertrag mit der Staatsgewalt. Die eingeleiteten Verhandlungen wurden 1927 abgebrochen, um dann erst wieder 1929, auf einen Antrag des Hauptausschusses des Landtags und einen Entschließungsantrag der Deutschen Volkspartei anläßlich der ersten Konkordatsberatung hin (s. oben Erläut., Quellen zu I), aufgenommen zu werden. Im ganzen dauerten sie vom 11. Juli 1929 bis zur Unterzeichnung des Kirchenvertrags am 11. Mai 1931 (vgl. „Begründung", Einl.). Sie waren langwierig, besonders wegen der politischen Klausel (Min. Grimme bei der 1. Ber. 8. Juni 1931 Sp. 21072). Unterzeichnet wurde der Vertrag schließlich vom preuß. Staatsministerium, das analog wie beim Konkordat als der eine Vertragsgegner zuständig war (s. oben Anm. 2 b) und, mangels eines gemeinsamen Oberhaupts, mit den

Vertretern jeder der 7 preußischen evangelischen „Landeskirchen" (s. unten Anm. 77), wozu noch der Vertreter der Landeskirche von Waldeck-Pyrmont kam (Kirchenverfassung v. 10. Aug. 1921, staatl. sanktioniert 20. Aug. 1925), nachdem dieses Land sich 1928 an Preußen angeschlossen hatte (Staatsvertrag v. 23. März 1928 u. Ges. dazu v. 25. Juli 1928, G.-S. 179).

c. Die Bedeutung des preuß. Kirchenvertrags liegt grundsätzlich vor allem darin, daß nunmehr der Staat die „Landeskirchen" als frei und selbstherrlich (autonom) und als Vertragspartner anerkannte und ihnen gegenüber dieselbe Stellung einnahm wie gegenüber der kath. Kirche. Jetzt erst ist eigentlich die wahre Parität beiden gegenüber möglich geworden. Die Ketten des Territorialismus sind gesprengt; die Landeskirchen sind vertragsrechtlich gesichert. Mit dem Kirchenvertrag ist vollends in aller Form und sichtbar nach außen die Trennung im Sinne der RV. herbeigeführt und hat die Setzung und Entwicklung eigenen Kirchenrechts auf dem Boden der evangelischen Kirchen begonnen. Die Bindungen einseitig staatlicher Art, wie sie noch in den Staatsgesetzen von 1924 (s. b) vorlagen, sind nun beseitigt und wo solche wiederum ausgesprochen werden, da geschahen sie jetzt auf gegenseitigen freien Vertragswillen hin, wodurch die beide Kontrahenten berührenden Belange auf eine einheitliche Linie gebracht wurden. Da dies in bewußt feierlicher Form ähnlich den feierlichen Verträgen zwischen dem Hl. Stuhl und einem Staat geschehen ist, so stünde begrifflich nichts im Wege auch den preuß. Kirchenvertrag v. 1931 ein „Konkordat" zu nennen, sofern man nicht die beiden Ausdrücke zur Vermeidung von Verwechslungen auseinanderhalten will. Inwieweit freilich mit diesem Kirchenvertrag „der evangelischen Kirche der Weg zur Weltkirche geöffnet wird", wie der Abg. Hestermann bei der 2. Beratung (Sp. 21171) dies prophetisch sah, das muß die Zukunft zeigen.

d. Es war übrigens nicht das erstemal seit 1918, daß evangelische Kirchen selbstherrlich mit einer Staatsgewalt Verträge schlossen. Schon 1923 hatte die evangelisch-lutherische Landeskirche im Freistaat Braunschweig mit diesem vertragliche Bindungen eingegangen. Unter dem 15. Nov. 1924 haben sodann die beiden bayerischen Landeskirchen mit ihrer Regierung in aller Form Verträge geschlossen (s. unter B.). Und über die heutigen Reichsgrenzen hinausgreifend hat der evangelische Oberkirchenrat in Berlin mit der Litauischen Regierung unter dem 31. Juli 1925 für die durch den Versailler Vertrag v. 1919 abgetrennten Evangelischen des dann autonomen, unter Litauens Oberhoheit (1923/4) gestellten Memelgebietes, die zuvor zur Evang. Kirche der altpreußischen Union, näher zu deren Kirchenprovinz Ostpreußen gehörten, ein Abkommen getroffen, das diese zu einem eigenen Synodalverband mit gewissen Beziehungen zur preuß. General- und zur Provinzialsynode zusammenfaßte. Durch litauisches Staatsgesetz vom 17. Sept. 1925 hat dieses Memelabkommen die staatliche Sanktion erhalten. Wie aber alle diese Verträge auf gegenseitiger Anerkennung

der Vertragsgegner beruhen, so auch der preuß. Kirchenvertrag von 1931. Und wie näherhin die kath. Kirche durch die Tatsache des Konkordatsabschlusses v. 1929 Preußen als Staat, wie er heute ist, genommen hat, so taten es auch die 8 evangelischen Kirchen Preußens, da sie zusammen den Kirchenvertrag eingingen.

71) a. Als ein völkerrechtlicher Vertrag ist der preußische Kirchenvertrag v. 1931 nicht anzusprechen, da für den Staat Preußen ein mit Souveränitätsrechten ausgestatteter und als Souverän anerkannter Vertragsgegner nicht in Frage stand (vgl. oben Anm. 1 d). So mangeln ihm denn bestimmte Feierlichkeitsformen des kath. Konkordats (vgl. die Studie von H. Liermann, Das evangelische Konkordat), wenn er sich auch mit Bedacht „förmlicher" und „dauernder" Vertrag benannte und ein formaler Austausch der Ratifikationsurkunden (Art. 13) stattfand. Abgeschlossen wurde er mit den „verfassungsmäßigen Vertretern" der evang. Landeskirchen (über den Ausdruck vom heutigen Standpunkt aus s. Anm. 77) und zwar so, daß der Gesamtvertrag als Vertrag mit den einzelnen Kirchen zu gelten hat (Kollektivvertrag). Wohl aber ist der Kirchenvertrag als ein Staatsvertrag zu betrachten, der nach Art. 49 der preuß. Verf. v. 1920 vom Staatsministerium zu schließen war und gemäß deren Art. 29 Abs. 1 der Genehmigung des Landtags und der Form des Gesetzbeschlusses ebenso bedurfte wie das kath. Konkordat (s. oben Anm. 2 b, A III d und die „Begründung" zum preuß. Kirchenvertrag, Einl.). Als Vertrag mit innerstaatlichen Rechtssubjekten über innerstaatliche Angelegenheiten bedurfte er keiner Vorlage an die Reichsregierung (vgl. dagegen für das preuß. Konkordat oben Anm. 2 c, für das bayerische unten Anm. 104 c; für die bayerischen Kirchenverträge unten Anm. 187). Von der verfassungsmäßigen Vorlage an den preuß. Staatsrat spricht das Gesetz zu dem Vertrag in Art. 2 Abs. 2 (s. A III a und oben Anm. 2 b). Vgl. außerdem oben Anm. 1 c gegen Schluß.

b. Die Gründe für den Abschluß des Kirchenvertrags lagen ebensowohl beim Staat wie bei den Kirchen: beim Staat, insofern vor allem die neue RV. für ihn eine wesentlich andere Einstellung gegenüber den Kirchen brachte und deren Art. 137 Abs. 8 die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels landesgesetzlicher Regelung zuwies, die jedoch nur über den Weg des Vertrags mit den nun autonom gewordenen Kirchen möglich war, insbesondere aber insofern der Staat sich die unleugbar nützliche Mithilfe der Kirchen bei Erfüllung seiner Aufgaben sichern und Vorsorge treffen mußte, daß die Kirchen nicht wider ihn sich wenden; bei den Kirchen vor allem insofern, als sie die endliche Beseitigung verschiedener beengender Gesetzesvorschriften aus der Kulturkampfzeit, auch die nicht durch Gesetz (wie 1924), sondern nur durch Vertrag zu regelnde Festsetzung ihrer Dotation in Anpassung an die Zeitverhältnisse verlangen konnten, insofern sie auch angesichts des 1929 abgeschlossenen Konkordats nach den Grundsätzen der Parität entsprechende Behandlung

seitens des Staates hinsichtlich ihrer Angelegenheiten heischen durften. Vgl. oben Anm. 2a.

72) Über diese Einleitungsformel vgl. Art. 61 Abs. 1 der preuß. Verf. — Nach den Beratungen im Hauptausschuß des Landtags ist das Gesetz zu dem Kirchenvertrag und also dieser selbst am 13. Juni 1931 nach den 3 erforderlichen Beratungen im Plenum von diesem angenommen worden. Bei der Abstimmung über die Frage: „Soll der Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen, Drucksache Nr. 7312, im ganzen angenommen werden?" stimmten 202 (1 Soz.-Dem. Min.-Präs. Braun, die Deutschnationalen, Zentrum, Deutsche Volkspartei, mit 6 Ausnahmen, Deutsche Staatspartei, Wirtschaftspartei, Christ.-soz. Volksdienst) mit Ja, 54 (Kommunisten, 6 der Deutschen Volkspartei, Nationalsozialisten) mit Nein, 105 Sozialdemokraten (mit 1 Ausnahme) enthielten sich der Stimme; die zu erreichende Mehrheit war 129. — Unter dem 27. Juli 1931 wurde das vom 26. Juni datierte Gesetz in der Preuß. Ges.-Sammlung verkündigt; es trat nach selbsteigener Bestimmung am Tage danach, also am 28. Juli 1931 in Kraft, der Kirchenvertrag gemäß seinem Art. 13 Abs. 1 nach geschehener Ratifikation am 29. Juni 1931 (s. unten A III e und oben Anm. 42c).

73) S. oben Anm. 4.

74) Über den Staatsrat vgl. oben Anm. 2c und 71.

75) Über die Zeichnung durch die drei Minister s. oben Anm. 2b.

76) a. Der Text des Kirchenvertrags lehnt sich möglichst an den des Konkordats an, weist jedoch auch bei den gleichen Vertragspunkten bedeutsame Unterschiede auf.

b. Dem Inhalt nach behandelt er: Festlegung des Verhältnisses vom Staat zum evangelischen Glauben (Art. 1), kirchl. Gesetzgebungsrecht (Art. 2 u. 3), Ämtererrichtung (Art. 4), Vermögensrechtliches (Art. 5 u. 6), Personenrechtliches (Art. 7—9), das Patronat (Art. 10), die theol. Fakultäten (Art. 11), Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten der Kontrahenten (Art. 12), Inkrafttreten des Vertrags (Art. 13). — Wie im Konkordat, so fehlt auch im Kirchenvertrag das Schulwesen, die Pfarrbesoldung, die Frage der religiösen Minderheiten und anderes, was man kirchlicherseits in den Vertrag hineingebracht wissen wollte.

c. Der Text des preußischen Kirchenvertrags wurde entworfen von Prof. Dr. jur. Johannes Heckel, damals in Berlin, jetzt in Bonn, der als staatlicher Verhandlungskommissär tätig war. Auch ihm bin ich für einige Hinweise zu Dank verpflichtet.

77) Daß hier „Vertrag" im selben Sinne wie Konkordat zu verstehen ist, darüber oben Anm. 70c (Schluß). Vgl. Anm. 8. — Der Ausdruck „Landeskirchen" ist nicht mehr im Sinne von Landeskirchen vor 1918/24 zu verstehen. Die altpreußische Union hat sich denn auch die Bezeichnung „Evang. Kirche" beigelegt, während allerdings die übrigen Kirchen bei dem alten Namen bleiben zu sollen glaubten (vgl. die Unterschriften zu dem Kirchenvertrag). Der Vertrag wählte für alle

8 Kirchen den Ausdruck „Landeskirchen" in der Überschrift und in der Einleitung (Präambel); im Text selbst wird nur die Bezeichnung „Kirchen" gebraucht. Vgl. oben Anm. 70 b am Schluß. Die beiden bayerischen Landeskirchen nennen sich Kirchen schlechthin wie die der altpreuß. Union (s. unten B II a).

78) Über die Verfassungen der einzelnen 8 Kirchen s. oben Anm. 70 b. Der staatliche Vertragstext nennt stets zuerst den Staat bzw. das „preuß. Staatsministerium" und dessen Vertreter, hernach die Kirchen; hingegen werden in allen einschlägigen 8 kirchlichen Amtsblättern (s. vorn unter Quellen zu III a) sowohl in der Überschrift in der Präambel, in den Unterschriften des Vertrags als auch in der Präambel und den Unterschriften des Schlußprotokolls zuerst die Landeskirchen bezw. ihre Vertreter, hernach erst der Staat und die staatlichen Vertreter aufgeführt. Über das Konkordat s. oben Anm. 14; die bayerischen Kirchenverträge kennen ein Alternat, auch in den kirchl. Amtsblättern, nicht. Über den Begriff Staatsministerium s. oben Anm. 2 b.

79) Über die „veränderten Verhältnisse" s. oben Anm. 70 b.

80) Über den Sinn des „förmlich" s. oben Anm. 1 a.

81) Über die Bedeutung des „dauernd" s. oben Anm. 13.

82) Art. 1 spricht vom „evangelischen Glauben", das preuß. Konk. Art. 1 von der „kath. Religion", ebenso das bayer. Konk. Art. 1 Abs. 1, die bayer. Kirchenverträge je Art. 1 Abs. 1 von „evang. Religion". Vgl. hierzu die „Begründung" zu Art. 1. Im allgemeinen s. hierzu das oben Anm. 15 Gesagte.

83) a. Die Art. 2—4 regeln vertragsmäßig Angelegenheiten, die zuvor in dem Staatsgesetz v. 8. April 1924 (s. oben Anm. 70 b) in dessen Art. 2, 3, 4 u. 20 Abs. 1 einseitig durch den Staat und in teilweiser Überschreitung der durch die RV. dem Staate gewiesenen Kompetenz behandelt waren. S. „Schlußprotokoll" zu Art. 13 Abs. 2.

b. Das Nähere für Art. 2 Abs. 1 s. ausführlich in der „Begründung" hierzu. Das Ergebnis der nunmehr vertraglich getroffenen Regelung ist grundsätzlich dieses, daß Gesetze (auch Notverordnungen) der Kirchen, die sie ihren Verfassungen gemäß als „Kirchengesetz" erlassen und die nur innerkirchliche Angelegenheiten berühren, sowie die Satzungen der Kirchengemeinden und kirchl. Verbände der Staatsbehörde (Min. f. Wiss., K. u. V.) nicht mehr zur Kenntnisnahme nach Art. 2 Abs. 1 jenes Staatsgesetzes vorzulegen sind. Nur mehr in vermögensrechtlicher Hinsicht unterstehen jetzt die Kirchen vor allem wegen der Dotation der staatlichen Kontrolle und zwar genauer bloß in Hinsicht auf ihre „vermögensrechtliche Vertretung" und die „Ordnung ihrer Vermögensverwaltung". Im „Schlußprotokoll' zu diesem Art. wird letzteres dahin erläutert, daß die Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung „die Bildung der Verwaltungsorgane und die allgemeine Gestaltung ihrer Geschäftsführung", demnach das Organisatorische umfasse; eine Kontrolle im einzelnen ist ausgeschlossen. Das Gesagte

gilt nicht allein von den Kirchen im ganzen und ihren obersten Organen, sondern auch von den kirchlichen öffentlich-rechtlichen Verbänden, d. h. den Kirchenprovinzen, Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden, sodann von den kirchlichen Anstalten und kirchlichen Stiftungen.

c. Das Umlagen- und Steuerwesen, behandelt im Staatsgesetz v .8. April 1924 Art. 7—13, ist in den Kirchenvertrag überhaupt nicht mit einbezogen worden (s. „Schlußprotokoll" zu dem Artikel 13 Abs. 2 und „Begründung" zu Art. 2 u. 3 Abs. 5). Es gilt also in dieser Hinsicht das Staatsgesetz vom 8. Mai 1924 Art. 5—13, sowie das preuß. Gesetz betr. Erhebung der Kirchensteuern v. 14. Juli 1905 mit den Änderungen durch das Gesetz v. 25. Nov. 1920 und der Novelle vom 3. Mai 1929.

84) a. Der Art. 2 Abs. 2 des Kirchenvertrags beschränkt und mildert das Staatsgesetz v. 8. April 1924 Art. 2 Abs. 3—5. Zu beachten ist, daß hier zwischen Staat und Kirche im Falle der Uneinigkeit ein Schiedsgericht angerufen, d. h. das Verwaltungsstreitverfahren kirchlicherseits beantragt werden kann, da hier verwaltungsrechtliche Fragen zur Erwägung stehen; anders Art. 7 des Kirchenvertrags (s. unten Anm. 92 b). Nach dem „Schlußprotokoll" zu Art. 2 Abs. 2 wird ein kirchl. Gesetz bezw. eine Notverordnung „nicht eher in Kraft gesetzt" als bis der Einspruch des Staates zurückgenommen oder (gerichtlich) aufgehoben ist. Danach wäre die bloße Verkündigung eines bestrittenen Gesetzes in den kirchlichen Amtsblättern theoretisch möglich.

b. Das preuß. Konk. enthält Bestimmungen, wie sie der Art. 2 des Kirchenvertrags bringt, nicht, weil dem Entsprechendes das preuß. Ges. über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 § 16—20 und die preuß. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Kirchenvermögensverwaltung v. 24. Okt. 1924 normieren. Dagegen ist für Bayern im bayer. Konkordat Art. 1 § 2 und in den Kirchenverträgen je Art. 1 Abs. 1 ganz allgemein das ungehinderte Recht der Kirchen Gesetze und Anordnungen zu erlassen vertraglich gewährleistet, nachdem dort bis 1918 das staatliche „Plazet" vorgeschrieben war (s. unten Anm. 112).

85) Art. 3 unterwirft die Aufstellung von Satzungen der kirchlichen Anstalten und Stiftungen (s. Anm. 83 b) den vertraglichen Bindungen des Art. 2. Er ändert damit inhaltlich und ersetzt den entsprechenden Art. 3 des Staatsges. v. 8. April 1924 (über Aufhebung des letzteren s. d. „Schlußprotokoll" zu Art. 13). Das preuß. und bayer. Konkordat und die bayer. Kirchenverträge enthalten in dieser Hinsicht nichts.

Gemäß Erl. des preuß. Min. f. Wiss., K. u. V. v. 29. Sept. 1931 sind als „Behörden" der Reg.-Präsident, in Berlin der Polizeipräsident, bestimmt worden; Fälle, in denen dem Minister die unmittelbare Aufsicht über den Verband, die Anstalt oder Stiftung zusteht, hat dieser sich selbst vorbehalten.

86) Der Art. 4 des preuß. Kirchenvertrags deckt sich fast völlig mit Art. 3 des preuß. Konkordats. In seinem 1. Satz handelt er von der Errichtung kirchlicher Ämter und entspricht auch Art. 10 § 2 des bayer.

Konk. und Art. 16 Abs. 2 bezw. Art. 10 Abs. 2 der bayer. Kirchenverträge. Vgl. oben Anm. 27.

87) Der 2. Satz des Art. 4 ersetzt den Art. 4 des Staatsges. v. 8. April 1924. Gegenüber demselben Satz in Art. 3 des preuß. Konk. enthält er noch den Zusatz zu Kirchengemeinden: „und andere öffentlich-rechtliche Verbände". Das „öffentlich" ist gegenüber dem Staatsgesetz v. 8. April 1924 Art. 4, der nur von kirchlichen Verbänden sprach, eingesetzt; damit unterliegen also kirchliche Verbände, die keinen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, nicht der Bestimmung des Art. 4 Satz 2 des Kirchenvertrags. — Die „Richtlinien" sind noch nicht vereinbart; so bleibt Art. 4 des Staatsges. v. 8. April 1924 noch bestehen.

88) a. Zum Art. 5 des Kirchenvertrags ist vor allem das „Schlußprotokoll" zu Art. 5 Abs. 1 und zu Art. 5 Abs. 2, sodann die „Begründung" zu Art. 5 zu beachten.

b. Durch das sog. kleine Dotationsgesetz v. 15. Okt. 1924, das nun außer Kraft tritt, war den evang. Landeskirchen Preußens staatlicherseits erstmals seit 1918 ein Gesamtbetrag zur Deckung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten ausgeworfen worden („Staatsrente"). Es geschah in Hinsicht auf Art. 173 der RV., wonach bis zum Erlaß des in Art. 138 Abs. 1 vorgesehenen Reichsgrundsatzgesetzes über landesgesetzliche Ablösung der auf Gesetz, Vertrag, oder besonderen Rechtstiteln (z. B. Herkommen) beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften diese Leistungen bestehen bleiben sollen. Sie war bis 1924 jeweils in Form von in den Staatshaushaltsplan eingesetzten jährlichen „Zuschüssen" gereicht und zum Teil auch auf die Säkularisation v. 1803 und die Ansprüche hieraus zurückgeführt worden (s. oben Anm. 28 b). Jetzt tritt an deren Stelle bezw. an die Stelle der erwähnten Staatsrente eine vertraglich für dauernd festgelegte Dotation. Die zuletzt im Betrag von 3 760 000 RM. gereichte Summe ist nun auf 4 950 000 RM. d. h. rund um 35%, entsprechend „den finanziellen und sozialen Verhältnissen der Jetztzeit" (s. „Begründung" zu Art. 5 Abs. 4) erhöht worden. Ihre Verteilung auf die einzelnen evang. Kirchen geschieht entsprechend einem Plane, der der „Begründung" als Anlage beigegeben ist (s. dort!). Da die Dotationssumme eine feste und bleibende ist, haben die Kirchen über ihre Verwendung keine Rechenschaft zu geben. Das „Schlußprotokoll" zu Art. 5 Abs. 1 in Abs. 3 sieht natürlich auch für diese Summe eine Änderung z. B. unter dem Einfluß von Notverordnungen vor, wie denn ein solcher sich auch bereits geltend gemacht hat. Als Zwecke, für die die Einzelsummen verwendet werden sollen, wurden „kirchenregimentliche" angegeben, d. h. persönliche und sachliche Ausgaben der kirchlichen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden. Das Kassawesen wird künftig ausschließlich von den Kirchen selbst geführt werden.

Vgl. preuß. Konkordat Art. 4 (s. oben Anm. 28 b), bayer. Konk. Art. 10, bayer. Kirchenverträge Art. 15; 18; 23—25 bezw. 9; 14—18.

c. Auch der preuß. Kirchenvertrag hat die Pfarrbesoldung nicht berührt, sowenig wie das preuß. Konkordat. S. hierzu die Dar-

lungen oben Anm. 28 d, die hier entsprechend Geltung haben, sodann unten Anm. 208 u. 210. — Durch das nun gleichzeitig mit dem preuß. Kirchenvertragsgesetz vom Landtag beschlossene Pfarrbesoldungsgesetz v. 3. Juli 1931 (G.-S. 125 f.) sind für die evang. Landeskirchen (s. dieselben oben Anm. 70 b) 45 289 000 RM. bereitgestellt worden; doch soll dadurch gemäß Art. 4 dieses Gesetzes kein Präjudiz für Art. 138 der RV. geschaffen werden. Und ebenso soll diese Summe nur eine Höchstsumme bedeuten, wofür nötigenfalls das Bedürfnis nachzuweisen ist.

89) a. Art. 5 Abs. 2 des preuß. Kirchenvertrags hat gegenüber dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 des preuß. Konkordats einige beachtliche praktische Erweiterungen erfahren, einmal dadurch, daß für die Gebäude und Dienstwohnung auch die Einrichtung miteinbezogen ist und sodann dadurch, daß eigens beigefügt ist, die bauliche Unterhaltung werde nach den für Staatsgebäude jeweils geltenden allgemeinen Grundsätzen erfolgen. Die vertragliche Sicherung beider Punkte dürfte wohl auch auf das Konkordat zurückwirken, sodaß in der Praxis ihr Inhalt in analoger Weise auch hierfür Beachtung findet.

b. Es stehen in Art. 5 Abs. 2 nur jene Gebäude und Wohnungen in Frage, die sich bisher im Eigentum des Staates befanden und den Kirchen bloß zur Nutznießung überlassen waren; nunmehr erfolgt ihre Überlassung vertraglich und dauernd, so daß sie der Disposition von seiten des Staates entzogen sind, dessen Unterhaltspflicht bestehen bleibt. Für diese ist Art. 17 u. 18 des Staatsgesetzes v. 8. April 1924 maßgebend. Die im Satz 3 erwähnte „Vereinbarung" ist noch nicht getroffen.

90) Art. 5 Abs. 3 sichert auch vertraglich die in Art. 138 Abs. 1 der RV. auf grund des Trennungsprinzips in Aussicht genommene Ablösung der Staatsleistungen an die evang. Kirchen. Zunächst wäre aber hierfür das entsprechende Reichsgesetz zu erlassen, nach dem sich dann Preußen bei seiner Ablösung zu richten hätte. Die Ablösung würde aber nicht entsprechend Art. 5 Abs. 1 des Kirchenvertrags, d. h. auf Grund der jetzt festgelegten Dotation vorgenommen werden dürfen, sondern auf der Basis der bisherigen „Rechtslage", die jedoch insbesondere in Hinsicht auf Ansprüche aus der Säkularisation umstritten ist.

Vgl. dazu oben Anm. 30 und 28 d.

91) Es gilt für den Art. 6 entsprechend das oben Anm. 29 und 31 Gesagte (vgl. Anm. 89 b), doch bilden für den Kirchenvertrag auch die 8 Landeskirchen je als Ganzes Rechtssubjekte.

Vgl. preuß. Konk. Art. 5, bayer. Konk. Art. 10 § 3, bayer. Kirchenverträge Art. 15 bezw. 9.

92) a. Der Art. 7, der die höchsten kirchlichen Ämter betrifft, muß in allgemeinen Wendungen die verschiedenen Amtsbezeichnungen und Grundverfassungen der 8 evang. Kirchen decken. Ihre Verfassung nach der Seite der Leitung bezw. Verwaltung ist folgende: 1. Altpreußen: Kirchensenat (mit den Befugnissen des früheren Landesherrn

als Summusepiscopus) mit dem Präses der Generalsynode als Vorsitzenden; Oberkirchenrat mit 1 Präsidenten, ernannt durch den Kirchensenat. Sodann der Provinzialkirchenrat, mit dem Präses der Provinzialsynode als Vors.; 8 Konsistorien mit einem (ev. von mehreren) Generalsuperintendenten als Vors., die vom Kirchensenat nach Anhörung des Prov. Kirchenrats ernannt werden (nach der Rhein.-westf. KO. kann der Vorsitz im Kons. einem rechtskundigen Präsidenten übertragen werden, wie er sonst als zweiter jedem Konsistorium angehört). — Hannover (luth.): Kirchensenat (wie in Altpr.) mit dem Landesbischof als Vorsitzendem, der vom Landeskirchentag auf Lebenszeit gewählt wird; Landeskirchenamt mit 1 Präsid., vom Kirchensenat auf Lebenszeit ernannt. — Schleswig-Holstein (luth.): Kirchenregierung mit einem der beiden Bischöfe als Vorsitzendem, die auf Vorschlag der Kirchenregierung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt werden; Landeskirchenamt mit 1 Präsid. als Vors., der von der Kirchenregierung ernannt wird. — Hessen-Kassel: Kirchenregierung mit dem Landesoberpfarrer als Vors., der auf Lebenszeit vom Landeskirchentag gewählt und von der Kirchenregierung in sein Amt berufen wird; Landeskirchenamt mit 1 von der Kirchenregierung ernannten Präsidenten. — Nassau: Landeskirchenregierung (Recht des ehemal. Summus ep.) mit dem Landesbischof als Vors., der vom Landeskirchentag auf Lebenszeit gewählt wird; Landeskirchenamt (ständiger Teil) mit einem auf Lebenszeit gewählten Präsid. als Vorsitzenden. — Frankfurt a. M.: Landeskirchenrat mit 1 von der Landeskirchenversammlung gewählten Präsid. als Vors. — Hannover (ref.): Landeskirchenvorstand (Rechte des früheren Summus ep.) mit dem gewählten Vors. des Landeskirchentags als 1. Vors. (Kirchenpräsident); Landeskirchenrat mit 1 vom Landeskirchentag gewählten Präsid. — Waldeck-Pyrmont: Landeskirchenrat, bestehend aus dem Landeskirchenausschuß und dem Landeskirchenvorstand, mit 1 gewählten Präsidenten (F. Giese u. J. Hosemann, Die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen, 2 Bde., Berlin 1927; vgl. die Unterschriften unter dem Kirchenvertrag).

Es unterliegen dem Art. 7 des Kirchenvertrags nur die im vorstehenden unterstrichenen Organe des Kirchenregiments; für Mitglieder der Synoden als Organen des inneren Kirchenwesens gilt er nicht, auch nicht für Angehörige des Kirchenregiments, die zugleich ein synodales Amt innehaben (s. „Schlußprotokoll" Abs. 1 und „Begründung" zu Art. 7). Ferner trifft der Art. 7 nicht die etwaigen Vizepräsidenten, Konsistorialpräsidenten (Rhein.-Westf. z. Zt. Ausnahme; s. oben) und bloßen Stellvertreter. Durch Verzicht auf den Vorsitz oder die Anwartschaft hierauf wird die Anwendung des Art. 7 nicht ausgeschlossen (s. „Schlußprotokoll" zu Art. 7 Abs. 1). Der Art. 7 spricht nur von „Ernennung" der höheren Angehörigen des Kirchenregiments; wenn sie, wie aus vorigem Abs. zu ersehen ist, gewählt werden, muß vor der Wahl oder vor Annahme der Wahl die Anfrage erfolgen. Letztere ist an die „preuß.

Staatsregierung" genauer (s. oben Anm. 2b) an das „Staatsministerium" zu richten, für das wohl ebenso, wie bei den Bischofswahlen nach dem preuß. Konk. Art. 6 Abs. 1, hier der Minister f. Wiss., K. u. V. zu fungieren hat (s. oben Anm. 32 c). Eine Frist für Beantwortung der Anfrage ist in dem Art. 7 nicht angegeben. Die bayer. Kirchenverträge (Art. 29 bezw. 22) garantieren „unverzügliche" Beantwortung.

b. Die Ernennung der höchsten evang. Kirchenbeamten vollzog ehedem der Summus episcopus. Dann hatte die RV. v. 1919 in Art. 137 Abs. 3 eine staatliche Mitwirkung bei der Verleihung kirchlicher Ämter grundsätzlich beseitigt. Und dem entsprach es, wenn das Staatsgesetz v. 8. April 1924 durch Art. 1 die in den neuen evang. Kirchenverfassungen festgesetzte Übertragung der obersten Kirchenämter durch kirchliche Organe selbst zuließ. Seitdem war den evang. Kirchen in dieser Hinsicht Freiheit gegeben. Indes schon das Staatsgesetz v. 15. Okt. 1924 hatte in § 9 Z. 2 eine noch zu schließende Vereinbarung zwischen dem Staat und den Kirchen betreffs eines Rechtes des ersten vorgesehen gegen die Berufung der Vorsitzenden der evang. Verwaltungsbehörden Bedenken zu erheben. Sie ist nunmehr im Kirchenvertrag Art. 7 getroffen worden, allerdings nicht ohne die schwersten Kämpfe, die gerade der „politischen Klausel" wegen geführt wurden und die bald das ganze Vertragswerk zum Scheitern gebracht hätten. Staatlicherseits legte man auf ein Einspruchsrecht um so mehr Gewicht als man gerade innerhalb der evangelischen Kreise Deutschlands stark reaktionäre Kräfte gegenüber dem neuen republikanischen Staat witterte oder z. T. auch wußte. Die im Laufe der Verhandlungen über den Kirchenvertrag durch die Bevollmächtigten namens ihrer Kirchen abgegebene Erklärung, es „werde die Forderung des Staates, in die unter den stipulierten Art. 7 des Vertrags fallenden kirchlichen Ämter Personen von unzweifelhaft loyaler Einstellung zur Verfassung zu berufen, von den Kirchen anerkannt" (1. Ber. im Landtag, Sp. 21075), trug allerdings zur Beruhigung bei. Doch schon um der Parität willen mußte das Ministerium an der politischen Klausel festhalten, da auch im preuß. Konkordat (Art. 6) der Staat gegenüber der kath. Kirche sich vorgesehen hatte. Und „während der Staat den Religionsgesellschaften die Freiheit der Religionsübung (in Art. 1) sichert, sichert die Kirche durch Anerkenntnis der politischen Klausel künftig auch umgekehrt dem Staate zu, daß sie von ihrer Freiheit nie einen Gebrauch machen will, der geeignet wäre die staatliche Freiheit zu gefährden" (so Min. Grimme bei der 1. Ber., Sp. 21075). So sehr man aber auch staatlicherseits auf der polit. Klausel beharrte, so wenig wollte man sich hier zu einem obligatorischen Schiedsgericht im Vertragswortlaut verstehen, das im Streitfalle angerufen werden sollte. Denn ein schiedsgerichtlicher Zwang entsprach weder der Würde des Staates noch der Sache, da letzten Endes doch er allein wissen mußte, ob „politische" Bedenken bei einer Persönlichkeit vorliegen oder nicht, und ein Zwang hierbei unangebracht war (vgl. hiergegen den Kirchenvertrag Art. 2, 2 u. dazu Anm. 84 a). Schließlich wurden aber die politischen

Bedenken näher erläutert; es seien „staatspolitische", nicht „kirchliche oder parteipolitische" (s. „Schlußprotokoll" zu Art. 7 Abs. 2), wiewohl freilich auch damit noch nicht ein absolut objektiver Maßstab gewonnen ist (s. oben Anm. 32 c). Auch nach der Seite der Forderung eines Schiedsgerichts, das im Streitfall angerufen werden müßte, wurden Vorkehrungen, d. h. ein Kompromiß getroffen. Im „Schlußprotokoll" zu Art. 7 verpflichtete man sich staatlicherseits auf Wunsch seitens der Kirchenleitung dieser „die Tatsachen anzugeben, aus denen sich die Bedenken herleiten". Ja mehr noch: es sollte nach demselben Schlußprot., wenn auch die Unterbreitung der Tatsachen noch nicht hinreicht, auf Antrag kirchlicherseits eine von Staat und Kirche gemeinsam berufene Kommission über deren Richtigkeit verwaltungsgerichtsmäßig befinden, wobei das letzte Wort in Ausdeutung dieser Tatsachen dann doch dem Staate zukommt. Immer aber wird in solchen Streitfällen der Art. 12 des Kirchenvertrags in Anwendung kommen müssen (s. oben Anm. 41).

Vgl. preuß. Konk. Art. 6 u. 7; bayer. Konk. Art. 14 § 1; bayer. Kirchenverträge Art. 29 bezw. 22.

93) a. Art. 8 des preuß. Kirchenvertrags, für dessen Forderungen der Staat die Gewährung der Dotation als moralische, vertraglich nun anerkannte Grundlage hinstellt („angesichts"), bringt über Art. 7 hinaus für die hierin genannten Vorsitzenden Allgemeinvorschriften und bezieht in deren Kreis noch weitere Geistliche in höherer Stellung, nämlich auch die sonstigen Mitglieder der Oberbehörden sowie die Leiter und Lehrer einer der theologisch-praktischen Ausbildung gewidmeten Anstalt mit ein. Diese Allgemeinvorschriften decken sich im wesentlichen mit denen des Art. 9 Abs. 1 des preuß. Konk.; bei c) werden jedoch nur staatliche deutsche Hochschulen berücksichtigt, zu diesen im „Schlußprotokoll" zu Art. 8 Abs. 1 c noch die österreichischen staatl. Universitäten zugerechnet, wobei gegenüber der Erklärung des „Schlußprot." zum preuß. Konk. Art. 9 Abs. 1 c der Beisatz gemacht wird: „auf Wunsch der beteiligten Kirche". Zu beachten ist das „Schlußprotokoll", insofern es auch „Sammelvikariate", d. h. Predigerseminare (Kirchenges. der altpr. Union v. 5. Mai 1927 § 7) unter die Vorbildungsanstalten einreiht, von diesen aber außerhalb Deutschlands befindliche „Anstalten für deutsche Evangelische" ausnimmt. — Da für die evang. Kirchen auch Nichtgeistliche (z. B. Juristen) bei ihren Oberbehörden in Frage kommen können, ist Abs. 2 eigens beigefügt; für sie gilt nur Abs. 1 a. Nur zu den Behörden abgeordnete, aber nicht bei ihnen angestellte Mitglieder kommen für Art. 8 nicht in Betracht. Vollständig deckt sich Abs. 3 mit Abs. 2 Art. 9 des preuß. Konkordats über die Dispensmöglichkeiten, für die nur einzelne oder alle Erfordernisse in Abs. 1 u. 2 in Betracht kommen können. Zur Forderung b (Reifezeugnis) ist auch zu bemerken, daß gemäß dem Kirchengesetz für die altpr. Union v. 5. Mai 1927 § 4 Abs. 2 das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums durch das einer sonstigen deutschen Lehranstalt ersetzt wird, wenn die nötigen Nachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch gemacht werden (vgl. oben Anm. 36 b).

Die Mindeststudienzeit in c (3 Jahre) wird kirchlicherseits in Altpreußen jetzt auf 4 Jahre normiert (zit. Ges. § 4 Abs. 1), sonst auf 3.

b. Die Vorbildungsanstalten für die evangelischen Geistlichen sind für die wissenschaftliche Seite die evang.-theologischen Fakultäten. Sie sind in Art. 11 Abs. 1 mit den Ortsnamen aufgeführt: Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster; in Frankfurt a. M. ist eine solche im Entstehen. Nach dem Studium folgen 2 Prüfungen, die eine über die wissenschaftliche, die andere über die praktische Vorbildung. Vor der 2. Prüfung hat der Kandidat ein 1jähriges Lehrvikariat durchzumachen und 1 Jahr ein kirchliches Predigerseminar (Sammelvikariat) zu besuchen. Für den größeren Teil der Lehrvikariatszeit wird er geeigneten Gemeindepfarrern zur Ausbildung überwiesen. Predigerseminare sind für Altpreußen in Wittenberg, Berlin, Soest, Naumburg, Stettin, Karlshof, Elberfeld; für Hannover in Kloster Loccum (zugleich selbständige Körperschaft mit 1 Abt und 4—6 Konventualen), Erichsburg; für Schleswig-Holstein in Preetz; für Hessen-Kassel in Hofgeismar; für Nassau in Herborn. Die Ordination erfolgt bei der 1. Anstellung für ein geistliches Amt durch den Generalsuperintendenten oder ein anderes Mitglied der Kirchenbehörde; sie trägt keinen sakramentalen Charakter, sondern ist nur das äußere Zeichen der Befähigungserklärung und Autorisierung durch die Kirche. Sie wird mittelst Handauflegung und Gebet während eines öffentlichen Gemeindegottesdienstes vollzogen. Die evang. Kirchen kennen auch Vikarinnen (Theologinnen) für die Wortverkündigung im Kindergottesdienst, für Bibelstunden bei Frauen und Mädchen, Andachten, Unterricht in Schulen, Anstaltsseelsorge bes. mit weiblichen Insassen. Sie werden bei der ersten Anstellung eingesegnet.

94) Die in Art. 8 Abs. 4 geforderte Anzeigepflicht (s. auch Art. 9 Abs. 2) geht auf das Ges. v. 11. Mai 1873 zurück, das bereits durch den Erl. des Kultusmin. v. 3. Nov. 1919 eingeschränkt und nun nochmal abgeschwächt wird. Ein staatl. Einspruchsrecht wird gemäß „Schlußprotokoll" hierzu durch die Anzeige nicht begründet; sie hat nur Kontrollcharakter (Angabe der „Personalien" in Hinsicht auf Art. 8 Abs. 1 u. 2; vgl. so in Art. 9 Abs. 2) und bedeutet keine Einmischung des Staates in die kirchl. Ämterbesetzung entgegen Art. 137 Abs. 3 der RV. (vgl. oben Anm. 36 e). Für die bereits in Art. 7 genannten Persönlichkeiten kommt die in Art. 8 Abs. 4 festgesetzte Anzeigepflicht nicht mehr in Frage; Einwendungen des Ministeriums sind nur auf dem Wege des Art. 12 („in freundschaftlicher Weise") auszugleichen. — Der Abs. 4 berücksichtigt auch im Gegensatz zum preuß. Konk. Art. 9 Abs. 3 den Fall der bloßen Versetzung, für die nachträgliche Anzeige (vgl. Art. 9 Abs. 2 des Kirchenvertrags) genügt.

Vgl. zum ganzen Art. 8 die „Begründung" hierzu, sodann preuß. Konk. Art. 8 u. 9, bayer. Konk. Art. 13 § 1, bayer. Kirchenverträge Art. 26 bezw. 19.

95) Auch Art. 9 fußt auf dem Ges. v. 11. Mai 1873, lautet jedoch viel gemäßigter. Vgl. die „Begründung" zu Art. 9. Die Anzeigepflicht nach Abs. 2 gilt uneingeschränkt für jede Pfarrernennung, auch für den Fall der Versetzung, von der hier nicht die Rede ist. Da sie erst nachträglich zu erfolgen hat, ist eine Einsprache der „Staatsbehörde" nicht ins Auge gefaßt. Als solche kommt gemäß Erl. des preuß. Min. f. Wiss., K. u. V. v. 29. Sept. 1931 der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident in Betracht. Vgl. für das preuß. Konk. oben Anm. 37 a.

Vgl. preuß. Konk. Art. 10, bayer. Konk. Art. 13 § 1 u. 14 § 3, bayer. Kirchenverträge Art. 26—28 u. 30 bezw. 19—21 u. 23.

96) Der Art. 10 bezieht sich deshalb nur auf die Kirche der altpreuß.' Union, weil die andern Kirchen fiskalische Patronate (Staatspatronate) nicht mehr kennen. Es sei verwiesen auf die „Begründung" hierzu und auf oben Anm. 38. Das Staatsgesetz v. 8. April 1924 ließ in Art. 19 Ziff. 1 die bisherigen staatlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse des Patrons unberührt. Dasselbe hatte die Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreuß. Union v. 29. Sept. 1922 Art. 153 getan. Das durch Art. 173 der RV. angekündigte Reichsgesetz über Ablösung der Staatspatronate ist noch sowenig erlassen worden wie das preußische Grundsatzgesetz, demgemäß die Ablösung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Patrone und dann auf deren Antrag die Aufhebung ihres Patronats erfolgen sollte. So versteht sich die Zwischenregelung des Art. 11 des preuß. Kirchenvertrags. Sie schließt eine sehr bedeutsame Abschwächung des Patronatsrechts in sich, da die Präsentation seitens der Staatsbehörde (Min. f. Wiss., K. u. V.; Reg.-Präsidenten) erst erfolgen soll, nachdem diese mit der Kirchenbehörde wegen der oder des Kandidaten ins Benehmen getreten ist (s. auch oben Anm. 38 e). Daß hierdurch wohlerworbene Rechte Dritter, d. h. anderer Patrone (Privater, Gemeinden, Körperschaften) nicht berührt werden können, ist selbstverständlich, weil die beiden Vertragsgegner des Kirchenvertrags über sie nicht verfügen können. Das spricht auch der Art. 20 des Staatsges. v. 8. April 1924 aus. Die in Aussicht gestellte „Vereinbarung" ist noch nicht getroffen.

Vgl. die „Begründung" zu Art. 10, dann preuß. Konk. Art. 11, bayer. Konk. Art. 14 § 3.

97) Art. 11 Abs. 1 sichert auch vertraglich das, was schon allgemein in Art. 149 Abs. 3 der RV. steht, daß nämlich die theol. Fakultäten von den Staatsuniversitäten, mit denen sie aufs innigste zusammenhängen, erhalten bleiben, nur werden diese im genannten Art. nach ihren Arten aufgeführt (s. auch oben Anm. 93 b) und also für diese zunächst garantiert. Das „Schlußprotokoll" zu Art. 11 Abs. 1 faßt aber zudem die Möglichkeit ins Auge, daß eine Fakultät zu verlegen ist, sofern die betr. Universität mit einer anderen, außerpreußischen Universität vereinigt wird. Dann wird der preuß. Staat für die ev.-theol. Fakultät dort gutstehen und diese im selben Verhältnis zur kirchl. Behörde belassen, das jene zuvor hatte. Nicht garantiert ist durch Art. 11 Abs. 1 des Kirchen-

vertrags der Verlust einer ev.-theol. Fakultät für den Fall, daß die ganze betreffende Universität aufgehoben würde. — Davon, daß Mitglieder einer evang.-theol. Fakultät zugleich auch Mitglieder einer evang. Leitungs- oder Verwaltungsbehörde sein sollen, wie das im preuß. Konk. Art. 2 Abs. 8 festgesetzt ist, verlautet im preuß. Kirchenvertrag nichts. Ebenso spricht er in Art. 11 Abs. 1 nicht von den Predigerseminarien, da diese keine Anstalten zur wissenschaftlichen, vielmehr nur zur praktischen Ausbildung der Geistlichen sind (vgl. aber Art. 8 Abs. 1 u. Anm. 93 b). Hingegen handelt das preuß. Konk. Art. 12 Abs. 2 ausführlich von den Seminarien.

Vgl. preuß. Konk. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, bayer. Konk. Art. 4 § 1, bayer. Kirchenvertrag für die ev.-luth. Kirche rechts des Rheins Art. 2 Abs. 1.

98) Art. 11 Abs. 2 des preuß. Kirchenvertrags fußt auf einer Kabinettsordre für die altpreuß. Kirche v. 5. Februar 1855, nach der bei Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten jedesmal das Gutachten des Evang. Oberkirchenrats in Beziehung auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden zu erfordern ist (s. „Begründung" zu Art. 11 Abs. 2). Mit dieser Bestimmung deckt sich nun der genannte Art., nur daß die gutachtliche Äußerung inhaltlich nicht mehr in der Richtung auf Bekenntnis und Lehre charakterisiert, vielmehr freigelassen wird, so daß sich das Gutachten auch auf den Lebenswandel (vgl. „Schlußprotokoll" zu Art. 12 Abs. 1 im 2. Abs.) erstrecken kann. Da unter diesen Vertragspunkt jetzt alle evang. Landeskirchen miteinbegriffen werden, ist statt „Oberkirchenrat" der allgemeine Ausdruck „kirchliche Behörde" gewählt worden, um die in Frage stehenden Organe aller dieser Kirchen zu decken. Das Gutachten wird gemäß „Schlußprotokoll" zu Art. 11 Abs. 2 (2) von der obersten Verwaltungsbehörde erholt (vgl. oben Anm. 92 a) und zwar nur bei erstmaliger Anstellung ord. oder außerord. Professoren. Die Honorarprofessoren und Privatdozenten sind demnach ausgenommen (anders im preuß. Konk., „Schlußprotokoll" zu Art. 12). Gemäß dem Wortlaut des „Schlußprotokolls" zu Art. 11 Abs. 2 (1), ist das „erstmalig" sowohl auf die Eigenschaft als außerordentlicher wie als ordentlicher Professor auch bei derselben Person zu beziehen und ebenso auf die Fakultät des kirchlichen Amtsbereichs innerhalb dessen die betr. Universität liegt, sodaß die Anstellung an der Fakultät eines anderen Amtsbereichs also ein Gutachten der neuen Kirchenbehörde erfordert. Bloße Versetzungen von einer Fakultät an eine andere innerhalb des Amtsgebiets der altpreuß. Union erheischen kein neues Gutachten (s. näher „Schlußprotokoll" 6), wohl aber eine solche von einer Fakultät Altpreußens an eine solche Neupreußens und umgekehrt, desgleichen von einer solchen Neupreußens an eine andere neupreußische Fakultät. Ebenso wenn ein ehedem Berufener die Zugehörigkeit zu seiner Fakultät verloren hatte (s. „Schlußprotokoll" 5). Der Berufene darf den zunächst nur vertraulich an ihn ergangenen Ruf nicht veröffentlichen.

Im übrigen ist für den Berufungsmodus das „Schlußprotokoll" Punkt 2 u. 3 einzusehen. Bemerkt sei, 1) daß der Satz des preuß. Konk., „Schlußprotokoll" zu Art. 12 Abs. 1 (1. Abs.): „die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen" im evang. Kirchenvertrag Art. 11 Abs. 2 fehlt, daß also eine Anstellung des zunächst vertraulich Berufenen trotz eines ablehnenden Gutachtens der Kirchenbehörde möglich ist; 2) daß, wieder im Gegensatz zum preuß. Konk., „Schlußprot." (ebenda 3. Abs.), im preuß. Kirchenvertrag Art. 11 Abs. 2 der Beanstandungsmodus eines bereits angestellten Professors mangelt, und 3) daß hier auch nicht, sowenig wie im preuß. Konk., von den Religionslehrern der höheren Schulen die Rede ist, über die die kirchlichen Verwaltungsbehörden vor deren Anstellung gefragt werden müßten (im Gegensatz zu bayer. Konk. Art. 3 § 1, bayer. Kirchenverträge Art. 3 bezw. 2).

Außer der „Begründung" zu Art. 11 des preuß. Kirchenvertrags vgl. preuß. Konkordat Art. 12 Abs. 1 Satz 2 (samt Schlußprotokoll), bayer. Konk. Art. 3, bayer. Kirchenverträge Art. 2 Abs. 1.

99) Im preuß. Konk. wird von kath. Universitätspredigern nicht gehandelt, obwohl solche Stellen bestehen; das erklärt sich aus der verfassungsmäßig selbständigeren, liturgisch wichtigeren Stellung des Pregitamts bei den Evangelischen.

100) Zu Art. 12, der Freundschafts- oder Schlichtungsklausel, wörtlich übereinstimmend mit dem Art. 12 des preuß. Konk., s. die „Begründung" und oben Anm. 41. — Auf einer außerord. Tagung der Generalsynode der evang. Kirche der altpreuß. Union wurde hierzu erklärt: Der Ausschuß mit der gesamten Generalsynode weiß sich darin eins, daß mit der Zustimmung (zu Art. 12) nicht darauf verzichtet wird, bei Ergebnislosigkeit des dort vorgesehenen Verfahrens von Rechtsbehelfen des Reichsrechts Gebrauch zu machen.

Vgl. Art. 15 § 1 bayer. Konk.; Art. 31 Abs. 1 bezw. Art. 24 Abs. 1 der bayer. Kirchenverträge.

101) S. das „Schlußprotokoll" zu Art. 13 Abs. 2. — Über Ratifikation s. ob. Anm. 42c u. A III e (Bek. üb. d. Ratif. d. pr. Kirchenvertr.). Ein besonderes Kirchengesetz, das den pr. Kirchenvertr. auch von Seite der einzelnen Kirchen zum Gesetz erhoben hätte, ist nicht ergangen, vielmehr veröffentlichten diese in ihren Amtsblättern unter Beachtung des Alternats (Vorausstellung der Landeskirchen vor den Freistaat Preußen) eine „Bekanntmachung über die Ratifizierung und das Inkraftreten des Vertrags"; danach ist „auf Grund der verfassungsmäßigen Ermächtigung der kirchlichen gesetzgebenden Organe von den Bevollmächtigten der evang. Landeskirchen" der Vertrag am 11. Mai 1931 unterzeichnet worden; dessen Ratifizierung und Inkrafttreten erfolgten am 29. Juni 1931. Die bayer. Kirchenverträge wurden je als besonderes Kirchengesetz kirchlicherseits verkündigt (s. B II b und e).

Erläuterung zu A III c: Schlußprotokoll (S. 64—68).

102) S. oben Anm. 43.

Erläuterungen

zu

B. Bayern.

Quellen zu I:

I a): Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1925, 53—60 und Acta Apostolicae Sedis 17, 1925, 41—54. — I b): Acta Ap. Sed. 17, 1925, 55—56. — I c): GVBl. 1925, 69. — I d): Archiv f. kath. Kirchenrecht 105, 1925, 222—224. — I e): Bayerisches Pfarramtsblatt 10, 1931, 337 f., auch Archiv f. kath. Kirchenrecht 111, 1931, 647 f.

Quellen zu II:

II a): GVBl. 1925, 61—64 und Amtssblatt für die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, 1925, 5—8. — II b): Amtsbl. f. d. ev.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rhs. 1925, 5. — II c): ebenda 1925, 8. — II d): GVBl. 1925, 65—67 und Amtsblatt für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz 1925, 13—19. — II e): Amtsbl. f. d. verein. prot. Kirche der Pfalz 1925, 13. — II f): ebenda 1925, 19 f. — II g): GVBl. 1925, 76. — II h): GVBl. 1925, 95.

Quellen zu III:

III a): GVBl. 1925, 53. — III b): Beilage 611 zu den Sitzungen des bayer. Landtags, II. Tagung 1924/5, 14—21. — III c): GVBl. 1925, 68.

Dazu: Verhandlungen des bayer. Landtags II. Tag. 1924/5, Stenogr. Berichte I. Bd. 27. Sitz. (13. Jan. 1925), 746—767; 28. Sitz. (14. Jan. 1925), 769—821; 29. Sitz. (15. Jan. 1925), 823—872. — Hierzu die Beilage 611 (Entwurf eines Mantelgesetzes zum neuen Konkordate mit dem Hl. Stuhl und zu den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen, wozu als Anlage 1 das Konkordat, als Anlage 2 der Vertrag zwischen dem bayer. Staate u. der Evang.-luth. Kirche in Bayern rechts des Rheins, als Anlage 3 der Vertrag zwischen dem Bayer. Staate u. der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche), endlich die „Begründung". — Dann Beilage 646 (Antrag d. Soz.-Dem., Gutachten über das Verhältnis des Konk. zur RV. einzuholen), 647 (Antr. d. Soz.-Dem., Denkschrift betr. finanz. Auswirkung des Art. 10), 657 (Antrag Stelzner, Völk., Bericht über alle bisherigen Verhandlungen betr. Konk), 658 (Antrag Dr. Glaser u. a., Völk., Übersicht über alle dem Konk. widersprechenden Gesetze), 739 (Antrag Dr. Glaser u. a. Völk.,

Übersicht über die Güter u. ständigen Fonds der Bischofsstühle etc.), dazu eine Reihe von Zwischenanträgen (s. in Beilage 744 u. Stenogr.-Ber., 29. Sitz. S. 866 ff.). — Die Beilagen Nr. 674, 721 u. 742 sind die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen (s. Beilagen Bd. I zu den Verh. der bayer. Kammer der Abgeordneten 1924 u. 1924/25).

Literatur zu I—III (nur Spezialliteratur nach dem Konk. etc.).

G. Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge von 1925 (Allg. Deutsche Lehrerzeitung 54 [1925] 181 ff.) auch separat. — P. Bachmann, Die Bayernverträge zwischen Staat u. Kirche (Neue kirchl. Zeitschr. 36, 1925, 95 ff.). — E. Bayr, Die kath. Kirche in ihren grundsätzlichen Ansprüchen auf die Volksschulen ... vor und nach dem Konk. v. 1924, Erlangen 1927. — J. Beyhl, Deutschland u. das Konkordat mit Rom. Würzburg 1926. — F. Böhm, Das Verhältnis von Staat u. Kirche in Bayern nach dem Konkordat v. 24. Jan. 1925, Erlangen, phil. Diss., 1928. — C. Boos, Die Einstellung zu den Kirchenverträgen u. Konkordaten auf Grund der neuen Verfassungen (Allg. Rundschau 24, 1927, 197 ff.). — A. Eichhorn, Das bayer. Konkordat v. 29. März 1924 und die Weimarer Verfassung, Würzburg, jurist. Diss. (Masch.-Schrift), 1926. — Fr. Engel, Das bayer. Konk. u. die Reichsverfassung, Erlangen, jur. Diss., 1928. — K. Falk, Das bayer. Konkordat u. die Reichsverfassung (Monist. Monatshefte 11, 1926, 201 ff.). — F. Gaab, Das bayer. Konkordat mit dem Hl. Stuhl v. 29. März 1924, Köln, jur. Diss. (Masch.-Schrift), 1926. — A. Geiger, Bekenntnisschule u. Religionsunterricht nach dem bayer. Konkordat, Würzb. (jur. Diss.) 1929. — W. Geißler, Staat u. Kirche in Bayern, Dresden 1926. — H. Hermelink, Das Konkordat u. die evang. Staatskirchenverträge in Bayern (Christl. Welt 39, 1925, 25 ff.). — N. Hilling, Das bayer. Konkordat (Hochland 1924/5, 672 ff.). — F. Hütteroth, Das bayer. Konk. v. 1924 im Verhältnis z. Reichsverfassung, Marburg, jur. Diss., 1927. — F. X. Kiefl, Kritische Randglossen z. bayer. Konkordat, Regensburg 1926. — K. Kolb, die rechtl. Stellung der evang. Kirche in Bayern r. d .Rh. zur Schule unter Berücksichtigung des Kirchenvertrags v .1924, Erlangen 1928. — L. Kornbrust, Das bayer. Konk. in Bezug auf die Schulen u. den kath. Religionsunterricht, Würzburg 1928. — J. Kratzer, Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern v. 14. Aug. 1919, München 1925 (hier das Konk. und die Kirchenverträge mit kurzen Erläuterungen). — J. Kreß, Ist der bayer. Staat zu den Leistungen an die Seelsorgsgeistlichen rechtlich verpflichtet? München 1931. — C. Mirbt, Das bayer. Konk. v. 29. März 1924 (Neue kirchl. Zeitschr. 36, 1925, 371 ff.). — Ph. Mittelmeier, Staat u. Kirche nach d. kath. u. evang. Kirchenlehre, sowie nach der deutschen Reichsverfassung und den bayerischen Kirchenverträgen, Würzburg, jur. Diss., 1928. — H. Mühaus, Das bayer. Konk. u. die Schule, Würzburg 1927.

— Fr. Nüchter, Über Auswirkungen des Konkordats u. der Kirchenverträge, Nürnberg 1927. — R. Oeschey, Die Rechtsgrundlagen der bayer. Kirchenverträge (Bayer. Verw.-Blätter 75, 1927, 214 ff.). — R. Piloty, Die bayer. Kirchenverträge (Die deutsche Nation 7, 1925, 89 ff.). — K. Rothenbücher, Die bayer. Konkordate v. 1924 (Archiv d. öff. Rechts NF. 8, 1925, 324 ff.). — A. Scharnagl, Die Volksschulbestimmungen des neuen bayer. Konkordats (Schule u. Erziehung, 13, 1925, 118 ff.). — Ders., Die Angriffe gegen das bayer. Konkordat (Augsb. Postzeitung 1929, Nr. 58). — Ders., Der Kampf der Nationalsozialisten gegen das Konkordat (Klerusblatt 11, 1930, 489 ff.). — K. D. Schott, Sind die bayer. Kirchenverträge des Jahres 1924 rechtsgültig?, Kassel 1928. — K. Schwarzlose, Die finanziellen Auswirkungen des bayer. Konk. (Preuß. Pfarrarchiv 16, 1928, 310 ff.). — Christine Schwarzmeier, Das bayer. Konkordat v. 29. März 1924 u. der Codex iuris can., Würzburg, jurist. Diss. 1929 (Masch.-Schrift). — Fr. Steiner, Die Verträge d. Bayer. Staats mit der Ev.-luth. Kirche in Bayern rechts des Rheins und der pfälz. Landeskirche, Würzburg, jur. Diss., 1928. — G. Traub, Das bayer. Konkordat und was es für Volk und Staat bedeutet, München 1925. — G. Wohlmuth, Das bayer. Konkordat v. 24. Jan. 1925 (Klerusblatt 6. 1925, 26 ff.). — H. Zenglein, Religionsunterricht und Religionslehrer nach dem bayer. Konk., Würzburg 1928. — Ph. Zorn, Das neue bayer. Konkordat (Deutsche Juristenzeitung 30, 1925, 293 ff.). — L. Zscharnack, Das bayer. Konkordat; eine Warnung, Berlin 1925.

Erläuterungen zu B Ia: Bayer. Konkordat (S. 80—97).

103) Das Allgemeine über Begriff, Wesen und Rechtscharakter eines Konkordats s. oben Anm. 1a u. b, über die Zuständigkeit der Länder zum Abschluß von Konkordaten s. ebenda c u. d. — Vgl. „Begründung" zum bayer. Konkordat (II. Einl., Abs. 1 u. 2).

104) a. Der Freistaat Bayern hat zuerst nach der Revolution von 1918 ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl geschlossen. Im Gegensatz zu Preußen (s. oben Anm. 1a) nahm es bereits in seine Verfassung v. 14. Aug. 1919 eine breite Schicht Staatskirchenrechtes mit den § 17—21 über Gewissensfreiheit, Religionsgesellschaften und Schule mit auf. Die Gründe, die es sodann zu einem neuen Konkordat veranlaßten, waren insbesondere: Das bisherige Konkordat vom 5. Juni 1817 war in vielen Punkten nicht mehr durchführbar, vor allem auch in Hinsicht auf das Nominationsrecht für die Bischofsstühle, das dem König von Bayern und seinen Nachfolgern durch päpstliche Bulle (13. Nov. 1817) als persönliches Privileg eingeräumt und durch das Konkordat (Art. 9) garantiert wurde. Es galt zwar noch, weil es als völkerrechtlicher Vertrag zu betrachten war, dessen Aufhebung oder Abänderung nur Sache der Kontrahenten ist, je-

doch nur bis 1918 als Staatsgrundgesetz in Verbindung mit dem es einschränkenden „Religionsedikt", der die äußeren Religions- und Kirchenverhältnisse für alle ordnenden II. Beilage der bayerischen Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818 zu deren Tit. IV § 9, deren Anhang I zu § 103 eben das Konkordat bildete (Bayer. Landtag 1919/20, Beilage 899, S. 249, 252 u. 255). Dessen Vorrang gegenüber dem genannten Edikt blieb jedoch trotz der sog. Tegernseer Erklärung des Königs Max I. v. 15. Sept. 1921 immer eine umstrittene Sache bis 1918. Seit der neuen bayer. Verfassungsurkunde v. 14. Aug. 1919, deren § 94 Satz 1 das alte Konkordat als solches nicht aufheben konnte, besaß dieses ihr gegenüber nur mehr den Charakter eines einfachen Staatsgesetzes (§ 94 Satz 2). Einen 2. Grund für ein neues Konkordat bildete die Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919, deren Geist und Norm das alte Konkordat nicht mehr entsprach, einen 3. die umgestalteten wirtschaftlichen Verhältnisse und die damit zusammenhängende Notwendigkeit der kontraktlichen Neudotierung der Kirche, einen 4. und nicht den letzten das Bestreben Bayerns gegenüber den unitaristischen Reichstendenzen seine Staatshoheit zum Ausdruck zu bringen (vgl. über diesen Grund: Scharnagl und Wohlmuth im Landtag 1924/5 Stenogr. Berichte S. 747, 749). — Über die Gründe für ein neues Konk. vgl. auch „Begründung" II Einl. Abs. 2 u. 3, man beachte auch den Abs. 4. — Für die römische Kurie war ein solches von Belang nicht nur um jetzt nach Wegfall des Religionsedikts zu vertragssicheren Verhältnissen zu kommen, sondern insbesondere auch soweit möglich das Recht des neuen Kodex (seit 1918) zur Geltung zu bringen. So ging sie dann auch ihrerseits auf die Anregung ein, nachdem der bayer. Landtag am 22. Jan. 1920 sich für Einleitung von Verhandlungen ausgesprochen hatte. Am 4. Febr. 1920 überreichte der Münchener Nuntius Pacelli der bayerischen Staatsregierung einen Konkordatsentwurf, dem jedoch später ein solcher der Regierung entgegengestellt wurde. Minister Hoffmann befreundete sich mit der Sache um so lieber als dadurch eine mittelbare Anerkennung der jungen Republik auch seitens des Hl. Stuhles gegeben war (Kiefl 46). Die Verhandlungen dauerten bis zum 29. März 1924, an welchem Tage der abgeschlossene Vertrag unterzeichnet wurde (s. „Begründung" II Einl. Abs. 5 u. 6).

b. Für den Abschluß des Konkordats war als „bayer. Staatsregierung" zuständig das bayerische Gesamtstaatsministerium (vgl. § 4; 57; 61 der bayer. Verf.-Urk. v. 14. Aug. 1919), das wiederum beschlußmäßig drei Ressortminister, den des Äußeren, des Kultus und der Finanzen, bevollmächtigte (s. Präambel des Konk. und dessen Unterschriften; vgl. für Preußen oben Anm. 2 b). Das Konkordat war als Staatsvertrag zu behandeln und bedurfte als solcher nach § 50 Satz 1 der bayer. Verf. der Genehmigung des Landtags. Da es auch Rechtssätze enthält, mußte es gemäß § 50 Satz 2 der Verf. zudem als Gesetz beschlossen werden, wodurch es erst für Behörden und für die einzelnen Landesbewohner staatsrechtlich verbindlich wurde. Dieses Gesetz erhielt die Form eines Mantelgesetzes, um gleichzeitig auch die beiden evangelischen

Kirchenverträge zu decken (s. oben B III a u. die entsprechenden Erläuterungen). Von sich aus war der Landtag wegen der Vertragsnatur des Konk. nicht befugt vor der Beschlußfassung Änderungen am Wortlaut vorzunehmen, sonst hätte eine entsprechende Neuvereinbarung der Vertragsparteien stattfinden müssen. Vgl. auch „Begründung" I.

c. Der „Zustimmung des Reichs" bedurfte das bayer. Konk. sowenig wie später das preußische (s. oben Anm. 2 c); sein Entwurf wurde aber trotzdem der Reichsregierung „vereinbarungsgemäß" (s. „Begründung" II Einl. Abs. 6) und „aus Courtoisie" wie Min.-Präsident Dr. Held und Abg. Dr. Wohlmuth sich ausdrückten (Sten. Ber. S. 608 Beil. 674, 242 u. 247) unterbreitet; in ihrem Namen hat Reichskanzler Dr. Marx durch Rückschreiben v. 18. März 1924 (29. März Unterzeichnung des Konk.) erklärt, daß Einwendungen nicht bestehen. Auch damit konnte freilich das Reich für die Zukunft sich nicht ein für allemal binden.

105) a. Über den Ausdruck „Konkordat" s. oben Anm. 8 c. — Der Text des Konk. ist sowohl in dem bayer. Ges. u. Verordnungsblatt wie in den Acta Ap. Sed. (s. oben Quellen zu B I a) zweisprachig abgedruckt und zwar — im Gegensatz zum preuß. Konk. (s. oben Anm. 8 b) — sowohl im einen wie im andern Organ der deutsche Text links, der italienische rechts. Über die Sprache der Konkordate überhaupt s. Anm. 8 d. Das bayer. Konkordat v. 1817 war nur in lateinischer Sprache vereinbart worden; nachher bei der Publikation des Textes innerhalb der Verfassung war von Seite der Regierung eine deutsche Übersetzung beigegeben worden. Nach der zum neuen bayer. Konk. von 1924 allerdings nur einseitig gegebenen Regierungserklärung (s. oben B III c Satz 1) ist für den bayer. Staat der deutsche Text maßgebend (anders preuß. Konk. Art. 14 Abs. 1). — Ein Alternat ist beim bayer. Konk. nicht beachtet worden; es stehen sowohl im Ges. u. Verordnungsblatt wie in den Acta Ap. Sed. jedesmal zuerst der Nuntius, dann die staatlichen Bevollmächtigten; vgl. hierzu preuß. Konk. (s. oben Anm. 14 a), preuß. Kirchenvertrag (Anm. 78), bayer. Kirchenverträge (Anm. 187 c).

b. Das bayer. Konk. bildet die Anlage 1 zum Mantelgesetz (B III a).

c. Der Inhalt des bayer. Konk., begrenzt durch die Reichsverfassung von 1919 einerseits und die bayer. Verfassungsurkunde 1919 anderseits, hat zum Gegenstand: Einleitung (Präambel), dann 1. Grundsätzliches (Art. 1), 2. Orden (Art. 2), 3. Hochschulen und Volksschulen (Art. 3—9), 4. finanzielle Leistungen des Staates (Art. 10), 5. Anstaltsseelsorge (Art. 11), 6. Diözesanumschreibung (Art. 12), 7. Ämterbesetzung und deren Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht (Art. 13 u. 14), 8. Schlichtungsvorschrift (Art. 15). — Gegenüber dem in seinen näheren Ausführungen viel umfangreicheren Konk. von 1817 enthält es stofflich kaum viel weniger, gegenüber dem preuß. Konk. von 1929 bedeutend mehr, namentlich Volksschule und Orden (s. oben Anm. 7 d).

106) a. In Anlehnung an das Konk. v. 1817 nennt das von 1924 als den einen Vertragsteil „Seine Heiligkeit Papst Pius XI." Das preuß. Konkordat wählte die Bezeichnung „Heiliger Stuhl". Über die Gleichheit beider Begriffe für das kanonische Recht s. oben Anm. 9. — Der Vertragspartner nennt sich im bayer. Konk. „Staat", im preuß. Konk. „Freistaat", wohl nicht ohne Nebenabsicht. Über die bayer. Staatsregierung und ihre Bevollmächtigten s. Anm. 104b.

b. Wie für Preußen so gibt es auch für Bayern keinen gemeinsamen kirchlichen Oberhirten; der Kardinal von München führt zwar den Vorsitz bei den jährlich stattfindenden Bischofskonferenzen zu Freising, aber ohne Vorgesetzter über alle andern Diözesanoberen zu sein; vgl. dazu ferner Anm. 10.

107) Über die veränderten Verhältnisse vgl. oben Anm. 104a (Gründe).

108) Über das „dauernd" s. Anm. 13.

109) Über den Sinn des „feierlich" („förmlich" im preuß. Konk.) s. Anm. 1a.

110) Über Pacelli s. Anm. 14b.

111) Wie in Kürze das preuß. Konk. Art. 1, so sichert auch das bayer. Konk. Art. 1 § 1 die Glaubens- und Gewissensfreiheit in dem Sinne des Art. 135 Satz 1 der RV. und § 17 Abs. 1 der bayer. Verf. (s. näher oben Anm. 15a). — Art. 1 § 3 Satz 1 des bayer. Konk. sichert die Kultfreiheit in öffentlicher und privater Hinsicht, also z. B. für Prozessionen und Hausandacht, wie das auch schon Art. 135 Satz 2 der RV. sowie § 18 Abs. 1 der bayer. Verf. geschehen ist. — All diese Bestimmungen entsprechen § 1 des Konk. v. 1817 u. § 1 u. 2 des Religionsedikts v. 1818.

112) Art. 1 § 2 entspricht Art. 137 Abs. 3 der RV., auch § 18 Abs. 3 der bayer. Verf., und geht nicht über diese hinaus. Die Bindung ist als solche durch religiös-kirchliche Normen in Sachen des Glaubens und der Disziplin für den Gewissensbereich der Katholiken zu verstehen (vgl. Min.-Präsid. Held u. Abg. Scharnagl, Beil. 674 S. 378 u. 341, sowie „Begründung" zu Art. 1 und Regierungserklärung zu Art. 1 § 2). Vgl. dazu Art. 12 Ziff. e des Konk. v. 1817. — Der Art. 1 § 2 zielt vor allem ab auf die im allgemeinen schon durch Art. 137 Abs. 3 gegebene Beseitigung des durch die bayer. Verf. v. 1818 § 9 Abs. 5 und das Relig.-Edikt v. 1818 § 58 u. 61 geforderten Plazets (vgl. Syllabus 1864 These 28; c. 3 Art. 137 sess. 4 C. Vatic. 1870; Codex c. 2333), wonach die päpstlichen Erlasse vor ihrer Veröffentlichung vom Landesherrn für den Zweck der Erlaubnis zur Publikation zu überprüfen waren (s. auch die Allerh. Instr. v. 8. April 1852 Z. 3). Der letzte Fall der Gewährung des Plazets ereignete sich anläßlich der Modernistenenzyklika, für deren Veröffentlichung der Bischof von Augsburg um die „königliche Genehmigung nachsuchte" (Amtsbl. d. Diöz. Augsb. 1907, 155); mit deren Gewährung war sie auch für die übrigen Bischöfe Bayerns von selbst gegeben. S. dazu oben Art. 2 Abs. 1 des preuß. Konk. u. Anm. 33.

113) Art. 1 § 3 Satz 2 bezieht den Schutz des Staates auf die Geistlichen bei Ausübung ihres Dienstes. Die „Begründung" besagt, es sei nur der gemeinrechtliche Schutz gemeint und den Geistlichen damit keine Sonderstellung eingeräumt, die sich ja mit dem Geist der RV. nicht vertrüge. Es ist aber damit auch keine allgemeine Zusicherung des brachium saeculare gegeben, soweit nicht noch besondere Anordnungen des Staates (bei Pfründeprivation) bestehen, erst recht nicht die Möglichkeit der Anrufung der Staatsgewalt gegen die Kirche (recursus tam quam ab abusu), wie diese durch Rel.-Edikt 1818 § 52 möglich war. — S. dazu oben Anm. 15 b; Konk. v. 1817 Art. 14 Satz 1.

Im ganzen vgl. zu Art. 1: Preuß. Konk., preuß. Kirchenvertrag u. bayer. Kirchenverträge je Art. 1.

114) a. Die Zweiteilung in Orden und religiöse Kongregationen (beide zusammen religiöse Genossenschaften, ihre Mitglieder Religiosen) beruht auf der kirchl. Unterscheidung der öffentlichen, d. h. vor einer kirchlichen Amtsperson abgelegten Gelübde (vota publica) in feierliche und einfache, welcher Unterschied nicht durch deren Inhalt, sondern durch die strengeren (Vermögens- und Testierunfähigkeit u. a.) oder weniger strengen Rechtsfolgen gekennzeichnet ist (Codex c. 488 n. 1 u. 2). Da jedoch nach dem kanon. Recht (Codex c. 674 ff.), den Kongregationen im allgemeinen auch die Sozietäten, d. h. klösterliche Genossenschaften ohne öffentliche oder überhaupt ohne Gelübde gleich zu achten sind, so werden auch diese hier in Art. 2 mitinbegriffen sein. — Die kanon. Bestimmungen über Gründung von Orden u. Kongr. sind enthalten im Codex c. 492—498.

b. In Bayern gab es 1930 193 männliche und 1942 weibliche Klosterniederlassungen mit 3873 bezw. 20 895 Insassen (Krose, Handbuch 17, 1930/1, 301). Daß die Klöster in Deutschland überhaupt und in Bayern im besonderen seit dem Kriegsende und der neuen Reichsverfassung bis etwa 1925 auffällig überhandnahmen, ist unbestreitbar; seitdem ist die Weiterentwicklung, wohl auch unter dem hemmenden Einfluß der Bischöfe, normal verlaufen.

115) Die durch Art. 124 Abs. 1 der RV. u. § 18 Abs. 1 der bayer. Verf. gewährte Vereinsfreiheit ist namentlich auch den Klöstern zugute gekommen, nur daß das Konk. in weiter Interpretation jener Bestimmungen sie gegenüber dem Staat eigens auch hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder sowie der Art ihrer Lebensweise sicherstellt. Nun unterliegen die Klöster bloß mehr dem allgemeinen Vereinsrecht und der allgemeinen Aufsicht des Staates wie sie gegenüber allen Staatsbürgern und deren Vereinigungen besteht (vgl. Art. 137 Abs. 3 der RV.); jede besondere Klosteraufsicht (Rel.-Edikt v. 1818 § 75) ist weggefallen (s. auch Konk. Art. 2 Abs. 2). Das Konk. v. 1817 (Art. 7) hatte nur — nach der Säkularisation — die Wiedererrichtung von Klöstern und deren Dotation ins Auge gefaßt; dem ist seit langem schon entsprochen worden (s. „Begründung" zu Art. 2). Die Erlaubnis zur Neugründung von Nieder-

lassungen schließt auch — entgegen § 76 des Rel.-Edikts v. 1818 — die Errichtung von Zweigniederlassungen in sich. Weggefallen ist insbesondere auch die Pflicht der Genehmigung für die Berufung von Ordensleuten an andere Orte zu Zwecken der Erziehung (s. unten Anm. 134) und die Vorschrift über Novizenaufnahme und Profeßablegung in Frauenklöstern (s. bereits Kultusmin.-Entschl. v. 14. u. 18. Aug. 1920).

116) Das Gleiche gilt nach Art. 137 Abs. 5 der RV. von den Religionsgesellschaften, mit denen jedoch die religiösen Genossenschaften (Klöster; geistliche Gesellschaften) nicht identisch sind. Die Grundlage bilden Art. 124 Abs. 2 der RV. und bayer. Verf. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 u. 2. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit erfolgt durch die nachgesuchte Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 u. 55 BGB.), wodurch die Qualität einer juristischen Persönlichkeit des Privatrechts erworben wird; die Gewährung der Qualität einer öffentlichrechtlichen Körperschaft geschieht auf Antrag entsprechend Art. 137 Abs. 5 der RV. und zwar in Bayern nicht auf legislativem, sondern auf administrativem Weg durch das Kultusministerium nach dessen Ermessen (Kultusmin.-Entschl. 12. Febr. 1921).

117) Die Sicherstellung des Eigentums beruht zunächst auf Art. 138 Abs. 2 u. 153 der RV., das unbeschränkte Erwerbsrecht auf Art. 111 der RV., sodann auf § 18 Abs. 2 S. 2 d. b. Vf. und ist im Konk. noch eigens garantiert. Damit entfallen (s. auch Konk. Art. 15 § 2) für alle inländischen Klöster, mögen sie deutschen oder nichtdeutschen Genossenschaften gehören, die Amortisationsgesetze der Art. 7—10 des bayer. Ausf.-Ges. z. BGB., die auf Art. 86 u. 87 des Einf.-Ges. z. BGB. gründen. Hingegen gilt Art. 10 des Ausf.-Ges. für alle anderen jurist. Personen noch weiter, ebenso kommen für geistliche Gesellschaften nichtkatholischen Bekenntnisses immer nach Art. 7—10 des Ausf.-Ges. in Betracht. S. hierzu die „Begründung" zu Art. 2.

118) Kath.-theologische Fakultäten befinden sich in Bayern an den Staatsuniversitäten München und Würzburg, staatliche phil.-theol. Hochschulen (vornehmlich für die Heranbildung von kath. Theologen) in Bamberg, Dillingen a. D., Freising, Passau und Regensburg (nur in Eichstädt ist eine bischöfliche Anstalt solcher Art). Da sie mit Namen nicht aufgeführt sind, können sie staatlicherseits ohne weiteres vermehrt oder vermindert, nicht aber ohne Benehmen mit der röm. Kurie überhaupt beseitigt werden (vgl. dagegen oben Anm. 39 a). S. „Begründung" zu Art. 3 (Abs. 1).

119) Die Religionslehrer höherer Lehranstalten sind miteinbezogen, weil angesichts der Bedeutung ihrer Stellung dieselben Vorsichtsmaßregeln kirchlicherseits erforderlich sind wie bei den Theologieprofessoren.

120) Vgl. hierzu die „Begründung" zu Art. 3 (Abs. 2) und oben Anm. 39 b. Vor Anstellung der Professoren und Religionslehrer wurden die bayer. Bischöfe erst seit ihrem Memorandum v. 14. Juni 1888 und der hierauf erfolgten Antwort der Staatsregierung v. 28. März 1889 um ihr

Gutachten angegangen; für die Lyzeen (Hochschulen) hieß es sogar, auf ihre Gutachten und Wünsche soll möglichst Rücksicht genommen werden. Nunmehr wird kein (positives) Gutachten mehr eingefordert, sondern nur das Nötige über den designierten Kandidaten dem Bischof zur (negativen) Erinnerungsabgabe unterbreitet. Vgl. dazu die viel genauere Anweisung im preuß. Konk. Schlußprotokoll zu Art. 12 § 1 und Anm. 39 c. Zu bemerken ist, daß nunmehr ausdrücklich die Personalien auch der zuzulassenden Privatdozenten dem zuständigen Diözesanbischof zur etwaigen Erinnerungsabgabe vom Ministerium unterbreitet werden, welch letzteres dann auf Bericht und Vorschlag der Fakultät und des Senats hin die Zulassung genehmigt. Bisher geschah dies durch das Ministerium (früher den König) ohne Dazwischentreten des Diözesanbischofs. In Preußen schrieben immer schon die Statuten der kath.-theol. Fakultäten vor (z. B. Bonn 1834 § 4 Abs. 2 Ziff. 1 u. § 48), daß wegen der zur Ausübung des Lehramts zuzulassenden Personen (also Professoren und Dozenten!) vor deren Zulassung Rückfrage beim betreffenden Diözesanbischof zu erfolgen hat, der wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen betreffenden Bedenken dessen Anstellung oder Zulassung ablehnen konnte. Diese Statuten sind jetzt durch preuß. Konk. Art. 12 § 1 gedeckt. In Preußen erfolgt die Zulassung der Privatdozenten auch nur durch die Fakultät unter Anzeige an Senat und Ministerium.

121) Sowenig wie mit Art. 142 oder 136 Abs. 2 der RV. ebensowenig steht Art. 3 des Konk. mit § 20, § 12 u. 67 Abs. 1 der bayer. Verf. im Widerspruch wegen der Doppelstellung der theologischen Professoren, Dozenten und Religionslehrer, die durch den Art. 149 Abs. 3 (Bestand der Fakultäten) gewährleistet, nach der staatlichen Seite hin auch durch die Weiterdauer der „staatsdienerlichen", d. h. beamten- und besoldungsgesetzlichen Rechte für den Fall der Abberufung gewahrt ist. — Der italienische Ausdruck „dichiarato inabile" ist schärfer und weitergehender als das deutsche „beanstandet" (über den deutschen als den für den Staat maßgeblichen Text s. Regierungserklärung Satz 1).

Zum ganzen Art. 3 des Konk. vgl. preuß. Konk. Art. 12 Abs. 1 (dazu Anm. 39), preuß. Kirchenverträge Art. 11 Abs. 2 (dazu Anm. 98), bayer. Kirchenverträge Art. 2 Abs. 1 u. Art. 3 bezw. Art. 2 Abs. 1.

122) Für Art. 4 § 1 ist bedeutsam die Bulle Pius XI. Deus scientiarum v. 24. Mai 1931 und die Ausführungsbestimmungen der Studienkongregation hierzu v. 12. Juni 1931 (Acta Ap. Sed. 23, 241 ff.). Beide Erlasse ordnen bis ins kleinste den phil.-theol. Hochschulbetrieb. Mit den hierin enthaltenen Vorschriften decken sich indes die bisherigen, staatlich genehmigten Statuten der kath. Fakultäten und deren bisheriger Betrieb in vielem nicht. Der § 11 der Bulle schreibt aber eigens vor, daß ihren Vorschriften und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen die Verhältnisse und Statuten „auch der an staatlichen Universitäten befindlichen Fakultäten anzugleichen sind unter Berücksichtigung etwai-

ger konkordatärer Abmachungen". Für die bayer. kath.-theol. Fakultäten der Universitäten und die phil.-theol. Hochschulen könnte nunmehr eben infolge des Art. 4 § 1 des Konk. die Anpassung ihrer Statuten und Verhältnisse als Pflicht erscheinen, soweit sie durch das Kultusministerium hierzu veranlaßt werden; allerdings verlangt das Konk. auch nur die Anpassung des Unterrichts an die kirchlichen Vorschriften. — Das preuß. Konk. enthält jene Bestimmung des bayer. Konk. (Art. 4 § 1) nicht. Das Verhältnis der preußischen kath.-theol. Fakultäten wird, näher als es im Bayer. Konk. wegen der bayer. Fakultäten geschah, geordnet durch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Konk. bezw. durch die dort angerufenen Fakultätsstatuten. Auch für die preuß. Fakultäten könnte eine Änderung ihrer staatlich genehmigten Statuten nur auf dem Weg über das Ministerium statthaben (vgl. zu obiger Bulle Pius XI.: Koeniger, Papst u. Universität, in: Bonner Reichszeitung 1931 v. 17. Juli). Bemerkt sei, daß nach der Bulle Art. 21 n. 4 auch alle Professoren und Dozenten kath.-theol. Fakultäten und Hochschulen den noch immer geltenden (s. C. Off. 22. März 1918) Antimodernisteneid abzulegen hätten, was seinerzeit durch Pius X. den Universitätsprofessoren, soweit sie nicht Seelsorge ausüben, erlassen wurde. — S. auch „Begründung" zu Art. 4 § 1.

123) a. S. die „Begründung" zu Art. 4 § 2. Sie spricht von „Professuren für kath. Weltanschauung", während man sie bisher genauer „konfessionelle Professuren" nannte, weil es dabei auf die kath. Konfession des betr. Prof. ankommt. Unter „Weltanschauungsprofessuren" versteht man eigentlich die vor mehreren Jahren von der preuß. Zentrumspartei beantragten und an verschiedenen Universitäten ohne kath.-theol. Fakultäten (außerhalb Bayern) eingerichteten Lehranstalten (Professuren oder Lehraufträge) zur unterrichtlichen Vertretung kath. Weltanschauung überhaupt durch Theologen innerhalb der philos. Fakultäten (nur die Berliner W.-Professur ist budgetrechtlich der kath.-theol. Fakultät Breslau angegliedert). Vgl. oben Anm. 39 b.

b. Im Jahre 1883/4 waren erstmals durch den bayer. Landtag die beiden Professuren für Philosophie und Geschichte genehmigt und seitdem durch „Verwaltungsusus" je mit einem Katholiken besetzt worden; auch die Antwort der bayer. Staatsreg. v. 28. März 1889 auf das Memorandum der Bischöfe bestätigte das. Nunmehr erfolgte in diesem Punkt vertragliche und gesetzliche Festlegung, gegen die budgetrechtlich nichts einzuwenden war, die aber auch dem Art. 142 der RV. und § 20 (67 Abs. 1) der bayer. Verf. über die Freiheit der Wissenschaft nicht widerspricht, weil diese Professoren, anders wie die theol. Professoren des Art. 3 des K., keine Doppelstellung einnehmen (vgl. Anm. 121), ebenso nicht dem Art. 136 Abs. 2 der RV. und § 12 der bayer. Verf., da die Anstellung dieser Professoren mit deren eigenem Willen mit Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis geschieht. Zu beachten ist das soll des Art. 4 § 2. Das deutsche „angestellt werden" bedeutet der Wirkung

nach nichts anderes als das italienische dovranno essere. Das „wenigstens" hat den Sinn, daß zwar kirchlicherseits neue konfessionelle Professuren beantragt werden können; doch steht die Genehmigung oder Ablehnung beim Landtag. Von der Abberufung „konfessioneller Professoren" (s. Art. 3 Abs. 2) ist in Art. 4 Abs. 2 nicht die Rede; bei Änderung der religiösen Überzeugung hätte der Staat für Abhilfe zu sorgen (Scharnagl, Beil. 742, 499).

Vgl. Art. 2 Abs. 2 des bayer. luth. Kirchenvertrags.

124) Der bayerische Begriff der „Mittelschulen" und „höheren Schulen" umfaßt alle Schularten zwischen Volks- (Haupt- und Fortbildungs-) und Hochschulen. Der Art. 4 Abs. 3 entspricht dem Art. 149 Abs. 1 der RV., wonach der Religionsunterricht, abgesehen von den weltlichen Schulen, ordentliches Lehrfach sein muß, ebenso c. 1373 § 2 des Kodex. Die Teilnahme hieran bleibt gemäß Art. 149 Abs. 2 der RV. der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen (Art. 135 RV. und Reichsgesetz über relig. Kindererziehung v. 15. Juli 1921). Wegen der Volksschulen s. Art. 7 des Konk.

125) a. Das bayer. Konk. behandelt als gemischte Angelegenheit — im Gegensatz zum preuß. — auch die Volksschulen (Art. 5—9), die im alten Konk. v. 1817 nur in Art. V Abs. 4 kurz und allgemein berührt waren: Die Bischöfe werden in ihrem Aufsichtsrecht über Glaube und Sitten auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen nicht gehindert werden. Auch die bayer. Verf. streift nur einmal (§ 21) das Volksschulwesen, während die RV. in Art. 143—148 sich ausgiebig ihrer angenommen hat. Doch nicht alle Bestimmungen in dieser sind unmittelbar geltendes Recht; teilweise stellen sie nur Grundsätze dar (vgl. Art. 10 Ziff. 2 der RV.), nach denen besondere Reichsgesetze, insbesondere auch ein Reichsschulgesetz erlassen werden sollen. Die bisherigen Entwürfe eines solchen (etwa 8) sind nicht über Verhandlungen im Reichstagsausschuß hinausgekommen; im März 1930 erklärte der Reichsminister des Innern, daß auf Jahre hinaus an die Frage nicht mehr herangetreten werden könne; sonst ergingen als Reichsgesetze in Schulsachen: 28. April 1920 (betr. Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen); 18. April 1925. (Lehrgang der Grundschule); 26. Febr. 1927 (Änderung des RG. v. 28. April 1920). Was die Länder anbelangt, so ist durch Art. 146 Abs. 2 der RV. zugestanden, daß „das Nähere (wegen der Bekenntnisschulen) die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes bestimmt", und nach Art. 12 der RV. behalten die Länder allgemein das Recht der Gesetzgebung solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Art. 174 schafft aber wieder für das Schulrecht eine Ausnahme, indem es bis zum Erlaß eines Reichsschulgesetzes bei der bestehenden Rechtslage verbleiben soll. Da dies noch nicht erlassen ist und auch so schnell nicht erlassen wird, keinem Land zugemutet werden kann, daß es usque Calendas graecas zuwarte, gilt also auf dem Gebiet des Schulwesens

eben jenes Landesrecht, das einerseits beim Inkrafttreten der RV. (14. Aug. 1919) bestand, andererseits auch jenes, das sich die Länder in dem ihnen noch verbliebenen Spielraum neu schaffen dürfen. Letzteres tat Bayern vor allem durch das Konkordat von 1924. An Gesetzen kommen hier namentlich in Betracht: das Volksschullehrergesetz und das Schulbedarfsgesetz je vom 14. Aug. 1919 und das Gesetz über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen v. 1. Aug. 1922, alle mit späteren Änderungen und Vollzugsvorschriften. Von den früheren Verordnungen ist insbesondere jene v. 26. Aug. 1883 (über Errichtung von Volksschulen und Bildung der Schulsprengel) bedeutsam; die neue Lehrordnung datiert v. 15. Dez. 1926. Die neue Schulgesetzgebung in Bayern ist seit 1919 entsprechend der RV. gekennzeichnet durch: 1. weltliche Schulaufsicht durch Fachbeamte, 2. Verstaatlichung des Volksschullehrerpersonals und Übernahme des persönlichen Schulbedarfs auf den Staat, 3. Trennung des Schuldienstes von dem organisch damit verbundenen weltlichen Kirchendienst (Organisten- und Mesnerdienst); freiwillig darf von Lehrern im Nebenamt Chor- und Organistendienst, nicht aber Mesnerdienst, übernommen werden. — Das kirchliche Schulrecht ist übrigens grundgelegt im Kodex c. 1372—1383. Dazu vgl. die Denkschrift des bayer. Episkopats über das Schulwesen v. 25 Mai 1919.

b. Die RV. unterscheidet nach der religiösen Seite hin 3 Arten von Volksschulen: Bekenntnisschulen, Konfessionsschulen mit Lehrern und Schülern gleichen Bekenntnisses und Unterricht und Erziehung im Geiste dieses Bekenntnisses, dann Gemeinschaftsschulen (Simultanschulen) konfessionell gemischter Art, endlich bekenntnisfreie oder weltliche Schulen (dazu auch die Weltanschauungsschulen). Gemäß Art. 146 Abs. 2 der RV. sind innerhalb der Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten des betr. Bekenntnisses Bekenntnisschulen einzurichten, soweit dadurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Damit ist das Prinzip der in Art. 146 Abs. 1 festgelegten Grundschule als Simultanschule durchbrochen; doch gelten nach dem Reichsgrundschulges. v. 28. April 1920 § 1 auch die Bekenntnisschulen als Grundschulen. — In Bayern sind die öffentlichen Volksschulen regelmäßig, d. h. der überwiegensten Zahl nach (ca. 95 Proz.) entsprechend den Wünschen der Erziehungsberechtigten Bekenntnisschulen (kath. oder evang.) und zwar schon gemäß der Verordnung v. 26. Aug. 1883 (§ 7), mehr noch gemäß dem Schulbedarfsgesetz v. 28. Juli 1902 (Art. 5) und dem v. 14. Aug. 1919 (Art. 10); die Schulsprengel sind allerdings meist konfessionell gemischt. Das entspricht der nach Art. 174 der RV. vorläufig nicht abänderbaren Rechtslage (s. unter a und „Begründung" zu Art. 5 des Konk.). Das Konkordat macht sich selbstverständlich diese für die kath. Bekenntnisschulen zu eigen. Aber auch die vom Ministerium Adolf Hoffmann (Verordnung v. 1. Aug. 1919) in den Vordergrund gerückten, jedoch bald hernach (Landtagsbeschl. v. 24. März 1920; VO. des Ges.-Min. v. 22. Juni 1920), wieder zurückgedämmten Simultanschulen sind bereits seit der VO. v. 26.

Aug. 1883 als solche christlichen Charakters festgelegt, insofern sie grundsätzlich für Kinder beider Bekenntnisse bestimmt sind und nur Lehrer des kath. oder protest. Bekenntnisses an ihnen angestellt werden sollen. Im übrigen läßt auch der Kodex unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln den Besuch von nicht kath. Bekenntnisschulen und Simultanschulen notgedrungen zu (c. 1374). — Öffentliche Volksschulen gibt es in Bayern für andere als das katholische oder die evangelischen Bekenntnisse oder beide nicht. Solche für nichtchristl. Bekenntnisse oder bloße Weltanschauungsvereinigungen (vgl. Art. 137 Abs. 7 der RV.) zu errichten läßt die dermalige Rechtslage (Sperrvorschrift des Art. 174 der RV.) nicht zu. Bekenntnisfreie Schulen bestehen in Bayern nicht. Die Berufs- und Volksfortbildungsschulen sind häufig Simultanschulen; Religionsunterricht wird an letzteren in Form von Christenlehre (in der Kirche) erteilt; für alle öffentlichen, d. h. von Gemeinden errichteten Berufsschulen wurde der Religionsunterricht durch die VO. v. 22. Dez. 1913 als ordentliches Lehrfach (§ 5) unter kirchlicher Aufsicht (§ 10) und durch VO. v. 26. Aug. 1930 als Pflichtfach mit mindestens 1 Wochenstunde für die ganze Berufsschulzeit erklärt.

126) Der Unterricht im besonderen in dem Fach der Religion schließt außer dem kirchlicherseits bestimmten Lehrinhalt auch die Methode samt Lehrplan, sowie das Recht die Religionsunterrichtsbücher zu bestimmen, ein (bayer. Schulaufsichtsgesetz v. 1. Aug. 1922 § 28). Das entspricht dem Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der RV., während durch den Satz 2 daselbst nur die Tatsache der Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen der Gesetzgebung geregelt wird. — Unter Erziehung sind selbstverständlich, was Religion anbelangt, auch die schulplanmäßigen religiösen Übungen (wie Gottesdienstbesuch, Sakramentsempfang; vgl. Art. 7 § 2) miteinbegriffen. Das widerspricht nicht dem Art. 136 Abs. 4 der RV. (Verbot des Zwanges zu relig. Übungen), da hiervon durch Art. 145 (Schulzwang) u. 149 Abs. 1 (Religion ordentliches Lehrfach; s. unten Anm. 139) der RV. selbst eine Ausnahme gemacht ist. — Unterricht u. Erziehung an der Konfessionsschule setzen auch mindestens konfessionell nicht anfechtbare Lese- und gegebenenfalls Geschichtsbücher voraus; durch Bekanntmachung v. 16. Okt. 1928 wurde verfügt, daß Lehr- und Lernmittel für den Religionsunterricht nur auf Antrag der kirchlichen Oberbehörden zum Unterrichtsgebrauch zugelassen werden. Das schreibt auch der Kodex c. 1381 § 3 vor.

127) a. Wie der ganze Art. 5 des Konk., so war insbesondere dessen § 1 umstritten wegen der behaupteten Verletzung der Gewissensfreiheit der Lehrer (Art. 135 der RV.; § 17 Abs. 1, § 67 Abs. 1 der bayer. Verf.). Da indes der konfessionelle Charakter der Bekenntnisschule durch Art. 146 Abs. 2 der RV. gewährleistet ist (s. Anm. 125 b), nach Art. 149 Abs. 1 der RV. der Religionsunterricht an den Bekenntnisschulen ordentliches Lehrfach darstellt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betr. Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des

Staates zu erteilen ist, da ferner nach der bayer. VO. v. 26. Aug. 1883 § 12 an den Volksschulen für eine bestimmte Konfession nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden dürfen, so ist selbstverständlich, daß die kath. Kirche ihrerseits sich vom Staat die im Art. 5 § 1 enthaltenen Sicherungen geben ließ und daß damit der Gewissensfreiheit kein Eintrag getan ist. Sie muß sich auf die Lehrer „verlassen" können und sie müssen daher für Unterricht und Erziehung an kath. Konfessionsschulen „geeignet" sein. Die Gewähr hierfür gibt nicht bloß die äußere Religionszugehörigkeit, sondern auch die Heranbildung der Lehrer an konfessionellen Lehrerbildungsanstalten (s. Art. 5 § 2 u. 3), mehr noch Gesinnung und Wandel. Das gilt ebenso von dem erst anzustellenden Lehrer einer Konfessionsschule wie von dem bereits angestellten. Zu dieser objektiven Prüfung des Geeignetseins kommt aber noch das subjektive „Bereitsein" an einer Konfessionsschule zu wirken. Dies braucht nicht eine ausdrückliche Erklärung zu sein; es darf schon aus der Tatsache der konfessionellen Vorbildung für den Lehrerberuf und aus der Meldung zur Anstellung im Bekenntnisschuldienst gefolgert werden (so auch „Begründung" zu Art. 5 § 1). Bei Neuanstellung von Lehrpersonen an (kath.) Bekenntnisschulen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 § 1 auch gegeben sind; wenn nicht, wird eine Anstellung nicht erfolgen können; ein Rechtsanspruch an den Staat auf Anstellung in einem Amt auch trotz abgelegter Prüfungen besteht nicht. Wo immer Lehrer sich schwere Verstöße gegen die betreffende Religion zu schulden kommen lassen oder mit den Kirchengesetzen in ernsten Konflikt geraten (z. B. bloße Ziviltrauung; nichtkath. Kindererziehung), erscheinen sie von vornweg nicht geeignet an (kath.) Konfessionsschulen angestellt zu werden, selbst wenn sie dort keinen Religionsunterricht zu erteilen hätten (s. auch Regierungserklärung zu Art. 5 § 1 Satz 2). All das widerspricht auch nicht dem Art. 136 Abs. 2 der RV., wonach die „Zulassung zu den öffentlichen Ämtern unabhängig vom religiösen Bekenntnis" ist, weil eben an den auch durch die RV. (Art. 146 Abs. 2) geschützten Bekenntnisschulen Sonderverhältnisse vorliegen, die den allgemeinen vorgehen. Die Notwendigkeit der auch nur mittelbar gegebenen Willenserklärung ist hervorgerufen durch die RV. selbst. Es ist auch Sache des freien Willens des einzelnen an einer konfessionellen (kath.) Lehrerbildungsanstalt sich ausbilden und später an einer (kath.) Bekenntnisschule als Lehrer anstellen zu lassen. Daß in Bayern die Volksschulen überwiegend Bekenntnisschulen sind, tut dieser Freiheit der Selbstbestimmung grundsätzlich keinen Eintrag; die Freiheit des einzelnen hat sich eben den Tatsachen, d. h. dem konfessionellen Charakter der Institution zu beugen, so lange er dieser Institution zugehören will. Entsprechend liegt es ja auch bei den Erziehungsberechtigten, deren verfassungsmäßig gewährleistete Gewissensfreiheit eben in der Wahl der Bekenntnisschule zur Erziehung für ihre Kinder liegt (Art. 142 Abs. 2 der RV.) und durch das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 garantiert ist.

b. Durch die Forderung „im Geiste des kath. Glaubens zu erziehen" erhält die allgemeine Aufgabe des Lehrers zu unterrichten und zu erziehen (s. Anfangsworte des Art. 5 § 1; vgl. Codex c. 1372 § 1) für den Bekenntnisschullehrer als Ganzes eine ganz bestimmte Richtung. Ein Nichtgeneigtsein für diese schließt hier auch jene aus, eine Verfehlung gegen die besonders geartete Dienstpflicht ist zugleich eine solche gegen die Dienstpflicht im allgemeinen und dienstaufsichtlich ahndbar (Min.-Rat Goldenberger, Landtag Beil. 674, 296). — Dazu kommt ein Besonderes nach Lage der Sache: in Bayern ist es Herkommen und Recht, daß den biblischen Geschichtsunterricht und in den untersten Klassen den Katechismusunterricht die Lehrer erteilen. Doch können nach dem Schulbedarfsgesetz v. 14. Aug. 1919 Art. 29 (außer den Seelsorgsgeistlichen) besondere Religionslehrer hauptamtlich (Katecheten) oder nebenamtlich von den Religionsgesellschaften aufgestellt werden, die Bezüge aus Staatsmitteln erhalten; das geschieht auch in den Städten insbesondere für die Fortbildungsschulen. Sonst jedoch ist die Beihilfe der Lehrerschaft nicht zu entbehren. Daher die Sicherung des Konkordats: der Lehrer soll auch geeignet und bereit sein den Religionsunterricht — wo das vonnöten — zu erteilen, der ja ordentliches Lehrfach ist (s. Art. 7 § 1). In Rücksicht darauf, daß Art. 149 Abs. 2 der RV. es der Willenserklärung der Lehrer überläßt den religiösen Unterricht zu erteilen, ist dann eben, um Gewissenszwang an den Konfessionsschulen zu vermeiden, das Bereitsein des Lehrers hierzu notwendig. Mit Recht sagt daher die Regierungserklärung zu Art. 5 § 1 Satz 1, daß die Gewissensfreiheit der Lehrer damit nicht angetastet sei. Dabei ist zu bedenken, daß Art. 149 Abs. 2 der RV. den Lehrer nur von der dienstaufsichtlichen Erzwingung des Religionsunterrichts u. von der dienstaufsichtlichen Ahndung seiner Niederlegung befreit, nicht aber von seiner Gewissenspflicht" (Min.-Rat Goldenberger, Landtag Beil. 721, 422).

c. Verfassungsmäßig steht jedem Lehrer einer (kath.) Bekenntnisschule auch trotz geschehener Anstellung und trotz Konkordat von sich aus das Recht zu die Erteilung des Religionsunterrichts, wofür er im Falle außergewöhnlicher Mehrbelastung durch ihn auch Sondervergütung beanspruchen kann (bayer. Besold.-Ges. v. 20. April 1928 Art. 25 Abs. 1 u. 2), abzulehnen oder niederzulegen (Art. 149 Abs. 2 der RV.; Vollzugsbek. v. 5. Okt. 1922, 24. Febr. 1923, 6. Mai 1923). Dabei wird nicht zu umgehen sein, daß er die Gründe hierfür angibt. Es müssen nicht notwendig solche religiöser Art sein; vielmehr können sehr wohl auch andere in Frage kommen, z. B. gesundheitliche. Es wird dann auch mit der Tatsache der Ablehnung oder Niederlegung des Religionsunterrichtes die Eignung zur religiösen Erziehung an der Konfessionsschule überhaupt mit in Erwägung gezogen werden müssen. Mit Recht wurde auf all das wiederholt bei den Landtagsberatungen hingewiesen (Min.-Präs. Held, Stenogr. Ber. S. 313; Beil. 674, 295 f.) und die Regierungserklärung hat dies nochmal dahin formuliert, daß die Nieder-

legung des Religionsunterrichts für sich allein nicht in jedem Falle ein genügender Beweis für das Nichtmehrgeeignetsein des Lehrers an einer kath. Konfessionsschule zu wirken sei. Es wäre zu viel gesagt: in keinem Falle (wie Anschütz S. 15 will). Jedenfalls liegt in der Niederlegung des Religionsunterrichtes eine ahndbare Dienstverletzung nicht vor und ein dienstaufsichtlicher Zwang kann und darf nach dieser Richtung nicht ausgeübt werden (Min.-Rat Goldenberger, Bayer. Landtag, Beil. 674, 295); die in Art. 143 Abs. 3 der RV. gewährleistete Beamteneigenschaft sowie die im bayer. Volksschullehrergesetz v. 14. Aug. 1919 gegebenen Beamtenrechte bleiben unangetastet. Ob also infolge Niederlegung des Religionsunterrichts für den Lehrer Schritte seitens der Schulaufsichtsbehörde notwendig sind, kommt auf die Lage des Falles an: es besteht immerhin die Möglichkeit ihn an der gleichen Schule zu behalten, wenn für Erteilung des Religionsunterrichts irgendwie gesorgt werden könnte oder er kann an eine andere Bekenntnisschule versetzt werden, die keinen Religionsunterricht des Lehrers erfordert, wofern gegen seine weitere Verwendung an einer solchen keine Bedenken bestehen, oder es müßte die Versetzung in den Ruhestand eintreten, wenn eine Versetzung von vornweg als nutzlos erscheint oder eine bereits geschehene Versetzung auch am neuen Dienstort zu denselben Folgen führen würde wie am ersten (Beil. 674, 295 f.).

Zu § 1 Art. 5 des bayer. Konk. vgl. Art. 5 des ev.-luth. u. Art. 8 des pfälz. Kirchenvertrags.

128) Die Ausbildung der an (kath.) Bekenntnisschulen anzustellenden Lehrer bedingt ihr Geeignetsein für solche zweifellos mit (s. Art. 5 § 1 u. Anm. 127 a). Art. 143 Abs. 2 der RV. hat eine einheitliche Regelung der Lehrerbildung für das Reich auf der Grundlage der allgemeinen höheren Bildung zwar vorgesehen; doch ist es hierzu noch nicht gekommen. Entgegen den allerdings schon wieder eingeschränkten konfessionellen und simultanen Pädagogischen Akademien in Preußen sind in Bayern die bisherigen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten verblieben, die früheren Präparandenschulen aber aufgehoben (s. Bayer. Jahrbuch 1902, 354; Amtsbl. d. bayer. Kultusministeriums 1932 Nr. 3: Verzeichnis der Lehrerbildungsanstalten). Sie waren immer schon konfessionell (Normativ über die Lehrerbildung v. 29. Sept. 1866). Hierbei wird es zunächst nach den neuen Änderungen dieses Normativs (Bek. v. 13. Dez. 1918 u. 6. Aug. 1919; Vorschriften über die Fortbildung d. Volksschullehrer v. 11. Juni 1920 in d. Fass. d. Bek. v. 6. April 1923) sein Bewenden haben. Die vom Kultusministerium dem bayer. Landtag vorgelegte, noch nicht erledigte Denkschrift v. 27. Jan. 1928 sieht für die allgemeine Lehrerbildung nach der 7. Volksschulklasse eine 6klassige Aufbauschule vor, für die danach folgende besondere Berufsbildung pädagogische Akademien mit Bekenntnischarakter und Geschlechtertrennung. Ein Widerspruch mit Art. 143 Abs. 2 der RV. ist damit nicht gegeben, daß für die höhere Bildung der Lehrer eigene konfessionelle Akademien begehrt werden; denn jener Art. schließt den konfessionellen Charakter

einer höheren Fachausbildung nicht aus, wegen der meist bekenntnismäßigen Volksschulen (s. Anm. 125 b) ist dieser aber notwendig. Vgl. die „Begründung" zu Art. 5 § 2; über die hier berührte landesrechtliche Regelung s. die eben genannte Denkschrift.

129) Missio canonica nennt man die kirchliche Bevollmächtigung zur Ausübung kirchlicher Jurisdiktion, wozu auch die öffentliche Lehrverkündigung (praedicatio) gehört. Der Papst hat sie unmittelbar von Gott als Nachfolger Petri und Träger des Primats, alle übrigen Jurisdiktionsinhaber haben sie von ihm, sei es unmittelbar, wie die Bischöfe, sei es mittelbar durch diese wie die Pfarrer. Auch die Laien, die nötigenfalls zum Unterricht heranzuziehen sind (Codex c. 109; 1328; 1381 § 3; 1333 § 1) bedürfen ihrer. Die Missio c. kann ausdrücklich und im besonderen (explicite) oder stillschweigend und allgemein (implicite) erteilt werden. Die Forderung der Missio c. entspricht durchaus dem Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der RV. Sie wird jetzt in Bayern den jungen Lehrern explicite mittelst auf Namen ausgestellter Urkunde nach der erfolgreichen Ablegung der Schlußprüfung an einer Lehrerbildungsanstalt erteilt, da der Prüfungskommission mindestens für die Prüfungen in der Religionslehre auch ein kirchlich Beauftragter angehört (s. Art. 5 § 4). Die Urkunde gilt bis zur Anstellungsprüfung nur provisorisch, von da an, nach Bestehen der Prüfung aus der Religionsmethodik bei dieser, dauernd (freundl. Mitteilung des Herrn Domkapitulars W. Weber in Augsburg). Wird die Missio c. durch die kirchliche Behörde (Ordinariat; Bischof bezw. Erzbischof) einem bereits angestellten Lehrer entzogen, so kann dies zwar nach der Sachlage dessen Entfernung von der betreffenden Konfessionsschule oder einer solchen überhaupt zur Folge haben, berührt aber keineswegs die durch Art. 143 Abs. 3 der RV. gewährleistete staatsrechtliche Stellung des Lehrers, die entscheidend durch die kirchliche Behörde nicht beeinflußt werden kann. Träte der Fall einer Entziehung der Missio c. ein, so würde eben der Lehrer nicht mehr den Vorbedingungen entsprechen, unter denen er angestellt wurde (s. Anm. 127 b); ein Widerspruch mit dem angeführten Art. der RV. träfe damit nicht zu.

Zu § 2 Art. 5 des bayer. Konk. vgl. Art. 6 Abs. 1 des ev.-luth. und Art. 4 Abs. 1 des pfälz. Kirchenvertrags.

130) Die „Begründung" zu Art. 5 § 3 verweist darauf, daß die künftigen, vom Reich aufzustellenden Grundsätze für Lehrerbildung (Art. 143 Abs. 2 der RV.) die bayerischen Zusicherungen dieser Bestimmung nicht werden außer acht lassen können. Das erhelle bereits aus der Tatsache der Zulassung von Bekenntnisschulen durch die RV. (s. Anm. 125 b und 128).

Zu § 3 Art. 5 des bayer. Konk. vgl. Art. 6 Abs. 2 des ev.-luth. u. Art. 4 Abs. 2 des pfälz. Kirchenvertrags.

131) Das Prüfungsrecht gründet schon auf Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der RV. Mit Recht sagt daher die Begründung zu Art. 5 § 4, daß die

Beteiligung der kirchlichen Oberbehörden (Behörden) am Prüfungsgeschäft sich schon aus der bisherigen Praxis, aber auch aus der Sachlage (Kompetenz der Kirche über das religiöse Gebiet gemäß Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der RV.; Erteilung der Missio c.; s. Anm. 129) ergebe. Das „wenigstens" würde eine näher zu bestimmende Beteiligung an der Gesamtprüfung, vor allem in Hinsicht auf weltanschaulich orientierte Fächer wie Pädagogik, Geschichte, auch Musik, gestatten, was entsprechend dem Art. 5 § 2 Satz 2 billig wäre.

Vgl. Art. 6 Abs. 3 des ev.-luth. und Art. 8 des pfälz. Kirchenvertrags.

132) Die Lehrerbildungsanstalten sind in Bayern ausschließlich staatliche Einrichtung; private wären unter Voraussetzung des Art. 5 § 5 möglich. Die Lehrerinnenbildungsanstalten hingegen sind allermeist private klösterliche Einrichtungen und haben sich bewährt. Für den Fall einer Neuordnung können diese, aber nur soweit sie bereits bestehen, — die staatliche Genehmigung gemäß Art. 147 Abs. 1 der RV. vorausgesetzt — billig nicht verboten werden, wenn sie jener Neuordnung hinreichend Rechnung tragen, das besagt der Art. 5 § 5 (Min.-Rat Goldenberger, Beil. 674, 298). Vgl. „Begründung" zu Art. 5 § 5.

Vgl. Art. 7 Abs. 1 des ev.-luth. Kirchenvertrags.

133) § 6 enthält die Folgerung aus § 5 des Art. 5 und entspricht dem gemeinen Recht (s. nächste Anmerkung u. „Begründung" zu Art. 5 § 6).

Vgl. Art. 7 Abs. 2 des ev.-luth. Kirchenvertrags.

134) Unter Einbeziehung der in Bayern so genannten Mittelschulen (s. Anm. 124) und der höheren Lehranstalten überhaupt werden in § 7 auch die Religiösen, männliche und weibliche (s. Anm. 114a), ausdrücklich in Bezug auf Prüfung und Anstellung für das Volksschullehreramt jedem andern gleichgestellt, entsprechend Art. 109 Abs. 1 u. 2; 128 Abs. 1 u. 2; 136 Abs. 2; 163 der RV. und § 12 u. 68 der bayer. Verf. Ein Recht auf Anstellung besteht natürlich nicht (s. Anm. 127a). Vgl. „Begründung" zu Art. 5 § 7. Doch sind solche klösterliche Lehrkräfte an Volksschulen nicht zu den Volksschullehrern im Sinne des Art. 1 des Volksschullehrerges. v. 14. Aug. 1919 zu zählen (Min.-Entschl. v. 7. März 1927). Nach Art. 24 des Volksschulbedarfsgesetzes v. 14. Aug. 1919 ist die Anstellung klösterlicher Kräfte, wofür derzeit wegen Überfüllung des Lehrerstandes nur weibliche und zwar bei Neuerrichtung von Schulen oder Lehrstellen in Frage kommen, Sache der Kreisregierung nach Zustimmung (Mehrheitsbeschluß) des Gemeinderats. Eine Klosterschule kann als Gemeindeschule nur auf Wunsch der Gemeinde eingeführt werden. Die Oberin erhält dann die Befugnis nach ihrem Ermessen vorschriftsmäßig geprüfte und qualifizierte Mitglieder ihres Klosters abzuordnen; der anstellenden Behörde ist davon Anzeige zu machen.

Vgl. Art. 8 des ev.-luth. Kirchenvertrags.

135) Der Art. 6 entspricht trotz aller Anfechtung dem Art. 146 Abs. 2 der RV. (Antrag der Erziehungsberechtigten; geordneter Schulbetrieb bei

entsprechender Kinderzahl und Ortsentfernung; s. darüber Art. 10 u. 10a des Schulbedarfsges. v. 14. Aug. 1919; auch oben Anm. 125 a u. b). Art. 146 Abs. 2 der RV. ist nicht dahin auszulegen, als ob in jeder Gemeinde eine Gemeinschaftsschule bestehen und eine Bekenntnisschule daneben eingerichtet werden könnte, mag gleich erstere im Sinne der RV. als die Normalschule zu verstehen sein. Denn sonst wäre das „organisch" in Art. 146 Abs. 1 nicht verständlich und an kleineren Orten eine Bekenntschule unmöglich, der Zweck des Art. 146 Abs. 2 also auf weithin illusorisch. Die Bekenntnisschulen gelten aber, wenn sie unter den genannten Voraussetzungen errichtet sind, als Grundschulen im Sinne des Art. 146 Abs. 1 der RV. Ein geordneter Schulbetrieb ist auch bei ungeteilten Schulen, die auf dem Lande fast allenthalben bestanden und bestehen und die trotz mancher Nachteile erprobt sind, immer noch möglich. Demgemäß bedeutet der Zusatz in Art. 6 nicht eine „unzulässige Interpretation" (Anschütz) des Art. 146 Abs. 2 der RV. Da in Bayern die Konfessionsschule die überwiegende Mehrheit hat (s. Anm. 125 b), so steht Art. 6 auch der Sperrvorschrift des Art. 174 der RV. nicht entgegen, weil an der in Bayern bestehenden Rechtslage wegen der einzelnen Schularten nichts geändert wird und das bayer. Landrecht (Konk.) der kommenden reichsrechtlichen Regelung nicht vorgreift. Vgl. „Begründung" zu Art. 7.

Vgl. Ev.-luth. Kirchenvertrag Art. 9, pfälz. Kirchenvertrag Art. 8.

136) Der 1. Satz des Art. 7 deckt sich mit Art. 149 Abs. 1 Satz 1 der RV. und sichert den Religionsunterricht für alle Bekenntnisschulen und Simultanschulen öffentlicher wie privater Art — die bekenntnisfreien bleiben natürlich außer Betracht — auch vertraglich. S. auch die Lehrordnung für die bayerischen Volksschulen v. 15. Dez. 1926. Die Forderung entspricht auch c. 1373 § 1 des Kodex. Sachlich genommen ist dieser Unterricht für den Staat obligatorisch. Persönlich betrachtet ist er für die Lernenden entsprechend der Glaubens- und Gewissensfreiheit fakultativ (Art. 135 u. 149 Abs. 2 Halbsatz 2 der RV., wegen der Lehrenden s. Art. 5 § 1 des Konk.). Nach dem Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 bestimmt über die religiöse Erziehung eines Kindes die freie Einigung der Eltern; besteht eine solche nicht, so gilt BGB. (§ 1627 u. 1634), d. h. beide Elternteile haben Erziehungsrecht, bei Meinungsverschiedenheiten gibt der Vater den Ausschlag; doch kann bei bestehender Ehe kein Elternteil ohne Zustimmung des andern bestimmen, daß das Kind in einem andern als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht abgemeldet werde. Im Streitfall entscheidet das Vormundschaftsgericht, wobei ein bereits 10jähriges Kind zu hören ist. Mit dem 14. Jahr steht diesem selbst die Entscheidung zu. — Auch die Volks- und Berufsfortbildungsschulen sind von dem Art. 7 betroffen (s. oben Anm. 125 b). Über die höheren Lehranstalten und Mittelschulen s. Art. 4 § 3 (oben Anm. 124).

137) Hierzu Art. 149 Abs. 1 Satz 2 der RV. („im Rahmen der Schulgesetzgebung") und Art. 174 („bestehende Rechtslage").

138) Art. 7 § 1 Abs. 2 gilt, wenn die Zahl der Kinder einer Minderkonfession so gering ist, daß man dem Staat oder der Gemeinde nicht die dauernde Anstellung und Bezahlung einer eigenen Lehrkraft für Erteilung des Religionsunterrichts zumuten kann.

139) Art. 7 § 2 bezieht außer den Volksschulen auch die Mittelschulen und höheren Lehranstalten mit ein. Das Nähere s. oben Anm. 126; sodann s. unten Anm. 204 wegen Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht. — Art. 149 Abs. 2 Halbsatz 2 der RV. (die Teilnahme an kirchl. Feiern und Handlungen bleibt der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat) ist mit dem RG. über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (s. Anm. 136) auch hier zu beachten.

Zum ganzen Art. 7 die „Begründung", sodann vgl. ev.-luth. Kirchenvertrag Art. 10 u. 11, pfälz. Kirchenvertrag Art. 5 u. 6.

140) In dem Art. 8 erscheint die einzige Schulbestimmung des Konk. v. 1817 (Art. V Abs. 4: bischöfliche Überwachung der Glaubens- und Sittenlehre auch an öffentlichen Schulen) in neuem Gewande. Die Grundlage gab vor allem die RV. Nach deren Art. 144 „steht das gesamte Schulwesen unter Aufsicht des Staates", d. h. der Staat und niemand anderer hat grundsätzlich die Schulhoheit nach innen und nach außen. Dem entspricht auch § 21 Abs. 1 der bayer. Verf. und § 22 des Schulaufsichtsgesetzes v. 1. Aug. 1922. Es wird aber sofort in der RV. die Ausnahme gemacht, daß der Staat „die Gemeinden daran beteiligen könne", für welchen Fall also diese insoweit staatliche Funktionen ausüben. Der weitere Satz des Art. 144 beseitigt überall die bisherige, auch in Bayern bis 1. Okt. 1919 vorhandene geistliche Schulaufsicht, wenn er sagt, daß die (staatliche) Schulaufsicht „durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt wird". Nebenamtlich können also auch andere damit beauftragt werden, aber wieder nur als Funktionäre des Staates. Dementgegen steht nun, was das religiöse Gebiet betrifft, das Gesetz der kath. Kirche: „Die religiöse Unterweisung der Jugend an den Schulen jeder Art untersteht der Hoheit und Aufsicht der Kirche" (Codex c. 1381 § 1). Das Konk. trägt jetzt den staatlichen und kirchlichen Belangen wegen der Schulaufsicht Rechnung; doch ist Art. 8 vielfach angefochten worden. Allgemein enthält zunächst Art. 148 Abs. 1 der RV. die Anweisung, daß in allen Schulen sittliche Bildung zu erstreben sei. Hierzu aber zählt vorzugsweise die religiöse Bildung. Sodann hat Art. 149 Abs. 1 nicht nur (Satz 1) „den religiösen Unterricht als ordentliches Lehrfach" vorgeschrieben (s. Art. 7 § 1 u. Art. 4 § 3 des Konk.), sondern heißt auch (Satz 2) staatlicherseits „die Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen der Schulgesetzgebung regeln", d. h. für dessen Aufnahme in den Lehrplan als Pflichtfach, für die tatsächliche Erteilung, für Ordnung und Zucht wegen desselben sorgen. In

Satz 3 des Art. 149 Abs. 1 der RV. ist endlich betont, daß „der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betr. Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates zu erteilen sei". Sicher ist mit dem Wort „Grundsätze" der Lehrinhalt des Religionsunterrichts zu verstehen; doch wird man nicht umhin können auch die kirchlichen Rechtsnormen einzubeziehen und hierzu gehört auch die vorhin angeführte Bestimmung des Kodex, die also durch Art. 8 § 1 des Konk. gesichert ist. Allein auch schon aus dem Umstand, daß die kirchlichen Organe doch imstande sein müssen selbst zu erfahren, ob der Religionsunterricht im kirchlichen Sinn erfolge, ergibt sich notwendigerweise ein „Aufsichtsrecht" der Kirche hierüber. Um Verwechslungen mit der staatlichen Schulaufsicht zu vermeiden, wird man indes gut tun, dieses kirchliche Aufsichtsrecht als Besuchsrecht zu bezeichnen, da es keinerlei Befehlsgewalt oder Dienstaufsichtsrecht enthält und sich eben in Visitation und Prüfung des Religionsunterrichts erschöpft. Es macht sich dem Religionsunterricht erteilenden weltlichen Lehrer gegenüber geltend; gegenüber dem geistlichen Religionslehrer aber kommt noch ein wirkliches, sachlich freilich beschränktes Aufsichtsrecht hinzu, weil dieser seinen geistlichen Vorgesetzten unmittelbar untersteht. Etwaige Beanstandungen sind in das Visitationsprotokoll aufzunehmen oder dem Lehrer und Geistlichen unmittelbar kund zu tun, nötigenfalls kann gegen den Lehrer auch auf dem Weg der Beanstandung(s. § 2 des Art. 8) eingeschritten werden (s. Anm. 142). Auch der Kodex erhebt übrigens die Forderung des Visitationsrechts des Religionsrechts für die Bischöfe (c. 1382) Neben dem Recht der Beaufsichtigung nennt der Art. 8 § 1 noch das der Leitung, die die didaktische Seite des Religionsunterrichts, vor allem also die Methode angeht, die bei dessen Besonderheit auch ihr Eigentümliches hat und deswegen gleichfalls kirchlicherseits zu bestimmen ist. Da es sich meist um Konfessionsschulen handelt, so wird ein gewisses kirchliches „Aufsichtsrecht" auch über den Geist, in dem an ihnen gelehrt und erzogen wird, nicht abzustreiten sein; doch ist hiervon in Art. 8 § 1 nicht die Rede (s. dagegen § 2 des Art. 8 u. Anm. 142) und demnach irgend ein Besuchsrecht in dieser Hinsicht, wenn auch nur in den sog. Gesinnungsfächern, nicht gegeben (Min.-Rat Goldenberger, Beil. 721, 425).

Man kann nun nach all dem nicht sagen, daß durch Art. 8 § 1 des Konk. die in Art. 144 und 149 Abs. 1 Satz 3 der RV. festgesetzte staatliche Schulaufsicht gefährdet oder auf Strecken hin ausgeschaltet sei, jener Art. 4 also diesen widerspreche. Der § 28 Abs. 1 u. 2 des bayer. Schulaufsichtsges. v. 1. Aug. 1922 konnte denn auch zuvor schon dieselben Grundsätze für die Volksschulen in ausführlicherer Fassung vertreten, so daß er zu Auslegungszwecken für Art. 8 § 1 dienen mag; für den Religionsunterricht an Mittelschulen und höheren Lehranstalten finden diese Bestimmungen wie auch die des Konk. sinngemäße Anwendung. Und dem entspricht sowohl die „Begründung" zu Art. 8 § 1 wie auch die Regierungserklärung hierzu, die beide auf jenen § 28 sich be-

rufen. Es betont insbesondre letztere mit vollem Recht, daß in Art. 8 eine Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht (beseitigt durch Art. 144 der RV. und VO. des bayer. Gesamtministeriums v. 16. Dez. 1918) nicht in Frage stehe.

141) Unter den „Beauftragten" sind nunmehr für die Volksschulen regelmäßig die sog. Schuldekane zu verstehen, die in den bayer. Diözesen durch die bischöflichen Behörden nach Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht aufgestellt wurden (vgl. Vollzugsvorschr. z. Schulaufsichtges. v. 16. Aug. 1923); für höhere Schulen werden besondere Kommissare ernannt.

142) Im Gegensatz zu § 1 hat der § 2 des Art. 8 negativen Inhalt: den Bischöfen und deren Beauftragten wird das Recht der Beanstandung des Unterrichts in den weltlichen Fächern eingeräumt. Diese betrifft den Geist, in dem an einer Bekenntnisschule überhaupt gelehrt und erzogen wird (vgl. oben Anm. 127b). Der Schutz, den bereits Art. 148 Abs. 2 der RV. gewährt („beim Unterricht in öff. Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden"), wird durch § 2 näher interpretiert. Das entspricht auch dem kirchlichen Gesetz (Codex c. 1381 § 2: „Die Ortsordinarien, d. h. die Bischöfe haben das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, daß an den Schulen jeglicher Art innerhalb ihres Rechtsbereichs nichts gegen Glauben und Sitten gelehrt wird oder geschieht"). Auch § 2 des Art. 8 hat keinerlei dienstaufsichtliche Befugnisse, auch nicht das Besuchsrecht, erst recht nicht irgend eine Form der geistlichen Schulaufsicht im Auge, vielmehr lediglich das Recht der Beanstandung für den Fall von Anzeigen oder Beobachtungen. Die kirchliche Behörde oder ihr Beauftragter kann auch hier zuerst mit dem betreffenden Lehrer ins Benehmen treten, erst dann, wenn das nichts nützt, erstere mit der staatlichen Aufsichtsbehörde, der Regierung (Min.-Rat Goldenberger, Beil. 721, 425). Sache dieser staatlichen Behörde ist es dann das Vorbringen zu prüfen und von sich aus zu entscheiden, d. h. dessen Unzulänglichkeit festzustellen oder für Abhilfe zu sorgen. „Entsprechend" ist diese, wenn die staatliche Behörde unter Voraussetzung von Treu und Glauben auf beiden Seiten den Fall objektiv geprüft und nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen gerechter Weise entscheidet. Schließlich könnte im Streitfall der Art. 15 des Konk. angerufen und zwischen der obersten staatlichen Schulbehörde (Kultusministerium) und der obersten Kirchenbehörde (Hl. Stuhl) die Angelegenheit freundschaftlich ausgetragen werden (Min.-Präs. Held Beil. 674, 326; Min.-Rat Goldenberger, Beil. 721, 425). Der Lehrer wird in viel höherem Maße geschützt als das bisher der Fall war (Min.-Präs. Held Beil. 674, 237). Ein über das allgemeine staatsbürgerliche Recht der Dienstaufsichtsbehörde (z. B. durch die Eltern) hinausgehendes Recht ist damit den kirchlichen Stellen nicht eingeräumt. Das alles kommt auch in der Regierungserklärung zu Art. 8 § 2 (Satz 5 u. 6) deutlich zum Ausdruck.

Vgl. zu Art. 8 die Art. 12 u. 14 des ev.-lutherischen sowie Art. 7 des pfälzischen Kirchenvertrags.

143) In § 1 des Art. 9 sind nur höhere Lehranstalten für Mädchen, dann auch besonders für Knaben, wie sie bisher schon bestanden, gemeint (Min.-Rat Goldenberger, Beil. 674, 298).

144) Die Grundsätze sind gegeben durch Art. 147 der RV., § 21 Abs. 1 der bayer. Verf. und die bayerische Verordnung v. 10. Mai 1905 betr. die Gründung, Leitung u. Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

145) Grundsätzlich sind die in § 2 Art. 9 berührten Volksschulen Staatsschulen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 der bayer. Verf.). Doch kann Volksschulen und höheren Lehranstalten entsprechend Art. 147 der RV. nach den näheren Anweisungen des Art. 24 des Schulbedarfsges. v. 14. Aug. 1919 (geändert durch Art. 63 Ziff. 8 des Beamtenbesoldungsges. v. 2. Juni 1920, in der Fassung v. 20. April 1928; s. oben Anm. 134) staatlicherseits der Charakter öffentlicher Schulen verliehen werden, wofern sie ihn nicht schon bisher hatten.

146) a. Dem Geist der RV. entsprechend hat deren Art. 138 Abs. 1 die Staatsleistungen der Länder an die Religionsgesellschaften ablösen heißen nach Grundsätzen, die zuerst das Reich aufstellt. Inzwischen sollen gemäß Art. 173 der RV. die bisherigen, auf Gesetz (z. B. Besoldungsgesetz) oder Vertrag (z. B. Konkordat) oder besonderen Rechtstiteln (z. B. Herkommen) beruhenden Staatsleistungen bestehen bleiben. Das gleiche bestimmt auch § 18 Abs. 4 der bayer. Verf. und steht im Rahmen des allgemeinen Art. 12 Abs. 1 der RV. Da das bayer. Konk. v. 1817 bis zum neuen Konk. v. 1924 noch Rechtsgültigkeit, wenn auch gegenüber der neuen Verfassung nur als einfaches Gesetz, hatte (s. oben Anm. 104 a), seine auf die Säkularisation v. 1803 zurückgehenden vermögensrechtlichen Festsetzungen aber als Bestandteile eines Vertrags völkerrechtlicher Art nicht verjährbar, weil nicht klagbar sind, die Kirche auch nie auf sie verzichtet, sondern wiederholt auf Erfüllung gemahnt hat (Scharnagl, Stenogr. Berichte 853), so ergab sich Recht und Pflicht hierauf zurückzugreifen, umsomehr als die Realdotationen staatlicherseits immer versprochen - im Konk. v. 1817 Art. 4 Abs. 7 hieß es, daß sie wenigstens innerhalb eines Jahres beendigt sein sollten! - jedoch nie durchgeführt wurden. „Die Verpflichtung des bayerischen Staates zur Realdotation steht fest und ist gewährleistet durch den Art. 138 der RV. und § 18 der Landesverfassung" sagt deswegen mit Recht Satz 1 in der Reg.-Erkl. zu Art. 10. Der kirchliche Anspruch hierauf kann auch durch den Art. 94 der bayer. Verf. als Vertragssache gemäß dem vorgängigen Art. 138 Abs. 1 der RV. nicht beseitigt sein. Die allmählich aufgekommenen Gelddotationen waren und blieben stets nur ein vorläufiger, verhältnismäßig geringer Ersatz statt der nicht überwiesenen Realdotationen. Vgl. oben Anm. 28 b. Wichtig ist allgemein auch der Art. 4 Abs. 10 des Konk. v. 1817, demgemäß „Seine

Majestät den Abgang decken wird, sofern die Fonds u. s. w. zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nötigen Diener nicht zureichen."

b. Der 1. Satz des § 1 Art. 10 des Konk. nimmt in wörtlicher Anlehnung an Art. 173 der RV. diese Gedanken (in a) auf und garantiert von vornherein grundsätzlich Bayerns Verpflichtung auf den angegebenen Grundlagen. Ein Widerspruch gegen Art. 138 Abs. 1 der RV. und gegen § 18 Abs. 4 der bayer. Verf. kann damit nicht gegeben sein. Dabei ist zu betonen, daß so wenig wie vorläufig die Ablösung, ebensowenig eine Streichung oder Minderung der bisherigen Staatsleistungen möglich, wohl aber eine lediglich den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Erhöhung recht und billig ist. Hierdurch sind keine neuen Leistungen weder dem Rechtstitel noch der Art nach übernommen, die nach § 17 Abs. 4 der bayer. Verf. anderweitig aufzubringen wären, da hier auch nur von „freiwilligen" Leistungen des Staates die Rede ist (s. unten Anm. 161 a). Die Pflichtleistungen des Art. 10 sind allerdings dauernd, aber nur dauernd bis zur kommenden Ablösung, umschließen also auch deshalb keine neue Vertragsverpflichtung, da sie bisher schon durch Gesetz als Gelddotationen normiert waren. Wichtig ist, daß nunmehr auch die römische Kurie diese vertragsmäßig, natürlich nur als Zwischenlösung, anerkennt.

Vgl. Ev.-luth. Kirchenvertrag Art. 15 Abs. 1 mit Anm. 207; pfälz. Kirchenvertrag Art. 9 Abs. 1; auch preuß. Konk. Art. 4 Abs. 1; preuß. Kirchenvertrag Art. 5 Abs. 1.

147) Durch Art. 10 § 1 a-i und § 4 werden die Art. 3-6 und 8 (7 war schon früher erfüllt) des Konk. v. 1817 ersetzt (vgl. etwas anders Abs. 2 der „Begründung" zu Art. 10); diese betrafen den Vollzug des § 35 des Reichs-Deputationshauptschlusses v. 1803, der wiederum auf dem Gedanken der Entschädigung für die säkularisierten Kirchengüter fußte.

148) Hier wird nicht die tatsächliche Ablösung oder deren nähere Durchführung vereinbart, sondern nur im allgemeinen die Grundlage hierzu, was dem Art. 173 der RV. durchaus gemäß ist und den nach Art. 138 Abs. 1 der RV. aufzustellenden Reichsgrundsätzen nicht zuwiderläuft. „Besteht die Dotationspflicht weiter — und das ist der Fall; s. Anm. 146 a), — dann kann Art. 10 (§ 1 a) nicht gegen § 47 Abs. 3 der bayer. Verf. sein, da dieser § nicht bereits gebundene Verpflichtungen bezielt" (Min. Krausneck, Beil. 674, 334). Die Durchführung der Ablösung würde nur nach Maßgabe des bayerischen Verfassungsrechts (§ 47) betätigt werden können, also nur mit Einverständnis des Landtags, welch letzteres die Reg.-Erkl. in Satz 2 zu Art. 10 eigens hervorhebt. Daß hierbei dem Geldwert von 1817, d. h. dem Jahre des Abschlusses des alten Konk. Rechnung zu tragen ist, war ein berechtigtes Verlangen kirchlicherseits; im preuß. Konk. v. 1929 Art. 3 Abs. 3 ist wohl derselbe Gedanke zum Ausdruck gekommen und die römische

Kurie hat daher, um spätere Zweifel zu vermeiden, wie sie die Sache versteht, von sich aus die Note beigefügt, daß bei den Dotationsnormierungen auf die alten Zirkumskriptionsbullen zurückzugreifen sei (s. oben Anm. 30).

149) Diese Zusicherung garantiert eigens die vorbehaltlose Uebereignung der später zu überlassenden Dotationsgüter und -Fonds an die Kirche, was auch schon Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der RV. erfordern würde.

150) Da die Dotationen auf vorläufig nicht absehbare Zeit hin nicht vollzogen werden können, versteht sich der bayer. Staat wie bisher schon (s. Anm. 151) und so nunmehr ausgesprochenermaßen auch die Römische Kurie zu Gelddotationen in Form von Jahresraten gegenüber den im Konk. v. 1817 (Art. 4) bedachten erzbisch. und bisch. Stühlen, den Metropolitan- und Domkapiteln. „Dabei ist nicht voll und ganz dem Geldwert von 1817 Rechnung getragen; es wird vielmehr ein gewisser Entbehrungsfaktor hineingenommen. Denn alle diese Leistungen müssen in Angleichung an die Leistungen, die der Staat für seine eigenen Zwecke vornimmt, festgelegt werden" (Min. Krausneck, Beil. 674, 334).

Vgl. die „Begründung" zu Art. 10 § 1a.

151) a. Die Neuumschreibung (Zirkumskription) der dem Konk. v. 5. Juni 1817 Art. 2 entsprechenden Diözesen Bayerns erfolgte durch die Bulle v. 1. April 1818; doch konnte sie erst nach der „Tegernseer Erklärung" des Königs Max Josef I. v. 15. Sept. 1821, durch den päpstl. Nuntius in der Frauenkirche zu München publiziert und danach durchgeführt werden. Vgl. über die andern deutschen Zirkumskriptionsbullen auch oben Anm. 7b). — Daß auch im Konk. v. 1924 der bisherige Bestand der bayerischen Diözesen erhalten blieb, ist um so dankenswerter, als Bestrebungen im Gange waren, ein Saarbistum unter Einbeziehung bayerischer Diözesangebietsteile zu begründen.

Vgl. die Übersichtskarte am Schluß dieses Buches.

b. Art. 4 des Konk. v. 1817 enthielt spezifiziert die jährlichen staatlichen Einkünfte der 2 Erzbischöfe, 6 Bischöfe, der Dignitäre (Propst und Dechant), Kanoniker und Vikare der 8 bayerischen Diözesen. Die Summen waren, abgesehen von den Vikaren, nicht gleichheitlich, vielmehr bezog der Münchener Erzbischof 20000 fl., der Bamberger nur 15000 fl., jeder der dortigen Dignitäre 4000 bezw. 3500 fl., die 5 älteren Kanoniker je 2000 bezw. 1800 fl., die 5 jüngeren je 1600 bezw. 1400 fl. Die Bischöfe der 3 größeren Diözesen Augsburg, Regensburg, Würzburg bekamen 10000 fl., die der 3 kleineren Passau, Eichstätt, Speyer 8000 fl., dementsprechend die 2 Dignitäre je 3000 bezw. 2500 fl., die 4 älteren Kanoniker aller 6 Diözesen je 1600 fl., die jüngeren je 1400 fl. Durch Landtagsbeschluß v. 18. Nov. 1920 (s. „Begründung" zu Art. 10 § 1a, 2. Abs.) wurden alle 6 Bischöfe gleichgestellt, ebenso auch in dem Gesetz v. 21. Febr. 1924 Art. 1. Das

Vollzugsgesetz zum Konk. v. 1924 über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel v. 7. Apr. 1925 normierte für die Erzbischöfe von München-Freising und von Bamberg die ziffernmäßigen Beträge in Reichsmark, die ihnen bereits am 1. Jan. 1914 als Jahresrente in Mark zustanden (36 000 bezw. 27 000); die Bischöfe (alle!) erhielten je den ziffernmäßigen Betrag in Reichsmark, der einem Bischof einer der drei größeren Diözesen am 1. Jan. 1914 in Mark zustand (18 000). Den Dignitären wurde der jeweilige Betrag der letzten Grundgehaltsstufe der Gruppe XIII der damaligen Staatsbeamtenbesoldungsordnung zugewiesen, den Kanonikern (allen!) ein Anfangseinkommen im jeweiligen Betrag der 4. Grundgehaltsstufe der Gruppe XII jener Besoldungsordnung mit den entsprechenden Steigerungen nach dem 2., 4., 6. und 8. Dienstjahre, den Domvikaren ein Anfangseinkommen im jeweiligen Betrage des Mittels zwischen den gesetzlichen Anfangseinkommen des Jnhabers einer gehobenen und des Jnhabers einer sonstigen Pfarrei mit entsprechenden Steigerungen im 2., 4., 6. und 8. Dienstjahr; dazu kamen einige Steigerungen für die älteren Vikare. — Die Weihbischöfe erhielten eine jährliche Gehaltszulage von 2000 RM., wenn sie Dignitäre sind, im übrigen eine solche von 3000 RM. — Als jährliche Dienstentschädigung wurden den Generalvikaren je 900 RM., den nebenamtlichen bischöflichen Sekretären je 360 RM. zugewiesen.

c) In Anlehnung an das neueste Beamtenbesoldungsgesetz v. 20. Apr. 1928 hat die Verordnung des bayer. Gesamtministeriums über die Bezüge der Mitglieder der Domkapitel v. 3. Mai 1928 bestimmt, daß die Dignitäre in Gruppe A 1 a der jenes Gesetzes eingeordnet werden sollen (8400 — 12 600 RM.), die Kanoniker in Gruppe A 2 a (7000—9700 RM. jährlich Grundgehalt). Alle übrigen Bezüge, so insbesondere die der Erzbischöfe und Beschöfe sowie der Domvikare und Weihbischöfe blieben unverändert. Alle Bezüge werden den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angeglichen, unterliegen also auch den Notverordnungen (bisher 4).

Vgl. auch „Begründung" zu Art. 10 § 1 a; dann ev.-luth. Kirchenvertrag Art. 21 — 25, pfälz. KV. Art. 14 — 19.

152) a. Die Zahl der Dignitäre, der Kanoniker und der Domvikare ist seit dem Konk. v. 1817 (Art. 3 Abs. 1) die gleiche geblieben, trotz der vermehrten Arbeitslast (capitula clausa). Das neue Konk. hebt den Ordinariatsdienst der Domvikare eigens hervor. Nicht mehr ist dagegen (Konk. 1817 Art. 3 Abs. 2) die Rede von den Kapitelstheologen und Kapitelspönitentiar (Codex c. 398 ff.) und von der Tatsache, daß die Dignitäre und Kanoniker den Erzbischöfen als Räte dienen (Konk. 1817 Art. 3; Codex c. 391), da hiermit rein innerkirchliche Angelegenheiten berührt werden, in die nach Art. 137 Abs. 3 der RV. der Staat sich nicht mehr zu mischen hat. Von Ehrenkanonikern im Sinne des preuß. Konk. v. 1929 Art. 2 Abs. 7 (s. oben Anm. 23 a) weiß das bayer. Konk. nichts.

b. Besonders zu bemerken ist, daß wie im alten Konkordat so auch im neuen von den Kollegiatkapiteln nicht die Rede ist, daß diese also nunmehr dem Recht des neuen kirchlichen Gesetzbuchs unterliegen (Codex c. 391 ff.), soweit nicht noch Stiftungsbrief und päpstlich genehmigte Statuten Spezialrechte festsetzen. In Bayern bestehen im Gegensatz zu Preußen (s. oben Anm. 17) noch eine größere Zahl von Kollegiatstiften: in München das Hof- und Kolligiatstift St. Kajetan, nunmehr bloßes Kollegiatstift, z. Zt. ohne Propst aber mit Dekan, und einer beschränkten Zahl von Kanonikern und Chorvikaren, in Regensburg das Kollegiatstift U. L. Fr. zur Alten Kapelle nur mit Dekan und Kanonikern, dann das Kollegiatstift zu Johann B. und Johann Ev. mit Dekan und Kanonikern, in Laufen, in Tittmoning und in Altötting. Sie wurden staatlicherseits im 19. Jahrhundert neuorganisiert (vgl. Kiefl. 79).

153) a. Hierzu s. besonders die „Begründung" zu Art. 10 § 1 a, Schlußsatz. — Nach dem gemeinen kanonischen Recht ist die Aufstellung von Koadjutoren für Benefiziaten höherer (Bischöfe) und niederer Art Sache des Hl. Stuhls (c. 350 1433), es handle sich denn um Pfarrer, für die im Bedarfsfall im Interesse der Seelsorge eine raschere Aufstellung erforderlich ist, diese wird dann durch den Ortsordinarius vorgenommen (c. 475). Die Koadjutorstelle hat nicht den Charakter eines Beneficiums (Codex c. 1412 n. 3). Im Gegensatz zu den romanischen Ländern, namentlich Jtalien, hat Deutschland Koadjutoren für Domherren nicht gekannt, bis in Bayern, durch den in der „Begründung" angeführten Landtagsbeschluß v. 31. Juli 1923 die Einführung von Koadjutoren für sie staatskirchenrechtlich beschlossen wurde, und zwar für mit 70 Jahren emeritierte oder für zuvor schon dienstuntaugliche Kanoniker, solange deren Dienstuntauglichkeit dauert. Der Beschluß gründete einerseits auf der heute sehr vermehrten Arbeitslast der an der Diözesanregierung mitbeteiligten Kanoniker, andrerseits auf der Pflicht des Staates wegen der gemäß Art. 4 Abs. 2 des Konk. v. 1817 noch nicht vollzogenen Dotierung (s. oben Anm. 146 b) der Domkapitel diesen die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu benehmen. Das Konk. übernahm jenen Landtagsbeschluß und hat also damit weder neue Leistungen des Staates eingeführt noch stellen die Bezüge der Koadjutoren bloße freiwillige Staatsleistungen dar (vgl. z. B. Min.-Rat Goldenberger, Beil. 721, 426). Ihre Aufstellung geschieht dem c. 1433 entsprechend durch den Hl. Stuhl, aber nach erholtem Einverständnis der Staatsregierung; ihre Befugnisse werden nach Analogie mit c. 351 § 1 vorläufig durch jenen umschrieben. Der Wortlaut des Art. 10 § 1 b Abs. 2 läßt Koadjutoren nur für Kanoniker zu, nicht für Dignitäre, die entsprechend dem vorhergehenden Abs. 1 eigens genannt sein müßten.

b. Von Koadjutoren der Bischöfe handelt das bayerische Konkordat im Gegensatz zum preußischen (Art. 7; s. oben Anm. 34 b) nicht. Deren Aufstellung durch den Hl. Stuhl, sei es, daß sie dem betreffenden

bischöflichen Stuhl als solchem beigegeben werden (sedi dati) oder der Person des Bischofs mit oder ohne Nachfolgerecht, bedürfte selbstverständlich und auch in Hinsicht auf die Domherrnkoadjutoren des Einverständnisses der Staatsregierung; ihre Bezüge würden ebenso staatliche Pflichtleistungen darstellen.

154) Der Vereinbarungspunkt c deckt sich mit Art. 3 Abs. 4 des Konk. v. 1817; er war bereits auch durch das Gesetz v. 21. Febr. 1924 bezw. durch das Vollzugsgesetz zum Konk. v. 1924 gewährleistet (s. oben Anm. 151 b) und enthält demnach staatliche Pflichtleistungen und keine neuen Leistungen im Sinne des § 17 Abs. 4 der bayer. Verf., die anderweitig aufzubringen wären.

155) Buchst. d ist gleich dem Art. 4 Abs. 4 des alten Konk. (Satz 2). Nach c. 1481 des Kodex sollen die Interkalarfrüchte d. h. die während der Erledigung irgend eines Beneficiums anfallenden Einnahmen aus ihm bei Bischofssitzen dem Nachfolger für Diözesanzwecke, bei anderen Benefizien zur einen Hälfte dem Pfründevermögen, zur anderen der Kirchenfabrik zufallen, sofern sie nicht gewohnheitsrechtlich ungeteilt zu Diözesanzwecken verwendet werden. Der Art. 10 § 1 des Konk. betrifft nur die höheren Pfründen und der vom Staat dotierten Stellen der Domkapitel.

Vgl. Ev.-luth. Kirchenvertrag Art. 25 Abs. 2; pfälz. K.V. Art. 18 Abs. 2.

156) Buchst. e ist wieder gleich dem Art. 4 Abs. 5 des alten Konkordats: Pflichtleistungen und keine neuen Leistungen.

157) Buchst. f deckt sich fast wörtlich mit Art. 4 Abs. 10 des Konk. v. 1817, nur daß statt Diener „weltliche Diener", statt Seine Majestät „der Staat" eingesetzt ist (s. oben Anm. 146 a am Schluß). Die Fabrik ist das betr. Kirchen-, nicht das Pfründevermögen. Der Inhalt der Vereinbarung entspricht dem Art. 138 Abs. 2 der RV. und § 18 Abs. 2 der bayer. Verf.

158) Buchst. g ist in seinem 1. Satz wieder dem alten Konk. entnommen mit der nebensächlichen Aenderung, daß statt erzb. und bisch. Kurie „Ordinariat" gesetzt ist. Der 2. Satz versteht sich aus dem Nachsatz des Art. 4 Abs. 10 (s. oben Anm. 146 a am Schluß).

Vgl. ev.-luth. Kirchenvertrag Art. 23, pfälz. KV. Art. 16; preuß. Konk. Art. 4 Abs. 2 preuß. Kirchenvertrag Art. 5 Abs. 2.

159) a. Nach Art. 5 Abs. 1 des alten Konk. sollen in jeder Diözese die bischöflichen Seminarien erhalten und mit hinreichender Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden. Diese Vereinbarung beruhte auf der Tatsache, daß 1803 mit dem Vermögen der Bistümer auch das der bischöflichen Diözesananstalten säkularisiert wurde; dazu gehören aber nicht nur die Priesterseminare, sondern auch die für deren Nachwuchs sorgenden bischöflichen Knabenseminare. Der Codex (c. 1354) unterscheidet klar ein seminarium maius und minus, worin certus

„adolescentium" numerus heranzubilden ist (vgl. denselben Ausdruck im Konk. v. 1817 Art. 5 Abs. 2, der sich auch dort schon auf beide Arten von Seminarien unzweifelhaft beziehen läßt; Scharnagl, Beil. 742, 499). Von den Preußen betreffenden Zirk.-Bullen spricht die für Preußen und die für Hannover ausdrücklich nur von Klerikalseminarien, die für die oberrh. Kirchenprovinz von Klerikal- und von Knabenseminarien: vgl. oben Anm. 28 b. Das preuß. Konk. v. 1929 Art. 12 Abs. 2 hat nur die Seminare zur wissensch. Vorbildung der Geistlichen im Auge; s. oben Anm. 40 a). Der § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses fußte wieder auf der Tatsache der Säkularisation und enthielt ja den Vorbehalt, daß den Bistümern eine feste und dauernde Ausstattung zu geben sei. Den Landesherrn bezw. den Staaten als Gesamtrechtsnachfolgern oblag dann die Pflicht den Diözesen jene Einrichtungen zu sichern, deren sie zu ihrem Bestand bedürfen; hierzu gehören aber auch die Seminare beider Arten. Bisher hatte der bayer. Staat letzteres nicht anerkannt und auch die Priesterseminare, ohne sie je zu dotieren, nur in beschränktem Umfang mit Zuschüssen versehen. Erst die Inflationszeit brachte Wandel (Landtagsbeschluß v. 21. Febr. 1923 und die folgenden Voranschläge des Staatshaushalts; s. die „Begründung" zu Art. 10 § 1 h).

b. Nunmehr ist im Konk. Art. 10 § 1 h die Pflicht zur Dotation in eine Pflicht der Leistung von bleibenden Zuschüssen umgewandelt worden, indem einerseits der Staat sie für beiderlei Arten von Anstalten garantierte, anderseits die Kurie auf Dotierung Verzicht leistete. Aus den in a gegebenen Darlegungen erhellt, daß diese pflichtmäßigen Zuschüsse keine neuen Staatsleistungen darstellen. Dadurch, daß im Konk. auf den Kodex verwiesen wird, ist die Ausgestaltung der Seminarien dem gemeinen kanonischen Recht gemäß (c. 1352—1371) verbürgt; Auswirkungen für den Staat ergeben sich hieraus nicht (Min.-Rat Goldenberger, Beil. 674, 299). Doch sind unter die bischöflichen Knabenseminare keineswegs die katholischen staatlichen Studienseminare einzubeziehen (Goldenberger, Beil. 721, 427).

160) Emeriten (sacerdotes emeriti) sind die in Ehren dienstunfähig gewordenen Geistlichen. Art. 6 des Konk. v. 1817 versprach die Herstellung eines hinlänglich dotierten Hauses, worin kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden konnten. Statt dessen wurde aber ein Zentralfonds gegründet, der den Diözesen zugute kam. Seit 1843 errichteten diese eigene Kassen, denen die Beiträge der Geistlichen, Vermächtnisse und Stiftungen sowie jährliche Staatsleistungen zuflossen. Das Gesetz v. 21. Febr. 1924 über die Ergänzung des Einkommens der Seelsorgsgeistlichen läßt die Höhe dieser Staatsleistungen jeweils durch den Staatshaushalt bestimmt werden (1931 für Emeriten u. a.: 1 982 000 RM.). Das Konkordat v. 1924 baut auf dem alten Konkordat und dem letzterwähnten Gesetz auf, wenn es „Dotation" oder „Zuschüsse" verspricht. Diese sind pflichtmäßig, nicht freiwillig und stellen keineswegs neue Leistungen im Sinne des § 17 Abs. 4 der bayer. Verf. dar.

161) a. Außer den Pflichtleistungen auf Grund des alten Konkordats bezw. der Säkularisation kennt der bayerische Staat noch freiwillige und also stets widerrufliche Leistungen an die Kirchen, vor allem die Ergänzungen des Einkommens der Seelsorgsgeistlichen (der kath. und evang.) nach dem letzten Gesetz v. 7. April 1925, geändert durch VO. des Gesamtministeriums v. 3. Mai 1928 (Angleichung an das Beamtenbesoldungsgesetz v. 20. April 1928). Freilich gehen Kirche und Staat in Hinsicht auf deren Rechtstitel nicht einig. Kirchlicherseits werden alle Leistungen des Staates, die Dotationen (d. h. die heutigen Gelddotationen) und die sog. freiwilligen Leistungen als Rechtspflicht angesehen: wegen der Säkularisation v. 1803, die ungesetzlich war und deren Früchte nun alle Staatsbürger genießen, wegen des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, wegen der schädigenden Grundentlastungsgesetzgebung v. 1848 (Zehntablösung), wegen der Inflation von 1920/3, die das Pfründevermögen größtenteils vernichtete. Auf all dies hin habe der Staat gegenüber der Kirche Schadenersatzpflicht. Dazu käme die Leistungspflicht wegen der ehemals den säkularisierten Klöstern inkorporierten (später sogen. organisierten) Pfarreien, deren zeitgemäße Unterhaltung nach der Seite der Personal- und Realexigenz eben Sache des Staates als Gesamtrechtsnachfolgers sei, sodann die Leistungspflicht wegen der Pfarreien in der (linksrheinischen) bayerischen Pfalz, für die mit diesem Gebiet auch die seinerzeit vom französischen Staat (Art. 14 des französ. Konk. v. 1801) gewährleistete Bezahlung der Pfarrer übernommen worden sei, endlich wegen der seit 1818 ausdrücklich vom bayerischen Staat bewilligten Dotation bestimmter Pfarreien und des damit sich ergebenden staatlichen Patronatsrechts (vgl. dazu das oben Anm. 29 d zitierte Buch von Kress). Auf der anderen Seite bekennt sich der Staat zu einer Schadenersatzpflicht weder aus der Säkularisation insgemein, die ein staatsrechtlich unanfechtbares und staatspolitisch notwendiges Ereignis darstelle, noch aus der Umformung der Verhältnisse im Jahre 1848, das endlich die staatswirtschaftlich nicht mehr verschiebbare Befreiung von mittelalterlichen Lasten (Zehnten und Gülten) brachte, noch auch aus der Inflation, die eine unentrinnbare Folge des Weltkriegs war. Nur aus § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses v. 1803 weiß sich der Staat der Kirche gegenüber ohne Vorbehalt als Pflichtschuldner und zwar zu gunsten der Diözesen (Domkirchen), wegen der organisierten, der seit 1818 dotierten und der pfälzischen Pfarreien nur im ursprünglichen Umfang, sonst nur vom Gesichtspunkt allgemeiner kultureller Staatsaufgaben aus; in letzterer Hinsicht seien also seine finanziellen Leistungen an die Kirchen lediglich solche freiwilliger Art und stets widerruflich. — Vgl. oben Anm. 28 b u. d.

b. Der Art. 10 § 1 k setzt die nach Ansicht des Staates „freiwilligen" Leistungen an die Seelsorgsgeistlichkeit als bestehend voraus, ohne auf die vorhin besprochene Streitfrage einzugehen. Eigentlich betrifft er nur die Zweifelsfrage, ob auch im Falle der Neuerrichtung oder Umwandlung von Seelsorgestellen deren Inhaber die staatliche Ergän-

zung ihres Einkommens, soweit es aus ihrer Pfründe nicht hinreicht, bekommen sollen. Die Frage beantwortet das Konk. im bejahenden Sinne, nimmt aber als selbstverständlich an, daß vor Neuerrichtung und Umwandlung zuvor das Einverständnis des Staates erholt wird. Da auch diese (freiwilligen) Leistungen auf früheren Haushaltbeschlüssen und Vollzugsbestimmungen (seit 1849), seit 1921 auf Gesetz beruhen (s. die „Begründung" zu Art. 10 § 1k), so sind damit neue Leistungen im Sinne des § 17 Abs. 4 der bayer. Verf. im Konk. nicht gegeben. Neue staatliche Beiträge als Pflichtleistungen für Seelsorgestellen würden der Verf. (§ 17 Abs. 4) widerstreiten, die zugestandenen freiwilligen Leistungen bewegen sich nur im Rahmen der bisher üblichen. Überhaupt kann aus Art. 10 § 1k „eine allgemeine Rechtspflicht des Staates zur Ergänzung des Seelsorgereinkommens nicht abgeleitet werden" (Kress 248).

Vgl. dazu Art. 10 § 2 des bayer. Konk., sodann Art. 3 Satz 2 des preuß. Konk., Art. 16 Abs. 1 bezw. 10 Abs. 1 der bayer. Kirchenverträge.

162) Abs. 2 des Art. 10 § 1 (vgl. die „Begründung" hierzu) faßt noch einmal allgemein die Verpflichtung des Staates wegen der Ablösung (s. oben Anm. 146a), gegebenenfalls auch Neuregelung, entsprechend dem Art. 138 Abs. 1 der RV. u. § 18 Abs. 4 der bayer. Verf. zusammen und gibt in „billiger Weise" die Grundlagen hierfür an (vgl. „Begründung" hierzu), unter Betonung der Wahrung auch der kirchlichen Belange.

Vgl. preuß. Konk. Art. 4 Abs. 3 u. oben Anm. 30; preuß. Kirchenvertrag Art. 5 Abs. 3; bayer. ev.-luth. Kirchenvertrag Art. 15 Abs. 2; pfälz. Kirchenvertrag Art. 9 Abs. 2.

163) Art. 10 § 2 (vgl. „Begründung" hierzu) entspricht dem Art. 137 Abs. 3 der RV. u. § 18 Abs. 3 der bayer. Verf. und bildet die Ergänzung zu Art. 10 § 1k des Konk. Nach dem kanonischen Recht werden die höheren Stellen (Benefizien) durch den Hl. Stuhl, die niederen, die in Frage stehen, durch den Ortsordinarius errichtet und verändert; doch behält sich jener zum Teil auch die Errichtung und Änderung niederer Stellen vor (Codex c. 1414). Bei Errichtung und Änderung von Dekanatsbezirken sind die Bischöfe frei; es bedarf nur der Anzeige an die Regierung. Wenn für Errichtung oder Änderung von Pfarr- und ähnlichen Stellen staatliche Mittel begehrt werden, kommt Art. 10 § 1k in Betracht (s. Anm. 161b). Wenn keine solchen Mittel benötigt sind, bedarf es keiner Genehmigung des Staates. Auch die bloße Neubildung von Kirchengemeinden ohne Errichtung oder Umwandlung von Seelsorgestellen kann letzterenfalls frei erfolgen; jedoch bedarf es für die Verleihung der Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts und der damit gegebenen Berechtigung zur Steuererhebung (Art. 137 Abs. 6 der RV.) der staatlichen Verleihung dieser Qualität (Entschl. d. Kultusmin. v. 29. Sept. 1923). Für die Umbildung bestehender Kirchengemeinden ist gemäß dem Religionsgesellsch. Steuergesetz (s. Anm. 166) unter Vorlage der Verhandlungen an die Regierung oder das Ministerium Anzeige zur etwaigen Erinnerungsabgabe zu machen (zit. Min.-Entschl.).

Vgl. die „Begründung" zu Art. 10 § 2, sowie Art. 3 des preuß. Konk. mit Anm. 27; Art. 16 Abs. 2 bezw. Art. 10 Abs. 2 der bayer. Kirchenverträge; Art. 4 des preuß. Kirchenvertrags.

164) Zu Art. 10 § 3 s. die „Begründung", wonach Rechte der Religionsgesellschaften an staatlichen Gebäuden und Grundstücken bereits durch § 18 Abs. 2 der bayer. Verf. geschützt sind. Nach § 18 Ab. 5 der bayer. Verf. dürfen bis zur Ablösung der Staatsleistungen Gebäude und Grundstücke des Staates, die zur Zeit irgendwelchen Kultzwecken dienen, diesen gegen den Willen der Beteiligten nicht entzogen werden.

Vgl. Art. 4 Abs. 2 u. Art. 5 Abs. 2 des preuß. Konk.; Art. 18 bezw. 12 der bayer. Kirchenverträge.

165) Satz 1 des Art. 10 § 4 deckt sich mit Art. 138 Abs. 2 u. 153 Abs. 1 der RV. sowie § 18 Abs. 2 u. 5 u. § 25 Abs. 1 der bayer. Verf., wozu nur der Zusatz wegen des Veräußerungsverbots kommt. Säkularisationen sind demnach infolge der Eigentumsgarantie der Staates künftig ausgeschlossen. Unter Seminarien sind Priester- wie Knabenseminarien zu verstehen (s. oben Anm. 159 a). — Satz 2 des Art. 10 § 4 entspricht den Art. 153 (Eigentumsgarantie) und 111 (Eigentumserwerb) der RV. Vgl. dazu oben Anm. 117. — Zum ganzen Art. 10 § 4 vgl. Art. 8 des Konk. v. 1817 u. die „Begründung".

Vgl. Art. 5 des preuß. Konk. (mit Anm. 31); Art. 6 Abs. 1 des preuß. Kirchenvertrags; Art. 19 bezw. 12 der bayer. Kirchenverträge.

166) Art. 10 § 5 (vgl. „Begründung" hierzu) sichert auch kontraktlich und unabhängig von der Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 6) und der bayer. Verf. (§ 18 Abs. 3) das kirchliche Besteuerungsrecht, auch für juristische Personen. Da gemäß Art. 137 Abs. 8 der RV. die weitere Regelung des kirchlichen Steuerwesens der Landesgesetzgebung obliegt, hat Bayern ein entsprechendes Gesetz erlassen: religionsgesellschaftliches Steuergesetz v. 1. Aug. 1923 (Abänderung dessen v. 27. Juli 1921). Dazu: Satzung der kirchl. Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen, hgg. von den Bischöfen Bayerns, v. 4. Nov. 1924. Die Besteuerung der Gläubigen statuiert auch der Codex c. 1496.

Vgl. Ev.-luth. Kirchenvertrag Art. 20, pfälz. Kirchenvertrag Art. 13.

167) Art. 141 der RV. hat der Anstaltsseelsorge, unter Ausschluß des Zwanges, ihren Schutz geliehen. Danach sind Reich, Länder und Gemeinden berechtigt (nicht verpflichtet!) solche einzurichten. Der bayerische Staat hatte nun bisher schon dies an seinen Straf-, Pflege- und Erziehungsanstalten in deren Interesse getan (vgl. „Begründung" zu Art. 11); somit bedeutet die Zusicherung des Art. 11 Abs. 1 mit Rücksicht auf Art. 173 der RV. keine neuen Leistungen im Sinne des § 17 Abs. 4 der bayer. Verf.

168) Abs. 2 des Art. 11 setzt Anstalten voraus, die der staatlichen Genehmigung bedürfen; hierbei wird die betreffende Staatsbehörde die seelsorgerlichen Bedürfnisse mit ins Auge fassen, was insbesondere auch

der Tendenz des bayerischen Staates, ein christlicher Staat sein zu wollen (Min.-Präs. Held) entspricht.

Zu Art. 11 vgl. Art. 17 bezw. 11 der bayer. Kirchenverträge.

169) Die Art. 12, 13 u. 14 des Konk. enthalten die Konzessionen der Kirche an den Staat. — Zu Art. 12 vgl. Art. 2 des Konk. v. 1817. — Über die bayerischen Kirchenprovinzen (Metropolitanbezirke) und Diözesen s. oben Anm. 151 a u. b. — Wegen der „kleineren Änderungen" s. dieselbe Bestimmung des preuß. Konk. Art. 2 Abs. 9 u. dazu Anm. 25. — Umpfarrungen, die die Diözesangrenzen verändern, bedürfen der Genehmigung des Hl. Stuhls. S. auch die „Begründung" zu Art. 12 mit 14 und zu Art. 12.

170) Es handelt sich hier um die Leistungen des Staates für die Geistlichen überhaupt, also um pflichtmäßige und freiwillige (s. oben Anm. 161); s. dagegen Art. 14 § 3.

171) Gemäß Art. 137 Abs. 3 der RV. wäre die Kirche in Ausbildung und Anstellung ihrer Geistlichen grundsätzlich frei, sodaß ihr kanonisches Recht in Anwendung kommen könnte. Um der erwähnten Leistungen des Staates willen hat sie aber Zugeständnisse gemacht, die als freiwillige Vereinbarung dem genannten Artikel nicht entgegenstehen.

172) Unter den Leitern und Verwaltern der Diözesen sind Erzbischöfe und Bischöfe, Weihbischöfe, Kapitularvikare, Apostol. Administratoren, Koadjutoren und Generalvikare, unter den Leitern der Diözesanbildungsanstalten die Regenten (Direktoren) und Subregenten von Priester- und Knabenseminarien zu verstehen, unter den Geistlichen der Pfarrseelsorge Dekane und Pfarrer, Kuratbeneficiaten, Expositi (Lokalkapläne), Pfarrvikare, Pfarrverweser, Pfarrkapläne (Kooperatoren), Pfarrkoadjutoren, Geistliche und Religionslehrer an den staatlichen Anstalten sind nicht genannt, da sie der Staat nach Rückfrage bei dem betr. Erzbischof oder Bischof anstellt und von sich aus auf das Erfülltsein der Forderungen des Art. 13 Abs. 1 sieht.

173) Der c. 1365 des Kodex (seit 1918) bestimmt: 1) zweijähriges Philosophiestudium, 2) vierjähriges Theologiestudium mit 3) praktischer Theologie (Pastoral, Katechetik, Liturgik u. a.). Über römische Hochschulen s. oben Anm. 36 e. — Zu beachten ist, daß laut dieser Konkordatsbestimmung für Theologiestudierende in Bayern das Absolutorium eines vollwertigen humanistischen Gymnasiums (nicht eines Reformgymnasiums, Realgymnasiums u. ä.) gefordert wird (anders in Preußen; s. preuß. Konk. Art. 9 Abs. 1 b und Anm. 36 b). Auch ist dort das gesamte Theologiestudium (Philosophie und Theologie) z. Zt. auf 5 Jahre insgesamt mit Genehmigung des Hl. Stuhls beschränkt (s. oben Anm. 36 b). Praktisch haben allerdings die Verhältnisse bereits zur Erweichung der starren Forderung rein humanistischer Bildung geführt (s. auch Anm. 225).

174) Über Orden und Kongregationen s. oben Anm. 114.

Vgl. zum ganzen Art. 13 das preuß. Konk. Art. 9 und dazu die das

preuß. und bayer. Konk. in diesen Punkten vergleichende Anm. 36 a—e; Art. 26—28 bezw. 19—21 der bayer. Kirchenverträge.

175) a. Nach dem Konk. v. 1817 Art. 9 hatte König Maximilian I. Joseph v. Bayern für sich und seine Nachfolger für „ewige Zeiten" vom Hl. Stuhl das Indult bekommen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen Bayerns würdige und taugliche Geistliche zu „ernennen" (indultum nominandi), denen hernach der Papst die kanonische Einsetzung erteilte. — Gemäß dem gemeinen kanonischen Recht steht die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe frei dem Papste zu, wofern nicht einem Kollegium (Domkapitel) das Wahlrecht zukommt, für welchen Fall der Hl. Stuhl die kanonische Einsetzung vollzieht (Codex c. 272; 329 § 2 u. 3; 1471). — Nach Art. 137 Abs. 3 der RV. verleihen die Religionsgesellschaften ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinde (s. dazu die Erläuterung oben in Anm. 32 d). Da es aber doch im Interesse der Staates gelegen ist sich einen gewissen Einfluß auf die Bischofsernennungen zu sichern, der bayerische Staat, d. h. der König auch einen solchen indult- und konkordatsmäßig bereits (auf Grund des Konk. v. 1817) besaß, so erstrebte dasselbe auch der neue Staat Bayern. Bei den zentralisierenden Tendenzen des geltenden kirchlichen Rechts (Kodex) kam es zu dem Kompromiß des Art. 14 § 1. Daß dieser nicht ein Mitwirkungsrecht des Staates bei Verleihung kirchlicher Ämter bedeutet, das dem Art. 137 Abs. 3 der RV. allerdings widerspräche, hat auch Min.-Präsident Held bei Beratung des bayer. Konk. im Verfassungsausschuß des Landtags (Beil. 674, 290) erklärt.

b. Hierzu ist zu bemerken, daß der Hl. Stuhl sich verpflichtet hat aus den Listen der Bischofskandidaten, die alle drei Jahre bei ihm von den bayer. Erzbischöfen und Bischöfen wie auch von den Domkapiteln einzureichen sind, sodann aus der Liste, die das Domkapitel der verwaisten Erzdiözese oder Diözese im gegebenen Fall unmittelbar einsendet, einen Kandidaten auszuwählen, also nicht einen Kandidaten außer allen Listen zu bestimmen. Maßgebend bleibt dabei auch der Art. 13 § 1 des Konk., der übrigens schon bei der Listenaufstellung zu beachten ist; das Geeignetsein (kanonische Idonëität; auch die Dignität) der hierbei zu nennenden Kandidaten bemißt sich nach dem Kodex (c. 331). Die nach der Auswahl durch den Hl. Stuhl von diesem auf diplomatischem Weg in „offiziöser" (halbamtlicher) Weise zu betätigende Anfrage bei der bayer. Staatsregierung (Kultusministerium) hat zum Zwecke zu erfahren, ob politische Bedenken, d. h. solche staatspolitischer Art bestehen (s. die genaue Erklärung hierzu oben Anm. 32 c, namentlich über den Begriff der politischen Bedenken). Der Art. 14 § 1 sagt ausdrücklich, daß die Anfrage bei der Regierung „vor Publikation der Bulle" zu geschehen haben (über „Bulle" s. oben Anm. 67). Die Ernennungsbulle ist seitens der röm. Kurie bereits ausgestellt, jedoch noch nicht publiziert, d. h. die Präkonisation im geheimen Konsistorium der Kardinäle noch nicht erfolgt. Im Streitfall wird der Art. 15 § 1 des Konk. anzu-

wenden sein. Ein Zwang einen politisch nicht genehmen Kandidaten nicht zum Bischof zu machen, könnte staatlicherseits auf die Kurie nicht ausgeübt werden.

c. Der Staatseid der Erzbischöfe und Bischöfe, den das Konk. v. 1817 (Art. 15) mit einer dort angegebenen Formel vorschrieb, ist im neuen Konkordat nicht mehr berührt und demnach, entsprechend dem Geist der Reichsverfassung v. 1919, weggefallen. Vgl. oben Anm. 32 d.

d. Von der Ernennung von Weihbischöfen, Koadjutoren und Apostol. Administratoren ist in Art. 14 des bayer. Konk. nicht die Rede; sie geschieht also gemäß dem kanon. Recht durch den Papst allein (Codex c. 312; 350). Dasselbe gilt von den Klosteroberen (Äbten u. a.). Doch ist für sie alle der Art. 13 § 1 und 2 des Konk. zu beachten.

Vgl. zu Art. 14 § 1 des bayer. Konk. außer der „Begründung" hierzu insbesondere den abweichenden Modus der Bischofsbestellung nach dem preuß. Konk. Art. 6 (mit den Erläuterungen in Anm. 32), sodann Art. 7 des preuß. Kirchenvertrags (mit Anm. 92) und die bayer. Kirchenverträge Art. 29 bezw. 22 (mit Anm. 227).

176) a. Die Besetzung der Dignitäten (Propst und Dekan) und der Kanonikate geschah nach Art. 10 Abs. 1 des Konk. v. 1817. Die Dompropsteien verlieh der Papst, die der Domdechanteien sowie die in den sog. päpstlichen d. h. der Zahl nach ungeraden Monaten sich erledigenden Domherrenstellen der König; in die Ernennung auf die in den geraden 6 Monaten vakant werdenden Domherrenstellen teilten sich abwechslungsweise die Erzbischöfe bezw. Bischöfe und ihre Domkapitel. Die Vikarsstellen an diesen konnten von den Erzbischöfen und Bischöfen frei besetzt werden.

b. Nunmehr geschieht die Besetzung der Dignitäten der Domkapitel durch den Papst gemäß dem kanonischen Recht (Codex c. 396 § 1), der Kanonikate abwechselnd durch den Bischof nach Anhörung des Kapitels (ohne Bindung) wieder gemäß dem kan. Recht (Codex c. 403) und durch Wahl der Kapitel selbst. Zahlenmäßig haben also diese jetzt ein Viertel der Kanonikate mehr gegen früher zu besetzen. Der im Konk. zit. c. 177 des Kodex betrifft die Rechtsvorgänge nach geschehener Wahl: Annahmeerklärung seitens der Gewählten, woraus das jus ad officium entsteht, und danach Bitte (durch ihn oder einen anderen) um Bestätigung der Wahl seitens des Erzbischofs bezw. Bischofs innerhalb acht Tagen, schriftliche Erteilung der Konfirmation, sofern die kanonische Idonëität (c. 404) des Gewählten gegeben ist. Da das Konk. die Wahl durch die Kapitel nur vorbehaltlich des c. 177 zuläßt, ist Postulation, d. h. Wahl eines der kanonischen Idonëität nach irgend einer Richtung ermangelnden Kandidaten (c. 179—182) ausgeschlossen. Nach Empfang der Konfirmation erhält der Bestätigte das jus in officio, d. h. ein Anrecht nicht bloß auf das Amt überhaupt, sondern auch auf die Einkünfte hieraus.

c. Wegen Besetzung von Kanonikaten, deren bisherige Inhaber Mitglieder des päpstlichen Hofstaats (Familia Pontificia) sind oder

waren (Hausprälaten, Ehrenkämmerer usw.) oder durch den Hl. Stuhl auf eine höhere Stelle befördert wurden, siehe unten B. Bayern I e: Mitteilung des bayer. Staatsministeriums v. 16. Juli 1931 betr. Abkommen zwischen ihm und dem Hl. Stuhl, und dazu Anm. 185.

d. Die Vikarsstellen an den Domkapiteln konnten schon nach Art. 10 Abs. 2 des alten Konk. frei durch die Erzbischöfe und Bischöfe vergeben werden. Das neue Konk. spricht überhaupt nicht hiervon; demnach gilt hier das gemeine kanonische Recht (Codex c. 403), das sich mit dem alten Konk. deckt.

Außer der „Begründung" zu Art. 14 § 2 vgl. Art. 8 des preuß. Konk. mit Anm. 35.

177) Hier wird, weil hernach von den Pfarrern die Rede ist, nicht auf die freiwilligen und widerruflichen Leistungen des Staates überhaupt, sondern auf jene für die Seelsorgegeistlichen im besonderen hingewiesen; vgl. Art. 13 § 1 (Anm. 170 und Art. 10 § 1k mit Anm. 161a).

178) Der italienische Text weicht hier insofern vom deutschen ab, als hier von Pfarrern schlechthin, dort genauer von „Pfarrern im strengen Sinn" dieses Wortes gesprochen wird, d. h. es sind nicht etwa Pfarrkuratoren (Rektoren) oder Kuratbenefiziaten darunter zu verstehen; die „Begründung" zu Art. 14 § 3 sagt verdeutlichend: wirkliche Pfarrer.

179) Nach Art. 11 Abs. 6 des Konk. v. 1817 hatten die Erzbischöfe und Bischöfe die patronatfreien Pfarreien und Benefizien an Personen frei zu vergeben und zwar an Personen, die vom König genehmigt wurden. Das neue Konk. fordert vor der Ernennung durch die kirchlichen Behörden Mitteilung der Personalien des Designierten an die Staatsregierung, genauer an die Kreisregierung, Kammer des Innern; die Voraussetzungen des Art. 13 § 1 des Konk. müssen gegeben sein. Glaubt sie nach dieser Richtung Erinnerungen erheben zu müssen, so ist die Angelegenheit gemäß den Vollzugsvorschriften des Kultusministeriums betr. Besetzung der Pfarreien v. 12. April 1925 Ziff. 1 (s. B I d) dem Ministerium für Unterricht und Kultus zu unterbreiten. Letzten Endes kann aber auch bei Anwendung des Art. 15 § 1 des bayer. Konk., ein Zwang wegen Berücksichtigung einer Erinnerung des Ministeriums auf den die Pfarrei grundsätzlich frei besetzenden Bischof, gemäß Art. 137 Abs. 3 der RV., nicht ausgeübt werden, abgesehen von den Erfordernissen aus Art. 13 § 1 des Konk. (s. Anm. 175b). Als Frist für die „beschleunigte" Erinnerungsabgabe seitens der Regierung setzen die genannten Vollzugsvorschriften „längstens binnen 14 Tagen" fest (Ziff. 1 Abs. 2). — Im Falle der Vergebung anderer Pfründen oder Stellen ist eine vorgängige Mitteilung der Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen nicht mehr erforderlich (zit. Vollzugsvorschriften Ziff. 1 Abs. 3), eine nachherige jedoch wegen der etwaigen Einkommensergänzung durch den Staat.

Vgl. Art. 10 des preuß. Konk., Art. 9 des preuß. Kirchenvertrags und Art. 30 bezw. 23 der bayerischen Kirchenverträge.

180) a. Die Patronatsrechte des Landesherrn und die der Privatpatrone sind im Art. 11 des Konk. v. 1817 vereinbarungsgemäß festgelegt gewesen. Unter ersteren waren auch die sog. landesherrlichen Patronate mitinbegriffen, deren Rechtstitel nicht kanonische Gründe (modus originarius), nämlich Stiftung, Bauführung oder Ausstattung (Vers: patronum faciunt: dos, aedificatio, fundus), vielmehr die Landeshoheit oder die Säkularisation (Inkorporation) bildeten (vgl. oben Anm. 38). — Nunmehr verzichtet der bayerische Staat konkordatmäßig auf alle nicht aus „besonderen kanonischen Titeln" ihm zustehenden Patronatsrechte. Die Wendung „in der bisherigen Form" will besagen „mit dem Inhalt wie bisher" (Präsentation usw.). Verzicht geleistet ist damit auch seitens des Staates auf die sog. Wechselpfarreien (Monatspfarreien), über die seit 1503 die bayerischen Herzöge als Landesherren gemäß Privileg (Indult) des Hl. Stuhls in den päpstlichen, d. h. der Zahl nach ungeraden Monaten (s. oben Anm. 176 a) präsentierten, während in den geraden Monaten das Besetzungsrecht frei dem Bischof zustand. Soweit allerdings die alternative Präsentation bezw. Besetzung auf einem kanonischem Rechtstitel beruht, würde das Patronat des Staates fortbestehen. Die Wittelsbacher Familienpatronate gingen jedenfalls nicht alle ohne weiteres auf den jetzigen bayerischen Staat über, vielmehr kommt es auch hier auf den Erwerbstitel an. Sicher aber sind auf den heutigen Staat nicht die Präsentationsrechte übergegangen, die durch Art. 11 Abs. 2 des alten Konk. garantiert waren, nämlich für „jene Benefizien, zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentierten". Die nun zum größten Teil vollzogene Ausscheidung der für den Staat nicht mehr in Betracht kommenden Patronatsrechte hat den Bischöfen in vielen Fällen das Recht der freien Besetzung zurückgegeben. Näher siehe hierüber die Vollzugsvorschrift des Kultusministeriums zu Art. 14 § 3 des Konk. v. 12. April 1925 (Ziff. 2 a; (s. B I d). Hier ist auch unter Ziff. 2 b der nunmehrige Besetzungsmodus bei staatlichen Patronatspfründen angegeben.

b. Da der Art. 14 § 3 des Konk. ausschließlich von den staatlichen Patronaten spricht, werden damit die Gemeindepatronate, soweit sie nicht auf Gebietshoheit beruhen, und die Privatpatronate nicht berührt. Erstere können nicht einfach durch Art. 137 Abs. 3 der RV., der den Religionsgesellschaften die Verleihung ihrer Ämter ohne Mitwirkung der Gemeinden überläßt(s. darüber oben Anm. 32 d), beseitigt sein, letztere nicht einfach mit Wegfall des alten Konk., das in Art. 11 Abs. 3 sie sicherte. Soweit es sich hier um wohlerworbene Rechte Dritter handelt, die auch durch den Kodex (c. 4) in Schutz genommen werden, hat der Staat hierauf keinen Einfluß. Wo sie aber aus bürgerlichen Rechtstiteln (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft) rechtmäßig erworben wurden, bleiben sie wie nach Art. 14 Abs. 3 des Konk. die staatlichen, auf kanonischen Titeln beruhenden Patronate erhalten. Indes ist zu bedenken, daß das heutige kanonische Recht das Patronat möglichst beseitigt haben will, und diese Bestrebungen ja auch dem Geiste der RV.

entsprechen. Für die Zukunft (seit 1918) läßt übrigens die Kirche ihrerseits die Entstehung von neuen Patronatsrechten modo originario nicht mehr zu (Codex c. 1450), trotzdem Ausnahmen neuerdings vorkommen; die noch bestehenden alten behandelt sie nach beschränkenden Vorschriften (Codex c. 1453—1470) und engt sie auch darüber hinaus möglichst ein (s. oben Anm. 38 c).

c. Letzteres geschah auch auf Grund eines jüngsten Abkommens zwischen dem Hl. Stuhl und Bayern, das eine bedeutsame Ergänzung zum Konk. v. 1924 darstellt. S. den Abdruck unter B I e und die Erläuterungen in Anm. 185.

Vgl. zu Art. 14 § 3 Satz 2 den Art. 11 des preuß. Konk. mit Anm. 38, dann Art. 10 des preuß. Kirchenvertrags mit Anm. 96.

181) Der Art. 15 § 1 (Schlichtungsartikel) entspricht genau dem Art. 17 S. 2 des Konk. v. 1817. Über seine Bedeutung s. oben Anm. 41.

Vgl. Art. 13 des preuß. Konk., Art. 12 des preuß. Kirchenvertrags, Art. 31 Abs. 1 bezw. 24 Abs. 1 der bayer. Kirchenverträge.

182) Zu Art. 15 § 2 s. „Begründung", sodann Art. 14 Abs. 2 des preuß. Konk., Art. 13 Abs. 2 des preuß. Kirchenvertrags, Art. 31 Abs. 2 bezw. 24 Abs. 2 der bayer. Kirchenverträge.

183) Zu Art. 16 Abs. 1 s. unten B. Bayern I b und c, die „Begründung" zu jenem Art. und allgemein oben Anm. 42 c.

Vgl. Art. 14 Abs. 1 des preuß. Konk., Art. 13 Abs. 1 des preuß. Kirchenvertrags und Art. 32 bezw. 25 der bayer. Kirchenverträge.

Erläuterung zu B I b: bayer. Ratifikationsurkunde (S. 97).

184) a. Die Ratifikationsurkunde steht nur in den Acta Apost. Sedis (17, 1925, 55 f.) und dazu ist in einer Fußnote die italienische Übersetzung beigegeben; das bayer. Ges. und Verordn.-Blatt bringt sie überhaupt nicht.

b. Mit Austausch der Urkunden am 24. Januar 1925 ist das neue bayerische Konk. gemäß seinem Art. 16 Abs. 1 in Kraft getreten (s. die Bekanntmachung B I c). Der § 75 der bayer. Verf., wonach Gesetze, wenn sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft treten, fand hier nicht Anwendung. Die Verkündigung als Landesgesetz war im Gesetz- u. Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern in Nummer 3 vom 22. Januar 1925 erfolgt, die Verkündigung als Kirchengesetz in den Acta Apost. Sedis in der Nummer 2 vom 24. Januar 1925.

Vgl. zur Ratifikationsurkunde auch die „Begründung" zu Art. 16.

Erläuterung zu B I e: Mitteilung des Kultusministeriums (S. 102).

185) a. Die Mitteilung des Kultusministeriums v. 16. Juli 1931 betrifft ein Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und der bayerischen Regierung. Es war dadurch veranlaßt, daß durch die römische Kurie allein in den

letzten Jahren wiederholt innerhalb Bayern niedere Pfründen (Kanonikate, Pfarreien) besetzt wurden (vgl. Arch. f. kath. Kirchenrecht 111, 1931, 299 f.). Das entsprach dem seit 1918 gültigen gemeinkirchlichen Rechte des Kodex, näher dessen c. 1435. Dieser Kanon ist im Konk. außer Betracht geblieben. Er besagt u. a., daß die päpstliche Pfründenreservation zutreffe: 1) auf alle Benefizien mit oder ohne Seelsorge, die durch Tod, Beförderung, Verzicht oder Versetzung von Mitgliedern der Familie Pontificia, auch wenn sie dies nur ehrenhalber wären, sich erledigen, sofern sie von dem zur Zeit der Erledigung des Benefiziums lebenden Papst ernannt wurden (familiarium, etiam honoris tantum, Summi Pontificis tempore vacationis beneficii; 2) auf Benefizien außerhalb Roms, deren Inhaber in der Hl. Stadt (während dienstlichen Aufenthalts dort) stirbt (vacantia in Curia); 3) auf jene Benefizien, die wegen Simonie ungültig verliehen wurden und 4) auf jene, bei deren Besetzung oder Erledigung der Papst oder dessen Beauftragter Hand angelegt hat (affizierte Benefizien; affectio papalis), indem er eine Wahl kassierte oder verbot, einen Verzicht entgegennahm, einen Benefiziaten beförderte, versetzte, absetzte oder wenn er ein Benefizium als Kommende verlieh. Was den Punkt 1) angeht, so kommen hier nicht wirkliche Mitglieder der Familia Pontificia in Frage, sondern nur jene, die auswärts, also z. B. in Bayern, ehrenhalber als solche ernannt wurden: päpstliche Hausprälaten, Geheimkämmerer (Monsignori), Ehrenkapläne.

b. Der Hl. Stuhl hat nunmehr in obigem Abkommen nicht gänzlich auf die in c. 1435 aufgeführten Reservatrechte verzichtet, sondern sich nur bereit erklärt vom Vollzuge jenes Kanons da absehen zu wollen, wo es sich um die Besetzung von Kanonikaten in den Metropolitan- und Kathedralkapiteln (also nicht von Pfarreien und anderen Benefizien) durch ihn unter den Voraussetzungen des c. 1435 handeln würde. Und für diesen Verzicht bedang er sich aus, daß die bayerische Regierung bei Ausübung ihres Präsentationsrechtes für die noch bestehen gebliebenen staatlichen Patronate sich vom betreffenden Erzbischof bezw. Bischof drei Kandidaten vorschlagen lasse (Ternavorschlag), aus denen sie einen präsentiert, statt von sich aus einen (oder mehrere) Kandidaten ihrer freien Wahl dem Diözesanoberen vorzuschlagen. Dieser Form der Präsentation liegt die im neuen kirchlichen Rechtsbuch vertretene Absicht zugrunde, die Patronats- und Präsentationsrechte möglichst abzubauen (s. oben Anm. 38 c) und wieder zur alten freien Besetzung der kirchlichen Pfründen durch die kirchlichen Oberen selbst zu gelangen; sie hat ein Vorbild in dem c. 1452 des Kodex, wonach Gemeindepräsentationen auf kirchliche Benefizien nur noch geduldet werden, wenn die Gemeinde sich einen Ternavorschlag durch den Diözesanoberen gefallen läßt. Auch jüngste Konk. verzeichnen dieselbe Form der Ausübung des Patronatsrechts auf Grund eines Ternavorschlags des Diözesanoberen, so das polnische Konk. v. 1925 (Art. 21), das litauische Konk. v. 1927 (Art. 19).

Vgl. hierzu oben Anm. 176 d und 180 b u. c.

Erläuterungen zu B II a: ev.-luth. Kirchenvertrag.

186) a. Der Westfälische Frieden v. 1648 hatte das durch den Augsburger Religionsfrieden v. 1555 reichsrechtlich gewährleistete ius reformandi (Zulassungsrecht der Religionsform) der Landesherren im großen Ganzen neu verbürgt. So sind denn die bayerischen Stammlande (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) wegen des kath. Bekenntnisses ihres Fürstenhauses mit geringen Ausnahmen katholisch geblieben. Die im J. 1777 mit Bayern wiedervereinigte Kurpfalz (Hauptteil der Rheinpfalz) war jedoch zur größeren Hälfte protestantisch. Durch den Reichsdeputationshauptschluß v. 1803 kamen dann gleichfalls mehrere protest. Gebiete in bayerischen Besitz, noch weitere durch die von 1805 an neugewonnenen schwäbischen und fränkischen Gebietsteile. Bereits als Kurfürst hatte Maximilian Joseph in den Stammlanden Lutheranern und Reformierten die Ansässigmachung gestattet — 1801 wurde in München der erste protestantische Bürger aufgenommen, 1803 und 1809 wurde die Gleichheit der Konfessionen vor dem Gesetz verkündigt — und die Gebietserweiterungen infolge der Erhebung Bayerns zum Königreiche 1806 hatten mit Notwendigkeit die weitere Zulassung von Protestanten zur Folge. Die Verfassungsurkunde v. 1818 verlieh den 3 seit dem Westfälischen Frieden vorhandenen christlichen Konfessionen bürgerliche Rechtsgleichheit und allen Einwohnern Gewissensfreiheit (kein religiöser Zwang; Freiheit für einfache Hausandacht: § 2 des Rel.-Edikts); für die Juden erfolgte, nebenbei bemerkt, jene Gleichstellung erst 1848 u. 1851.

b. Die II. Beilage zu Tit. IV § 9 der bayer. Verf. v. 1818, das sog. Religionsedikt, ordnete weitläufig für alle die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, hob dabei aber ausdrücklich das Schutz- und Aufsichtsrecht (ius advocatiae, ius inspiciendi cavendi) des Königs hervor (§ 50). Während sodann für die Katholiken die inneren kirchlichen Angelegenheiten durch das Konkodat v. 1817 geregelt wurden, das dann als Anhang I zu § 103 des Religionsedikts der Verfassung einverleibt ward (s. oben Anm. 104 a), ist für die Protestanten, d. h. Lutheraner und Reformierte, deren Regelung durch Anhang II zum selben § 103 des Rel.-Edikts (Protestantenedikt) geschehen. Bereits zuvor begann man innerhalb des Protestantismus mit Ansätzen zu einer eigenen Verfassung und der König seinerseits übernahm als Landesfürst die Kompetenzen der bisherigen kirchlichen Obrigkeiten der Protestanten, indem er sich als deren summus episcopus erklärte. Als Kirche durften sich diese erst seit 1824 (statt protest. Gesamtgemeinde) bezeichnen. Für die innerkirchlichen Angelegenheiten wurde ein Oberkonsistorium gebildet, das aber dem Staatsministerium und später seit 1848 auch dem Landtag untergeordnet wurde. Eine Verordnung des Oberkonsistoriums v. 1842 untersagte zwar die Benennung „protestantisch" statt „evangelisch"; indes drang dies nicht allgemein durch, es blieb vielmehr bei der früheren staatlichen Bestimmung, daß die protestantische Kirche sich offiziell nur so, nicht

evangelische Kirche heißen dürfe (vgl. dazu für Preußen oben in Anm. 70 a). Wiederholt bemühten sich die Protestanten um Beseitigung oder Änderung der Unterordnung unter die Staatsgewalt; doch wurde im J. 1881 staatlicherseits erklärt, daß es beim Bisherigen sein Bewenden habe. Anderseits ist nach innen mancherlei erreicht worden, so insbesondere 1881 das Zugeständnis, daß „allgemeine und organische Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und -verfassung beziehen, nicht ohne Zustimmung der Generalsynoden getroffen werden sollen". — Die in Bayern rechts des Rheins stets und auch heute noch in geringer Zahl vorhandenen Reformierten (1930: etwa 10 000) unterstanden dem protest. Oberkonsistorium, erhielten ihre kirchliche Ordnung zuerst 1853 und 1856 und hatten einen Vertreter in den Konsistorien.

c. Einen tiefgreifenden und grundsätzlichen Wandel brachte auch für den Protestantismus in Bayern die Revolution von 1918 und die neue Reichsverfassung v. 1919. Er verlor den Landesherrn als Inhaber des Summepiskopats und ward nun auf eigene Füße gestellt, als die RV. in Art. 137 Abs. 1 das Grundgesetz verkündigte: „Es besteht keine Staatskirche." Das bedeutete das Ende des staatlichen Kirchenregiments. Nach mehreren Landtagsverhandlungen verordnete die bayer. Staatsregierung unter dem 28. Jan. 1920 die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der prot. Kirche in Bayern rechts d. Rh.; am 4. April 1922 erschien ein besonderes Gesetz über denselben Gegenstand und mit einigen Abänderungen jener Verordnung (s. oben B II f.). Mit dem Datum des 10. Sept. 1920 gab sich die evang.-lutherische Kirche in Bayern rchts d. Rh. durch ihre außerordentliche Generalsynode eine neue Verfassung, nach deren Präambel sie „auf dem alleinigen Grund der Heiligen Schrift steht und in Lehre und Leben sich an das evang.-luth. Bekenntnis hält". Als oberste Organe bestimmt sie die Landessynode, den Landessynodalausschuß, den Kirchenpräsidenten und den Landeskirchenrat (Art. 5). Die Landessynode, aus 90 Mitgliedern bestehend, ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen (Art. 21 u. 24). Sie wählt den Kirchenpräsidenten (Art. 25). Der Landessynodalausschuß ist die ständige Vertretung der Landessynode (Art. 38). Der Präsident steht als Person an der Spitze der Landeskirche; er ist Geistlicher (Art. 46). Die oberste Verwaltungsbehörde ist der Landeskirchenrat (Art. 49). Die ev.-luth. Kirche in Bayern rechts d. Rh. ist auch dem 1922 gegründeten Deutschen Evang. Kirchenbund beigetreten (vgl. oben Anm. 70 b). — Die reformierte Kirche in Bayern rechts d. Rh. gab sich eine neue Verfassung (Kirchenordnung) am 25. Juni 1919 bezw. 20. Sept. 1923; ihr liegt der Presbyterialgedanke zugrunde, dem gemäß das Presbyterium, ein Kollegium von Kirchenältesten (Presbyter), die Gesamtheit der Gemeindemitglieder vertritt. Mit der evang.-luther. Kirche besteht Finanzgemeinschaft.

d) Über die geschichtlichen Vorgänge und den Anlaß für den Abschluß eines Vertrages nur mit der rechtsrheinischen evangelisch-lutherischen und der pfälzischen protest. Landeskirche, nicht aber mit

der reformierten Kirche in Bayern rechts d. Rh. s. die „Begründung" zu den evang. Kirchenverträgen, A. Allgemeines Abs. 1—5. Hier wird in Abs. 7 auch hervorgehoben, daß sich die beiden Protestantenverträge möglichst im Wortlaut und in den Sachen und deren Reihenfolge an das Konk. anschließen, und in Abs. 6, daß jene beiden unter sich gleichfalls möglichst einheitlich gestaltet wurden. Ferner s. hier eine Übersicht über den Inhalt der zwei Verträge.

Der ev.-luth. Kirchenvertrag bildet den Anhang 2 zu dem oben (B III a) abgedruckten Staatsgesetz und ist durch dieses als staatsgesetzliche Norm erklärt; den Anhang 1 stellt das Konk. dar, den Anhang 3 der pfälz. Kirchenvertrag. Über die kirchengesetzliche Geltung s. Anm. 187 b.

c. Über die Bedeutung des ev.-lutherischen Kirchenvertrags gilt grundsätzlich das nämliche wie vom preuß. Kirchenvertrag (s. oben Anm. 70 c). — Die Gründe für den Abschluß des ev.-luth. Kirchenvertrags sind entsprechend dieselben wie die für Abschluß des preuß. Kirchenvertrags (s. oben Anm. 71 b).

187) a. In der Präambel des ev.-luth. Kirchenvertrags fehlen im Gegensatz zum preuß. Kirchenvertrag (s. oben Anm. 71 a) und insbesondere zu den kath. Konkordaten (s. oben Anm. 1 a) — alle Feierlichkeitsformen. Darüber, daß er nicht als völkerrechtlicher Vertrag anzusehen ist, herrscht angesichts der fehlenden internationalen und souveränen Stellung der luth. Kirche in Bayern rechts d. Rh. kein Zweifel (vgl. oben Anm. 1 d u. 71 a). Nach Ansicht der bayerischen Regierung ist er ein Staatsverwaltungsvertrag, der nicht die Eigenschaft von Staatsverträgen im Sinne des § 50 Satz 1 der bayer. Verf. habe, gleichwohl aber, soweit er Bestimmungen enthalte, die sich als Rechtssätze darstellen, zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Behandlung wie Landesgesetze, also der Vorlage an den Landtag und dessen Beschlußfassung nach mindestens doppelter Lesung, bedürfe (s. „Begründung" I zum Mantelgesetz [oben B III a] Abs. 3). Allein jene Bezeichnung als Staatsverwaltungsvertrag ist unzureichend, da der Vertrag nicht nur für das verwaltungsmäßige Handeln der Staatsbehörden in Betracht kommt, sondern auch für das gesetzgeberische. Der preuß. Kirchenvertrag ist daher als Staatvertrag regierungsseitig angesprochen und dem Konk. formal möglichst angeglichen worden (s. oben Anm. 71 a). Auf jeden Fall aber ist der Vertrag „auf Treu und Glauben gestellt und der bayerische Staat verpflichtet dafür zu sorgen, auch ihn solange einzuhalten als die Gegenseite sich auf den Boden derselben stellt" (Min.-Präsid. Held, Stenogr. Ber. S. 808 f.). — Sowenig aber wie für den preuß. Kirchenvertrag, ebensowenig bedurfte es für den ev.-luth. Kirchenvertrag Bayerns einer Vorlage an die Reichsregierung oder der Erholung ihrer Zustimmung (s. oben Anm. 71 a; anders für das preuß. und für das bayer. Konkordat, s. oben Anm. 2 c u. 104 c).

b. Abgeschlossen wurde der luth. Kirchenvertrag als Staatsverwaltungsvertrag staatlicherseits durch den Ressortminister d. h. den Staats-

minister für Unterricht und Kultus, kirchlicherseits durch den Kirchenpräsidenten, der gemäß Art. 46 Abs. 4 Ziff. 1 der ev.-luth. Kirchenverf. v. 10. Sept. 1920 die Landeskirche persönlich nach außen zu vertreten hat. Die Landessynode (s. oben Anm. 186 c) hatte über den Vertrag zuvor zu beraten und Beschluß zu fassen und durch sie mußte der Vertrag im Hinblick auf die darin enthaltenen Rechtssätze im ganzen als Kirchengesetz beschlossen werden (Art. 29 der Kirchenverf.; Art. 32 des Vertrags). Der Kirchenpräsident hatte dann nach Art. 46 Abs. 4 Ziff. 3 der Kirchenverfassung dieses Kirchengesetz auszufertigen und zu verkündigen. Dies geschah im „Amtsblatt für die evang.-luth. Kirche in Bayern rechts des Rheins" unter dem 20. Jan. 1925 in der Nummer v. 27. Jan S. 5 (s. B II b). Seine Wirksamkeit erlangte es nach Art. 32 des Vertrags selbst und gemäß Art. 30 der ev.-luth. Kirchenverfassung am 27. Jan. 1925, unter welchem Datum es nach seinem Abs. II in Kraft zu tretenhatte. Der Kirchenvertrag bildete die Anlage hierzu. Vgl. hierzu für das preuß. Konk. oben A I f u. g, für das bayer. Konk. B I b u. c sowie Anm. 184 b, für den preuß. Kirchenvertrag A III e mit Anm. 71 a. Daraufhin hat dann das Kultusministerium die „Bekanntmachung zum Vollzug der bayerischen Kirchenverträge" (hier in Betracht kommend für die ev.-luth. Kirche in Bayern rechts d. Rh.) erlassen (s. B II g) und erklärt, daß am 27. Jan. 1925 der Vertrag mit der ev.-luth. Kirche Wirksamkeit erlangt habe. Bald darauf erging auch ein bayer. Gesetz (12. März 1925) mit den entsprechenden Änderungen gegenüber der Verordnung v. 28 Jan. 1920 (s. B II h). Als Landesgesetz war der ev.-luth. Kirchenvertrag im Gesetz- u. Verordnungsbl. für den Freistaat Bayern verkündigt worden in dessen Nummer 3 v. 22. Jan. 1925 (s. oben B III a); der § 75 der bayer. Verf. fand hier nicht Anwendung (vgl. oben Anm. 184 b). — Die ev.-luth. Kirche in Bayern rechts d. Rh. hat dem Kirchenvertrag noch eine besondere Erklärung der Landessynode wegen der Schule und der finanziellen Leistungen des Staates beigegeben (s. oben B II c; s. unten Anm. 196 b; 205; 221 b; für die Pfalz unten Anm. 232 b am Schluß).

c. Über die Ausdrücke Vertrag und Vereinbarung s. oben in Anm. 1 a. — Ein Alternat ist bei den bayerischen Kirchenverträgen um ihres Charakters als Staatsverwaltungsverträge willen (s. unter a) nicht beobachtet worden; es ist die Reihenfolge der Vertragsparteien (zuerst Staat, dann Kirche) sowohl im bayer. Ges.- u. Verordnungsbl. als im Amtsbl. f. d. evang.-luth. Kirche bezw. im Amtsbl. f. die Vereinigte Kirche der Pfalz stets dieselbe; anders beim preuß. Konk. (s. oben Anm. 14 a), preuß. Kirchenvertrag (Anm. 78) und bayer. Konk. (Anm. 105 a).

133) Zum ganzen Art. 1 der wörtlich dem Art. 1 des bayer. Konk. nachgebildet ist, s. vor allem die Darlegungen oben Anm. 111—113 (bayer. Konk.), die entsprechend auch für den ev.-luth. Kirchenvertrag namentlich wegen der Stellung zur RV. gelten. — Wegen des für evangelische Denkweise nicht geeigneten Ausdrucks „evang. Religion" (Abs. 1) s. oben Anm. 82. — Die Plazetierung war auch für evang. Erlasse in dem

(allg.) Religionsedikt v. 1818 (§ 58 u. 61) vorgeschrieben und fällt demnach künftig weg.

Vgl. Art. 1 des preuß. Konk. mit Anm. 15; Art. 1—3 des preuß. Kirchenvertrags mit Anm. 82—85, Art. 1 des bayer. Konk. und Art. 1 des pfälz. Kirchenvertrags, dazu „Begründung" zu den bayer. Kirchenverträgen im einzelnen (B) zu Art. 1, sowie die Regierungserklärung zu Art. 1 Abs. 2.

189) Art. 2 Abs. 1 Satz 1 entspricht dem Art. 149 Abs. 3 der RV.; vgl. Art. 12 Abs. 1 des preuß. Konk. mit Anm. 39; Art. 11 Abs. 1 des preuß. Kirchenvertrags mit Anm. 97 u. 93b; Art. 4 Abs. 1 des bayer. Konk. mit Anm. 118.

190) Die staatliche Universität Erlangen — gegründet 1742 in Bayreuth durch Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, 1743 nach Erlangen verlegt, seit 1810 bayerisch —, hat schon stiftungsgemäß eine evangelisch-lutherische Fakultät, die diesen Charakter auch bis heute streng aufrecht erhielt. Er wird ihr nun vertraglich seitens des Staates zugesichert. Auf die 1847 innerhalb der Fakultät errichtete Professur für reformierte Theologie weist die „Begründung" zu Art. 2 hin.

191) Bereits nach dem Protestantenedikt (s. Anm. 186b) § 13 mußte das Oberkonsistorium bei Besetzung der theolog. Lehrstellen mit seinem Gutachten vernommen werden. Über den Landeskirchenrat vgl. oben Anm. 186c. Er, nicht der Landessynodalausschuß, wird als zuständig bei Ernennung von Professoren und Zulassung von Privatdozenten der Erlanger theolog. Fakultät erklärt. Das genauere Verfahren wegen Rückfrage seitens des Kultusministeriums beim Landeskirchenrat wird nicht angegeben; vgl. dagegen das Schlußprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des preuß. Konk. (auch oben Anm. 39a). Auch der preuß. Kirchenvertrag Art. 11 Abs. 2 spricht nur von der „gutachtlichen Äußerung" (oben Anm. 98); aber das Schlußprotokoll hierzu gibt wieder das genauere Verfahren an. Das bayer. Konk. Art. 3 § 1 (oben Anm. 120) geht darüber ebenso wie das preuß. Konk. hinaus, indem für den Fall begründeter Einwände die Nichtanstellung oder Nichtzulassung gewährleistet wird. S. auch die „Begründung" zu Art. 2 Abs. 1 Satz 3 u. 4.

192) Die „Begründung" besagt, daß der Professor für Kirchenrecht in der juristischen Fakultät in Erlangen auch für die evang. Theologen da sei, weil innerhalb der ev. Fakultät eine Kirchenrechtsprofessur nicht bestehe. So ist die in Art. 2 Abs. 2 gegebene Garantie recht und billig. — Über die nunmehrige Bildung freien evang. Kirchenrechts s. oben Anm. 70c. — Vgl. auch oben Anm. 39d.

193) In Art. 3 Abs. 1 ist die Wendung „keine Erinnerung erhoben" gegenüber der andern „gutachtlich einvernommen" in Art. 2 § 1 zu beachten. Im bayer. Konk. Art. 3 ist von Professoren und Religionslehrern zugleich die Rede. Vgl. Art. 2 Abs. 1 des pfälz. Kirchenvertrags.

194) Art. 3 Abs. 2 deckt sich, abgesehen von der Behörde (Landeskirchenrat statt Diözesanbischof) vollständig dem Worte nach mit Art. 3

§ 2 des bayer. Konk. und ist demnach für die Religionslehrer im selben Sinne wie dieser zu verstehen; s. also oben Anm. 121, besonders auch wegen des Verhältnisses zur RV., sodann die „Begründung" zu Art. 3.

Vgl. Schlußprot. des preuß. Konk. zu dessen Art. 12 Abs. 1 Satz 2 im 4. Absatz mit Anm. 39 b (Abberufung), Schlußprot. des preuß. Kirchenvertrags zu dessen Art. 11 Abs. 2 (woselbst nichts über Abberufung), Art. 2 Abs. 2 des pfälz. Kirchenvertrags.

195) Art. 4 deckt sich wörtlich mit Art. 4 § 3 des bayer. Konk. u. Art. 3 des pfälz. Kirchenvertrags. S. oben Anm. 124 (hier auch wegen des Begriffs Mittelschulen). Wegen der Volksschulen s. Art. 10 Abs. 1 des ev.-luth. Kirchenvertrags. — Vgl. „Begründung" zu Art. 4.

196) a. Art. 5 deckt sich entsprechend mit Art. 5 § 1 des bayer. Konk.; im pfälz. Kirchenvertrag fehlt zwar dieser Art., ist aber durch dessen Art. 8 „auf Antrag" gewährleistet. Für die Erläuterung s. oben allgemein Anm. 125, dann Anm. 126 und 127, die entsprechend auch die evang.-luth. Verhältnisse angehen. — Vgl. „Begründung" zu Art. 5.

b. Zu beachten ist wie für die Artikel des ev.-luth. Kirchenvertrags über das Volksschulwesen überhaupt so insbesondere wegen der Frage der Niederlegung des Religionsunterrichts durch einen Lehrer, die Erklärung der Landessynode auf ihrer außerordentlichen Tagung am 19. Dezember 1924 (s. B II c). Vgl. den Beschluß der pfälz. Landessynode (B II f). — Auf die Regierungserklärung (s. B III c) zu Art. 5 ist bereits oben in Anm. 127 b verwiesen und soll auch hier aufmerksam gemacht sein.

197) Art. 6 Abs. 1 entspricht großenteils dem Wortlaut von Art. 5 § 2 des bayer. Konkordats, doch ist seitens der ev.-luth. Kirche gewünscht worden, daß in Satz 1 nicht „evangelische" Volksschulen, sondern Volksschulen schlechtweg gesagt werde, um den ev. Unterricht auch an andern als konfessionellen Schulen miteinzubeziehen; die kath. Belange sind in dieser Hinsicht durch Art. 8 § 1 des bayer. Konk. gesichert. Vgl. „Begründung" zu Art. 6 Abs. 1 des ev.-luth. Kirchenvertrags, sodann die Regierungserklärung hierzu. Weggelassen ist ferner der Zwischensatz des Konk., der die entsprechende Ausbildung der Lehrer sowohl auf den Religionsunterricht als auf die sog. Gesinnungsfächer bezieht. Über die Ausbildung der Lehrer s. oben Anm. 128; eine staatl. Lehrerbildungsanstalt hat in Bayern r. d. Rh. Erlangen, eine private die Diakonissenanstalt Neuendettelsau (M. Fr.); s. unten Anm. 200 u. 237. — Die in Art. 6 Abs. 1 des ev.-luth. Kirchenvertrags geforderte „Bevollmächtigung" entspricht der Missio canonica des Art. 5 § 2 Satz 3 des bayer. Konk.; hierüber sowie über den Entzug der Bevollmächtigung bezw. Missio c. oben Anm. 129.

Vgl. Art. 4 Abs. 1 des pfälz. Kirchenvertrags.

198) Art. 6 Abs. 2 entspricht dem Art. 5 § 3 des bayer. Konk., zeigt jedoch die aus der allgemeinen Fassung des Abs. 1 (s. vorhin Anm. 197 Anfang) sich ergebende Änderung. S. auch oben Anm. 130.

Vgl. Art. 4 Abs. 2 des pfälz. Kirchenvertrags.

199) Art. 6 Abs. 3 entspricht vollständig dem Art. 5 § 4 des bayer. Konk.; s. dazu oben Anm. 131. Im pfälz. Kirchenvertrag fehlt diese Bestimmung, sie kann jedoch gemäß dessen Art. 8 „auf Antrag" gewährleistet werden. Vgl. „Begründung" zu Art. 6 Abs. 3.

200) Der ganze Art. 7 entspricht dem Art. 5 § 5 u. 6 des bayer. Konk.; s. dazu oben Anm. 132 u. 133, nur daß statt der dort berührten klösterlichen Anstalten hier für den ev.-luth. Kirchenvertrag die Diakonen- und Diakonissenanstalten in Betracht kommen, jedoch nur soweit sie kirchlicherseits anerkannt sind und bereits bisher vorhanden waren. Eine Diakonenanstalt befindet sich in Bayern rechts des Rheins zu Rummelsburg (bei Nürnberg); Diakonissenmutterhäuser sind in Augsburg und Neuendettelsau (M. Fr.). Nur letztere Anstalt befaßt sich mit Lehrerinnenausbildung (private Lehrerinnenbildungsanstalt; staatl. ev. Lehrerinnenbildungsanstalten befinden sich in Erlangen und in Kaiserslautern). Der pfälz. Kirchenvertrag erforderte eine solche Bestimmung nicht, da die einzige derartige Anstalt in der Pfalz, die Diakonissenanstalt in Speyer, mit Heranbildung von Lehrerinnen sich nicht befaßt („Begründung" zu Art. 7).

201) Art. 8 entspricht dem Art. 5 § 7 des bayer. Konk.; im pfälz. Kirchenvertrag fehlt diese Bestimmung. S. dazu oben Anm. 134.

202) Art. 9 entspricht dem Art. 6 des bayer. Konk.; zu seiner Erläuterung s. oben Anm. 135. — Der pfälz. Kirchenvertrag Art. 8 garantiert „auf kirchlichen Antrag" dieselbe Bestimmung. S. auch „Begründung" zu Art. 9.

203) Art. 10 entspricht dem Art. 7 § 1 Abs. 1 u. 2 des bayer. Konk. S. dazu die Erläuterungen oben Anm. 136—138; „Begründung" zu Art. 10. Wegen Garantie des Religionsunterrichts für die höheren Lehranstalten und Mittelschulen s. Art. 4 des ev.-luth. Kirchenvertrags. — Im pfälz. Kirchenvertrag wird in Art. 8 Religionsunterricht an Volksschulen als ordentliches Lehrfach für den Fall (d. h. ein für allemal grundsätzlich) garantiert, daß kirchlicherseits hierauf angetragen wird. Der Art. 5 des pfälz. Vertrags deckt sich mit Art. 10 Abs. 2 des ev.-luth. Kirchenvertrags.

204) Art. 11 entspricht dem Art. 7 § 2 des bayer. Konk. u. deckt sich mit Art. 6 des pfälz. Kirchenvertrags. S. dazu die Erläuterung oben Anm. 139. Die „Begründung" zu Art. 11 besagt, daß auf den Konfirmandenunterricht im Schulbetrieb auch bisher schon Rücksicht genommen worden sei. Demgegenüber ist im Art. 7 § 2 des bayer. Konkordats der Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht, die gleichfalls meist außerhalb des regelmäßigen Religionsunterrichts stattfinden müssen, nicht besonders hervorgehoben worden; für sie wird sich aber in der Praxis dieselbe Vergünstigung aus Art. 7 § 2 im Vergleich mit Art. 11 des ev.-luth. Kirchenvertrags ableiten lassen.

205) Art. 12, sachlich bereits im Protestantenedikt v. 1818 (s. oben Anm. 186 b) § 14 enthalten, deckt sich wörtlich mit Art. 8 § 1 des bayer. Konk. Zur Erläuterung des wegen der behaupteten Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht viel umstrittenen Art. s. oben Anm. 140. — Die Landessynode der ev.-luth. Kirche im rechtsrhein. Bayern gab auf ihrer außerordentlichen Tagung am 19. Dez. 1924 die Erklärung ab, daß durch die Bestimmungen des Kirchenvertrags in keinerlei Art einer neuen geistlichen Schulaufsicht der Weg gebahnt werden soll (s. B II c). Dasselbe hat hernach auch die Regierungserklärung betr. die Verträge mit den drei christlichen Kirchen zu Art. 12 beteuert (s. B III c) und bereits die „Begründung" zu Art. 12 mittelbar angedeutet mit dem Hinweis darauf, daß das staatliche oberste Aufsichtsrecht durch Art. 12 des ev.-luth. Kirchenvertrags nicht berührt werde.

206) Art. 13 entspricht dem Art. 9 des bayer. Konk. Zur Erläuterung s. oben Anm. 143—145. — Für den pfälz. Kirchenvertrag war ein Art. dieser Art nicht erforderlich. — Vgl. auch die „Begründung" zu Art. 13.

207) Art. 14 (vgl. auch Art. 8 des pfälz. Kirchenvertrags) bezieht sich auf den Art. 8 § 2 des bayer. Konk. (Beanstandungsrecht der Bischöfe; s. näher Anm. 142), der zunächst von der ev.-luth. und von der pfälz. Kirche abgelehnt wurde, dessen Befugnisse die Staatsregierung den beiden Kirchen der Parität wegen doch auf alle Fälle für die Zukunft wahren wollte. Es bleibt dann den kirchl. Oberbehörden überlassen hiervon Gebrauch zu machen, nur kann dies nicht von Fall zu Fall bald gewünscht, bald abgelehnt werden, setzt vielmehr grundsätzlich dauerndes Einverständnis voraus. So die ausführliche „Begründung" zu Art. 14. Für den Fall der Beanspruchung des Beanstandungsrechtes die Regierungserklärung zum selben Art. — „Das Wort ‚tunlichst' hat den Sinn, daß die Staatsregierung bemüht sein werde, einen Vollzug (von Satz 1 des Art. 14) mit der Kirche zu vereinbaren, der ihrer Eigenart und den besonderen Einrichtungen entgegenkommt und zwar soweit die staatlichen Belange das zulassen" (Oberreg.-Rat Mezger, Beil. 721, 428).

208) Art. 15 Abs. 1 entspricht dem Art. 10 § 1 Satz 1 des bayer. Konk. und ist wie dieser im Sinne einer Generalklausel zu fassen, durch die gemäß Art. 178 der RV. und § 18 Abs. 4 der bayer. Verf. von vornweg und grundsätzlich die staatlichen Verpflichtungen anerkannt werden, freilich nur soweit sie auf den angegebenen Rechtstiteln (Gesetz, Vertrag, besondere Rechtstitel) beruhen. S. dazu die Erläuterungen oben in Anm. 146 a u. b, von denen das Allgemeine auch für hier gilt, dann Anm. 23 d, 88 c und 161 a. Ob und inwieweit jene Rechtstitel gegeben sind, ist vielfach strittig. Was zunächst die gesetzliche Grundlage von finanziellen Verpflichtungen des Staates anbelangt, so bedeutete jedenfalls § 3 (Besoldung des Gesamtpersonals des Oberkonsistoriums) sowie § 5 (Besoldung des Gesamtpersonals der Konsistorien) des mit der alten Verfassung kraftlos gewordenen Protestantenedikts v. 1818 (s. Anm. 186 b) eine rechtliche Bindung des bayer. Staates, die sich denn auch in den späteren Gehaltsordnungen und Besoldungs-

gesetzen und schließlich in dem Art. 15 des ev.-luth. Kirchenvertrags im allgemeinen und in dessen Art. 21—24 im besonderen äußerte. Was sodann andere Rechtstitel betrifft, so wird staatlicherseits betont, daß evang. Kirchengut 1803 in Bayern nicht säkularisiert worden sei und darum auch der § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses nicht angerufen werden könne. So Min.-Rat Goldenberger, Beil. 721, 425; Min. Krausneck, Beil. 721, 454, und insbesondere Stenogr. Berichte 863: „Aus dem Reichsdeputationshauptschluß kann für die ev. Kirchen kein Rechtstitel abgeleitet werden, wenigstens nicht in Bayern; denn ev. Stifter wurden nicht säkularisiert. Auch aus der Säkularisation aus Anlaß der Reformation können schwerlich Rechtstitel für Leistungen an die ev. Kirchen, die hier in Betracht kommen, hergeleitet werden. Theoretisch könnte das sein. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß aus einer derartigen Säkularisation zur Zeit der Reformation auch für die ev. Kirchen Rechtstitel an sich abgeleitet werden können; zu verweisen ist auf Franken, wo der Staat in großem Umfang Verpflichtungen als Folgen dieser Reformationssäkularisation erfüllt. Insoweit in Zukunft ein derartiger Rechtstitel nachgewiesen wird, ist er durch die Bestimmung der Abkommen mit den evangelischen Kirchen ausdrücklich gewährleistet." Besondere Rechtstitel könnten vielleicht auch aus Inkorporationen von Pfarreien in Klöster- und Stiftsgüter, die zur Reformationszeit säkularisiert wurden, nachgewiesen werden. Ferner ergeben sich solche Rechtstitel aus „den Articles organiques des cultes Protestants" und dem entsprechenden kaiserlichen Dekret v. 31. Aug. 1805, denen gemäß auch die Bezahlung der evangelischen Geistlichen von staatswegen erfolgte; diese Pflicht wurde von Bayern seinerzeit übernommen (Kress 295 f.). Endlich könnten sich solche auch ergeben aus der Tatsache, daß seit 1818 vom bayer. Staat Pfarreien besonders dotiert wurden und hieraus „staatliche Patronate" entstanden (vgl. oben Anm. 161 a). Doch bei all den genannten Titeln, außer den auf gesetzlicher Grundlage ruhenden, bedarf es erst des besonderen Nachweises seitens des Interessenten, d. h. der ev. Kirche. Der Art. 15 Abs. 1 des ev.-luth. Kirchenvertrags deckt nun alle die Fälle.

Vgl. preuß. Konk. Art. 4 Abs. 1 mit Anm. 28; preuß. Kirchenvertrag Art. 5 Abs. 1 mit Anm. 88; pfälz. Kirchenvertrag Art. 9 Abs. 1.

209) Art. 15 Abs. 2 deckt sich wörtlich mit Art. 10 § 1 Abs. 2 des bayer. Konk. und umschreibt die Grundlagen für eine allenfallsige spätere Ablösung oder Neuregelung der staatl. Leistungen an die ev.-luth. Kirche in Bayern („Begründung" zu Art. 15 Abs. 2). S. dazu oben Anm. 162.

Vgl. Art. 4 Abs. 3 des preuß. Konk. mit Anm. 30; Art. 5 Abs. 3 des preuß. Kirchenvertrags mit Anm. 90; pfälz. Kirchenvertrag Art. 9 Abs. 2.

210) Art. 16 deckt sich bis auf eine kleine stilistische Änderung mit Art. 10 § 1 k des bayer. Konk. Wie hier so wird auch dort geflissentlich vermieden auf die Frage einzugehen, ob die Leistungen des bayer. Staates zur Ergänzung des Einkommens der Seelsorgsgeistlichen, d. h. hier der evangelischen, Pflichtleistungen auf Grund von Gesetz, Vertrag oder

besondern Rechtstiteln seien oder nur freiwillige Leistungen. S. näher hierüber oben Anm. 161 a. Kress S. 247 ff. versucht auch für die evangelischen Kirchen die finanziellen Leistungen des Staates als pflichtmäßig zu erweisen. — Von Gesetzen und besonderen Rechtstiteln (s. Art. 15) abgesehen, stellten die bisherigen Leistungen des Staates an die ev. Kirchen solche für eine Staatseinrichtung dar. Wenn nun aber auch seit 1919 die enge Verbindung der ev. Kirchen mit dem Staat weggefallen ist (Art. 137, Abs. 1 der RV.), so kann man nicht ohne weiteres sagen, alle diese Leistungen seien damit ebenfalls fortgefallen, vielmehr ist zu bedenken, daß die Verbindung zwischen Summepiskopat und Herrscher der Staat selbst vorgenommen hat (s. oben Anm. 186 b) und die ev. Kirche an der Trennung nicht schuld ist, weshalb es auch angebracht ist, daß der Staat der entlassenen Kirche volle Sicherungen gebe. Dabei lassen sich zwar nicht die staatlichen Pflichtleistungen gegenüber der kath. Kirche, die weit breiter und sicherer fundiert sind, mit denen der ev. Kirchen vergleichen und beide paritätisch behandeln, wohl aber die freiwilligen Leistungen, und hier kann nicht bloß mechanisch auf die Bevölkerungszahl gesehen, sondern es müssen auch die verschiedenartigen Bedürfnisse berücksichtigt werden (Min. Krausneck, Beil. 674, 336 u. Stenogr. Berichte S. 863; Min. Matt, Beil. 674, 252). — Die „bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgsgeistlichen" auch evangelischen Glaubens bemessen sich nach dem letzten Gesetz v. 7. April 1925, geändert durch VO. des Gesamtministeriums v. 3. Mai 1928 (s. oben Anm. 161 a). Wegen „Neuerrichtung oder Umwandlung von Seelsorgestellen" s. Anm. 161 b.

Vgl. „Begründung" zu Art. 16 (Abs. 1); pfälz. Kirchenvertrag Art. 10, Abs. 1.

211) Art. 16 Abs. 2 deckt sich völlig mit Art. 10 § 2 des bayer. Konk. und bildet die Ergänzung zu Art. 16 Abs. 1. Der Art. 137 Abs. 3 der RV. (auch § 18 Abs. 3 der bayer. Verf.) überläßt es grundsätzlich den Religionsgesellschaften ihre Ämter frei d. h. ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinde zu errichten oder zu ändern; nur wo staatliche Mittel hierzu beansprucht bezw. benötigt werden, muß doch der Staat auch gehört werden.

Vgl. „Begründung" zu Art. 16 (Abs. 2); pfälz. Kirchenvertrag Art. 10 Abs. 2.

212) Art. 17 entspricht Art. 11 des bayer. Konk. S. hierzu die Erläuterungen oben Anm. 167 u. 168.

Vgl. pfälz. Kirchenvertrag Art. 11.

213) Art. 18 entspricht dem Art. 10 § 3 des bayer. Konk. S. auch die Erläuterung oben Anm. 164.

Vgl. preuß. Konk. Art. 4 Abs. 2 (mit Anm. 29) u. Art. 5 Abs. 2 (mit Anm. 31); preuß. Kirchenvertrag Art. 6 Abs. 2. — „Für die pfälz. Landeskirche (s. zu diesem Ausdruck Anm. 214) bedurfte es einer Regelung im Sinne des Art. 10 § 3 des Konk. nicht, weil für sie lediglich die spezielle

Bestimmung in Art. 16 des Vertrages von Bedeutung ist" („Begründung" zu Art. 18).

214) Art. 19 entspricht dem Art. 10 § 4 des bayer. Konk. (vgl. oben Anm. 165) und enthält „ein Veräußerungsverbot und eine Eigentumsgarantie zu gunsten der Güter der ev. Kirchen" („Begründung" zu Art. 19), letztere auch gemäß Art. 138 Abs. 2 der RV. und § 18 Abs. 2 u. 5 und § 25 Abs. 1 der bayer. Verf. „Die Aufzählung am Eingang des Art. 19 ist den besonderen Einrichtungen der ev. Kirchen angepaßt" („Begründung" zu Art. 19). Denn für die kath. Verhältnisse kommen weder die „Gesamtkirche" in Betracht noch die „Kirchengemeinden", die entsprechend dem kanon. Recht keine juristischen Persönlichkeiten mit Eigentumsrechten darstellen, mag gleich das Staatskirchenrecht („Kirchengemeindeordnung") den Ausdruck für beide Kirchen gebrauchen (vgl. oben Anm. 27). Die Bezeichnung Gesamtkirche für die ev.-luth. Kirche gilt auch nur insofern und insolange, als diese mit den bayerischen Staatsgrenzen sich deckt; vgl. aber dazu die preuß. Verhältnisse, nach denen die ehemalige Landeskirche altpreuß. Union bereits ihre Zuständigkeit über die Landesgrenzen hinauserstreckt (s. oben Anm. 77 u. 70 d). Satz 2 des Art. 19 entspricht dem Art. 153 (Eigentumsgarantie) und 111 (Eigentumserwerb) der RV. sowie § 18 Abs. 2 u. 5 u. § 25 Abs. 1 der bayer. Verf.

Vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 u. Art. 5 Abs. 1 des preuß. Konk.; Art. 5 Abs. 2 Satz 2 mit Anm. 29 bezw. 31; und Art. 6 Abs. 1 des preuß. Kirchenvertrags; Art. 12 des pfälz. Kirchenvertrags.

215) Art. 20 deckt sich wörtlich mit Art. 10 § 5 des bayer. Konk.; s. die Erläuterung oben Anm. 166.

Vgl. Art. 13 des pfälz. Kirchenvertrags.

216) Art. 21 kann in etwa verglichen werden mit Art. 10 § 1 a—e des bayer. Konk., nur daß es sich bei den Leistungen des Staates an die kath. Kirche um solche auch vertragsmäßig (Konkordat 1817) festliegender Art, bei den Leistungen an die evangelischen Kirchen nur um solche zuletzt gesetzlich begründeter Art handelt. In Frage steht hier das Ges. v. 4. April 1922 betr. die Aufhebung der landeskirchl. Verf. der beiden protestantischen Kirchen Bayerns, und zwar Art. 1 Ziff. 2b (vgl. oben Anm. 207 u. 210). Die nunmehrige Neunormierung der Gehälter usw. der obersten ev. Kirchenbeamten schließt sich einfach unmittelbar an das Besoldungsgesetz für die bayer. Staatsbeamten (letztes v. 20. April 1928) mit den verschiedenen Nachträgen an. Weil auf Gesetz (1922) beruhend sind diese im Kirchenvertrag vereinbarten Ausgaben nicht als neue im Sinne des § 17 Abs. 4 der bayer. Verf. zu betrachten, die anderweitig aufzubringen wären, und sie widersprechen auch nicht Art. 138 Abs. 1 der RV. bezw. § 18 Abs. 4 der bayer. Verf., haben vielmehr nach Art. 173 der RV. bis zur Ablösung bestehen zu bleiben (vgl. hierzu oben Anm. 146). Für die kath. entsprechenden Verhältnisse s. oben Anm. 151 u. 152.

Vgl. Art. 4 Abs. 1 des preuß. Konk.; Art. 5 Abs. 1 des preuß. Kirchenvertrags; Art. 14 des pfälz. Kirchenvertrags.

217) S. hierzu die „Begründung" zu Art. 21.

218) Art. 22 hat seine Grundlage und seine Berechtigung in dem Ges. v. 4. April 1922 betr. die Aufhebung der landeskirchl. Verf. der beiden prot. Kirchen Bayerns, näher in dessen Art. 1 Ziff. 2 c. Von der nunmehrigen Neunormierung gilt das nämliche, was oben in Anm. 216 gesagt wurde. Vgl. „Begründung" zu Art. 22.

Vgl. Art. 15 des pfälz. Kirchenvertrags.

219) Art. 23 entspricht dem Art. 10 § 1 g des bayer. Konk. und gründet letztlich in dem Ges. v. 4. April 1922 betr. die Aufhebung der Verf. der beiden prot. Kirchen Bayerns, näher in dessen Art. 1 Ziff. 1. Seine Berechtigung ergibt sich aus Anm. 216. S. die „Begründung" zu Art. 23.

Vgl. Art. 4 Abs. 2 des preuß. Konk.; Art. 5 Abs. 2 des preuß. Kirchenvertrags; Art. 16 des pfälz. Kirchenvertrags.

220) Art. 24 kann in etwa mit Art. 10 § 1 g (Satz 2) des bayer. Konk. verglichen werden; er gründet zuletzt in dem vorhin erwähnten Ges. v. 4. April 1922 Art. 1 Ziff. a; seine Berechtigung ergibt sich aus dem in Anm. 216 Gesagten. S. die „Begründung" zu Art. 24.

Vgl. Art. 17 des pfälz. Kirchenvertrags.

221) a. Für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten des Landeskirchenrats kommt Art. 22 in Frage, für die der ev. Geistlichen insgemein der Art. 25 Abs. 1. Dieser gründet auf dem zuletzt vor dem Konk. in der Fassung v. 21. Febr. 1924 erlassenen Ges. über die Ergänzung des Einkommens der (kath. u. ev.) Seelsorgsgeistlichen, im besondern auf dessen Art. 9; späterhin war maßgebend das Ges. v. 7. April 1925 und hernach die ändernde Verordnung des Gesamtstaatsministeriums v. 3. Mai 1928. — Wegen Kostendeckung für Landessynode und Landessynodalausschuß hatte seinerzeit das Protestantenedikt von 1818, das die Synode (nicht die Synodalausschüsse) in § 7 erwähnte, nichts enthalten, der Staat aber trotzdem bis 1919 und dann neuerdings von 1920 an freiwillig jährlich im Staatshaushalt, also nur budgetrechtlich eine Summe hierfür bereitgestellt, obwohl er für diese rein innerkirchlichen Zwecke gemäß Art. 137 Abs. 3 der RV. nichts auszuwerfen brauchte (Oberreg.-Rat Mezger, Beil. 721, 428). — Ähnlich steht es hinsichtlich der Predigerseminare, deren nur mittelbar in § 8 des Protestantenedikts v. 1818 gedacht war, während die kath. Seminare, d. h. Knabenseminare und Priesterseminare, samt Dotierung ausdrücklich im Konk. v. 1817 verankert gewesen sind (vgl. oben Anm. 159). Predigerseminare für die ev.-luth. Kirche rechts d. Rh. befinden sich in München und Nürnberg (für die pfälz. Kirche s. Anm. 251). Die protest. Alumneen (Ansbach u. Regensburg) können den bischöfl. Knabenseminarien nicht gleichgestellt werden, weil sie allgemeine Studienseminare, nicht speziell Seminare für Heranbildung künftiger Theologen sind; für jene hat auch der Staat niemals etwas geleistet, abgesehen von fundationsmäßigen Reichnissen, die sich für Regensburg aus dem früheren Unterhalt der freien Reichsstadt, für Ansbach aus der

Verbindung mit dem später staatlich gewordenen Hubertusstift erklären (Min. Krausneck, Beil. 721, 454, stenogr. Berichte 863). Wenn die Alumneen also im Kirchenvertrag fehlen, so liegt hierin keine Imparität, wie ja auch kath. Studienseminare (z. B. Albertinum-München, Aufsessianum-Bamberg, Studienseminar Neuburg) im Konk. nicht berücksichtigt sind (Scharnagl, Angriffe).

b. So sind denn alle in Art. 25 Abs. 1 aufgeführten Ausgaben „freiwillige Staatszuschüsse", keine Pflichtleistungen, beruhend allerdings auf dem eben für freiwillige Staatsleistungen an die Kirchen vom Landtag verkündigten Grundsatz der Parität (s. oben Anm. 210 am Schluß); der Art. 25 Abs. 1 läßt sie deshalb nach den „jeweiligen Willigungen des Staatshaushalts" bemessen. — Für alle Fälle hat die außerordentliche Evang. Landessynode v. 19. Dez. 1924 eine Erklärung abgegeben, dem Kirchenvertrag zuzustimmen „in der Überzeugung, daß damit keinem der Ansprüche vorgegriffen wird, die sich aus der rechtlichen und geschichtlichen Entwicklung der ev.-luth. Kirche ergeben", und daß wenn auch Leistungen des Staates nicht auf Rechtssätzen beruhen, der Parität Rechnung getragen wird (s. den Wortlaut unter B II c). — S. auch die „Begründung" zu Art. 25 Abs. 1.

Vgl. Art. 18 Abs. 1 des pfälz. Kirchenvertrags.

222) Art. 25 Abs. 2 betrifft die Interkalarfrüchte, wovon im bayer. Konk. der Art. 10 § 1 d handelt (s. oben Anm. 155). Im Gegensatz zu dieser Konk.-Bestimmung bezieht sich die des Kirchenvertrags nur auf die von staatlicher Seite anfallenden „Interkalarien" für die Seelsorgsgeistlichen; sie „knüpft an Art. 4 Abs. 4 des Seelsorger-Einkommensergänzungsges. v. 21. Febr. 1924 an" („Begründung zu Art. 25 Abs. 2).

Vgl. Art. 18 Abs. 1 des pfälz. Kirchenvertrags.

223) Art. 26 entspricht dem Art. 19 des pfälz. Kirchenvertrags und dem Art. 13 § 1 des bayer. Konk. S. dazu die Anm. 170—173. Unter den „Bezügen der Geistlichen" sind die in Art. 15, 16 und 21 berührten Staatsleistungen, d. h. also pflichtmäßige und freiwillige, zu verstehen (s. Anm. 210).

224) Organe der Kirchenleitung, die hier in Betracht kommen, sind: der Kirchenpräsident, der immer Geistlicher sein muß (der Vizepräsident ist stets Laie), die geistlichen Mitglieder der Landessynode, des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenrats, endlich die Kreisdekane.

225) Angesichts der heutigen Verhältnisse gab das bayer. Kultusministerium eine Bekanntmachung über den Vollzug der mit den beiden ev. Kirchen abgeschlossenen Verträge betr. Ergänzungsprüfung, v. 13. Juli 1928 Nr. II 28274 (Kultusministerialblatt 282/5) heraus. Im Vollzug des Art. 26 (bezw. 19) wird bestimmt: „Der Nachweis einer entsprechenden Ergänzungsprüfung im Sinne der angeführten Vertragsbestimmungen gilt als erbracht, wenn Studierende der ev. Theologie mit dem Reifezeugnis eines bayer. Realgymnasiums oder einer bayer. Oberrealschule folgende Prüfungen mit Erfolg bestanden haben: a) Studierende

mit dem Reifezeugnis eines bayer. Realgymnasiums haben lediglich eine Ergänzungsprüfung aus dem Griechischen abzulegen; b) Studierende mit dem Reifezeugnis einer bayer. Oberrealschule müssen sich einer Ergänzungsprüfung in den beiden alten Sprachen (Lateinisch und Griechisch) unterziehen." Hierzu kommen Einzelvorschriften für die Prüfungen und ein Zeugnisformblatt. Vgl. dazu Anm. 36 b und 173.

Zum ganzen Art. 26 vgl. die „Begründung" zu diesem Art.; dann Art. 9 Abs. 1 des preuß. Konk.; Art. 8 Abs. 1—3 (mit Anm. 93); Art. 19 des pfälz. Kirchenvertrags.

226) Art. 27 hat nach der „Begründung" zu diesem Art. „sonderlich die Wahrung der Staatsinteressen bei Verwendung kirchlich ausgebildeter Religionslehrerinnen" im Auge; die rechtsrheinische Kirche habe in neuerer Zeit besondere Einrichtungen zur Ausbildung solcher getroffen.

Vgl. die „Begründung" zu Art. 27; sodann Art. 20 des pfälz. Kirchenvertrags.

227) Zu Art. 28 s. oben Anm. 200.

Vgl. Art. 21 des pfälz. Kirchenvertrags mit Anm. 255.

228) Art. 29 kennt im Gegensatz zur entsprechenden Bestimmung des preuß. Kirchenvertrags (Art. 7) die politische Klausel nur für den Kirchenpräsidenten, der nach Art. 47 der Verf. der ev.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. von der Landessynode mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Anfrage an die Staatsregierung (Kultusministerium) ist vor der Wahl zu betätigen, nach der „Begründung" zu Art. 29 nur hinsichtlich jener Persönlichkeiten, die für eine engere Wahl in Betracht kommen. Die Regierung kann aber nur Bedenken staatspolitischer Art geltend machen (s. darüber ausführlich oben Anm. 32 c), was dem Art. 137 Abs. 3 der RV. nicht entgegen ist (s. Anm. 32 d). Im Streitfall wird Art. 31 Abs. 1 auch für die Feststellungsfrage wirksam; eine rechtliche Verpflichtung den Bedenken der Regierung nachzugeben besteht aber für die Landessynode nicht. — Der Modus des staatlichen Vetos bedeutet in keiner Hinsicht irgend eine Wiedereinführung des Summepiskopats, was allerdings mit der RV. in Widerspruch stünde (Min.-Rat Goldenberger, Beil. 674, 300).

Vgl. Art. 6 u. 7 des preuß. Konk. (mit Anm. 32—34); Art. 7 des preuß. Kirchenvertrags (mit Anm. 92); Art. 14 § 1 des bayer. Konk. (mit Anm. 175 u. 176); Art. 22 des pfälz. Kirchenvertrags.

229) Art. 30 deckt sich wörtlich mit Art. 14 § 3 Satz 1 des bayer. Konk. Die staatlichen Bezüge der Seelsorgsgeistlichen aller Art sind zuletzt geregelt worden durch das Ges. v. 7. April 1925, geändert durch VO. des Gesamtministeriums v. 3. Mai 1928 (s. oben Anm. 210 u. 161 a). Es sind hier Pfarrer nur im eigentlichen Sinn dieses Wortes zu verstehen (vgl. oben Anm. 178). Die Anzeigepflicht vor (preuß. Konk. u. Kirchenvertrag: nach) Ernennung der Pfarrer entspricht in etwa der Anfrage wegen politischer Bedenken in Hinsicht auf die Wahlkandidaten für die Präsidentenwahl (Art. 29); indes sind bei den Pfarrern die Personalien

mitzuteilen. Das Erinnerungsrecht der Staatsregierung erstreckt sich in Richtung der Forderungen des Art. 26. Abgesehen hiervon kann ein Zwang wegen Berücksichtigung der staatlichen Erinnerungen seitens der Regierung nicht ausgeübt werden. Vgl. B I d u. Anm. 179.

Vgl. Art. 10 Abs. 2 des preuß. Konk. (mit Anm. 37 a); Art. 9 Abs. 2 des preuß. Kirchenvertrags (mit Anm. 95); Art. 23 des pfälz. Kirchenvertrags.

230) Art. 31 (Schlichtungsartikel) entspricht dem Art. 15 § 1 des bayer. Konk., doch heißt letzteres wie auch das preuß. Konk. und der preuß. Kirchenvertrag „eine freundschaftliche Lösung" herbeiführen, der Kirchenvertrag aber die Vertragsteile „in gegenseitiges Benehmen treten". Vgl. hierzu die Erläuterung oben in Anm. 41.

Vgl. Art. 13 des preuß. Konk.; Art. 12 des preuß. Kirchenvertrags; Art. 24 Abs. 1 des bayer. Kirchenvertrags.

231) Zu Art. 32 s. oben Anm. 187 b.

Vgl. Art. 14 Abs. 1 des preuß. Konk.; Art. 13 Abs. 1 des preuß. Kirchenvertrags; Art. 16 des bayer. Konk.; Art. 25 des pfälz. Kirchenvertrags.

Erläuterungen zu B II d: Text des pfälzischen Kirchenvertrags (S. 112—118).

232) a. Über den Protestantismus in Bayern überhaupt s. oben Anm. 186 a.

b. Das Protestantenedikt (s. oben Anm. 186 b) galt auch für die Evangelischen der Pfalz. Hier war durch Kurfürst Friedrich III. († 1576) statt des Luthertums der Calvinismus eingeführt worden; nach seinem Tode aber begannen Kämpfe zwischen den Protestanten unter sich und mit den Katholiken, die bald mehr bald minder stark sich bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts hineinzogen. Im Jahre 1818 kam es zwischen Lutheranern und Calvinisten zur Union und zu einer gemeinsamen Verfassung; sie wies eine Verbindung von presbyteraler und synodaler Verfassung auf. Die damit begründete protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (kurz: pfälzische Kirche) wurde mit ihrem ebenfalls 1818 begründeten Konsistorium (Speyer) dem Oberkonsistorium der (lutherischen) bayerischen Landeskirche untergeordnet; innerhalb des letzteren hatte jene einen eigenen Rat als Vertreter. Nach langjährigem Kampf um das Bekenntnis als Grundlage der Verfassung ward 1848 die pfälzische Kirche mit ihrem Konsistorium aus dem Verbande mit dem Oberkonsistorium gelöst und unmittelbar dem Staatsministerium unterstellt. Auch jetzt hörten aber die inneren Kämpfe nicht auf (1853 Annahme der Confessio Augustana v. 1540; Gesangbuchstreit; Streit um die Pfarrerwahl).

c. Die mit dem Sturz des bayerischen Königs und der neuen Reichsverfassung gegebenen Verhältnisse veranlaßten die pfälzische Kirche mit ca. 53% der Gesamtbevölkerung der Pfalz zu einer neuen Verfas-

sung (20. Okt. 1920). Auch trat sie dem 1922 gegründeten Deutschen Evangelischen Kirchenbund bei (vgl. oben Anm. 70 b). Ihre Verfassung ist näherhin diese: Die Landeskirche, der als Bekenntnis die Confessio Augustana variata zu Grunde liegt (§ 2), baut sich auf auf den Gemeinden; sie werden geleitet von dem Presbyterium, bestehend aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern (§ 10); Vorsitzender ist der Pfarrer (§ 13). Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt abwechselnd durch Gemeindewahl und durch Ernennung seitens der Kirchenregierung (§ 27). Mehrere Gemeinden bilden einen Kirchenbezirk (§ 47); dessen Vorsteher ist der Dekan, Organe sind Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat (§ 48). Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die Landeskirche; ihre Organe sind die Landessynode, die Kirchenregierung und der Landeskirchenrat (§ 65). Die Landessynode, bestehend aus 45 geistlichen und weltlichen Mitgliedern, ist die Inhaberin der Kirchengewalt (§ 66); sie kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen (§ 75). Die Kirchenregierung ist die oberste Stelle zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landessynode (§ 81). Der Landeskirchenrat ist die oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch die Kirchenregierung ausgeübt werden (§ 93). Der Kirchenpräsident, nicht notwendig Geistlicher, von der Landessynode gewählt, leitet die Kirchenregierung und vertritt sie nach außen (§ 84). — Am 4. April 1922 erging das staatliche Gesetz über die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der pfälzischen Kirche, das die Verordnung v. 28. Jan. 1920 gleichen Betreffs zum Teil änderte (vgl. „Begründung", A Allgemeines Abs. 3).

d. Das gegenseitige Verhältnis der beiden bayer. Kirchenverträge zueinander ist dies, daß sie, soweit eine gleichartige Stellungnahme beider Kirchen zu erzielen war, sich decken. Die Unterschiede beruhen in den Verschiedenheiten der Verfassungen beider. Soweit möglich lehnte sich die Fassung auch im pfälzischen Kirchenvertrag an das bayer. Konk. v. 1924 da an, wo dies angängig war, und übernahm möglichst die Formulierung des letzteren selbst („Begründung", A. Allgemeines Abs. 6 u. 7; hier auch eine Übersicht des Inhalts des pfälz. Vertrags).

Der pfälz. Kirchenvertrag bildet den Anhang 3 zu dem oben (B III a) abgedruckten Staatsgesetz und ist durch dieses als staatsgesetzliche Norm erklärt. Anhang 1 ist das Konk., Anhang 2 der ev.-luth. Kirchenvertrag. Über die kirchengesetzliche Geltung s. Anm. 233 b.

e. Über die Bedeutung des pfälzischen Kirchenvertrags ist grundsätzlich das nämliche zu sagen wie vom preuß. Kirchenvertrag (s. oben Anm. 70 c). — Die Gründe für den Abschluß des pfälz. Kirchenvertrags sind entsprechend dieselben wie die für den Abschluß des preuß. Kirchenvertrags (s. oben Anm. 71 b).

233) a. Von der Fassung der Präambel und über die Vertragsqualität des pfälz. Kirchenvertrags gilt dasselbe wie vom ev.-luth.

Kirchenvertrag; s. oben Anm. 187 a. — Wegen Vorlage an die Reichsregierung s. ebenda.

b. Auch der pfälz. Kirchenvertrag wurde als „Staatsverwaltungsvertrag" (vgl. Anm. 187 a) staatlicherseits abgeschlossen durch den Ressortminister, d. h. den Staatsminister f. Unt. u. Kultus, kirchlicherseits durch den Kirchenpräsidenten, der gemäß der neuen Kirchenverfassung § 84 Abs. 1 die im Auftrag der Landessynode zur Leitung und Verwaltung berufene Kirchenregierung nach außen vertritt. Die pfälz. Landessynode (s. Anm. 231 c) hatte zuvor darüber zu beraten und zu beschließen und durch sie mußte der Vertrag (nach Kirchenverf. § 75 Abs. 1 u. 2; § 76 Ziff. 1) als Kirchengesetz beschlossen werden, um auch für die gesamte pfälz. Kirche rechtswirksam zu werden. Der Beschluß erfolgte am 24. Jan. 1925. Die Kirchenregierung d. h. in ihrem Namen nach außen handelnd der Kirchenpräsident hatte dieses Gesetz im „Amtsblatt für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz" zu verkündigen (§ 78 Abs. 1 der Kirchenverf.). Das geschah unter dem 25. Jan. 1925 in der Nummer v. 29. Jan. (S. 13). Seine Wirksamkeit erlangte es samt dem als Anlage beigegebenen Kirchenvertrag gemäß dem Art. 25 des Vertrags selbst, sobald es ordnungsgemäß verkündigt war, also am 29. Jan. 1925; ein Sonderdatum gemäß § 78 Abs. 1 der neuen pfälz. Kirchenverfassung war nicht angegeben worden (vgl. für das preuß. Konk. oben A I f u. g, für den preuß. Kirchenvertrag oben A III e u. Anm. 71 a; für das bayer. Konk. oben B I b u. c mit Anm. 184 b; für den ev.-luth. Kirchenvertrag oben B III a und Anm. 187b). Daraufhin erließ dann das Kultusministerium die „Bekanntmachung zum Vollzug der bayerischen Kirchenverträge" (s. oben B II g; hier in Betracht kommend für die pfälz. Kirche), daß der Vertrag mit dieser am 29. Januar 1925 Wirksamkeit erlangt habe. Bald danach erging das Ges. v. 12. März 1925 mit den entsprechenden Änderungen der Verordnung v. 28. Jan. 1920 (s. oben B II h). Als Landesgesetz war der pfälz. Kirchenvertrag im Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Freistaat Bayern in dessen Nummer v. 22. Jan. 1925 verkündigt worden (s. oben B III a); der § 75 der bayer. Verf. fand hier nicht Anwendung (s. oben Anm. 184 b). — Auch die pfälz. Kirche hat dem Kirchenvertrag noch eine besondere Erklärung der Landessynode wegen der Schule, der finanziellen Ansprüche und der Ämterbesetzung beigegeben (s. oben B II f u. Anm. 187 b am Schluß).

c. Über Alternat s. oben Anm. 187 c.

234) Für den ganzen Art. 1, der dem Art. 1 des ev.-luth. Kirchenvertrags entspricht, gilt auch das oben in Anm. 188 Gesagte samt den Verweisen.

235) a. Zu Art. 2, der sich mit Art. 3 des ev.-luth. Kirchenvertrags deckt, s. Anm. 193 u. 194.

b. Für den pfälzischen Kirchenvertrag bedurfte es der Bestimmung über eine Fakultät nicht, da eine solche in dem Bereich der pfälz. Kirche nicht vorhanden ist. Im Jahre 1926 ist ein Predigerseminar zu Landau gegründet worden (s. unten Anm. 251 u. 253 b).

236) Art. 3 deckt sich mit Art. 4 des ev.-luth. Kirchenvertrags, s. Anm. 195.

237) Art. 4 entspricht dem Art. 6 Abs. 1 u. 2 des ev.-luth. Kirchenvertrags. Kaiserslautern besitzt eine staatl. Lehrerinnenbildungsanstalt. S. hierzu oben Anm. 128, 197, 198 u. 200, dann die „Begründung" zu Art. 4 des pfälz. Vertrags (= zu Art. 6 Abs. 1 u. 2 des ev.-luth. Kirchenvertrags) und die Regierungserklärung zu Art. 4 Abs. 1.

238) Art. 5 stimmt wörtlich mit Art. 10 Abs. 2 des ev.-luth. Kirchenvertrags und mit Art. 7 § 1 Abs. 2 des bayer. Konk. überein. S. hierzu oben Anm. 138 und die „Begründung" zu Art. 5 (= zu Art. 10 des ev.-luth. Kirchenvertrags). Über den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten und Mittelschulen s. Art. 3.

239) Art. 6 deckt sich völlig mit Art. 11 des ev.-luth. Kirchenvertrags und entspricht dem Art. 7 § 2 des bayer. Konk. S. dazu oben Anm. 139 u. 204, sowie die „Begründung" zu Art. 6 (= zu Art. 11 des ev.-luth. Kirchenvertrags).

240) Art. 7 lautet mit dem Art. 12 des ev.-luth. Kirchenvertrags und mit Art. 8 § 1 des bayer. Konk. gleich. Zur Erläuterung s. oben Anm. 140, auch Anm. 205, dann die „Begründung" zu Art. 7 (= zu Art. 12 des ev.-luth. Kirchenvertrags), ferner die Regierungserklärung zu Art. 7. — Die Landessynode der pfälzischen Kirche hat in ihrem Beschluß v. 24. Jan. 1925 „feierlichst" erklärt, „daß es durchaus fern liegt die geistliche Schulaufsicht wieder herzustellen oder anzubahnen", sie gab auch zur „Bekräftigung dieser Zusicherung" bestimmte Garantien wegen der ihr in ihrem Vertrag Art. 8 garantierten, auf ihren Antrag staatlicherseits zu gewährenden Rechte und Befugnisse (s. B II f. u. nächste Anm.).

241) a. Art. 8 ist eine Art Generalklausel im Interesse der pfälzischen Kirche für den Fall, daß sie auf die Rechte und Befugnisse der hierin aufgeführten Artikel des bayer. Konk. Anspruch erheben und entsprechenden Antrag an die bayerische Regierung (Kultusministerium) stellen will. „Daß die Ausfüllung des so gezogenen Rahmens nicht der Willkür von Fall zu Fall überlassen bleiben kann, sondern grundsätzliches Benehmen der Kirche mit der staatlichen Unterrichtsverwaltung voraussetzt, bedarf beim vertraglichen Charakter der Regelung keiner weiteren Hervorhebung" („Begründung" zu Art. 8 = Art. 14 des ev.-luth. Kirchenvertrags). S. dazu die Regierungserklärung zu dem Art. 8.

b. Da die pfälz. Kirche mehrere umstrittene Art. des bayer. Konk. über die Schule nicht wie die ev.-luth. Kirche für ihren Vertrag zu übernehmen gesonnen war, kam es zu dem Kompromiß des Art. 8. Er enthält eben jene Artikel, für die der bayer. Staat seinerseits um „des Grundsatzes möglichster Gleichberechtigung der christlichen Bekenntnisse" (s. „Begründung") willen auch der abwehrenden pfälz. Kirche gegenüber für alle Fälle die Hand frei lassen wollte. Die Artikel betreffen: das Geeignet- und Bereitsein der Lehrkräfte für den Religionsunterricht (Art. 5 § 1 des bayer. Konk. = Art. 5 des ev.-luth. Kirchen-

vertrags), Vertretung der Kirche in den Prüfungskommissionen (Art. 5 § 4 = Art. 6), Errichtung von Konfessionsschulen (Art. 6 = Art. 9), Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und dessen Umfang (Art. 7 § 1 Abs. 1 = Art. 10 Abs. 1), kirchliches Beanstandungsrecht gegenüber der Schule (Art. 8 § 2 = Art. 14). Wegen des letzteren Punktes hatte auch die ev.-luth. Kirche Bedenken, weswegen auch ihr in Art. 14 die Möglichkeit der Beanspruchung gleicher Rechte und Befugnisse, wie sie der kath. Kirche in Art. 8 § 2 garantiert sind, offen gelassen wurde. — Über den Sinn des „tunlichst" in Art. 8 Satz 2 s. oben Anm. 207 am Schluß.

c. Die pfälz. Landeskirche hat sich laut dem Beschluß ihrer Landessynode v. 24. Jan. 1925 zur Beruhigung der Öffentlichkeit von sich aus dahin gebunden, daß sie erklärte Antrag auf staatliche Einräumung der im Art. 8 aufgeführten Rechte und Befugnisse (mit Ausnahme der des zit. Art. 6 des bayer. Konk.) nur dann stellen zu wollen, wenn bestimmte Voraussetzungen dies zulassen; s. den Abdruck des Beschlusses oben B II f (Ziff. I).

Vgl. außer der „Begründung" und der Regierungserklärung zu Art. 8 noch oben Anm. 126 u. 127 (zu Art. 5 § 1 des bayer. Konk.), 131 (zu Art. 5 § 4 desselben), 135 (zu Art. 6 ebenda), 136 u. 137 (zu Art. 7 § 1 Abs. 1 daselbst), 141 u. 142 (zu Art. 8 § 2 dort). Vgl. auch Anm. 239.

242) a. Art. 9 entspricht dem Art. 15 des ev.-luth. Kirchenvertrags und Art. 10 § 1 Abs. 1 u. 2 des bayer. Konk. Die Erläuterungen in Anm. 208 u. 209, auch 28 d, 33 c u. 161 a gelten entsprechend für Art. 9.

b. Die pfälz. Landeskirche hat laut dem Beschluß ihrer Landessynode v. 24. Jan. 1925 einen besonderen Vorbehalt wegen ihrer finanziellen Ansprüche an den Staat gemacht; s. oben B II f (Ziff. II).

Vgl. preuß. Konk. Art. 4 Abs. 1 u. 3 mit Anm. 28 u. 30; preuß. Kirchenvertrag Art. 5 Abs. 1 u. 3 mit Anm. 88 u. 90; bayer. Konk. zit. Art. mit Anm. 146 u. 162.

243) Art. 10 deckt sich mit Art. 16 des ev.-luth. Kirchenvertrags und bis auf eine kleine stilistische Änderung mit Art. 10 § 1 k u. Art. 10 § 2 des bayer. Konk. — Die Erläuterungen in Anm. 210 u. 211 gelten auch für hier.

Vgl. Art. 3 des preuß. Konk. mit Anm. 27; Art. 4 des preuß. Kirchenvertrags mit Anm. 87; zit. Art. des bayer. Konk. mit Anm. 161 u. 163.

244) Art. 11 deckt sich mit Art. 17 des ev.-luth. Kirchenvertrags und entspricht dem Art. 11 des bayer. Konk. S. hierzu die Erläuterungen oben Anm. 167 u. 168.

245) Art. 12 entspricht dem Art. 19 des ev.-luth. Kirchenvertrags und dem Art. 10 § 4 des bayer. Konk. S. dazu die Erläuterungen oben in Anm. 214.

Vgl. die „Begründung" zu Art. 12; Art. 4 Abs. 2 Satz 2 u. Art. 5 Abs. 1 des preuß. Konk. mit Anm. 29 bezw. 31; Art. 6 Abs. 1 des preuß. Kirchenvertrags mit Anm. 91; zit. Art. des bayer. Konk. mit Anm. 165.

246) Art. 13 deckt sich wörtlich mit Art. 20 des ev.-luth. Kirchenvertrags und mit Art. 10 § 5 des bayer. Konk. S. die Erläuterung oben in Anm. 166.

247) Art. 14 entspricht dem Art. 21 des ev.-luth. Kirchenvertrags. S. die Erläuterung oben in Anm. 215.

Vgl. die „Begründung" zu Art. 14, Art. 4 Abs. 1 des preuß. Konk., Art. 5 Abs. 1 des preuß. Kirchenvertrags, Art. 10 § 1 a—e des bayer. Konk. und je die entsprechenden Anmerkungen hierzu.

248) Art. 15 deckt sich mit Art. 22 des ev.-luth. Kirchenvertrags. S. hierzu die Erläuterung oben in Anm. 218.

249) Art. 16 entspricht dem Art. 23 des ev.-luth. Kirchenvertrags und dem Art. 10 § 1 g des bayer. Konk. S. die Erläuterung hierzu in Anm. 219.

Vgl. Art. 4 Abs. 2 des preuß. Konk.; Art. 5 Abs. 2 des preuß. Kirchenvertrags.

250) Art. 17 entspricht dem Art. 24 des ev.-luth. Kirchenvertrags, in etwa auch dem Art. 10 § 1 g (Satz 2) und dem Art. 10 § 1 d des bayer. Konk. S. die Erläuterung oben in Anm. 220 und die „Begründung" zu Art. 17.

251) Art. 18 deckt sich mit Art. 25 des ev.-luth. Kirchenvertrags, nur daß in ersterem (Abs. 1) die Predigerseminare fehlen. Nachdem inzwischen (1926; s. oben Anm. 235 b) in Landau ein solches für die pfälz. Kirche errichtet wurde, findet der Art. 18 des pfälz. Kirchenvertrags auch hierauf entsprechende Anwendung. S. oben die für diesen Art. gleichfalls in Betracht kommenden Erläuterungen in Anm. 221 a u. b und 222, dann „Begründung" zu Art. 18.

252) Art. 19 entspricht dem Art. 26 des ev.-luth. Kirchenvertrags und dem Art. 13 § 1 des bayer. Konk. S. dazu oben Anm. 223 und 170—173. — Vgl. Art. 9 des preuß. Konk. mit Anm. 36; Art. 8 des preuß. Kirchenvertrags mit Anm. 93.

253) a. Über die Organe der Kirchenleitung s. oben Anm. 232 c.

b. Die Leiter und Beamten der Predigerseminare fehlen im Art. 19 des pfälz. gegenüber Art. 26 des ev.-luth. Kirchenvertrags. Nachdem seit 1926 ein solches in Landau eingerichtet ist, findet der Art. 19 auch auf dessen Leiter und Beamte sinngemäße Anwendung (s. Anm. 251).

254) S. hierzu oben die einschlägige Anm. 225.

255) Art. 20 deckt sich mit Art. 27 des ev.-luth. Kirchenvertrags. Vgl. die „Begründung" hierzu.

256) Art. 21 ist wörtlich der Art. 28 des ev.-luth. Kirchenvertrags. In der Pfalz befindet sich eine Diakonenanstalt in Landau, eine Diakonissenanstalt in Speyer. S. auch oben Anm. 200.

257) Art. 22 stimmt wörtlich mit Art. 29 des ev.-luth. Kirchenvertrags überein. S. oben Anm. 228, die auch in allen ihren Erläuterungen für hier gilt. S. auch nächste Anm.

Vgl. „Begründung" zu Art. 22; Art. 6 des preuß. Konk.; Art. 7 des preuß. Kirchenvertrags, Art. 14 § 1 des bayer. Konk.

258) Art. 23 ist wörtlich der Art. 30 des ev.-luth. Kirchenvertrags und entspricht dem Art. 14 § 3 Satz 1 des bayer. Konk. S. hierzu die Erläuterung oben in Anm. 229.

Vgl. Art. 10 Abs. 2 des preuß. Konk., Art. 9 des preuß. Kirchenvertrags.

259) Art. 24 Abs. 1 deckt sich mit Art. 31 Abs. 1 des ev.-luth. Kirchenvertrags und entspricht Art. 15 § 1 des bayer. Konkordats mit der Abänderung gegenüber diesem, die oben Anm. 230 vermerkt ist. Zur Erläuterung vgl. oben Anm. 41.

Vgl. Art. 13 des preuß. Konk. und Art. 12 des preuß. Kirchenvertrags.

260) Zu Art. 25 s. oben Anm. 233 b.

Erläuterungen zu B III a: Staatsges. zu Konk. und Verträgen (S. 123).

261) In der Vorlage des Gesetzes an die bayer. Kammer und in der „Begründung" trägt es die Überschrift: Entwurf eines Mantelgesetzes. Es ist tatsächlich ein solches, da es im Entwurf die 3 Verträge, das Konkordat und die beiden Kirchenverträge, für die Genehmigung durch den Landtag zu einer Einheit zusammenfaßte und nach erlangter Genehmigung zusammenfaßt (vgl. oben Anm. 104 b). Die 3 Verträge, das Konk. und die beiden Kirchenverträge, bilden ja auch drei Anlagen, zu dem Gesetz. Da das Konk. nicht bloß als Staatsvertrag zu bewerten war (s. Anm. 104 b), sondern auch Rechtssätze enthält, mußte es gemäß § 50 Satz 1 u. 2 der bayer. Verf. vom Landtag nicht nur als Staatsvertrag genehmigt, sondern auch als Gesetz durch diesen beschlossen werden, um Staatsbehörden und Staatsbewohner zu binden (vgl. auch „Begründung" I Abs. 1). Die beiden Kirchenverträge wurden regierungsseits nur als Staatsverwaltungsverträge bewertet (s. oben Anm. 137 a); so waren sie als solche vom Landtag zwar nicht zu genehmigen (§ 50 Satz 1 der Verf.), wohl aber, weil auch Rechtssätze enthaltend, zum Zwecke der Rechtsverbindlichkeit für Behörden und Staatsbewohner als Gesetz zu beschließen. Bei allen 3 Verträgen konnte über einzelne Artikel beraten, jedoch die Verträge, weil solche, nur als Ganzes angenommen bezw. gesetzmäßig beschlossen oder abgelehnt werden. Keiner der Rechtssätze, sei es des Konk., sei es der beiden Kirchenverträge, schloß eine Verfassungsänderung in sich; so bedurfte es beim Beschluß als Gesetz keiner $^2/_3$ Mehrheit, wie dies sonst § 92 der bayer. Verf. vorschreiben würde.

Vgl. oben Anm. 2, 71, 104 u. 137.

262) Gemäß § 28 Abs. 3 muß über Gesetzentwürfe mindestens eine doppelte Lesung in der Vollversammlung des Landtags stattfinden. Sie

geschah: gleich in der 3. Sitzung über Konk. und Kirchenverträge — 27., 28. u. 29. Sitz. am 13., 14. u. 15. Jan. 1925 — also am 15. Jan., wurde nach der allgemeinen Abstimmung über Annahme des Mantelgesetzes mit seinen 3 Anlagen (s. oben Anm. 261) in die 2. Lesung eingetreten und dann ohne weitere Debatte namentlich abgestimmt. Es stimmten mit Ja 73 Abgeordnete (46 Bayer. Volkspartei, 10 Bauernbund, 8 Deutschnationale Volkspartei, 5 Völkischer Block, 1 Zentrum, 1 Beamtengruppe Kratofiel, 1 Nationalliberale Landespartei, 1 Christlich soziale Partei), mit Nein 52 (23 Sozialdemokraten, 16 Völk. Block, 8 Kommunisten, 3 Deutsche Volkspartei der Pfalz, 2 Deutscher Block); 4 Abgeordnete waren abwesend.

263) Da die drei Verträge als solche nicht der Volksentscheidung unterlagen (§ 76 der bayer. Verf.), so mußte gemäß deren § 77 Abs. 1 Ziff. 6 das Mantelgesetz vom Landtag als „dringend" bezeichnet werden, was in seinem Abs. 3 geschah.

264) S. nächste Anm.

Erläuterung zu B III c: Regierungserklärung (S. 144).

265) Wie aus dem Gesetz zu den 3 Verträgen (B III a) zu ersehen ist, wird dort unter B für sich auf eine 4. Anlage, d. i. die hier abgedruckte Regierungserklärung verwiesen. Sie bildet, entsprechend einem Antrag der Koalitionsparteien, nur einen Anhang zum Gesetz und ist vom Landtag beschlußmäßig gebilligt. Veranlaßt war sie durch schwere Bedenken, die bei den Beratungen über Konk. und Kirchenverträge namentlich wegen der Schulfrage geäußert wurden. Was ihren Rechtscharakter betrifft, so ist zu sagen: Sie ist selbst nicht Gesetz wie das Schlußprotokoll zum preuß. Konk. und zum preuß. Kirchenvertrag, das auch zugleich einen integrierenden Teil dieser Verträge darstellt, sie ist auch nicht eine authentische Interpretation für die 3 bayer. Verträge, die ja nur durch beide vertragschließende Teile etwa in Form eines Schlußprotokolls hätte gegeben werden können, welch letzteres man vermieden wissen wollte (Abg. Roth, Stenogr. Ber. 829 f.), vielmehr stellt sie eine amtliche Erklärung der sie unterzeichnenden Gesamtstaatsregierung dar mit dem Zwecke zu bekunden, daß sie den darin genannten Artikeln der 3 Verträge den angeführten Sinn zu geben und dies für die Praxis gegenüber den Vertragsgegnern auch zu vertreten gewillt sei. Die Regierungserklärung ist den andern Vertragsteilen notifiziert (Min.-Präs. Held, Stenogr. Ber. 816) und von diesen nicht beanstandet worden.

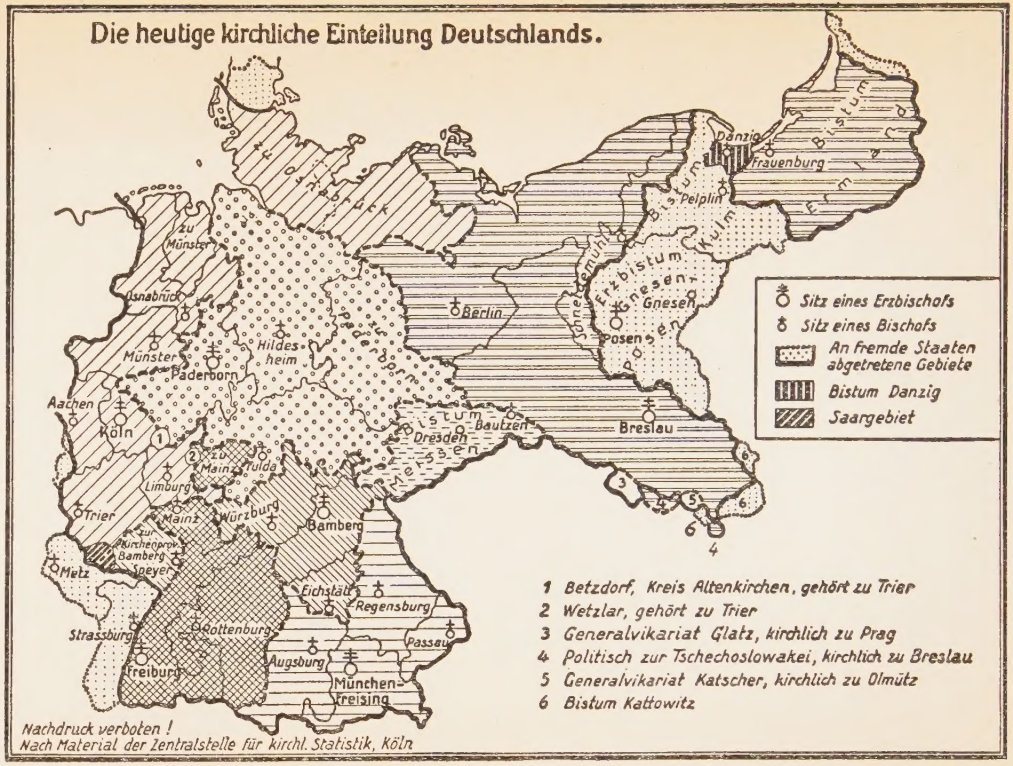
Die heutige kirchliche Einteilung Deutschlands.
Sitz eines Erzbischofs
Sitz eines Bischofs
An fremde Staaten abgetretene Gebiete
Bistum Danzig
Saargebiet
1 Betzdorf, Kreis Altenkirchen, gehört zu Trier
2 Wetzlar, gehört zu Trier
3 Generalvikariat Glatz, kirchlich zu Prag
4 Politisch zur Tschechoslowakei, kirchlich zu Breslau
5 Generalvikariat Katscher, kirchlich zu Olmütz
6 Bistum Kattowitz
Nachdruck verboten!
Nach Material der Zentralstelle für kirchl. Statistik, Köln

Kanonistische Studien und Texte

hrsg. von Prof. Dr. A. M. Koeniger, Bonn

Bisher sind erschienen:

1. Theodor Gottlob, **Der abendländische Chorepiskopat.** 1928, XVI u. 149 S. ℳ 4.50

Es sei ausdrücklich konstatiert, daß das Bild des abendländischen Chorepiskopats im großen und ganzen richtig gezeichnet ist. Ebenso soll des Verfassers Gewandtheit im Ausdruck noch besonders hervorgehoben werden. Ich hoffe und wünsche, daß das schöne Werk die verdiente Beachtung findet.

Univ.-Prof. Dr. Göllmann im Archiv f. kath. Kirchenrecht 1928, H. 3. 4.

Die Studie bietet eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur.

Univ.-Prof. Dr. Haring in der Theol.-pr. Quart. 1929, H. 4.

Die fleißige und gediegene Untersuchung verdient volles Lob; die Sprache ist klar, die Darstellung übersichtlich.

Univ.-Prof. Dr. Pöschl in der Zeitschr. f. öff. Recht 9, H. 1.

2. Alban Haas, **Das Interdikt nach geltendem Recht, mit einem geschichtlichen Überblick.** 1929, XII u. 136 S. ℳ 4.05

Die Arbeit ist eine verdienstvolle Leistung, die ihr Thema erschöpfend behandelt. Univ.-Prof. Dr. R. Köstler in der Zeitschr. f. öff. Recht 9, H. 1.

Ohne Zweifel bedeutet das mit aller Sorgfalt und nach allen Regeln wiss. Methode verfaßte Werk eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur.

Univ.-Prof. Dr. J. Schlenz i. Verbandsblatt d. kath. Geistlichkeit 1930, Aug. 27.

Die Aufgabe das geltende Recht des Interdikts darzustellen, findet hier eine glänzende Lösung.

P. Dr. B. Mathis in der Schweiz. Rundschau 1929, H. 3.

3. Georg Aicher, **Der Prozeß Jesu.** 1929, 102 S. ℳ 4.05

Man wird in dieser Studie von Aicher nicht nur die Schlußfolgerungen, die aufs neue auf den festen Grundlagen der Tradition aufgebaut sind, schätzen, sondern auch ebenso die Darlegungen über jüdisches Leben, jüdische und römische Einrichtungen, die Aicher reichlich im Verlauf seiner Arbeit darstellt.

J. Coppens in Ephem. Theol. Lovan. 1930, Sept.

Nach Form und Inhalt gereicht das Werk den von A. Koeniger, Bonn, edierten „Kan. Studien u. Texten" zur Ehre.

Prof. Dr. J. Lammeyer im Archiv f. kath. Kirchenrecht 1930, H. 1. 2.

Die Studie muß gegenüber der bisher sehr angeschwollenen Literatur als bedeutendste Untersuchung angesprochen werden.

Dr. F. Sambeth in Academia 1930, Nr. 7.

4. Vinzenz Fuchs, **Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III.** 1930, XXIV u. 291 S. ℳ 14.60

Die Ausführungen von F. machen in formeller und materieller Hinsicht einen vorzüglichen Eindruck.

Univ.-Prof. Dr. Hilling im Archiv f. kath. Kirchenrecht 111, 1931, 323.

5./6. Hans Barion, **Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters.** 1931. XVI u. 407 S. ℳ 22.—

Man wird in dem neuen Werk um so mehr einen wertvollen Zuwachs erblicken dürfen als es nicht nur eine zusammenfassende Darstellung, sondern auch Ergebnisse bietet, die über die einschlägigen Partien der Werke von Loening, Hinschius, Hauck u. v. Schubert hinausgehen.

Dr. K. H. Ganahl in d. Deutschen Lit.-Z. 1932. 565.

LUDWIG RÖHRSCHEID / VERLAG / BONN A. RH.

Lic. Walter Dreß
Berlin-Dahlem
Helfferichstraße 18

GTU Library
3 2400 00257 0467

BR
856
K63
1932
GTU

Koeniger, Albert

Die neuen
deutschen
Konkordate und
Kirchenvertr_ag
e mit der

BR
856
K63
1932
GTU

Koeniger, Albert

Die neuen
deutschen
Konkordate und
Kirchenvertr_ag
e mit der

Graduate Theological Union
2400 Ridge Road
Berkeley, CA 94709

DEMCO

Vom H...

Burchar... 1905
Die Beic... 1906
Die Senc... 1907
Quellen ... 1910
Die Mili... 1918
Grundrif... 1919
Katholis...
(2. e... 1920
Ein Inqu... 1923
Grundzü...
(mit ... 1932
Grundriß ... 1926
Zum Kap... 1927
Das preu... ions-
bulle... 1931

Lic. Walter Dreß
Berlin-Dahlem
Helffferichstraße 18

Kanonistische Studien und Texte

hrsg. von Prof. Dr. A. M. Koeniger, Bonn

Bisher sind erschienen:

1. Theodor Gottlob, **Der abendländische Chorepiskopat.** 1928, XVI u. 149 S. *RM* 4.50

Es sei ausdrücklich konstatiert, daß das Bild des abendländischen Chorepiskopats im großen und ganzen richtig gezeichnet ist. Ebenso soll des Verfassers Gewandtheit im Ausdruck noch besonders hervorgehoben werden. Ich hoffe und wünsche, daß das schöne Werk die verdiente Beachtung findet.

Univ.-Prof. Dr. Göllmann im Archiv f. kath. Kirchenrecht 1928, H. 3. 4.

Die Studie bietet eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur.

Univ.-Prof. Dr. Haring in der Theol.-pr. Quart. 1929, H. 4.

Die fleißige und gediegene Untersuchung verdient volles Lob; die Sprache ist klar, die Darstellung übersichtlich.

Univ.-Prof. Dr. Pöschl in der Zeitschr. f. öff. Recht 9, H. 1.

2. Alban Haas, **Das Interdikt nach geltendem Recht, mit einem geschichtlichen Überblick.** 1929, XII u. 136 S. *RM* 4.05

Die Arbeit ist eine verdienstvolle Leistung, die ihr Thema erschöpfend behandelt. Univ.-Prof. Dr. R. Köstler in der Zeitschr. f. öff. Recht 9, H. 1.

Ohne Zweifel bedeutet das mit aller Sorgfalt und nach allen Regeln wiss. Methode verfaßte Werk eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur.

Univ.-Prof. Dr. J. Schlenz i. Verbandsblatt d. kath. Geistlichkeit 1930, Aug. 27.

Die Aufgabe das geltende Recht des Interdikts darzustellen, findet hier eine glänzende Lösung.

P. Dr. B. Mathis in der Schweiz. Rundschau 1929, H. 3.

3. Georg Aicher, **Der Prozeß Jesu.** 1929, 102 S. *RM* 4.05

Man wird in dieser Studie von Aicher nicht nur die Schlußfolgerungen, die aufs neue auf den festen Grundlagen der Tradition aufgebaut sind, schätzen, sondern auch ebenso die Darlegungen über jüdisches Leben, jüdische und römische Einrichtungen, die Aicher reichlich im Verlauf seiner Arbeit darstellt.

J. Coppens in Ephem. Theol. Lovan. 1930, Sept.

Nach Form und Inhalt gereicht das Werk den von A. Koeniger, Bonn, edierten „Kan. Studien u. Texten" zur Ehre.

Prof. Dr. J. Lammeyer im Archiv f. kath. Kirchenrecht 1930, H. 1. 2.

Die Studie muß gegenüber der bisher sehr angeschwollenen Literatur als bedeutendste Untersuchung angesprochen werden.

Dr. F. Sambeth in Academia 1930, Nr. 7.

4. Vinzenz Fuchs, **Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III.** 1930, XXIV u. 291 S. *RM* 14.60

Die Ausführungen von F. machen in formeller und materieller Hinsicht einen vorzüglichen Eindruck.

Univ.-Prof. Dr. Hilling im Archiv f. kath. Kirchenrecht 111, 1931, 323.

5./6. Hans Barion, **Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters.** 1931. XVI u. 407 S. *RM* 22.—

Man wird in dem neuen Werk um so mehr einen wertvollen Zuwachs erblicken dürfen als es nicht nur eine zusammenfassende Darstellung, sondern auch Ergebnisse bietet, die über die einschlägigen Partien der Werke von Loening, Hinschius, Hauck u. v. Schubert hinausgehen.

Dr. K. H. Ganahl in d. Deutschen Lit.-Z. 1932. 565.

LUDWIG RÖHRSCHEID / VERLAG / BONN A. RH.

Lic. Walter Dreß
Berlin-Dahlem
Helfferichstraße 18

GTU Library
3 2400 00257 0467

Vom Her...

...lbert

...und
...tr_ag

...Albert

...n
...te und
...ertr_ag
...r

...al Union
...ad
...709

DEMCO

1905
1906
1907
1910
1918
1919
1920
1923
1932
1926
1927
...ions-
1931

Vom Verlag überreicht zur gefl. Besprechung. Belege doppelt erbeten.

Ludwig Röhrscheid

Preis: P. 50.

Lic. Walter Dreß
Berlin-Dahlem
Helfferichstraße 18